J. can. p.
573 q/2
~~Juscan. Cat.~~
~~339.~~
Kretzschmar

Theoretisch-praktische Bemerkungen über die Verbindung der in Sachsen gewöhnlichen Kirchenstuhlrechte mit den örtlichen Observanzen.

Von

M. Adolph Christian Kretzschmar,
Pastor zu Mittweyda, und der Chemnitzer Ephorie Adjunctus.

Lübben, 1809
im Verlage der Königl. Sächßl. gnädigst privilegirten Gotschischen Buchhandlung.

(Preis: 1 Thlr. 4 gr.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung . . . . Seite 1

I. Abschnitt: Schriften über die Kirchenstuhl-Rechte 5

II. Abschnitt: Nähere Bestimmung des Gegenstandes, welcher abgehandelt werden soll 9

III. Abschnitt: Allgemeine Kirchengesetze, die Kirchenstühle betreffend . . . 11

IV. Abschnitt: Wer sind die nächsten Verwandten, welche zu erledigten Kirchenstühlen das Vorrecht haben? . . . 18

V. Abschnitt: Ob Wittwer und Wittwen ihrer verstorbenen Männer und Weiber Kirchenstühle lösen können? Ingleichen etwas von der Gewohnheit, daß die Kirchenstühle auf den Häusern und Gütern haften 33

VI. Abschnitt: Die in den Gesetzen bestimmte Meldungszeit der vier Wochen nach der Erledigung eines Kirchenstandes, ist oft zu verlängern 41

VII. Abschnitt: Ob eine Person mehr als nur einen Stand besitzen dürfe? . . . 48

VIII. Abschnitt: Was von der Abtretung der Kirchenstände bey Lebzeiten zu halten und zu urtheilen, und wie dabey zu verfahren sey? 56

IX. Abschnitt: Tausch der Kirchenstände . 66

X. Abschnitt: Lösegeld, oder Geld-Quantum, welches für die Kirchenstände an die Kirche bezahlet wird 70
XI. Abschnitt: Art und Weise, die Kirchenstände zu verschreiben und das Lösegeld an die Kirche zu bezahlen und zu verrechnen 94
XII. Abschnitt: Die Einrichtung der Standzettel oder Lösescheine 106
XIII. Abschnitt: Bezeichnung der Kirchenstände mit richtigen Nummern . . . 110
XIV. Abschnitt: Vermiethung der Kirchenstände in einigen, besonders in den Fällen des Wegzugs und des auswärtigen Aufenthaltes 119
XV. Abschnitt: Erbauung und Reparatur der Kirchenstände 152
XVI. Abschnitt: Wie in Streitigkeiten, Kirchenstände betreffend, zu verfahren? 162
XVII. Abschnitt: Anfertigung der nöthigen Standregister und der übrigen Manuale 168
XVIII. Abschnitt: Verschreibegebühren . 186
XIX. Abschnitt: Capellen, deren Rechte, Erbauung und Lösung 190
XX. Abschnitt: Die Gewohnheit, Kränze in den Kirchen aufzuhängen . . . 230
XXI. Abschnitt: Wie es anzufangen, wenn in den Kirchenständen eine vieljährige Unordnung eingerissen ist? . . . 238
Anhang. Einige Gedanken über die zweckmäßige Einrichtung der Kirchenarchive . . 293

138.

Einleitung.

Diese Schrift behandelt das Kirchenstuhl-Recht in Sachsen. Wie intricat dieser Gegenstand des Kirchenrechts sey, wissen diejenigen hinlänglich, welche denselben nicht blos in der Theorie, sondern auch in der Praxi bearbeiten.

Wenn die allgemeinen Kirchengesetze, und insonderheit die Rechte, welche die Kirchenstühle betreffen, bey allen Kirchen so gehalten würden, daß eine allgemein geltende Kirchenstuhl-Ordnung üblich wäre: so hätte die Sache keine Schwierigkeiten, und weitläuftige Erläuterungen würden entbehrlich oder minder nöthig seyn. Aber an einem jeden Orte sind Observanzen, welche von andern Orten verschieden sind, und an einigen Orten seit Jahrhunderten bestehen. Die Observanzen werden geschützt. Auf dieselben sprechen die geistlichen Gerichte in streitigen Fällen. Von den

Observanzen spricht Kunze sehr viel in seiner praktischen Anweisung, Th. I. Cap. 3. S. 75, und verstehet darunter: alte Gewohnheiten in kirchlichen Sachen, die schon seit mehrern Jahren in Ausübung gebracht worden sind. In Ansehung der Verlösung der Kirchenstände herrscht allenthalben sehr viel Eigenthümliches. Jede Kirche hat ihre Localitäten und Observanzen, welche oft den allgemeinen Gesetzen entgegenstehen. Mit den allgemeinen und besondern Kirchengesetzen muß ein Paster sich wohl bekannt machen, damit er bey Verschreibungen der Kirchenstände überall legal und der Observanz gemäß verfahren und beständig darauf sehen könne, daß die allgemeinen Kirchengesetze mit der Local = Kirchenverfassung nicht in Collision kommen, auch weder der Kirche noch den Familien Schaden zugefügt werde.

Die Schriften, welche ich anführen will, habe ich zwar einigermaßen benutzt, aber nicht ausgeschrieben. Das wäre eine unnütze, vergebliche und undankbare Arbeit gewesen. So vortrefflich alle diese Schriften sind, so wird es doch viele Fälle geben, wo man in der Praxi bey der Anwendung der allgemeinen Gesetze anstößt und sich nicht gleich zu helfen weiß, besonders da, wo

man viele Observanzen gegen dieselben vorfindet. Ohne die Verbindung der Legalität mit der Localität, der Theorie mit der Praxis, und des strengern Rechts mit der Pastoralklugheit, kommt man gar nicht fort. Es kommt sehr viel darauf an, die allgemeinen Kirchstuhlrechte in einer geschickten Anwendung auf die Observanzen jeden Orts zu betrachten. Wie jene mit diesen, oder mit der Local-Kirchenverfassung zu verbinden, oder auf dieselbe anzuwenden? Dies ist eigentlich die Frage, welche mich durchaus beschäftigen wird; dies der einzige Gesichtspunkt, von welchem ich ausgehe, und welchen ich überall vor Augen habe. Ein Problem, dessen Ausführung sehr schwer ist.

Die Beschreibungen, welche ich von der Anwendung und Modification der Gesetze mache, sind keine bloßen Ideen; sondern ich habe sie größtentheils wirklich ausgeführet. Ueberhaupt ist meine ganze Theorie nicht idealisch, sondern aus der Praxis geschöpft und aus Erfahrungen abgeleitet. Die Praxis ist die beste Lehrmeisterin, welche die Theorie berichtiget. Ohne vorgängige Theorie bleibt die Praxis unsicher und schwankend; aber eine trockene Theorie ohne Praxis entworfen, ist völlig unbrauchbar. Meine Hauptabsicht in die-

ser Schrift ist diese: ich wollte auf Observanzen Rücksicht nehmen und durch eine weitläuftige Darstellung verwickelter Fälle die Anwendung der allgemeinen Gesetze auf das Besondere und Einzelne erleichtern.

Ich muß noch bemerken, daß ich mich einigemal auf diejenige Observanz bezogen habe, welche bey der Kirche zu Mitweyda vorgefunden wird; jedoch so, daß ich mich auf dieselbe allein nicht einschränke, sondern für eine allgemeine Brauchbarkeit sorgen wollte. Nur auf die Entwickelung dessen war ich bedacht, was auf die Hauptabsicht Einfluß hat. Ich bleibe blos bey den vaterländischen Kirchenrechten die Kirchenstühle betreffend, stehen. Um nicht zu unbescheiden und anmaßend zu scheinen, nenne ich meine Versuche nicht Anweisungen, sondern Bemerkungen, welche Winke und Fingerzeige für diejenigen enthalten, die in diesem Fach des Kirchenrechts noch unbekannt sind. Von geübten und erfahrnen Männern wünsche, hoffe und erwarte ich Berichtigung und Zurechtweisung.

Vielen wird vieles unnöthige und unerhebliche Kleinigkeiten scheinen. Sie sind es dem ersten Ansehen nach. Aber durch die Folgen und Wir-

kungen werden es wichtige Sachen von Bedeutung. Um nun kleine Dinge wegzuräumen, ehe sie groß werden, bin ich zuweilen weitläuftig geworden. Um dieser Absicht willen, hoffe ich wegen der Weitläuftigkeit Verzeihung, Nachsicht und Entschuldigung.

I. Abschnitt.

Schriften über die Kirchenstuhl-Rechte.

Diese theile ich in zwey Gattungen ab; in solche, welche

I.) absichtlich davon handeln:

1) Fr. Philippi disput. de subselliis templorum. Lips. 1683.

2) Casp. Henr. Hornii observationes fori ecclesiastici circa jura patronatús, subselliorum in templis et sepulturae. Viteberg. 1714.

3) Abr. Kaestner de subselliis templorum. Lips. 1731.

4) Gottlieb Slevoigt von den Rechten der Altäre, Taufsteine, Beichtstühle, Predigtstühle, Kirchenstände, Gotteskästen, Orgeln, Kir=

cheumusik, Glocken, Thürmer und Gottesäcker, nach seinem Tode herausgegeben mit J. H. Böhmers Vorrede. Jena 1732. 8.

5) Christ. Gottlieb Hommelii disputatio juris ecclesiastici de subselliorum ecclesiasticorum commercio. Viteberg. 1769. 4.

6) Carl Benedict Stoesner de subselliorum in templis secundum leges Saxon. redemtione.

7) Dessen Abhandlung von gesetzmäßiger Verlösung der Kirchenstühle in den Chursächsischen Landen. Leipzig 1778. 8.

8) Abhandlung von Kirchenstühlen und deren Rechten in Chursächsischen Landen, von D. Joh. Christian Köhlern. Dresden 1790. 8.

9) J. G. Bucher von den Kirchenständen, besonders nach den Chursächsischen und Fürstl. Hessischen Rechten; in den Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Predigers. Leipzig 1797. 1. Band S. 295-313.

10) Grundsätze von den Rechten, Gesetzen und Gewohnheiten der Kirchstellen oder Kirchstühle, Kapellen und anderer Kirchenstände, besonders nach Preußischen, Sächsischen und andern Verordnungen, von Joh. Christ. Hellbach, Fürstl. Schwarzb. Rudolstädtischem Rathe. Erfurt,

1804. 8. In dieser neuesten Schrift sind viele juristische Werke von weitem Umfange angeführt.

II.) solche, welche das Kirchenrecht und die Pastoraltheologie bearbeiten, und dieses Capitel beyläufig, mehr oder weniger weitläuftig, behandeln. Nur einige will ich nennen:

1) Bened. Carpzovii definitiones consistoriales s. jurisprudentia ecclesiastica, cum additionibus Andr. Beyeri. Lips. 1721. fol. Lib. II. Tit. XXIII. de subselliis templorum eorumque jure.

2) Salomonis Deylingii institutiones prudentiae pastoralis, per Christ. Wilh. Küstnerum. Lips. 1768. 8. Pars III. §. X. sq.

3) Christ. Gottlob Lehmanni tractatus de officio Superintendentis in Electoratu Saxoniae. Chemnitii 1725. 4. Cap. XXII.

In diesen drey Büchern findet man sehr viele alte Ober-Consistorial-Rescripte angeführt, welche theils in extenso, theils in extracto geliefert werden.

4) Joh. Balthasar Wernheri principia juris ecclesiastici Protestantium. Viteberg. 1727. 8. Cap. X.

5) Christ. Gottlieb Hommelii Principia juris ecclesiastici Protestant. ex jure inprimis Sax. Elect. depromta. Viteb. 1770. 8.

6) Praktische Anweisung zu richtiger Anwendung der Kirchenrechte in Chursächsischen Landen, von Wilhelm Friedrich Kunze. Dresden 1789. 8. 3ter Theil II. Kap. Supplemente, Dresden 1791. 8.

7) Handbuch des protestantischen Kirchenrechts nach den neuesten besonders Chursächsischen Gesetzen, von D. Jacob Friedr. Kees. Leipzig 1791. 8. 17. Abschnitt, von geistlichen Gebäuden und Kirchenstühlen.

8) Pastoral-Anweisung für angehende Geistliche. Leipzig 1793. 8. Im 7. Kapitel ist von der Verlösung der Kirchenstühle sehr weitläuftig und vollständig gehandelt. Dieses Kapitel leistet sehr gute Dienste. Es sind auch sehr viele Rescripte angeführt.

II. Abschnitt.

Nähere Bestimmung des Gegenstandes, welcher abgehandelt werden soll.

Ich rede von den gemeinen Kirchenständen und deren Verlösung, zu welchen der nächste Erbe des letzten Besitzers das nächste Recht hat, und deren Erledigung, durch Todesfälle, Wegzug, Tausch und Cession, oder Abtretung bey Lebzeiten geschiehet. Daraus entstehet das Lösen, Kaufen, Tauschen, Vermiethen und Cediren der Kirchenstände.

Gewöhnlich theilt man die Kirchenstühle in drey Gattungen ein. Man unterscheidet:

1) Jus personale. Das betrifft die Amtsstände, welche nie verlöset und verschrieben werden, sondern an gewisse Kirchen- und politische Aemter gebunden sind, welche die Personen so lange betreten, als sie diese Aemter verwalten und in jedesmaligen Todesfällen an die Nachfolger in dem Amte kommen. Dahin gehören auch die Beichtstühle, Communicantensitze und die Stühle, welche zum allgemeinen Gebrauch bestimmt sind, z. E. bey Kindtaufen und Trauungen; das Sing- und Orgelchor, der Platz für die Choralisten, Schüler oder Schulkinder. Amtsstände sind er-

laubt, Rescript d. 14. Dec. 1608. d. 13. Septbr. 1615. d. 24. März 1623. d. 19. Febr. 1627. d. 16. May 1634. Wieviel Amtsstände in einer jeden Kirche eingeführet sind, das müssen die Standregister und übrigen Kirchenbücher ausweisen. Nur hat ein Pastor darauf zu denken, daß die, welche seit alten Zeiten gewöhnlich sind, durch neue unnöthigerweise nicht vermehret werden. Oft wird die Erbauung neuer Amtsstände von Personen verlangt, die zu Ansprüchen dieser Art gar nicht berechtiget sind. Oft sind im Alterthum und durch die Länge der Zeit, durch Mißbrauch und Usurpation Amtsstände aufgekommen. Personen, welche ein ganz kleines Aemtchen haben, das auf das Kirchen- und Schulwesen, einem sehr entfernten Einfluß hat, sind seit einer Reihe unzählicher Jahre im ruhigen Besitz einiger sogenannten Amtsstände. Es würde sehr schwer halten, oder unmöglich, oder wenigstens nicht rathsam seyn, solche ihnen entziehen und der Kirche vindiciren zu wollen.

2) Jus reale. Dieses begreift die Stände, welche auf Gütern und Häusern beruhen. Diese Gewohnheit ist wider die Kirchengesetze und nur an wenigen Orten eingeführt. Davon werde ich

im fünften Abschnitt etwas weniges beyläufig sagen.

3) Jus hereditarium. Dieses befaßt die verglaseten Stühle und Capellen, welche in den Familien der Besitzer erblich bleiben. Von demselben werde ich in einem besondern Abschnitt handeln.

III. Abschnitt.

Allgemeine Kirchengesetze, die Kirchenstühle betreffend.

---

1) Niemand darf einen Kirchenstand betreten oder besitzen, welchen er vorher nicht gelöset hat, oder Niemand darf auf einen solchen Kirchenstuhl gehen, welcher ihm nicht angewiesen ist, ihm nicht gehört. Rescript d. 30. Sept. 1729.

2) Die gemeinen Kirchenstände sind ein Eigenthum der Kirche, folglich nicht erblich. Sie dürfen durch Testamente und andere letzte Verordnungen nicht vermacht werden. Die Besitzer dürfen sie bey Lebzeiten nicht verkaufen, nicht veralieniren, oder sonst mit Bestand Rechtens darüber nicht disponiren. Die Inhaber besitzen dieselben, so lange

sie leben. Nach ihrem Tode fallen sie der Kirche anheim und die nächsten Erben des letzten Besitzers müssen sie lösen. Generalartikel d. 1. Jan. 1580. Art. 36. Rescripte d. 13. Nov. 1622. d. 19. Nov. 1630. d. 16. März 1631. d. 19. Jul. 1686. d. 22. März 1706.

3) Es ist ein Hauptgesetz und das erste Erforderniß, daß die Besitzer der Kirchenstühle in der Parochie wirklich anwesend und wohnhaft seyn sollen; ob es gleich nicht nöthig ist, daß sie ansässig sind, nur ein beständiges domicilium müssen sie haben und wesentlich sich aufhalten. Rescripte d. 20. May 1608. d. 19. Sept. 1637. d. 11. Dec. 1741. Diejenigen sind geradezu abzuweisen, welche nach dem Tode eines Verwandten zu dem von demselben besessenen Kirchenstuhl wohl gar eine lange Zeit nachher sich melden, und auswärts ansässig, oder nur wohnhaft sind.

4) Durch Wegzug und wesentliche Veränderung des Wohnorts, fallen die Kirchenstühle der Kirche anheim. Alle, welche aus einer Kirchfahrt wegziehen, wegheyrathen, sich ansässig machen, häuslich sich niederlassen, oder auch nur ihrer Handthierung nachgehen, verlieren nach strengem Rechte ihre Kirchenstühle, weil sie in der

Kirche ihres gewesenen Wohnorts nicht mehr gegenwärtig seyn können, wenn sie gleich noch liegende Gründe und Häuser zurücklassen und das Bürgerrecht in Städten beybehalten. Die Kirche siehet bey den Kirchenstühlen nicht auf Güter, Häuser, Feldgrundstücken, Auszug und Bürgerrecht, sondern nur auf die Anwesenheit und Gegenwart der Personen, welche an dem Ort der Kirche wirklich wohnhaft sind und als Mitglieder der Gemeine in die Kirche gehen können. Jedoch, wenn sie sich bey der Kirche melden und bitten, daß der Kirchenstuhl ihnen nicht entzogen werden möchte, weil sie noch nicht gewiß wissen, ob sie einmal wieder zurückkommen könnten, oder wirklich zurückzukommen gedenken, auch sonst die Zurückkunft der Standbesitzer ungewiß, nicht nur möglich, sondern auch höchst wahrscheinlich ist, so wird denen, die sich wieder zurückwenden wollen, der Stand offen gelassen und interimsweise verlöset. Wer sich dieses Nachlasses vom Gesetz und dieser Gelindigkeit der Kirche bedienen will, der muß vor seinem Abgang sich bey der Kirche melden. Rescripte d. 27. März 1609. d. 31. Dec. 1653. d. 19. Jul. 1686. d. 22. Jan. 1723. d. 6. Febr. 1730. d. 11. Febr. 1732. d. 11. Dec. 1741.

5) Innerhalb vier Wochen nach Absterben oder Abzug des vorigen Besitzers, sollen die erledigten Kirchenstände an die nächsten Anverwandte, und in deren Ermangelung an andere Mitglieder der Kirche verschrieben werden. Es haben sich also binnen vier Wochen nach der Erledigung die nächsten Verwandte bey Verlust des Stuhls sich zu melden und sind denselben zu lösen schuldig. Die nächsten Erben der letzten Kirchenstuhlbesitzer, welche durch Blutsfreundschaft mit ihnen verwandt sind, haben vor den Fremden ein Vorrecht und sollen, wenn sie sich zur rechten Zeit melden, und die Lösung besorgen, die Kirchenstühle ihrer verstorbenen oder weggezogenen Verwandten erhalten. 36. Generalart. Synodalisches Generaldecret d. 6. Aug. 1624. Revidirtes Synodal. Gen. Decr. d. 15. Sept. 1673. Rescripte d. 27. Aug. 1626. 24. Apr. 1629. 20. Jan. 1633. 5. Jul. 1633. 19. Jul. 1686. 4. May 1753.

6) Männerstände sollen nur an Männer, und Weiberstände an Weiber verschrieben und verlöset, und von ihnen betreten werden. Rescript d. 25. Aug. 1721.

7) Ein jeder soll für seine Person nur einen Kirchenstand haben. Wenn Jemand schon einen

Kirchenstand besitzt, so darf er nicht noch einen andern dazu lösen. Will er den, der ihm zufällt, lösen, so muß er seinen bisherigen abtreten, welchen sein nächster Verwandter löset. Rescripte v. 27. Jun. 1694. 13. Aug. 1704. 5. May 1709. 4. May 1753.

8) Jeder Besitzer eines Kirchenstandes, welcher in der Kirchfarth anwesend und wohnhaft ist, darf zwar seine nahen Anverwandte, Kinder, Geschwister, Gesinde und alle, welche in seinem Lohn und Brode stehen, auch wohl abwechselnd gute Freunde, Nachbaren und Hausgenossen aus Gefälligkeit auf seinen Stand gehen lassen, so daß allezeit nur eine Person einen Stand betritt, und nicht mehrere in einem Stand sich einfinden. Aber einen Stand gegen Zinß auf ganze Jahre vermiethen, so daß die Kirche den eigentlichen Besitzer des Standes von dem Miethmann nicht mehr unterscheiden kann, das ist ohne Vorwissen der Kirche unerlaubt. In den Rescripten vom 19. Jul. 1670. und 11. Dec. 1741. ist das Vermiethen der Kirchenstände unter der Hand bey Verlust des Kirchenstandes verboten, weil der Besitzer durch das Vermiethen zu erkennen giebt, daß er den Stand nicht bedarf, welchen aber die Kirche

an andere, welche Stände bedürfen, suchen und verlangen, verschreiben kann, und weil durch das Vermiethen unter der Hand ohne Vorbewußt der Kirche, die Rechte der Kirche verletzt werden, das aerarium leidet und in Standregistern große Unordnung verursachet wird.

9) Mit den Kirchenstühlen soll kein Wucher getrieben werden. Ein Handel mit denselben unter der Hand ohne Verschreibung von Seiten der Kirche, wird von der Kirche nicht für gültig erkannt. Die Abtretung der Kirchenstände bey Lebzeiten an andere ohne Vorwissen der Kirche, ist ganz gesetzwidrig und unkräftig. Der, welcher auf solche Art einen Kirchenstand an sich bringt, wird von der Kirche als Besitzer desselben weder anerkannt noch geschützet. Es muß rechtlich verfahren werden. Die Kirche muß erstlich untersuchen: ob eine solche Abtretung nach den Kirchenrechten statt finden könne oder nicht? Generalart. 36. Rescript d. 22. März 1706. 11. Dec. 1741.

10) Ohne Meldung und Vorbewußt der Kirche darf an den Kirchenständen von keinem Besitzer irgend eine Veränderung vorgenommen werden, weil die Kirche darauf zu sehen hat, daß den Standnachbaren kein Nachtheil erwachse, dem

Kirchengebäude kein Schaden zugefüget, und kein Streit erregt werde. 36ster Generalart.

11) Jeder soll seinen ihm angewiesenen und von der Kirche verschriebenen Platz einnehmen und auf demselben von einem Fremden nicht gestört werden. Nur einer kann und darf einen Stand auf einmal betreten. Es soll daher zur Erhaltung guter Ordnung ein jeder seinen Stand gelöset haben, der ihm verschrieben seyn muß. Wenn ein Fremder, der widerrechtlich sich einmischt, dem eigentlichen Besitzer nicht weichen will: so darf in der Kirche selbst während des Gottesdienstes kein Streit angefangen, kein Aufruhr erregt, sondern es muß aller Wortwechsel vermieden werden. Jeder meldet bey der Behörde das, was geschehen ist und hierauf wird fernerweit verfahren. Es wird gesagt, was von Seiten der Kirche Rechtens ist. Dergleichen Unruhen werden auf beschehene Berichtserstattung wegen der öffentlichen Aergernisse in der Gemeine von geistlichen Gerichten für sehr strafbar erkannt und nachdrücklich geahndet.

Dies sind die allgemeinen Kirchengesetze, welche die Hauptsache ausmachen. Es giebt noch mehrere, die eine nähere Bestimmung enthalten, welche in der Folge erörtert werden. Diese sind

die Grundlage, auf welcher das System der Theorie von den Kirchenstuhlrechten beruht und auf welcher dasselbe aufgeführet werden muß. Sie sind kurz, deutlich und faßlich. Es ist nur ein einziger Wunsch übrig, daß sie allenthalben gehalten werden möchten. Da aber dies der Fall nicht ist, da sie durch die Observanz einer jeden Kirche Einschränkungen, Erweiterungen und mannichfaltige Abänderung erleiden, so sind hierüber nähere Erläuterungen nöthig, welche nunmehr folgen werden.

IV. Abschnitt.

Wer sind die nächsten Verwandten, welche zu erledigten Kirchenstühlen das Vorrecht haben?

Wenn in Sterbe- und Veränderungsfällen Verschreibungen nöthig werden, so muß sich ein Pastor sehr genau nach den Verwandtschaften der letzten Kirchenstuhlbesitzer erkundigen, um keinen Irthum unwissend zu begehen, welches sehr leicht möglich ist, weil die Interessenten oft absichtlich die Verwandten nicht angeben wollen, zuweilen

auch sich selbst in die Linien nicht finden können. Ein kleiner Irthum hat große Folgen und zieht oft spät noch Streitigkeiten nach sich. Es ist also genau auszuforschen, welche unter den Erben des verstorbenen Kirchenstuhlbesitzers die nächsten Verwandte sind; nöthigenfalls müssen deshalb die Kirchenbücher nachgeschlagen werden, wenn man in der Genealogie anders nicht zur Gewißheit gelangen kann; auch darf man Niemanden unter den Vielen, die sich melden, vorläufig eine gewisse Hoffnung machen, wenn noch kein Grund vorhanden ist.

Ein jeder erledigter Kirchenstuhl gehört dem nächsten Verwandten, wenn er ihn justo tempore lösen will, und wenn auch der nächste Verwandte, der oft auch der einzige ist, im fünften Glied durch männliche oder weibliche Linie mit dem verstorbenen Kirchenstuhlbesitzer verwandt ist, das thut nichts zur Sache. Die Stufenfolge der Anverwandten geben Kunze Seite 365, Köhler S. 24, und Hellbach S. 79 folg. an. Die nächsten sind die Descendenten, in deren Ermangelung die Ascendenten, nämlich in gerader Linie, und wenn solche nicht vorhanden sind, Collaterales, also: leibliche Kinder und Enkel, leibliche Aeltern und

Grosältern, leibliche Geschwister. Auch der kleinste Sohn oder die kleinste Tochter kann des verstorbenen Vaters oder der verstorbenen Mutter Kirchenstand lösen, wenn sie auch noch so jung sind, oder gar in der Wiege liegen. Der Stand kann und darf ihnen nicht entzogen werden. Rescripte d. 17. Aug. 1625. d. 4. May 1753. Der Vormund besorgt die Lösung, oder der Vater, oder die Mutter. Zuweilen ist es der Vormund zufrieden, daß der Mündel des verstorbenen Vaters Kirchenstand nicht löse, sondern daß derselbe anderweit verschrieben werde. Das ist bedenklich. Ist der Mündel mündig geworden, so kann er den Kirchenstand zurückfordern, und es entsteht Streit. Es geschieht solches aus Unwissenheit und Uebereilung des Vormundes, welchen man belehren muß.

Es fragt sich: Wer unter vielen Geschwistern den Vorzug hat? An manchen Orten lassen die Aeltern, welche viele Kinder haben, solchen ihre Stände noch bey Lebzeiten zuschreiben, damit nach ihrem Tode kein Streit entstehe. Kunze S. 365, Köhler S. 32, und Hellbach S. 83, sprechen der Erstgeburt den Vorzug ab. An einigen Orten ist das Loos gewöhnlich. Wenn viele Geschwister

vorhanden, welche auf den Kirchenstuhl des verstorbenen Vaters oder der verstorbenen Mutter Ansprüche machen und streitig sind, so stiftet man unter ihnen einen Vergleich, läßt stipuliren und loosen. Der, welcher den Stand bekommt, muß dem andern herausgeben, nach Verhältniß des Kaufpreises des Standes. Und überhaupt, wenn die vielen, welche sich zu einem erledigten Kirchenstuhl melden, gleiches Recht zu haben glauben, den Vorstellungen und Anerbietungen eines Vergleichs nicht Gehör geben wollen, so wird der Werth des Standes geprüfet und die Bedingung festgesetzet, daß der, welchem er durch das Loos zufällt, den übrigen eine Bonification angedeihen lassen muß. Sie müssen loosen. Wer den Zettel, auf welchem die Nummer des Standes geschrieben ist, ziehet, dem wird er zugeschrieben und dieser muß den übrigen das stipulirte Geldquantum herauszahlen. In solchen Fällen ist bey der Kirche zu Mitweyda vormals auch geloofet worden. Man hat sich aber bey entstandenen Widerspruch auf eine alte Observanz berufen, daß, wenn viele Geschwister vorhanden, der erste und älteste Sohn, oder die erste und älteste Tochter den Vorzug habe. Diese Observanz hat das Ober=

konsistorium approbiret und auf dieselbe gesprochen in speciellen Rescripten d. 2. Sept. 1729. d. 3. März 1730. Seitdem haben zu den durch Absterben der Väter und Mütter erledigten Kirchenstühle die ältesten Söhne und Töchter das nächste Recht und ohne Loos den Vorzug. Eben so ists bey hiesiger Kirche durch ein specielles Rescript den 14. Sept. 1733 entschieden, 1) daß, wenn eine Frau keine Töchter oder Enkelin, aber Schwester und Schwestertöchter hinterläßt, die älteste von diesen, 2) daß unter vielen Kindeskindern das älteste den Vorzug habe, nämlich das erste Kind dessen, der vor der verstorbenen Person der älteste Sohn oder die älteste Tochter gewesen, oder der erste Enkel, die erste Enkelin des ältesten Kindes von dem Verstorbenen.

Hieraus siehet man, daß das Oberconsistorium auf die Erstgeburt spricht. Es versteht sich aber von selbst: 1) daß, wenn die ältesten Kinder oder Enkel schon Stände haben, es ihnen freystehet, ob sie ihre bisherigen Stände an die nächstfolgenden Brüder oder Schwestern, oder an andere nahe Verwandte abtreten oder diese behalten und die erledigten ihnen überlassen wollen; 2) daß, wenn der älteste Sohn oder die älteste Toch-

ter des Verstorbenen keine Kinder, oder zu einem Männerstand keine Söhne, so wie zu einem Weiberstand keine Töchter hat, das älteste Kind des zweyten Sohnes oder der zweyten Tochter der nächste Erbe sey, und so fort; 3) daß diese alle in der Parochie anwesend und wohnhaft seyn müssen.

Ein Vater stirbt und hinterläßt einen Kirchenstand und zwey Söhne. Der älteste Sohn hat schon einen Kirchenstand. Will er des Vaters Stand lösen, so muß er seinen bisherigen abtreten. Wer bekömmt den abgetretenen? Des Abtretenden Sohn oder Bruder? Der Sohn, wenn nehmlich der Abtretende mehr Söhne hat. Hat er aber nur einen einzigen Sohn, so bekömmt ihn der Bruder, weil dem einzigen Sohn künftig des Vaters Stand zufällt. Man könnte vielleicht einwenden: er kann ja in Zukunft noch mehr Söhne zeugen. Aber es sind jetzt im Todesfall bey der Erledigung nicht mehrere vorhanden. Es ward auf die Gegenwart nicht auf die Zukunft gesehen. Es wäre denn, daß der zweyte Sohn des Verstorbenen Vaters auch schon einen Stand hätte. Will aber der älteste Sohn des verstorbenen Vaters seinen bisherigen Stand behalten, so

löset seines verstorbenen Vaters Stand entweder der Enkel, wenn dieser noch mehr Brüder hat, oder der zweyte Sohn des verstorbenen Vaters, im Fall dessen ältester Sohn nur einen Sohn hat. Das nehmliche gilt, wenn eine Mutter stirbt und einen Kirchenstand, aber viel Töchter hinterläßt. Es ist ein gleiches Verhältniß. Man wird es aber nicht verhindern können, wenn der Vater noch bey Lebzeiten seinen Stuhl abtritt, unter der Bedingung, daß derselbe seinem zweyten Sohne zugeschrieben werde, weil der älteste schon einen hat, damit nach seinem Tode die Irrungen vermieden werden. Dieses Auskunftsmittels bedienen sich auch die Mütter, wenn sie in ihrem Leben besorglichen Mißhelligkeiten vorbeugen wollen, welche unter ihren Töchtern nach dem Tode entstehen könnten. Eine Mutter, die mehrere Töchter hat, sorgt dafür, daß ihr Stand der dritten Tochter verschrieben werde, wenn die zwey ältesten schon Stände besitzen. Da diese Absicht der Aeltern löblich ist und sonst kein Bedenken sich findet, so kann man hierin gar gern ihren Willen erfüllen.

Es stirbt einer ohne Söhne, ohne Enkel. Er hat aber einen Bruder, dieser Bruder hat drey

Söhne. Dieser Bruder löset des verstorbenen Bruders Kirchenstand, und den seinigen, welchen er bisher besessen, tritt er an einen seiner Söhne ab, der noch keinen Stand hat, und also des Vaters bey Lebzeiten abgetretenen Stand lösen muß; eigentlich der älteste Sohn, hat dieser einen Stand, der zweyte. Es hätte aber der so eben verstorbene Kirchenstuhlbesitzer noch einen Bruder gehabt, der längst verstorben ist, der noch älter war, als der noch lebende. Von diesem lebt noch ein Sohn. Dieser des verstorbenen ältesten Bruders Sohn, oder Vetter muß aber dem noch lebenden Bruder nachstehen, wenn gleich der Vetter von dem verstorbenen ältesten Bruder abstammt. Der Bruder ist näher als der Vetter. Hätte aber der Verstorbene zwey Kirchenstände gehabt, so könnten beyde, der Bruder und der Vetter befriediget werden.

Die Enkel und Enkelin gehen den Seitenlinien vor, sind näher als die leiblichen Brüder und Schwestern, Vettern und Muhmen, oder haben einen Vorzug vor dem Geschwister des verstorbenen Kirchenstuhlbesitzers, sie mögen von väterlicher oder mütterlicher Seite, durch Söhne oder Töchter der Großältern abstammen, das macht

bey den Kirchenständen keinen Unterschied. Der Vater stirbt und hinterläßt keinen Sohn, aber eine Tochter, diese hat einen Sohn. Dieser ist ein Enkel durch die weibliche Linie. Kann dann dieser Enkel des Großvaters Stand lösen? Die Tochter konnte ihn ja nicht lösen? Ja, er ist ein Enkel. Wenn es nur ein leiblicher Enkel ist, er mag durch männliche oder weibliche Linie abstammen. Es ist hier die männliche und weibliche Linie gar nicht zu berücksichtigen, wenn es nur Enkel in absteigender Linie sind. Die männlichen Enkel können von Töchtern und die weiblichen von Söhnen herkommen. So ists bey hiesiger Kirche entschieden, durch ein specielles Rescript d. 13. April 1697. Seitdem lösen die Enkel und Enkelin (wenn keine Söhne und Töchter vorhanden sind) der Großältern Kirchenstände ohne Rücksicht darauf, ob die Großväter und Großmütter von mütterlicher oder väterlicher Seite sind.

Stief- und Schwiegerältern und Kinder, so wie Stiefgeschwister haben diese Rechte nicht, jedoch genießen sie den Vorzug vor Fremden, wenn weitläuftige Verwandten des verstorbenen Kirchenstuhlbesitzers nicht mehr vorhanden sind. Eine

Frau hinterließ zwey Stände. Beyde wollte der leibliche Sohn lösen, einen für seine Frau und den andern für seine Tochter. Durch ein speciel-les Rescript d. 12. April 1737 bey hiesiger Kirche, wurde der eine der Enkelin zuerkannt, der andere der Schwiegertochter ab- und der Verstorbenen Bruders-Tochter zugesprochen.

Wenn Jemand den verstorbenen Kirchenstuhlbesitzer in der letzten Krankheit gewartet und gepflegt, oder ihm sonst im Leben viele Wohlthaten erwiesen hat; so giebt ihm dieser Umstand noch kein Recht, dem Kirchenstuhl mit Hintansetzung der nächsten Verwandte zu erlangen. Eine Billigkeit ist allerdings vorhanden, zumal wenn die nächsten Anverwandten sich um den Verstorbenen gar nicht bekümmert haben, und überdies unfleißige Kirchengänger sind. Haben die nächsten Verwandte sich erstlich nach Verfluß der vier Wochen gemeldet, oder besitzen diese schon selbst Kirchenstände, so kann ihnen diese Billigkeit vorgestellet werden, daß sie dem Wohlthäter des Verstorbenen den Kirchstuhl freywillig überlassen, wenigstens könnte er den Kirchenstuhl bekommen, welchen der nächste Verwandte bisher besessen und nun abtreten muß, weil er den erledigten lösen will.

Oft verlangen mehrere Verwandte ungerechte Bedingungen, unter welchen die Kirchenstände verschrieben werden sollen, z. B. daß ein Stand dem Vater und Sohn zugleich verschrieben werden soll, und daß, wenn der Vater stirbt, der Sohn den Stand nicht wieder lösen dürfe. Oder zwey Brüder verlangen, daß ihnen des verstorbenen Vaters Stand zugleich verschrieben werde, so daß, wenn einer stirbt oder wegzieht, für den andern die Verschreibung von neuem nicht nöthig sey. Solche Forderungen sind ganz unzulässig. Das aerarium leidet Schaden, und es wird zu unnöthigen Streitigkeiten in den Familien Anlaß gegeben. Nur einem kann ein Stand verschrieben, allenfalls unter gewissen Bedingungen einem andern ein Mitbesitz verstattet werden, so daß in Sterbe- und Veränderungsfällen dessen, dem er verschrieben ist, eine neue Lösung erfolgen muß. Eine Mutter hat zwey Töchter. Sie wünscht, daß nach ihrem Tode beyde ihren Stand betreten möchten, und daß die Berichtigung noch bey ihren Lebzeiten geschehen könnte. Es wird also der Stand der ältesten verschrieben und der andern der Mitbesitz unter diesen Bedingungen erlaubt: 1) In Sterbe- und Veränderungsfällen geht die Lö-

sung in der Linie der ältesten Schwester fort. 2) Die älteste betritt ihn bey dem Vormittags-, die andere bey dem Nachmittags-Gottesdienst. 3) Zieht die älteste durch Verheyrathung weg, so muß die jüngste den Stand lösen und auf sich schreiben lassen. 4) Zieht die älteste weg, nachdem sie verheyrathet ist und Töchter hat, welche zurückbleiben, so löset ihn die älteste Tochte der weggezogenen Mutter, weil die Töchter den Schwestern vorgehen. 5) Heyrathen beyde und bleiben in der Parochie so kann die jüngste entweder selbst Nachmittags den Stand fortbetreten, oder eine von ihren Töchtern dahin schicken. 6) Niemals dürfen zwey auf einmal diesen Stand betreten, sondern sie müssen mit einander abwechseln.

Ich muß hier noch eine Frage aufwerfen: Hat ein unehelicher Sohn das Löserecht zu dem Kirchenstande seines verstorbenen Vaters? Unter einen unehelichen Sohn verstehe ich nicht einen solchen, welchen der Vater mit einer Person außer der Ehe gezeuget hat, welche er hernach heyrathet, und mit welcher er öffentlich aufgeboten und in der Stille getrauet worden. Hier ist keine Frage. Durch subsequens matrimonium ist er legitimiret. Ich verstehe den, welchen der Vater

1) mit einer Person außer der Ehe zeugt, welche er aber nicht, sondern eine andere heyrathet, nachdem er sich mit jener, als in einer bloßen Schwängerungssache, abgefunden hat; 2) als Ehemann mit einer andern Person im Ehebruch zeugt. In beyden Fällen aber bekennet er sich als Vater, oder kann es nicht läugnen, weil er überwiesen ist; er wird als Vater in das Kirchenbuch eingeschrieben, und der Sohn ist auf ihn getauft. Daß der leibliche, nehmliche, in der rechtmäßigen Ehe gezeugte Sohn, der nächste Erbe sey, der des verstorbenen leiblichen Vaters Kirchenstand um das bey jeder Kirche gewöhnliche Lösegeld lösen könne, das ist aus den Kichenrechten sattsam bekannt; ob aber ein solcher unehelicher Sohn, wie ich ihn beschrieben habe, in dem Fall, wenn der Vater von seiner gesetzlich angetraueten Frau keine Söhne oder Enkel hinterläßt, oder diese bey des Vaters Tode schon gestorben sind, das Löserecht habe? Ob ihm des Vaters Seitenverwandte, Brüder und Bruderssöhne vorzuziehen? Darüber habe ich in den vielen Schriften über das Kirchenstuhlrecht nichts finden können. Diese Anfrage habe ich schon im Prediger-Journal für Sachsen zweyter Jahrgang, Novemberstück 1804, S. 862 ge-

than. Es ist mir aber noch keine Antwort hierauf zu Gesichte gekommen. Bis jetzt glaube ich, daß ein solcher unehelicher Sohn nicht eher in Betrachtung kommen kann, bis von dem verstorbenen Vater kein naher Verwandter aus der linea ascendente und descendente, und kein weitläuftiger Verwandter aus der linea collaterali vorhanden sey.

In der linea collaterali entstehet sehr oft die streitige Frage: Wer unter den vielen Seitenverwandten, welche gleiches Recht zu haben vorgeben, der nächste sey? Man wird sich einigermaßen helfen können, wenn man diejenigen als die nächsten vorziehet, welche bey Männerständen durch die männliche Seitenlinie und bey Weiberständen durch die weibliche Seitenlinie von dem letzten Kirchenstuhlbesitzer abstammen. Ein Mann stirbt und hinterläßt keine männliche Erben in linea ascendente et descendente, aber in der linea collaterali sehr viele. Er hatte mehrere Brüder und Schwestern gehabt, welche alle gestorben sind, aber von jedem Bruder und von jeder Schwester leben Söhne. Zu dem erledigten Kirchenstuhl würde also der älteste Sohn des verstorbenen ältesten Bruders mehr Recht haben, als der älteste

Sohn der verstorbenen ältesten Schwester. Eine Frau stirbt, welche keine weibliche Erben in linea ascendente et descendente, aber sehr viele in linea collaterali hinterläßt. Sie hatte viel Brüder und viel Schwestern. Wenn eine Schwester noch lebte, so wäre keine Frage. Nun sind aber die Schwestern so wie die Brüder gestorben. Von allen sind aber Töchter vorhanden. Das nächste Recht zum Kirchenstuhl hat die älteste Tochter der verstorbenen ältesten Schwester.

Da es aber in linea ascendente et descendente einerley ist, ob der Enkel durch weibliche oder männliche Linie von dem verstorbenen Großvater, der einen Kirchenstuhl hinterläßt, abstammt, so wird man auch in linea collaterali nach der Analogie gleiches Recht verlangen, wie auch Köhler Seite 27. sq. annimmt. Man wird also auch hier in streitigen Fällen nach dem Recht der Erstgeburt entscheiden und die älteste Tochter, oder den ältesten Sohn des ältesten Geschwister des verstorbenen Kirchenstuhlbesitzers, es sey Bruder oder Schwester, als den nächsten Anverwandten anerkennen müssen. Es kommt hier sehr viel darauf an, was an einen jeden Orte seit uralten Zeiten Observanz gewesen, stets ununterbrochen

geblieben, und noch ist; ingleichen, ob diese Observanz in streitigen Fällen durch ein Oberconsistorial=Rescript approbiret oder rejiciret worden ist.

V. Abschnitt.

Ob Wittwer und Wittwen ihrer verstorbenen Männer und Weiber Kirchenstühle lösen können? Ingleichen Etwas von der Gewohnheit, daß die Kirchenstühle auf den Häusern und Gütern haften.

Es wird verstattet, daß den Wittwern der verstorbenen Frauen Weiberstände bis auf anderweitige Verheyrathung auf eine kurze Zeit aufbehalten werden. Rescript d. 12. April 1717 bey Lehmann S. 104. Bey der Kirche zu Mitweyda ist es auf Ansuchen in einem Fall erlaubt worden, durch ein specielles Rescript d. 5. Novemb. 1734. Seit dieser Zeit ist es hier zu einer alten Observanz geworden, daß den Männern, für eine künftige Frau, ihrer verstorbenen Weiber, und den Weibern, für einen künftigen Mann, ihrer verstorbenen Männer Kirchenstände zugeschrieben wer=

den; wenn nehmlich keine männliche und weibliche Descendenten, keine leiblichen Söhne, Töchter und Enkel, keine leiblichen Brüder und Bruders Söhne, keine leiblichen Schwestern und Schwester Töchter von dem verstorbenen Kirchenstuhlbesitzer vorhanden sind, oder diese erklären, daß sie den erledigten Stuhl nicht lösen wollen, und es zufrieden sind, daß derselbe dem Wittwer oder der Wittwe zugeschrieben werde. Sie haben sogar durch die Länge der Zeit vor den übrigen weitläuftigen Verwandten und Fremden das Vorrecht des Vorkaufs erhalten. Es geschieht auch wohl, daß die nähern Verwandte freywillig, oder durch mancherley Rücksichten bewogen, ihrem Löserecht entsagen, ohne welche Renunciation eine Verschreibung dieser Art nicht vorgenommen werden könnte. Es wird dem Mann der Kirchenstand der verstorbenen Frau ad interim um den Kaufpreiß des Standes unter der Bedingung und mit dem Versprechen verschrieben, dafern er sich wieder verheyrathet, solchen seiner Frau zu übergeben, welcher derselbe nach der Trauung gegen das gewöhnliche Lösegeld verschrieben wird. Da diese doppelte Verschreibung ihm höher zu stehen kommt, so hat das aerarium dabey keinen Schaden. Die

Zuschreibung muß bey Bestellung des Aufgebots erinnert, und wenn er getrauet ist, besorget werden. Um es nicht zu vergessen, hält man ein Verzeichniß von solchen Personen. Oder der Wittwer bezahlt nach den vier Wochen ad interim nur die Hälfte des Kauftaxes des Standes, und nach der Trauung, wenn der Stand der zweyten Frau zugeschrieben werden muß, zahlt er die zweyte Hälfte nach. Das verursachet oft Verwirrung. Die Kirche büßt das Lösegeld ein, und wenn der Wittwer gar nicht wieder heyrathet, die zweyte Hälfte. Oder die Wittwer nehmen die Stände ihrer verstorbenen Weiber, welche keine weiblichen Erben hinterlassen, auf eine kurze Zeit in die Miethe, geben an die Kirche den gewöhnlichen Miethzinß, einstweilen zum Gebrauch für Dienstgesinde, bis sie sich im Fortgang der Zeit zur anderweitigen Verheyrathung entschließen. Sodann wird er der Frau gegen den Kaufpreiß verschrieben. Ist er zu alt, und heyrathet er gar nicht wieder, so kommt der Stand bey seinem Leben oder nach seinem Tode zur Verschreibung. Die erste Art ist unter allen die gewisseste, und für die Kirche die vortheilhafteste. Eben so wird ad interim der Wittwe der Stand des verstorbenen

Mannes verschrieben, wenn keine nahen männlichen Verwandten von ihm vorhanden, oder diese es zufrieden sind, ihre Einwilligung erklären und sich ihres Rechts nicht bedienen wollen. Heyrathet sie auswärts und zieht sie in eine andere Parochie, so fällt der Stand der Kirche anheim, welcher anderweit verschrieben werden kann. Auf eben diese Art kann ein unverheyratheter Sohn, wenn keine nähern weiblichen Verwandten vorhanden sind, seiner verstorbenen Mutter Stand für seine zukünftige Frau ad interim lösen, oder der Enkel der Großmutter Stand. Nur darf dieser Stand indessen von ihm nicht vermiethet, und muß den weiblichen Personen, sobald sie in die Familie eintreten, mit dem Lösegeld an die Kirche verschrieben werden, nachdem er vorher nach dem Tode der letzten Besitzer ad interim mit dem Kaufpreiß verschrieben worden. Ist schon eine wirkliche Braut vorhanden, so kann er derselben sogleich gegen den Kaufpreiß verschrieben werden. Oft löset der Sohn seiner Mutter Stand noch bey ihren Lebzeiten, weil sie ihn freywillig abtritt und keine nähern Verwandte hat, für seine verlobte Braut. Wenn ein Weiberstand erledigt ist, und keine Verwandte der vorigen Besitzerin vorhanden,

oder die Verwandte ihn nicht haben wollen, so wie überhaupt sich keine Liebhaber finden, so kann ein Mann, welcher weitläuftige Wirthschaft und viel Gesinde hat, zu diesem Behuf einen solchen Weiberstand um den Kaufpreiß lösen. Das nemliche findet im Gegentheil statt, von einer Frau in Ansehung eines Mänerstandes dieser Art.

Indessen bleiben alle angeführten Fälle Ausnahmen von der Hauptregel: Männerstände müssen nur Männer, und Weiberstände nur Weiber lösen. Es muß dabey Vorsicht gebraucht werden, damit keine Willkühr und Verwirrung entstehe. Sehr leicht möglich ist es, daß dadurch zu viele Stände in eine Familie kommen, indem es oft zutrifft, daß der andre Mann, oder die andre Frau schon Stände haben. Besser ists freylich, daß man alle Gelegenheit vermeidet, diese Observanz da in Gang zu bringen, wo sie noch ganz unbekannt ist. Denn wo sie einmal seit einer langen Reihe von Jahren eingeführt, da hält es schwer, sie abzuschaffen. Sind es Stände, welche nicht sehr gesucht werden, und wenige oder keine Abnehmer finden, so kann man allerdings zureichende Entschuldigungsursachen anführen. Man will die Stände nicht gern leer stehen lassen. In der Re-

gel werden die Stände von den nächsten Verwandten deshalb gesucht, weil sie eine Art von Beruhigung darin finden, wenn sie die Stände ihrer Vorfahren, Aeltern, Grosältern, Brüder, Schwestern, Vettern und Muhmen, Männer und Weiber betreten können und dürfen, daher sie dieselben gar nicht gern aus der Familie an Fremde kommen lassen wollen. Man findet in einer vieljährigen Praxi, daß das Kirchengesetz von der Verwandtschaft im Betreff der Kirchenstühle, in der That einen physischen und psychologischen Grund hat. Was nun aber bey geringen Ständen geschieht, darauf beruft man sich auch bey guten Ständen, man verlangt gleiches Recht. Um den Verdacht der Willkühr, und Widerspruch zu vermeiden, wird connivirt, und aus Connivenz entsteht Observanz.

Aus dieser Connivenz kann sehr leicht eine ganz gesetzwidrige Observanz entspringen, diese, daß die Kirchenstühle bey den Häusern, Gütern und Wirthschaften bleiben. Wenn in Städten die Kirchenstände auf die obenbeschriebene Art von einem Hause viele Jahre hindurch nicht weggekommen, sondern durch Verheyrathung der Wittwer und Wittwen an die Hausbesitzer und Hausbesitzerin,

welche oft durch Todesfälle abgewechselt sind; so glauben die Bürger, die Kirchenstände könnten von den Häusern nicht weggenommen werden. Es giebt Dörfer, wo die Kirchenstände ganz allein auf den Gütern und Häusern liegen, und in den Todes- oder Veränderungsfällen der Haus- und Gutsbesitzer gelöset werden. Wenn der Wirth, oder die Wirthin stirbt, so wird der Stand auf das Haus oder Gut für den künftigen Wirth, oder für die künftige Wirthin gelöset. Eben so, wenn Häuser und Güter verkauft werden, löset der Käufer den Stand des Verkäufers. Das ist den Kirchengesetzen geradezu entgegen. Wo es aber durch eine lange uralte Observanz eingeführt ist, da würde man nicht wohl thun, wenn man auf Abänderung antragen wollte. Die ganze Commun wird Streit erregen. Wo man aber von dieser Gewohnheit noch gar nichts weiß, da sollte ein Pastor sich billig vorsehen, daß er nicht Mißbräuche nach und nach einschleichen lasse und selbst den Grund stillschweigend dazu lege.

Die Kirchenstände sollen mit den Häusern und Gütern nicht verschrieben werden, weil es zum Präjudiz der nächsten Anverwandte und ihres an den Kirchenständen habenden Vorzugsrechtes ge-

schieht und weil auf solche Art die Kirchenstände in das Commercium kommen, auch leicht erblich werden können. Da es aber sehr unbillig ist, daß ein Fremder, der in einer Kirchfarth ein Grundstück ankauft, von welchem er viele geistliche Abgaben zu entrichten hat, öfters viele Jahre warten muß, ehe er zu einem Kirchenstuhl gelangen kann: so muß man zwischen folgenden zwey Fällen einen Unterschied machen: ob der Verkäufer dieses Grundstücks nebst den Seinigen sich gänzlich wegbegiebt? oder ob er daselbst verbleibt? Im ersten Falle soll der Kirchenstand des Verkäufers dem Käufer vor allen andern Parochianis zugeschrieben werden, wenn von dem Verkäufer keine nahen Anverwandte in linea ascendente, descendente et collaterali usque ad tertium gradum vorhanden sind und in der Parochie zurückbleiben. Im andern Fall behält freylich der Verkäufer den Kirchenstand für sich und für seine Anverwandte, es wäre denn, daß der Verkäufer und dessen Anverwandte sich des Rechts freywillig begeben. Thun sie das nicht, so muß der neue Käufer, als neuer Parochianus betrachtet, bald möglichst mit einem andern erledigten Kirchenstuhl versehen werden.

VI. Abschnitt.

Die in den Gesetzen bestimmte Meldungszeit der vier Wochen nach der Erledigung eines Kirchenstandes, ist oft zu verlängern.

Wenn der erledigte Kirchenstand eine sehr gute Lage und Aussicht hat, so melden sich binnen vier Wochen nach dem Tode oder Wegzug des letzten Besitzers sehr viele Mitbewerber. Ein Pastor muß die vier Wochen völlig ablaufen lassen, ehe er verschreibt, wenn er anders Streit von denen vermeiden will, welche gegen das Ende der vier Wochen noch nachkommen und vielleicht die nächsten Verwandte sind. Die vielen, welche sich melden, sind 1) Verwandte von dem verstorbenen oder weggezogenen Kirchenstuhlbesitzer. Unter denselben wird der nächste ausgehoben. Es müssen also die Linien und Grade der Verwandtschaft genau berechnet werden; 2) Fremde, in Rücksicht nach dem verstorbenen oder weggezogenen Kirchenstuhlbesitzer, unter denselben hat derjenige den Vorzug, welcher in der Ordnung und der Zeit nach, sich zuerst gemeldet hat, caeteris paribus; und zwar nur alsdann, wenn kein einziger Verwandter mehr übrig ist.

Die Meldung innerhalb vier Wochen nach der Erledigung wird als ein so nothwendiges Erforderniß in den Gesetzen angegeben, daß, wenn in dieser Zeit die nächsten Verwandte sich nicht gemeldet haben, die Stände verfallen sind, und daß der, welcher die Meldung unterlassen hat, und sich spät erstlich meldet, abgewiesen und des Standes verlustig erkläret werden soll; am wenigsten darf der hoffen Gehör zu finden, welcher eine lange Zeit nach der Verschreibung stille geschwiegen, auch wohl vormals erkläret hat, er sey es zufrieden, daß der Stand anderweit verschrieben werde, sehr spät aber sich eines andern besinnt. Die, welche einen Stand lösen wollen, der schon vor langer Zeit an andere verlöset worden, dürfen es gar nicht wagen, Ansprüche zu machen und Streit zu erregen. Sie finden keine Hülfe, weil sie unterlassen haben, den Stand zur gehörigen Zeit zu lösen, und sich gar nicht einmal gemeldet haben. Es ist keine widerrechtliche Entziehung. Sie haben den Verlust sich selbst zuzuschreiben. Ob nun gleich in den Gesetzen auf die Meldung binnen vier Wochen, welche nach der Erledigung verfließen, so sehr gedrungen wird, daß die Unterlassung und Verabsäumung derselben die nächsten

Verwandten des Standes verlustig macht, und in Streitigkeiten oder Klagefällen, denen, welche sich zu melden unterlassen haben, der Stand abgesprochen wird; so ist doch hierbey Vorsicht nöthig, weil dieses Gesetz nicht allezeit in rigore gehalten werden kann. Der Verstorbenene hat Söhne, oder Enkel, oder Brüder, oder Vettern, welche auswärts sich aufhalten, aber noch nicht wohnhaft und ansässig sind, sondern animum revertendi haben. Diese erfahren den Todesfall nicht gleich, oder können, wenn sie weit entfernt sind, die Meldung in der Geschwindigkeit nicht beschleunigen. Der Stand kann ihnen nicht entzogen, er muß ihnen offen gelassen und nach Befinden ein Miethmann gesetzet werden, bis sie zurückkommen. Wo viele Unmündige sind, da ist die Bestellung der Vormünder und die Berichtigung der Verlassenschaft nicht sogleich beendiget, daß innerhalb vier Wochen eine bestimmte Meldung möglich ist, wenigstens könnte die Lösung nicht eher besorget werden, bis der Vormund, dem die Sorge oblieget, bestätiget ist. Es giebt Hartnäckige, welche glauben, die erledigten Stände der verstorbenen Verwandten dürften ihnen gar nicht entzogen werden, sie gehörten ihnen de jure,

sie wären schon einmal vormals gelöset, und diese Lösung gelte in infinitum. Sie wollen sich zu keiner Meldung und Lösung verstehen, aber auch die erledigten Stände behaupten. Sie lassen die Sache aufs äußerste kommen. Da sie also die Lösung schlechterdings nicht berichtigen wollen, wohl auch Verdienstlosigkeit vorschützen, ob sie gleich von dem Verstorbenen etwas ansehnliches geerbt haben, so muß man sie erinnern lassen, und zwar bey Zeiten, ehe sie die Erbschaft verthun. Sie erklären sich vielleicht sehr unhöflich. Stricto jure könnte man ohne alle weitere Anfrage und Rücksprache einen solchen Stand sogleich an andere verschreiben, und die Sache ganz ruhig auf Berichtserstattung ankommen lassen. Ein Hartnäckiger der Art kann nichts ausrichten. Er ist strafbar. Um aber Weitläuftigkeiten zu vermeiden, requirirt man erstlich die weltliche Obrigkeit, daß er durch obrigkeitlichen Zwang zur Bezahlung angehalten werde, weil er sich den Stand nicht nehmen lassen, aber auch die Lösung nicht berichtigen will. Es vergehen also mehr als vier Wochen. Es giebt wirklich Arme, welche in theuern und nahrungslosen Zeiten das Lösegeld nicht aufbringen können. Sie bitten von einer Zeit zur

andern um Frist, können aber nicht Wort halten. Man will nicht hart verfahren, sondern Nachsicht gebrauchen. So werden die vier Wochen oft in vier Monate verwandelt. Nur muß man auf die Reste aufmerksam seyn, daß die Berichtigung nicht in Vergessenheit komme und keine Defecte entstehen. Es ist überhaupt besser und leichter, wenn man, so viel als möglich, innerhalb vier Wochen nach dem Tode des letzten Besitzers auf die Lösung dringt und dieselbe erinnert, wenn sie nicht gesucht wird, als wenn man die unterlassene Lösung erst nach vielen Jahren hervorsuchen soll, welche längst hätte geschehen sollen, besonders wenn ungünstige Zeitpunkte eintreten, wo alle Nahrungsmittel theuer und die Verdienstlosigkeit drückend ist. Folgender Fall dürfte vielleicht nicht selten seyn. Ein Kirchenstuhlbesitzer hält sich auswärts auf. Da er zurückkommen wollte, wird ihm der Stand aufbehalten und von der Kirche unterdessen vermiethet. Er stirbt auswärts. Die nächsten Verwandten, oder die, welche sich für die nächsten Verwandten halten, melden den Todesfall und verlangen den Stand. Nach Verfluß der vier Wochen wird der Stand verschrieben. Im Fortgang der Zeit, spät erstlich kommen andere Ver=

wandte, welche sich für näher ausgeben, sagen, daß sie den Todesfall, welcher in der Entfernung geschehen, nicht eher erfahren hätten. Sie bestehen darauf, daß der Stand ihnen gehöre. Sind sie entfernte Verwandte, so werden sie aus zwey Ursachen zurückgewiesen, weil sie binnen vier Wochen sich nicht gemeldet, und nur die sich zur rechten Zeit gemeldet, näher sind. Sind sie aber wirklich mit dem verstorbenen Kirchenstuhlbesitzer näher verwandt, so wollen sie sich damit, daß sie binnen vier Wochen sich nicht gemeldet haben, nicht beruhigen, aus der Ursache, weil sie es nicht gewußt, und die Gelegenheit zur Wissenschaft gemangelt hätte. Es entstehet also Streit, der, wenn er in Güte nicht beygeleget werden kann, zur höchsten Behörde gelangen muß. Um nun solche Streitigkeiten zu vermeiden, ists am besten, wenn die Erledigung der Kirchenstühle durch Todesfälle, die außerhalb der Parochie erfolgen, sobald dieselben bekannt werden, vermittelst Anschlag an die Kirchthüre zur allgemeinen Wissenschaft gebracht und der Anfang der vier Wochen vom Tage des Anschlags gerechnet wird. Eben so: Eine Kirchenstuhlbesitzerin ziehet auswärts zu ihrem Sohn, bittet aber, ihren Stuhl gegen Miethzinß

aufzubehalten, weil sie ihren auswärtigen Sohn gleichsam nur auf eine kurze Zeit besuchen wolle. Sie stirbt bey ihm, und wird an ihrem eigentlichen Wohnorte abgekündiget. Sogleich meldet sich ihre nächste Verwandtin zu dem erledigten Stuhl, welche mit Schluß der vier Wochen den Stand verschrieben haben will. Noch am Ende derselben meldet sich, oder läßt sich melden, eine auswärts verheyrathete Tochter mit dem Vorgeben, daß, da sie mit ihrem Ehemann nicht ansässig, sie nächstens an den Wohnort ihrer Mutter ziehen wolle. Man muß Anstand nehmen und Untersuchung anstellen; welche oft länger als vier Wochen dauert. Kann man die streitigen Partheyen nicht vereinigen, so thut man sehr wohl, wenn man sich ein Attestat von der Ortsobrigkeit geben läßt, des Inhalts: ob sie die auswärts verheyrathete Tochter aufnehmen wolle, wenn sie zurückkommen werde. Attestirt die Obrigkeit, daß sie dieselbe nicht aufnehmen werde, sondern dieselbe an den Wohnort des Ehemannes gehöre, so wird auf dieses Vorgeben keine Rücksicht genommen, sondern der Stand der in der Parochie wohnhaften nächsten Verwandtin verschrieben, oder dafern jene auswärts wohnende Tochter förmlich ge-

gen die Verschreibung protestiren oder appelliren sollte, Bericht erstattet. Attestirt die Obrigkeit, daß sie dieselbe aufnehmen werde, entweder mit ihrem Ehemanne, oder nach dessen Tode als Wittwe, so kann ihr als einer auswärts wohnenden Person der Stand zwar nicht verschrieben werden, nicht eher bis sie wirklich Mitglied der Gemeine wird; der Stand wird ihr aber offen behalten, und während ihrer Abwesenheit gegen Miethzinß vermiethet. In allen diesen und ähnlichen Fällen läuft ein größerer Zeitraum ab, als die vierwöchentliche Frist.

VII. Abschnitt.

Ob eine Person mehr als nur einen Stand besitzen dürfe?

Es ist nach dem allgemeinen Kirchenrecht sowohl, als nach der Observanz nicht zuzulassen, daß eine Person mehr als einen Stand besitzen dürfe. Auch dieses Gesetz leidet Einschränkungen. Allenfalls können einer Person zwey Stände verwilliget und verschrieben werden, wenn ein Hausvater oder

eine Hausmutter eine große Familie, eine weitläuftige und ausgebreitete Wirthschaft hat, wozu viel Dienstgesinde nöthig ist, also zum Gebrauch weiblicher und männlicher Bedienung; oder auch wenn sich eine Familie durch Wohlthätigkeit um die Kirche verdient gemacht hat und in sofern eines Vorzugs würdig ist. Dann fordert es die Billigkeit, von diesem Gesetz eine ganz ungewöhnliche Ausnahme zu machen. Es geschieht zum Kennzeichen, daß die Wohlthätigkeit von Seiten der Kirche mit schuldigem Dank erkannt und genossen wird, jedoch verstehet sich von selbst, daß die Lösung um das gewöhnliche Lösegeld geschehen müsse. So ist bey hiesiger Kirche vermittelst Rescript den 23sten September 1737 einer Person, deren Vater und Mann durch ansehnliche und reichliche Legate und sonst durch rühmliche Freygebigkeit um die Kirche sich unsterblich verdient gemacht, und die in ihrem Hauswesen sehr viele Dienstmägde gehabt, jedoch ohne Consequenz verstattet worden, zwey Kirchenstände ihrer verstorbenen Mutter gegen die Gebühr zu lösen, und zwar mit der Clausel, behörige Aufsicht zu führen, daß, da sie mit einer Emporkirche versehen, solche Stände nicht anderwärts um Geld

vermiethet, oder sonst ungewöhnlicher Wucher damit getrieben werde.

Da einer für seine Person per rei naturam zwey Stände nicht betreten, noch auch, wenn er einen erledigten, der ihm zufällt, lösen will, mit demjenigen, welchen er jetzt hat, ob er ihn gleich von der Kirche gekauft, libere disponiren kann, so fällt dieser letztere, indem er jenen löset, an die Kirche. Diesen, der Kirche zugefallenen Kirchenstand löset der Sohn, oder die Tochter, oder der Enkel, oder in deren Ermangelung der Bruder, die Schwester, oder deren Kinder, oder sonst der nächste Anverwandte. Einer, der schon einen Stand hat, darf nicht verlangen, daß er ihn beybehalte, wenn er den Stand des Verstorbenen, der sein nächster Verwandter gewesen, lösen will, vorzüglich, wenn der Stand, welchen er besitzt, schon aus der Verwandtschaft des Verstorbenen abstammt. Wenn der, welchem ein Kirchenstand als nächsten Erben des Verstorbenen zufällt, schon mit einem versehen ist, so hat er die Wahl, ob er den bisherigen zurückgeben und den, welcher sich erlediget hat, lösen, oder den bisherigen ferner behalten und diesen einem andern überlassen will; den durch diese Wahl erledigten Kirchenstand

bekommt sein nächster Anverwandter. Der nächste Verwandte des verstorbenen Kirchenstuhlbesitzers läßt sichs wohl gefallen, daß er den Stand, welchen er schon hat, abtreten muß, indem er den neuen löset, in dem Fall, wenn er einen sehr nahen Verwandten hat, der ihn lösen kann; aber wenn er keine Verwandte hat, so will er ihn nicht an Fremde, auch nicht einmal gern an weitläuftige Verwandte kommen lassen. Es geschieht, daß er verspricht, im Fall, daß durch Verheyrathung ein naher Verwandter hervorsprießen möchte, den Stand abzutreten, bittet aber bis dahin, ihn beybehalten zu dürfen. Auf ein solches Versprechen kann man sich nicht verlassen. Tritt dieser Fall wirklich ein, so will er das Versprechen nicht erfüllen und es entsteht Streit. Man gehet also gewiß, wenn man den durch Todesfall erledigten Stand nicht eher verschreibt, bis der bisherige abgetreten ist. Der abgetretene wird an den nächsten Verwandten, oder wenn keiner vorhanden, an einen Fremden verschrieben. Es ist schon eine Ausnahme, wenn der abgetretene Stand nach Befinden ad interim vermiethet wird, weil die Erfüllung der Hoffnung sehr nahe ist, daß durch Verheyrathung sehr bald ein naher Anverwandter ent-

stehen werde. Die Beybehaltung des bisherigen Standes bey der Lösung eines neuen kann allenfalls verstattet werden, wenn er ein sehr geringer Stand ist, welcher keinen Abgang findet, und wenn die Person, es sey Mann oder Frau, zu einer weitläuftigen Wirthschaft viel Dienstgesinde und folglich mehr als einen Stand bedarf, oder, wenn die lösende Person, als Vater mehrere Söhne, oder als Mutter mehrere Töchter hat, welche die Stände der Aeltern in Zukunft lösen können, jetzt aber alle noch sehr klein sind, und es ungewiß, welche von diesen kleinen Kindern künftig in der Parochie wohnhaft bleiben dürften. Wenn aber eine Person, welche zu einem durch den Todesfall erledigten Stande Löserecht hat, schon einen Stand besitzt und nicht gebraucht, so muß derselbe der Kirche cediret und dem nächsten Verwandten verschrieben werden, entweder nach Löse- oder Kaufrecht, welches in jedem Fall zu untersuchen ist.

Der, welcher seinen bisherigen Stand abtritt, weil er durch Löserecht einen andern bekommt, kann dafür keine Entschädigung fordern. Er hat ihn ja durch bisherigen Gebrauch benutzt. Wenn aber Jemand seinen bisherigen Stand an die Kir-

che freywillig abtritt und zurückschenkt, und einen bessern von der Kirche kauft, welcher im höhern Werth stehet; so wird der Kauftax dessen, welchen er abtritt, von dem Kaufpretio des Bessern, welchen er kauft, abgerechnet, diese Abrechnung im Standregister angemerkt und der durch Zurückschenkung abgetretene Stand ist der Kirche zu anderweitigem Gebrauche überlassen. Jedoch ist zu bemerken, daß der auf diese Art abgetretene Stand ein guter oder mittelmäßiger seyn müsse, welcher Abnehmer und Liebhaber findet. Ist es ein ganz schlechter, der nicht abgehet, oder ein Bänkchen, welches in gewissen Zeitpunkten gar keinen Abgang hat, so muß ihn der vorige Besitzer an die Kirche abtreten, ohne, daß der Kauftax abgerechnet wird, oder es wird ihm gestattet, diesen schlechten Stand, oder dieses Bänkchen beyzubehalten. Schaden darf das aerarium durch das Leerstehen der Kirchenstühle nicht leiden. In Sterbe= und Wegzugsfällen kann eine solche Zurückschenkung nicht einmal gern verstattet werden, weil hier der erledigte Stand der Kirche zur Verlösung anheim fällt, es müßte sich denn zu dem abgetretenen sogleich ein Liebhaber finden, daß er um den Kauftax, der an die Kirche zu erlegen ist, verschrieben

werden kann und nicht leer stehen bleibt. Wenn der Abtretende den vorigen Stand, welchen er abtritt, um das Lösegeld verschrieben bekommen hat, kann er gar keine Entschädigung oder irgend einen Abzug verlangen, besonders wenn das Lösegeld sehr gering ist, und er den Stand viele Jahre hindurch betreten hat. Dann muß der Stand sogleich an die Kirche zurückgelassen werden. Eher müßte sichs thun lassen, wenn er ihn vor kurzer Zeit um den Kauftax verschrieben bekommen, unter den angezeigten Bedingungen. In der Regel wird der Stand des Abtretenden den nächsten Verwandten verschrieben, entweder nach Löse- oder Kaufrecht, und an Entschädigung ist gar kein Gedanke. Uebrigens muß ich noch anmerken, daß der Ausdruck: Zurückschenkung, dessen man sich hierbey bedient, ein sehr unschicklicher ist. Im Grunde ists ja keine Schenkung, weil man Ersatz fordert. Alle dergleichen Sachen entstehen durch Connivenzen, und Connivenzen werden so gar leicht in Observanzen verwandelt. Nichts ist leichter, aber auch schädlicher und gefährlicher, als der Mißbrauch der Observanzen. Es geschieht etwas einigemal, es wird in der Reihe einiger Jahre wiederholt. Es wird durch Zulassung und Still-

schweigen gebilliget. Nun wirds zur Gewohnheit. Will man widersprechen, so beruft man sich auf das Herkommen und erzählt eine Menge Beyspiele und Fälle, in welchen das nämliche, was man verlangt, geschehen seyn soll, oder wirklich geschehen ist. Mit dem sogenannten Herkommanus muß man säuberlich umgehen. Beleidigen darf man ihn nicht, wo er einmal festsitzet. Er ist ein fürchterlicher und gefährlicher Mann. Wer ihn einmal beleidiget hat, dem vergißt ers sobald nicht wieder. Es ist eine sehr zu empfehlende Kunst, ihn nicht einwurzeln, herrschend und mächtig werden zu lassen. Wo er Oberhand genommen, da verlangt er, daß die allgemeinen Gesetze sich nach ihm richten sollen. So unbescheiden und anmaßend wird er, wenn man ihm zu viel einräumt, und sich ihm nicht gleich anfangs widersetzt. Man hat eine Satyre aufs alte Herkommen, unter dem Titel: Leben und Thaten des Erzbetrügers Herkommani 1728. 8.

VIII. Abschnitt.

Was von der Abtretung der Kirchenstände bey Lebzeiten zu halten und zu urtheilen, und wie dabey zu verfahren sey?

In den Gesetzen ist der Wucher mit den Kirchenständen streng verboten. Der, welcher seinen Kirchenstuhl an andere verkauft, verliert ihn nach dem strengen Recht. Und doch kann dieser Wucher, so scharf er auch verboten ist, nicht ganz vermieden werden; besonders wenn die Cession der Stände an die Kirche durch eine uralte Observanz geduldet worden ist. In der Abtretung der Kirchenstände bey Lebzeiten, liegt allezeit ein heimlicher Wucher zum Grunde. Die, welche ihre Kirchenstände bey Lebzeiten abtreten, haben mit dem Liebhaber, welchen sie mitbringen und welcher den abgetretenen Stand lösen will, einen Schleichhandel gemacht, welchen sie verbergen, oft auch aus demselben gar kein Geheimniß machen. Das ist gesetzwidrig. Und doch ist diese Abtretung an manchen Orten durch eine vieljährige Observanz so eingeführt, daß dieselbe für eine allgemein bekannte Sache angenommen wird und der Versuch zu einer völligen Abschaffung nicht wenig Verdruß er=

regen würde. So lange die Kirche nicht leidet, die jura eines Dritten nicht verletzet werden, und es ohne Nachtheil der nächsten Verwandte geschiehet: so läßt man diese Observanz bestehen, weil die völlige Aufhebung Streitigkeiten veranlassen würde, die man denn doch so lange als möglich zu vermeiden sucht. Diese Observanz mit Gewalt aufheben wollen, würde nicht rathsam seyn, weil man eine ganze Kirchfarth aufstützig machen würde, in welcher es bisher vielleicht eine gewöhnliche und bekannte Sache gewesen, an welcher sich Niemand mehr stößt. An einigen Orten ist die Abtretung der Kirchenstände bey Lebzeiten so gewöhnlich, daß die nahen Verwandte nach dem Tode dessen, der ihn abgetreten, den Stand gar nicht einmal verlangen und suchen, sobald sie hören, daß er bey Lebzeiten abgetreten worden. Es sind nur selten Ausnahmen, wenn einer das strenge Recht sucht. Selbst die, welche aus einer Parochie in die andere wegziehen, schließen vor ihrem Wegzug mit Jemanden einen heimlichen Handel ab. Sie erscheinen und erklären, daß sie ihren Stand an diese Person, welche sie darstellen, abtreten und überlassen wollen. Daß bey dem Abzug der Stand an einen andern abgetreten werden

kann, verstattet ein Rescript, d. 31. Dec. 1653. Es geschieht an einigen Orten sehr oft, daß einer dem andern den Stand bey Lebzeiten abkauft, diesen Kauf keineswegs verschweigt, sondern denselben sogleich anzeigt und die Löse- und Verschreibegebühren bey der Kirche entrichtet. Dieser Fall kommt sehr häufig vor. Es ist nichts anders denn Wucher, welcher eigentlich verboten ist. Man muß die Sache als Cession an die Kirche betrachten, als ob der, welcher den Stand an den andern verkauft, denselben an die Kirche abtritt und zurückgiebt, daß er nun als erlediget angesehen und anderweit verschrieben werden kann. Den Wucher muß man ignoriren, welcher der Kirche in so fern nichts schadet, wenn praestanda prästiret werden. In solchen Fällen wird allezeit der gewöhnliche Kauftax des Standes an die Kirche bezahlet.

Jedoch muß man sich hierbey vorsehen, daß alles richtig zugehe, man muß darauf bedacht seyn, daß weder die Kirchengesetze noch die Familienrechte leiden; daß die Stände den nächsten Erben, den Kindern, Enkeln und Geschwistern nicht entzogen werden, und in der Folgezeit kein Widerspruch entstehe. Ohne Zuziehung und Renun-

ciation der nächsten Verwandten und ohne Bezeigung der Zufriedenheit derselben darf Niemand seinen Stand an andere abtreten. Es erscheint in solchen Fällen derjenige, welcher den Stand an einen andern verkauft, nebst dem, welcher ihn abgekauft hat. Das ist nicht genug. Man muß zugleich die Männer, Weiber, Aeltern und Vormünder kommen lassen und sie fragen: ob sie von dieser Abtretung Mitwissenschaft haben und ob sie es zufrieden sind? Sie müssen ihre Erklärung eigenhändig unterschreiben. Der Stand muß vermittelst Handschlag und Unterschrift in Abtretungsregisteraturen an die Kirche abgetreten worden seyn, ehe derselbe von Seiten der Kirche gegen den Kaufpreiß diesem neuen Besitzer zugeschrieben werden kann. Nach Befinden müssen auch die Kinder, wenn sie mündig sind, renunciren. Auch müssen sowohl in Abtretungsfällen bey Lebzeiten, als auch in Sterbefällen die vorigen Standzettel ausgeliefert, zurückgegeben, gesammlet, und beygeleget werden, um dem möglichen und besorglichen Mißbrauch vorzubeugen, welchem das Zurückbehalten derselben unterworfen seyn möchte. Wo zu den Ständen eine Eingangsthüre mit einem Schlosse angebracht ist, zu welchem alle, die

in einer Reihe gehören, einen besondern Schlüssel haben, da läßt man auch diesen Schlüssel bey der Abtretung nebst dem Löseschein ausliefern. Dieser Schlüssel wird dem neuen Besitzer übergeben, und demselben zugleich ein neuer Löseschein ausgefertigt.

Einige von denen, welche durch solchen heimlichen Wucher Stände an sich bringen, geben den geschlossenen Handel wieder auf, sobald sie hören, wie viel sie an die Kirche bezahlen sollen, weil sie den verkehrten Wahn haben, der Stand sey schon abgekauft, sie hätten genug bezahlen müssen. Andere weigern sich zwar nicht, das Bestimmte an die Kirche zu entrichten, weil sie die Nothwendigkeit und Billigkeit einsehen. Allein weil sie dem Abtreter eine ansehnliche Summe haben bezahlen müssen und erschöpft sind (das hat ihnen aber die Kirche nicht geheißen) so bitten sie um Frist. Sie zaudern lange, lassen sich viele mal erinnern, in Hoffnung, daß die Sache endlich durch die Länge der Zeit in Vergessenheit kommen werde. Sie glauben im Besitz der Stände gewiß genug zu seyn, die ihrer Einbildung nach, ihnen Niemand nehmen könne. Hier darf man nicht lange Nachsicht geben, oder man muß den ganzen, an sich

verbotenen Handel abschlagen und die Stände in ihrem vorigen Zustande lassen. Am besten ist es, wenn die, welche auf diese Art Stände an sich bringen, sich vorher erkundigen, wie viel sie bey der Kirche zu bezahlen haben, damit sie sich bey dem heimlichen Handel darnach richten können.

Manche Standbesitzer haben gar keine Erben, weder nahe noch entfernte Verwandte. Sie treten also im hohen Alter ihren Kirchenstuhl an die Kirche ab, mit der Bedingung, daß derselbe einem Pathen oder Freund, den sie nennen und mitbringen, zugeschrieben werde. Andere sind auf der Wanderung und wollen nicht wieder zurückkommen. Ihre anwesenden Verwandte zeigen dies nebst einer schriftlichen Erklärung von denselben an, und sind die Abtretung zufrieden, weil sie selbst schon Stände haben. Es giebt alte kränkliche und gebrechliche Leute, welche gar nicht mehr in die Kirche gehen können. Sie haben keine Verwandte, und wollen, ehe sie sterben, noch einige Thaler zur Erquickung mitnehmen. Oft bekommen auch die nächsten Verwandte, und unter denselben namentlich die Kinder, daß ihre Aeltern bey der drückenden Armuth und in einer langwierigen Krankheit eine Unterstützung bedürfen, die

sie ihnen darzureichen nicht vermögend, daß sie ihnen aber dieselbe gönnen und die ihnen dadurch widerfährt, daß ein Reicher, der den abzutretenden Stand von der Kirche lösen will, ihnen ein Stück Geld giebt. Da die kranken Kirchenstuhlbesitzer persönlich selbst nicht erscheinen können, so fordert man ihnen eine schriftliche Erklärung ab, oder sie müssen glaubwürdige Bevollmächtigte schicken. Zugleich erklären die Kinder ihre völlige Zufriedenheit, weil sie ihren Aeltern im hohen Alter gern noch eine Erleichterung verschaffen möchten. Ich glaube, daß es in solchen Fällen nicht nöthig sey, irgend ein Bedenken zu haben. Auch in diesem Fall kann man sehr leicht die Abtretung verstatten, wenn der Abtretende zwar einen nahen Verwandten hat; aber dieser 1) schon einen Stand und zwar einen bessern besitzt. 2) Selbst keine Verwandten weiter hat. Es ist also vorauszusehen, daß dieser Verwandte seinen bessern nicht abtreten werde und also keine Ansprüche machen könne.

Ueberhaupt hat man sich aber bey der Cession gar sehr in Acht zu nehmen, alles Nöthige durch genaue Erkundigung auszukundschaften, daß man nicht betrogen werde. Oft verschweigen die Ab-

tretenden die nahen Verwandte, die sie noch haben, die nachher kommen und sich melden. Die nächsten Verwandten können nach langer Zeit den Stand, der ihnen gebührt und widerrechtlicherweise anderweit verlöset worden, wieder suchen, und müssen ihn erhalten. Man thut wohl, wenn man den Abtretenden gerade heraussagt, daß, wenn sie ihre Anverwandte verschweigen, für alle Kosten stehen müßten, welche aus dem Streit verursachet würden, welche sie durch Verschweigung veranlassen. Leichtsinnige und liederliche Personen, welche alles verthun und durchbringen, auch den Kirchenstuhl nicht mehr schonen wollen, geben vor, sie wollten auswärts ziehen. Und hernach findet sich das Gegentheil. Andere sagen, sie hätten ihre Standzettel verloren, und bald darauf zeigt sichs, daß die Aeltern ihn noch aufgehoben haben, davon gar nichts wissen und mit der Abtretung sehr unzufrieden sind. Durch diese und viele andere Täuschungen darf man sich nicht hintergehen lassen.

Oft wird ein Unterschleif dieser Art bey der Kirche nicht einmal angezeigt. Manche haben mit andern einen Handel gemacht. Die Abkäufer nehmen die Stände an und begnügen sich damit, daß

sie die alten Standzettel von denen, welche die Stände abgetreten, sich haben überantworten lassen; aber dafür haben sie nicht gesorget, daß ihnen die Stände von der Kirche verschrieben worden wären. Es bleibt lange verschwiegen. Nach dem Tode dessen, der seinen Stand heimlich verkauft hat, melden sich die nächsten Verwandte zur Lösung, und von dem heimlichen Verkauf wird nichts bekannt gemacht und angezeigt. Nachdem nun der erledigte Stand gehörig verschrieben, meldet sich erstlich der, welcher diesen Stand von dem Verstorbenen bey Lebzeiten abgekauft hatte. Er kann nichts ausrichten, er muß aus dem Stand weichen, er hatte das Ansuchen um Verschreibung von Seiten der Kirche unterlassen und der Schleichhandel gilt nichts. Es ist also eine beständige Aufmerksamkeit nöthig, damit durch das Verhandeln der Stände unter einander keine großen Verwirrungen entstehen. Die Stände können unter der Hand an zwey, drey und vier Besitzer verhandelt werden, und die Kirche hat immer noch die alten Besitzer, welche leben, im Standregister. Das wird nicht eher offenbar, bis diese sterben. Kommt es nun zur Untersuchung, so werden alle diese unächten Besitzer nicht anerkannt und aller

Streit, welchen sie erregen wollen, ist unnütz und vergeblich.

Das größte Bedenken ist, wenn die Abtreter kleine und unmündige Kinder haben, welche in Zukunft ihrer Aeltern Stände suchen können. Die Entschuldigung ist diese: Wir sind in Verfall gekommen und so arm, daß die Kinder froh seyn müssen, wenn wir ihnen Brod verschaffen können. Sie sind noch vielen Veränderungen unterworfen! Wer weiß wo sie ihren Aufenthaltsort finden! Sollten sie einmal in bessere Umstände kommen, so können sie sich auch einen andern Kirchenstand anschaffen. Dann müssen sie zurückdenken, wie wir dafür sorgten, daß sie in Mangel und Dürftigkeit nicht verhungern durften. Diese Aeltern sind an Kleidungsstücken so arm, daß sie wenig oder selten in die Kirche kommen, oder die Mitbetretung sich vorbehalten. In diesen Fällen und unter solchen Umständen ist die Abtretung an manchen Orten durch eine vieljährige Observanz nachgelassen worden; weil man mit der Armuth Mitleiden gehabt hat.

IX. Abschnitt.

Tausch der Kirchenstände.

Der Tausch der Kirchenstände ist eben so gefährlich und bedenklich, als die Cession. Es ist nicht minder große Vorsicht dabey nöthig, daß dieser Tausch nicht zum Nachtheil eines Dritten geschehe. Der Tausch ist erlaubt, er gilt aber nur auf Lebenszeit der tauschenden Personen ohne Präjudiz der beyderseitigen Verwandten in casum mortis oder mutationis domicilii. Rescript d. 4. May 1753. Gemeiniglich wird ein guter Stand mit einem schlechten vertauscht und ein Schleichhandel gemacht. Der Besitzer des guten nimmt von dem Besitzer des schlechten ein Stück Geld und läßt sich diesen Wechsel gefallen, daß er seinen bisherigen guten aufgiebt, und in Zukunft den schlechten betritt. Die vorhandenen Söhne und Töchter sind nach dem Tode der Aeltern, welche statt des guten, der seit langen Jahren in der Familie gewesen, einen schlechten eingetauscht haben, mit dieser Umtauschung nicht zufrieden. Sie wollen den Tausch umstoßen und verlangen restitutionem in pristinum statum. Das verursachet Verwirrung.

Ein Pastor gehe sicher. Wenn sich die beyden tauschenden Personen melden, so lasse er nach Befinden die nächsten Verwandten dessen, der einen guten Stand gegen einen schlechten umtauscht, kommen, befrage sie, lasse ihre Zufriedenheit erklären, fertige Registeraturen an, wo sich alle Interessenten unterschreiben müssen. Diese werden beygelegt. Die Namens-Unterschrift dürfen sie nicht abläugnen. Können sie nicht schreiben, so unterschreibt man in ihrem Namen, bemerkt diesen Umstand ausdrücklich und lieset ihnen die Registeratur noch einmal vor. Ist dies geschehen, und sind die vorigen Standzettel zurückgegeben, welches hier gar sehr nöthig ist, so bekommen beyde, die mit ihren Kirchenständen tauschen, neue Standzettel. Einem jeden muß der bisherige Stand ab- und der ein- oder ver- oder umgetauschte zugeschrieben werden, jeder muß das Lösegeld an die Kirche berichtigen, was für jeden Stand gewöhnlich ist.

Die Kinder desjenigen Theils, welcher den bisherigen bessern gegen einem neuen schlechtern umtauscht, müssen Mitwissenschaft haben und dieselbe erklären, damit sie in Todesfällen nicht verlangen, den vorigen guten, statt den schlechtern zu

lösen. Der, welcher den bessern bekommt, bezahlet gemeiniglich alle Kosten, welche für jeden Stand bey der Kirche gewöhnlich sind. Zuweilen wird verlangt, daß bey diesem Tausch die Stände auf die Söhne oder Töchter geschrieben werden, damit die Kinder nach der Aeltern Tode die Stände nicht wieder lösen dürfen. Das ist Verfassungswidrig. 1) Es ist wider die Natur des Tausches. Nur diejenigen können mit einander tauschen, welche wirklich Kirchenstände haben. Jedem muß der vorige Stand ab- und der eingetauschte zugeschrieben werden. Es kann also nicht ein Dritter in die Verschreibung gezogen werden, welcher noch keinen Stand hat. 2) Die Kirche büßt ein. Die Kinder müssen die Stände nach der Aeltern Tod lösen. 3) Es entstehet leicht Irrung und Streit. Z. E. es würde bey dem Tausch ein Stand dem Sohne statt dem Vater zugeschrieben. In Zukunft zieht oder heyrathet der Sohn weg, oder er stirbt, nun muß ihn der Vater wieder lösen, welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn er, wie sichs gebühret hätte, bey dem Tausch dem Vater zugeschrieben wurde. Wenn der Vater lange lebt, so wird dadurch zwischen Vater und Sohn Uneinigkeit veranlaßt, indem der Sohn behauptet, der Stand sey

ihm zugeschrieben, und will den Vater das Mitbetreten nicht verstatten.

Ob nun gleich der Tausch der Kirchenstände eigentlich nur ad dies vitae gilt; so findet doch da, wo der Tausch in genere seit Jahrhunderten gewöhnlich gewesen, und die Vertauschung eines Kirchenstandes in specie, observanzmäßig, mit Vorwissen und Zuziehung der nächsten Verwandte geschehen, auch längst verjährt ist, die restitutio in pristinum statum nicht mehr statt. Ueberhaupt wird derjenige, welcher einen Kirchenstand rechtmäßig gelöset und viele Jahre hindurch ruhig und ohne Widerspruch betreten hat, im Besitz geschützt. Rescripte d. 28. May 1623. 18. Jun. 1721. So ist bey hiesiger Kirche eine Enkelin, welche der verstorbenen Großmutter Stand zurück verlangte, welchen die Großmutter eher vertauscht hatte, ehe die Mutter der Enkelin geboren war, dieser Stand abgesprochen in einem Rescript d. 9. Jul. 1777. und die eingewendete Appellation d. 29. Apr. 1778 rejiciret worden.

Es geschiehet, daß der Vater mit dem Stand seines Sohnes wechselt, das heißt, der Vater gehet auf den Stand, welcher dem Sohn zugeschrieben, und der Sohn auf den, welcher dem Vater

zugeschrieben ist. Das ist kein Tausch. Die Verschreibung wird nicht geändert. Bey Lebzeiten mag es gehen. Aber in Sterbefällen muß darauf gesehen werden, daß der Sohn den richtigen Stand seines Vaters löset und keinen falschen, nicht den, welchen er bisher durch Wechsel betreten, sondern den, welcher dem Vater zugeschrieben war.

X. Abschnitt.

Lösegeld, oder Geldquantum, welches für die Kirchenstände an die Kirche bezahlet wird.

Daß das Lösegeld für die Kirchenstände in das Kirchen-Aerarium kommen soll; besagen die Gesetze. Generalart. 34 vom Gotteskasten. Synodal. Gen. Decret: Wenn sich auch Kirchenstände u. s. w. Revidirtes Synodal. Gen. Decret §. 85. und Rescript d. 11. April 1772 wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens. Das Quantum des Lösegeldes ist in den Gesetzen nicht bestimmt. In vielen Rescripten heißt es: Gegen Erlegung der Gebühren, oder: Entrichtung des Lösegeldes, zuweilen wird der Punkt inserirt: die Leute sollen mit Lösegebühren nicht übersetzt und

nach Willkühr nicht mehr gefordert werden, als gewöhnlich ist. Ein einziges Rescript vom 20. May 1608 ist mir bekannt, welches Carpzow S. 555 anführt, wo in einem speciellen Fall für jeden Stand ein halber Thaler festgesetzet ist. Es ist das Lösegeld gar sehr verschieden und kommt auf die Observanz einer jeden Kirche an. An manchen Orten ist es sehr gering, 2, 4, 6, 8 Groschen. Jedoch ist es fast durchgehends in Dörfern verhältnißmäßig geringer als in Städten.

Es ist gar sehr vortrefflich, wenn man ein Local-Gesetz hat, welches längst eingeführt ist, nach welchem bestimmt ist, welchen Familiengliedern das Löserecht zugestanden wird, und wieviel sie bey der Lösung eines Standes an die Kirche zu bezahlen haben. Ein solches existiret bey der Kirche zu Mitweyda. Es sind decreta commissionis, welche bey der d. 16. Octob. 1671 gehaltenen Visitation ertheilet worden, und welche Abraham von Schönberg, Churf. Sächß. Rath und Vice-Bergk-Haubtmann, und C. Gottfried Sigmund Preißker, Pastor und Sup. zu Zwickau, als visitatores der Superintendur Chemnitz und derer darin bezirkten Kirchen, d. 25. October 1671 unterschrieben haben. Nach dem 32. Artikel dieser

decretorum visitationis haben einige Linien der nächsten Verwandte von den vorigen Kirchenstandbesitzern das Löserecht. Nämlich der verstorbenen Kirchenstandbesitzer leibliche Kinder und leibliche Geschwister lösen jeden Stand mit 12 Groschen an die Kirche, und ein Bänkchen mit 6 Groschen; aber nur leiblicher Sohn vom leiblichen Vater und leibliche Tochter von der leiblichen Mutter, und umgekehrt, leiblicher Vater vom Sohne, und leibliche Mutter von der Tochter. Denn wenn die Söhne und Töchter verstorben sind, so kann der annoch lebende leibliche Vater oder Mutter eben so zurücklösen; ingleichen leiblicher Bruder vom Bruder, leibliche Schwester von der Schwester. Die Enkel, sie mögen durch männliche oder weibliche Linie abstammen, das ist bey Kirchenständen einerley, lösen des Grosvaters oder der Grosmutter, und umgekehrt, die Grosältern der Enkel Stände mit Einem Thaler, und die Bänkchen mit 12 Groschen an die Kirche. Die Bänkchen sind freye, an den äußersten Ständen angebauete Bänke, die mit keiner Brustlehne versehen sind, theils in die Länge gehende befestigte Bänke, theils einzelne, welche auf- und abgeschlagen werden können. Bey einem Bänkchen ist allezeit die

halbe Lösung. Die Lösung steigt durch die Grade. Je tiefer der Grad fällt, um so viel höher steigt die Lösung. Söhne und Töchter lösen vom Vater und Mutter jeden Stand mit 12 Groschen, jedes Bänkchen mit 6 Groschen. Enkel von Grosältern, jeden Stand mit einem Thaler, jedes Bänkchen mit 12 Groschen. Urenkel von Gros = Grosältern, jeden Stand mit einem Thaler 12 Groschen und jedes Bänkchen mit 18 Groschen. Alle übrigen weitläuftigen Verwandte, welche nicht leibliche Aeltern, Kinder, Enkel und Geschwister sind, alle Seiten= und Nebenlinien, Vettern, Muhmen, Stief= und Schwiegerältern und Kinder, Stiefgeschwister haben nicht mehr dieses Löserecht, sondern müssen so wie Fremde die Stände von der Kirche kaufen und den Kaufpreiß bezahlen, haben aber das Vorrecht vor Fremden und unter den weitläuftigen Verwandten haben die nächsten Verwandten das Vorkaufrecht, oder jus protimeseos. Wenn zwey Töchter, oder zwey Schwestern, zwey Söhne, oder zwey Brüder einen Vater, aber verschiedene Mütter haben, so glaube ich, können diese Geschwister die Stände von einander wie leibliche Geschwister lösen, weil sie einen Geschlechtsnamen vom Vater führen. Etwas an=

ders ist es mit zusammengebrachten Stiefältern und Stiefkindern von väterlicher Seite. Wenn also jene Familienglieder, welche Löserecht haben, nicht vorhanden sind, so tritt das Kaufrecht ein. Die Kirche hat für jeden Stand in jeder Abtheilung bestimmte Kauftaxen, welche nach alter Observanz in den Kirchenbüchern verzeichnet sind. Diese Taxen sind nach Verschiedenheit der Stände sehr verschieden. Der höchste Preiß ist 5 Thaler, und der niedrigste ein Thaler acht Groschen, und für ein Bänkchen der höchste ein Thaler acht Groschen und der niedrigste 16 Groschen.

Folglich begreift die Verlösung der Stände bey der hiesigen Kirche ein doppeltes Recht, das Löse- oder Kaufrecht. Die nächsten Verwandte bekommen den erledigten Kirchenstuhl gegen das Lösegeld oder gegen den Kaufpreiß des Standes. Die Taxen für diejenigen Familienglieder, welche Löserecht haben, sind in jenem Artikel bestimmt und haben gar keine Schwierigkeit. Man darf nur in jedem einzelnen vorkommenden Fall diese bestimmten Familienglieder, welche Löserecht haben, genau und richtig bemerken. Hieraus ergiebt sich, daß Lösen, Kaufen und Tauschen drey verschiedene Wörter sind. Wollte man sie in der

Praxi des Kirchenstuhlrechts, wie in der Sprache des gemeinen Lebens gleichbedeutend gebrauchen, so würde eine Verwirrung der Begriffe entstehen. Lösen wird gebraucht, wenn Kinder von Aeltern, die Enkel von Grosältern, oder umgekehrt, und Geschwister von Geschwister (nämlich allezeit leibliche, niemals Stief- und Schwieger-) die Stände gegen Erlegung des bestimmten Lösegeldes bekommen. Kaufen heißt, die erledigten Stände, wenn nähere Anverwandte nicht vorhanden, um den Kaufpreiß, welchen jeder Stand hat, sich zuschreiben lassen, nämlich, wenn in Todesfällen, oder beym Wegzug, oder durch Abtretung die Stände der Kirche anheim fallen, und entweder an ganz Fremde kommen, oder an diejenigen weitläuftigen Verwandte, welche unter den bestimmten nahen Anverwandten nicht begriffen sind. Tauschen tritt dann ein, wenn zwey ihre Stände mit einander wechseln. Bey diesem Tausch ist es hier Observanz, daß beyden Personen, welche zwey Stühle mit einander verwechseln, die vorigen Stühle ab, und die neuen, jeder um das Lösegeld von 12 Groschen zugeschrieben werden. Die Bezahlung für beyde Stände leistet gemeiniglich der, welcher für seinen bisherigen schlechten Stand

einen guten eintauscht. Darauf wird aber in den Löseſcheinen nicht Rückſicht genommen, ſondern die Beſcheinigung wird auf den geſtellet, welcher einen Stand abtritt und dafür den andern annimmt.

Im ſtrengen Sinn findet eigentlich ein Verkauf bey den Kirchenſtänden nicht ſtatt, weil ſie kein Privateigenthum ſind, ſondern nach dem Tode des Beſitzers an die Kirche zurückfallen. Es iſt alſo kein Kauf, durch welchen der Käufer das, was er erkauft, in ſein Eigenthum verwandelt, ſondern eine Ueberlaſſung auf Lebenszeit gegen Abſtattung eines gewiſſen Geldquanti an die Kirche. Man könnte alſo nicht einmal ſagen: Verkaufsrecht, ſondern: Näherrecht. Indeſſen, wo dieſer Ausdruck einmal recipiret iſt, behält man ihn in dem angezeigten Verſtande bey.

Es iſt zu wünſchen, daß bey jeder Kirche eine Beſtimmung dieſer Art durch Obſervanz feſtgeſetzet wäre, oder wo ſie nicht iſt, feſtgeſetzet werden könnte. Nur müßte dieſer Hauptumſtand ſorgfältig beherziget werden, daß in Anſehung des Löſerechts, welches einigen Linien zugeſtanden wird, als auch in Anſehung der Kauftaxe bey denen, wo das Löſerecht aufhört, und das Kauf-

recht eintritt, die Verschiedenheit des Geldquanti einen festen Grund habe, sowohl in der Bestimmung der nahen oder entfernten Familienglieder, als auch in der verschiedenen Beschaffenheit der Stände. Denn sobald kein Bestimmungsgrund angenommen wird, so muß nothwendig viel Unregelmäßiges, Unbestimmtes und Schwankendes vorkommen, und es werden überhaupt willkührliche Abweichungen nicht zu vermeiden seyn, ohne eine zureichende Ursache davon einzusehen. Und was ist die Folge? Die Interessenten schöpfen Verdacht, wenn sie in alten und neuen Standzetteln eine regellose Verschiedenheit bemerken. Es darf keine solche Verschiedenheit der Taxen seyn, daß man keine Ursache absehen kann, warum bey völliger Gleichheit der Stände, welche in einer Reihe neben einander liegen, einerley Aussicht und Beschaffenheit haben, der eine Stand mehr als der andere kostet; daß man vielmehr in der auffallenden Ungleichheit eine Unbilligkeit erblicken und von den Standnachbarn die Frage befürchten oder wirklich hören muß: warum dieser Stand mehr, der andere weniger gilt, da doch ein Stand wie der andere ist, auch in der Nachbarschaft die Stände einander ganz gleich sind.

Ganz gleiche Stände dürfen nicht so verschiedene Preiße haben, daß die Standnachbarn selbst die Unbilligkeit einsehen, nothwendig sich verwundern und deshalb unzufrieden werden müssen. Auch darf man nicht willkührlich verfahren, es muß Gleichheit beobachtet werden. Willkührliche Abweichungen von den Gesetzen taugen überall nichts. Wollte man einigen Persouen aus Gunst, oder deswegen, weil sie an der Kirche Handdienste verrichten, wofür sie aber besonders bezahlet werden, an dem Kauftax etwas nachlassen, so entstehet Verwirrung und auf solche Beyspiele berufen sich andere.

Angenommen, daß die obige Bestimmung, welche ich angegeben habe, und welche bey der hiesigen Kirche eingeführt ist, oder eine ähnliche bey vielen Kirchen gewöhnlich ist, so wäre darauf zu achten, was der Kaufpreiß eines jeden Standes bey der Kirche sey, welchen diejenigen bezahlen müssen, welche das Löserecht nicht haben. Das ist leicht zu ersehen, aus dem Schema der Taxen, welches mit großer Sorgfalt und Mühe entworfen und nach den Abtheilungen der Stände, wie sie im Standregister folgen, eingerichtet seyn muß, wo für jeden Stand der Kaufpreiß angege-

ben ist. Eine solche tabellarische Uebersicht sollte bey jeder Kirche vorgefunden werden. Das wird aber der Fall nicht überall seyn. Es ist übel, wenn die Taxen aus den Standregistern kaum zu ersehen und herauszubringen, wenn diese Preise im höchsten Grad ungewiß, unverhältnißmäßig und unsicher sind, und überhaupt in den alten Taxen bey den Kaufpreisen, wo das Löserecht aufhört und das Kaufrecht anfängt, eine sehr große Ungleichheit herrscht, nicht die geringste Proportion beobachtet, keine Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit der Stände genommen ist. Oft wird man finden, daß bey vielen Ständen gar kein Preiß beygesetzet ist, weil diese seit alten Zeiten nicht an Fremde gekommen, sondern in einer langen Reihe von Jahren vom Vater auf Sohn, von Mutter auf Tochter fortgeerbet, also stets um das Lösegeld gelöset, und daher selten oder gar nicht um den Kaufpreiß verschrieben worden. Wenn in alten Standregistern kein Kaufpreiß bey den Verschreibungen angemerkt ist, da müßte man einige Blätter vor oder rückwärts gehen, um zu sehen, welche Preise die benachbarten gleichen oder ähnliche Stände haben. Man bleibt aber immer in Ungewißheit.

Man kann sich über die Ungleichheit und Unbilligkeit, welche in diesem Punkte bey manchen Kirchen vorgefunden wird, nicht genug verwundern. Es ist in der That höchst auffallend, wenn man die in den alten Standregistern bey jedem Stande angegebenen Taxen mit den Ständen in der Kirche selbst vergleicht. Man könnte mit Recht nach den Ursachen dieser Erscheinung fragen, und sich dieselbe auf folgende Art erklären: 1) Durch die Länge der Zeit wird viel verändert. Durch Anbau neuer Stände und durch andere Reparaturen in der Kirche ist die Aussicht der Stände verrückt worden; aber der Werth der Stände ist unverändert geblieben, wie er vorher gewesen ist. 2) In alten Zeiten sind bey manchen Kirchen die Stände mehr vermiethet als verkaufet gewesen. Wenn Jemand einen Stand von der Kirche lange gemiethet und jährlich den Zinß gegeben und endlich diesen Stand gekauft hat, so hat er um Nachlaß gebeten. Man hat den gegebenen Miethzinß ganz oder zum Theil von dem Kaufpreiß abgerechnet, da doch der Miethzinß und der Kaufpreiß von einander ganz verschieden sind. 3) Viele, welche Stände von der Kirche in der Miethe gehabt, sind mit dem Miethzinß in Rest verblieben.

Der Zinß war jährlich nicht abgetragen worden, sondern bis zu einer großen Summe aufgewachsen. Die alten Miethleute waren abgestorben oder in Verfall gerathen. Der Stand konnte nicht eher verschrieben werden, bis der aufgelaufene Zinßrest bezahlet worden. Der neue Käufer war in die Nothwendigkeit versetzt, freylich ungerechterweise, den Zinßrest zu bezahlen, weil er gern den Stand verschrieben haben wollte. Er hat um gänzlichen Erlaß dieses Restes, oder um Nachlaß an dem Kaufpreiß angesucht. Man hat ihn verwilliget, um die Schuld zu tilgen. Eigentlich hätte aber der Zinß eines jeden Jahres von der Zeit der Erledigung des Standes an, eingefordert und bezahlet werden sollen. Manche Reiche haben nicht nur den Kaufpreiß des Standes, sondern auch den darauf haftenden alten Zinßrest des vorigen verarmten Miethmannes ohne allen Widerspruch gern bezahlet, um einen guten Stand zu bekommen. Daher ist ein solcher Stand hoch angesetzet. Man hätte den Zinßrest und den Kaufpreiß nicht in eine Summe setzen, sondern beydes besonders verrechnen sollen. Es muß ein separates Verzeichniß der Miethleute gehalten werden. 4) Manche haben einen bessern Stand gekauft und

ihren vorigen schlechtern Stand der Kirche zurückgegeben. Der Werth des vorhin besessenen ist am Kaufpreiß des neuen abgerechnet, und der zurückgegebene an andere um seinen Preiß verschrieben worden. Das ist billig, und wo es der Observanz gemäß ist, da geschieht es oft. Allein es ist nicht angemerkt worden, daß dies nur in einem solchen Fall statt fand, nicht aber bey jeder andern Verschreibung dieses Standes, wenn ein vorherbesessener Stand nicht zurückgegeben worden. 5) Es ist leicht möglich, daß in manchen Kirchen die Verwechselung der Nummern und deren Verwirrung so groß ist, daß die verschiedenen guten und schlechten Stände in einer Gegend ohne Ansicht und Beaugenscheinigung leicht vermischt und nicht unterschieden werden können. Wenn man nun vor und bey der Verschreibung nicht in die Kirche gehet und die Stände besiehet, so kann man gar nicht beurtheilen, ob die Stände so, wie sie in den Büchern bezeichnet sind, wirklich in der Kirche sich befinden. So wird oft ein schlechter mit einem guten, und ein guter mit einem schlechten Stand verwechselt. Vermuthlich sind vormals bey Erbauung neuer Stände solche Breter benutzt worden, welche bereits Bänke mit Num=

mern an andern Orten gewesen, aber diese Nummern an den in diese Gegend angebrachten Bretern haben hieher nicht gepaßt und man hat sie nicht geändert. Zuweilen machen auch wohl die Standbesitzer heimlich und in der Stille an den Nummern Abänderungen. 6) Manche schlechte Stände wollen nicht abgehen. Finden sich noch Liebhaber, so ist ihnen der Preiß zu hoch. Man will die Stände nicht ganz leer stehen lassen. Man setzt also die Preiße herab, so wie man jeden Stand anbringen kann. Man sollte nur nicht vergessen, die Ursache anzumerken. 7) Zuweilen kommt man in Versuchung mit Rücksicht auf Verhältniß gewisser Personen zur Kirche den Preiß willkührlich zu machen und zu erniedrigen. In der Regel haben alle confirmirten geistlichen Personen Amtsstände, jeder einen oder zwey. Es giebt aber noch manche andere Personen, welche Kirchendienste verschiedener Gattung verrichten. Diese verlangen oft die Kirchenstände unentgeldlich. Es sind drey Auswege möglich. Entweder muß man ihnen Amtsstände zu verschaffen suchen; oder es muß eine Moderation der Preise ausgemittelt werden, die für alle Personen dieser Art sich gleich bleibt, oder die Taxen müssen allent-

halben eben dieselben seyn. Wird eine festbestehende Norm nicht angenommen und befolgt, so ist man der Willkühr ausgesetzet.

Es ist möglich, daß die Angabe dieser Ursachen in genere bloße Muthmaßungen und Schlüsse scheinen; die aber wahrscheinlich werden, wenn man in specie, oder in der Anwendung auf diese oder jene Kirche bey der Durchsicht alter Nachrichten, und bey der Untersuchung der Kirchenstände nicht undeutliche Spuren und data findet. Sollte nun bey manchen Kirchen eine Ungleichheit der Art wahrgenommen werden, so würde die Abänderung dieser ungleichen Taxe und die gleiche Eintheilung derselben, da, wo das Löserecht aufhört und das Kaufrecht eintritt, um so nöthiger seyn, je öftrer viele Standnachbaren ihre Verwunderung und Unzufriedenheit bey Verschreibungen zu erkennen geben. Diese Abänderung würde mit Rücksicht auf den jedesmal herrschenden Zeitgeist gemacht werden müssen, maßen man in alten Zeiten gern einen schlechten Stand theuer bezahlet hat, wenn man nur einen Platz hatte, von welchem man nicht vertrieben wurde und auf welchem man sicher und ungestört den Gottesdienst abwarten konnte. Jetzt aber sucht man mehr Stände,

wo man selbst sich umsehen und gesehen werden kann. Auch derjenige, welcher aus der rechten Absicht in die Kirche gehet, wählet lieber einen solchen Stand, auf welchem er den Prediger sehen und hören kann, und giebt lieber für einen solchen Stand etwas mehr, als daß er einen schlechten mit geringerm Preise wählt, welches Niemanden zu verdenken ist, sondern von Jedermann für billig anerkannt werden muß. Die Denkungsart und der Geschmack des Zeitalters hat darauf gewaltigen Einfluß, ob die Kirchenstände gesuchet werden oder nicht. Ehemals wurden alle Kirchenstände, auch die Bänkchen, sogar in winklichten, finstern und entfernten Gegenden mit Begierde gelöset, weil der Gottesdienst zahlreich und fleißig besucht wurde. Man war froh, wenn man zu dem Besitz eines Kirchenstandes gelangen konnte. Wenn ein Zeitpunkt eintritt, wo dies der Fall nicht ist, so gehen solche Stände nicht mehr ab, sie bleiben leer stehen, wenn die alten Besitzer nach und nach absterben. Daher kommt es, daß nach den Taxen, die aus dem hohen Alterthum gewöhnlich sind, im Fortgang der Zeit einige Stände im Preiße zu hoch, andere zu niedrig stehen. Einige finden keine Lieb-

haber mehr, selbst die nächsten Verwandten des letzten Besitzers wollen sie nicht lösen, und geben sie ganz auf. Andere werden sehr häufig gesucht, fallen aber selten oder gar nicht durch Todesfälle oder durch Wegzug der Kirche anheim, weil sie bey Lebzeiten durch geheimen Wucher an andere abgetreten, und in denselben vielleicht dreymal höher, als bey der Kirche bezahlet werden.

Man siehet handgreiflich, daß hier eine Abänderung höchst nöthig, sowohl in Ansehung der Kirche, damit das aerarium nicht zu viel verliere, als auch in Ansehung der Standbesitzer, damit Billigkeit und Gleichheit beobachtet, und möglichste Zufriedenheit befördert werde. Man wird sehr wohl thun, wenn man die Kauftaxe theils erhöhet, theils herabsetzet, und überhaupt möglichst richtiges Verhältniß herzustellen suchet. Wo eine große Verwirrung sichtbar ist, da müßten die Taxen durch Vergleichung und Aufsuchung der ältesten Standregister und anderer Nachrichten auf einen festen Fuß gesetzet, und die alten Taxen als Maasstab der Erhöhung oder Erniedrigung angenommen werden. Es dürfen keine neuen Preiße eingeführet werden, welche nicht schon lange vorher existiret haben. Es darf im

Ganzen kein Preiß höher oder niedriger angesetzet werden, der demjenigen ganz unähnlich ist, welcher seit undenklichen Zeiten gewöhnlich und vorhanden ist. Es soll blos eine proportionirte Eintheilung der schon längst vorhanden gewesenen höchsten und niedrigsten Preise oder Kirchentaxe seyn. Und zwar müssen sie abgeändert werden nach Verhältniß der Lage, Beschaffenheit, Bequemlichkeit oder Unbequemlichkeit des Orts, in Rücksicht auf die Nebenumstände: ob die Stühle in finstern, winklichten, hellen, hohen und niedrigen Gegenden befindlich, was für Aussicht sie auf die Canzel, zu dem Altar und dem Singchor haben. Das aerarium verliert dadurch nichts, es muß eher gewinnen. Was bey einem schlechten Stand, welcher einen zu hohen Preiß hat und welchen man daher nicht schätzt, sucht und kauft, abgenommen wird, das wird bey einem guten Stand, der einen zu niedrigen Preiß hat und welchen man mit Verlangen sucht, hinzugesetzt. Freylich wird man oft den Wunsch hegen, den Preiß für solche Stände, welche eine sehr gute Aussicht und Lage haben und häufig gesucht werden, im eigentlichen Verstande zu erhöhen. Allein in keinem Stande darf man es wagen, eine höhere

Taxe anzunehmen, als in alten Standregistern vorgefunden wird, damit, was man jedoch nicht fürchtet, wenn Streitigkeiten und Widersprüche entstehen sollten, man das hohe Alterthum vor sich hat, und aus demselben erweisen kann, daß in der ganzen Kirche kein neuer Tax eingeführet, sondern die alten, schon längst im Gebrauche gewesenen Taxen besser nach Verhältniß der Stände in jeder Abtheilung eingetheilet worden.

Ob und wenn ein solches Unternehmen rathsam und thunlich seyn dürfte? Das kann nur die Localverfassung einer jeden Kirche und Gemeine zeigen. So viel ist gewiß, daß diese Abänderung nicht anders, als mit möglichster Behutsamkeit, Vorsicht und Ueberlegung nach oft wiederholter Vergleichung und Ansicht der Stände gemacht werden könne und dürfe. Eigenmächtig und in aller Stille darf ein Pastor eine solche Abänderung nicht einführen, er setzt sich Verantwortung und Verdruß aus, wenn er auch noch so behutsam zu Werke gehen will. Eine totale Abänderung, durch welche ganz neue bisher noch unbekannte Taxen eingeführet, wo nicht nur die Kauftaxen erhöhet werden, und zwar so, daß die weitläuftigen Verwandte welche kein Löserecht haben, durch

das Vorkaufrecht eine niedrige Taxe als die Fremden hätten, sondern auch das Lösegeld, welches bestimmte Familienglieder geben, nach Verhältniß der Stände, für gute höher, für schlechtere niedriger eingerichtet wird; eine solche totale Abänderung dürfte ohne Berichtserstattung an das Ober-Consistorium gar nicht einmal geschehen. Schon die partiale, welche ich vorgeschlagen habe, wo keine neuen Taxen eingeführet, sondern die ungleichen, gleich gemacht werden, wird viele Schwierigkeiten finden. Der Pastor an einer solchen Kirche muß mit der Kircheninspektion einverstanden seyn, es dahin einleiten, daß diese in die Kirche kommt, durch augenscheinliche Ansicht sich von der Ungleichheit nnd Unbilligkeit überzeugt, die Nothwendigkeit und Billigkeit der Abänderung einsiehet, und die Vorschläge, welche er für jede Abtheilung der Stände thut und ausführen will, genehmiget und billiget. Wenn der Ephorus weit entfernt ist, so wird er ihm die vices auftragen. Er muß also mit der Ortsobrigkeit, welche zur Kircheninspection gehört, communiciren, dieselbe bitten, in die Kirche zu kommen und auf seine Relation durch den Augenschein sich von der Wahrheit der Sache zu überzeugen. Er muß sie dahin

bewegen, daß sie dem Vorhaben Beyfall giebt. Sodann nimmt er die Abänderung vor, gehet allein oder mit Beyhülfe und Beystand des Kirchen-Kasten-Vorstehers alle Stände in der Kirche einzeln nach einander durch, und verändert die Taxen nach der Lage und Beschaffenheit des Orts und nach der Aussicht zur Canzel und zum Altar. Es giebt Kirchengemeinen, in welchen gewisse Maximen herrschend sind, nach welchen man den Werth der Kirchenstände zu beurtheilen, und einigen mehr Vorzüge als den andern zuzuschreiben pflegt. Auch auf diesen Umstand muß man hierbey Rücksicht nehmen. Diese Urtheile des Publikums lernt man durch lange Erfahrung kennen. Alle Stände müssen genau und sorgfältig durchgesehen werden, damit alles richtig sey und zutreffe, in Ansehung der Bestimmung des Preises, kein Irrthum begangen werden, keine Uebereilung sich einschleichen möge. Um recht gewiß zu seyn und in der Menge der Sachen nichts zu übersehen, so gehet der Pastor nach beendigter Durchsicht noch einmal in die Kirche, mit Hülfleistung des Kirchen-Kasten-Vorstehers, läßt denselben in alle Stände nach ihren Abtheilungen treten, lieset die Ziffern oder Zahlen der Stände und die Angabe des Prei-

ses vor, stellt nochmals durchaus eine mühsame Vergleichung an und berichtiget, was etwa noch ungewiß und schwankend geblieben ist. Die auf solche Art in Ordnung und Uebersicht gebrachte Taxen, kann er der Ortsobrigkeit zur Einsicht communiciren. An sich ist es nicht nöthig. Es ist ein bloßes pastorale, ephorale und consistoriale. Diese Vorsicht ist aber deshalb nöthig, damit er nicht den Schein habe, als ob er heimlich und willkührlich handeln wolle, besonders, wenn die Ortsobrigkeit zur Kircheninspektion weltlicher Seits gehört, und als Obrigkeit in nöthigen Fällen um Erweisung der Rechtshülfe gegen Hartnäckige und Widerspenstige, welche sich in die Gesetze und Ordnungen nicht fügen wollen, requiriret werden muß.

Ist durch die gleichförmigen Taxen alles aufs Reine gebracht, so ists gar nicht schwer, Ordnung zu beobachten. Man darf nur in jedem vorkommenden Fall die Taxen eines jeden Standes bemerken. Freylich in Sterbe- und Veränderungsfällen bringen die Interessenten die alten Lösezettel, in welchen sehr verschiedene Preise stehen, auf welche sie sich berufen und glauben, man wolle widerrechtliche Erhöhungen einführen. Viele

Jahre wirds dauern, ehe die alten Löseſcheine durch das Abſterben aller Beſitzer ausgeliefert ſind. Man darf ſich durch Einwendungen dieſer Art nicht irre machen laſſen. Eine neue Unordnung darf nicht wieder aufkommen und einreißen. Man muß die Leute gehörig verſtändigen. Sie müſſen ſich weiſen laſſen und in die hergeſtellte Ordnung fügen.

Bey großen Kirchenbauen fehlt es nicht an Vorſchlägen und Wünſchen zu weſentlichen Veränderungen, welche auf die Kirchenſtände großen Einfluß haben, wenn ſie nicht bloße Ideen und unausführbare Projekte bleiben, die unter die pia desideria zu rechnen ſind, ſondern wirklich ins Werk geſetzet werden. In manchen Kirchen ſtehet die Canzel theils zu tief, theils an einem Pfeiler, von wo aus die Stimme in einer weiten und winklichten Kirche, ſich nicht überall umher verbreiten kann. Wenn man nun die Idee faſſen wollte, durch eine Interims-Canzel an einem andern Pfeiler einen Verſuch zur Verbeſſerung zu machen, ſo dürften vielleicht manche Schwierigkeiten und Widerſprüche erreget werden. Man müßte die Sache blos als einen Vorſchlag vorbringen, bemerkbar machen, daß der Prediger

allenthalben besser gehört und gesehen werden kann, und die Erlaubniß ertheilen, das, wer etwas dagegen einzuwenden habe, sich melden solle. Mißlingt der Versuch, so sind die Kosten, welche auf die Erbauung der Interims-Canzel verwendet wurden, unnütz weggeworfen. Lassen sich die Einwendungen der Capellen- und Ständebesitzer beseitigen, und die Lage der Canzel wird wirklich verrückt, so würde auch die bisherige Aussicht der Stände auf die Canzel gar sehr verändert werden. In diesen und vielen andern ähnlichen Fällen würde in der Bestimmung der Kauftaxe der Stände eine große Abänderung vorgenommen werden müssen. Es versteht sich von selbst, daß das Lösegeld, das seit Jahrhunderten für gewisse Familienglieder bestimmt ist, ohne Unterschied des Standes, unverändert bleiben muß, so lange eine Total-Reform zu unternehmen, nicht rathsam ist.

XI. Abschnitt.

Art und Weise, die Kirchenstände zu verschreiben und das Lösegeld an die Kirche zu bezahlen und zu verrechnen.

Bey den Dorfkirchen wird alle Jahre zu gewissen Zeiten eine Vorrechnung gehalten, vom Pfarrer, Schulmeister und von den Kirchvätern in der Pfarrwohnung. Dieser Tag wird acht Tage vorher abgekündiget. Alles, was für das ganze vergangene Jahr zu entrichten ist, wird auf diesen Tag eingebracht und eingetragen, oder was der Pfarrer und die Kirchväter ein Jahr hindurch für die Kirche eingenommen und ausgegeben, wird an diesem Tage in Rechnung gebracht. Nach geschlossener Vorrechnung wird der ganze Bestand des baaren Kirchenvermögens in einen eisernen Kasten gelegt, welcher mit zwey oder drey Vorlegeschlössern verwahret ist. So oft derselbe eröffnet wird, müssen alle diejenigen, welche einen Schlüssel dazu haben, der Pfarrer und die Kirchväter beysammen seyn. Dieser Kasten wird in der Kirche oder Pfarrwohnung aufbewahret. Die Kirchrechnung wird aufs vergangene Jahr geschlossen und der Kircheninspektion übergeben.

Hier werden zugleich auch die Stände gelöset, welche im abgelaufenen Jahre durch Todesfälle erlediget worden sind. Die Lösung wird in den Standregistern angemerkt und das Lösegeld in die Kirchrechnung unter einem besondern Capitel eingetragen, es wird gar kein Standzettel gegeben. Es geschieht auch, daß die Erben, oder die neuen Wirthe in den Todesfällen oder nach geschlossenem und confirmirten Kaufcontract, die Stände sogleich lösen. Der Pfarrer nimmt das Lösegeld an sich, hält sich ein Manual und berechnet bey der Vorrechnung.

Eine andere Einrichtung ist in den Städten, wo nur ein Kirchen-Kasten-Vorsteher ist, welcher Einnahme und Ausgabe allein berechnet, welchem die Kirchengelder allein zur Verwaltung anvertrauet sind, und welcher die Kirchrechnung alljährig der Kircheninspektion übergeben muß. Ein solcher Mann muß ansässig genug seyn, oder Caution stellen. Hier berechnet der Pastor das Geld, das aus den verlöseten Kirchenständen einkommt, entweder in jedem einzelnen vorkommenden Fall, oder von Zeit zu Zeit in gewissen Posten, z. E. ein Vierteljährig, oder er übernimmt das Geld gar nicht, sondern der Kirchen-Kasten-Vorsteher

nimmt es ein. Die Observanz bey den Stadtkirchen ist in diesem Punkte sehr verschieden. Ich muß daher noch einige Anmerkungen über die Verschreibung der Kirchenstände machen, zwar zunächst mit Rücksicht auf die Observanz bey der Kirche zu Mitweyda, welche aber auch für andere Orte vielleicht manches Anwendbare enthalten dürfte.

In den gedachten Visitationis decretis Artic. 32. heißt es: der Kasten = Vorsteher soll ohne schriftlichen Schein vom Pfarrer Niemanden einen Stand verschreiben, und in einem speciellen Oberconsistorial Rescript d. 19. März 1684 wird entschieden: daß die Kirchenstände vermöge der Curf. Sächß. Kirchenordnung und 32. Visitationis decret. d. 26. Oct. 1671, vom Pfarrer und Kirchen-Kasten = Vorsteher conjunctim verschrieben, dieselben um ein billiges verlassen und die Eingepfarrten damit zur Ungebühr nicht übersetzt werden. Zum Ueberfluß und im Vorbeygehen bemerke ich, daß sensu latissimo, der Name: Eingepfarrten, wie in sehr vielen Oberconsistorial = Rescripten alle diejenigen bedeutet, welche zu der Kirche in Mitweyda gehören. Eingepfarrte heißen auch sensu stricto die Bewohner solcher Dörfer, wel-

che keine Kirche selbst haben, sondern an eine benachbarte Stadt- oder Dorfkirche gewiesen sind. Der Fall ist nicht ungewöhnlich, daß man wegen dieser doppelten Bedeutung jener Benennung oft von den Rescripten absichtlich eine Mißdeutung macht, je nachdem es dem jedesmaligen Interesse angemessen ist.

Hieraus ergiebt sich nun die Frage: Worin bestehet denn die Concurenz des Pastoris und des Kirchen-Kasten-Vorstehers bey Verschreibung der Kirchenstände? und wo sind die Grenzlinien? Es ist folgender Unterschied zu machen: 1) Die Assignation oder Anweisung nach vorgängiger Untersuchung ist blos ein negotium pastorale. Der Pastor weiset an, untersucht, wer den erledigten Stand erhalten kann und soll, er muß in bedenklichen und streitigen Fällen sagen, was Rechtens und observantiae ist, Rath ertheilen, oder wo er nicht mehr fortkommen, die Streitigkeiten nicht beylegen und beseitigen kann, wenn die Sache die Grenzen der Pastoralien überschreitet, zur Entscheidung Bericht erstatten. Die Meldung muß also zuerst bey dem Pastor geschehen, welcher, ehe die Zuschreibung erfolgen kann, untersuchen muß: ob der, welcher den Stand erhalten soll und

will, denselben nach den Kirchenrechten auch erhalten könne und dürfe. Der Kirchen-Kasten-Vorsteher ist für keine Unregelmäßigkeiten, welche bey der Verschreibung der Kirchenstände vorfallen, verantwortlich; sondern weiset alle dergleichen Sachen an den Pastor, welcher für alle Streitigkeiten zu sorgen hat und für die Verantwortung stehen muß. Er richtet sich darnach, wie der Pastor den Stand angewiesen hat, und läßt ihn dafür sorgen, ob er den Kirchenrechten gemäß verfahre oder nicht. Jedoch hat der Kirchen-Kasten-Vorsteher wegen Gewinn und Verlust des aerarii zugleich mit darauf zu sehen, daß kein erledigter Stand unverlöset bleibe und daß in Ansehung der Taxen, bey dem Löse- und Kaufrecht keine Willkühr und Partheylichkeit, oder sonst eine Abweichung von den Gesetzen sich einmische, sondern daß die vorhandenen Gesetze beobachtet werden. Dies ist um so zuläßiger, da bey der Menge der Kirchenstände, deren Anzahl bey großen Kirchen sich auf einige tausend beläuft, auch wider Willen bey der größten Vorsicht etwas Unregelmäßiges sich leicht einschleichen kann. 2) Die Verschreibung geschieht conjunctim. Es ist durchaus darauf zu sehen, daß jeder Standzettel

oder Löseschein vom Pastor und Kirchen-Kasten-Vorsteher zugleich unterschrieben, und aller Irrthum vermieden werde. Die Unterschrift des einen allein ist noch nicht genug. Diese Unvollständigkeit erregt Zweifel, Verdacht und Mißtrauen. Die Unterschrift des Pastors zeigt an, daß in Ansehung der Kirchen- und Familienrechte, alles richtig und irgend ein Bedenken nicht vorhanden sey. Die Unterschrift des Kirchen-Kasten-Vorstehers ist ein Beweiß, daß an die Kirche das Gehörige bezahlet worden. Dieser muß schlechterdings mit unterschreiben, weil er das Geld für die Kirche einnimmt und in Einnahme berechnet. In der Vacanz eines Kirchen-Kasten-Vorstehers unterschreibt der Pastor allein und zugleich nomine des noch zu erwählenden Kirchen-Kasten-Vorstehers, muß aber, sobald dieser gewählet, verpflichtet und angetreten ist, alles, was in der Vacanz für die Kirche eingegangen ist, an ihn abliefern. In der Vacanz des Pastors darf der Kirchen-Kasten-Vorsteher allein nicht unterschreiben, sondern nomine Pastoris unterschreibt der vicarius Pastoratus, welcher gewöhnlich der erste Diaconus ist, während der Vacanz alle Pastoralien besorgt und für alles stehen muß.

Eigentlich und in regula muß alles Geld bey dem Kirchen=Kasten=Vorsteher bezahlet werden, zu welchem der Pastor die Interessenten schickt. Indessen geschieht es oft, daß das Geld für die Kirche bey dem Pastor, wenn die erste Meldung und Verschreibung geschieht, sogleich erleget wird. Dies kann geschehen und der Pastor kann es um so eher annehmen, weil es oft den Interessenten bequemer ist, alles auf einmal zu verrichten, oft auch durch Verzögerung und Aufschub die Auszahlung in Vergessenheit kommt, erschwert wird und mehrere Weitläuftigkeiten verursachet werden. Allein nur dafür muß der Pastor sorgen, daß das Geld für die Kirche bald möglichst, oder von Zeit zu Zeit an den Kirchen=Kasten=Vorsteher abgeliefert, alles Uebrige bey der Kirche in Richtigkeit gebracht, in die Kirchenbücher eingetragen und nichts vergessen werde, damit keine Irrungen und Zweifel entstehen, welche in der Menge der Sachen gar leicht möglich sind. Alsdann läßt er die Standzettel von den Kirchen=Kasten=Vorsteher unterschreiben und die unterschriebenen Lösescheine den Interessenten übergeben. Das kann auf eine doppelte Art geschehen: 1) der Pastor schreibt einen Anweisezettel, auf welchem der Na=

me dessen, der den Stand haben will und erhalten kann, nachdem alles Nöthige vorher nach den Kirchengesetzen erwogen ist, die Nummer und die Gegend des Standes, das Lösegeld oder der Kaufpreiß des Standes angegeben ist. Mit diesem Anweisezettel gehet der Interessente zu dem Kirchen-Kasten-Vorsteher, dieser schreibt den Standzettel und denselben muß der Interessente zur Unterschrift dem Pastor zurückbringen, damit der Pastor weiß, daß wirklich alles an die Kirche berichtiget ist. Der Pastor muß also dafür sorgen, daß die Interessenten wirklich wieder zurückkommen und nicht wegbleiben, damit keine Ungewißheit entstehe. Eher kann er nicht mit Zuverlässigkeit in das Standregister einschreiben, bis er die Unterschrift des Kirchen-Kasten-Vorstehers siehet. Diese Anweisezettel behält der Kirchen-Kasten-Vorsteher zu seiner Legitimation. 2) Der Pastor schreibt den Standzettel gleich selbst und hat der Kirchen-Kasten-Vorsteher weiter keine Mühe, als das Geld einzunehmen, zu berechnen und zu unterschreiben. Dann muß der Pastor dafür sorgen, daß die Interessenten wirklich zu dem Kirchen-Kasten-Vorsteher gehen und bezahlen, und es nicht etwa dabey bewenden lassen, daß sie bey

ihm blos das Einschreibegeld erlegen, sondern daß die Interessenten, welche er zu ihm zur Bezahlung schickt, auch wieder zurückkommen und die Unterschrift des Kirchen-Kasten-Vorstehers vorzeigen, damit er davon überzeugt sey, daß bey der Kirche alles bezahlet worden und keine Unrichtigkeit entstehe; oder der Kirchen-Kasten-Vorsteher übergiebt den unterschriebenen Standzettel den Interessenten, macht es aber den Pastor wissend, daß er das Geld erhalten und unterschrieben habe. Es kann zur Vermeidung aller Irrungen, welche durch die Länge der Zeit und in der Menge der Sachen endlich unübersehbar werden, nicht genug eingeschärft werden, daß die Standzettel vollständig unterschrieben seyn müssen: 1) nicht vom Pastor allein, sondern auch vom Kirchen-Kasten-Vorsteher. Dies wäre ein sicheres Kennzeichen, daß an die Kirche nichts bezahlet worden. Dann sind es Anweisungen des Pastors an den Kirchen-Kasten-Vorsteher. Die Interessenten sind zu dem letztern nicht gegangen und haben nichts bezahlet. Im Veroffenbarungsfall, der, wenn nicht eher, doch im Tode gewiß eintritt, müssen die Interessenten diese unterlassene Lösung besorgen, es ist eine Verschreibung noth-

wendig, es muß ein neuer Löseschein ausgestellet werden. 2) nicht vom Kirchen=Kasten=Vorsteher allein, sondern zugleich auch vom Pastor, da ersterer nicht eher unterschreibt und unterschreiben darf, bis das Gehörige an die Kirche bezahlet ist, so kann man es zwar in so fern gelten lassen, in wiefern in Ansehung des aerarii kein Defekt vorhanden. Aber es ist einseitig und der Ordnung nicht gemäß. Es muß doch nicht nur in Standzetteln, sondern auch im Standregister alles berichtiget werden, wenn keine Verwirrung entstehen soll. Die Interessenten hatten vom Pastor den Anweisezettel an den Kirchen=Kasten=Vorsteher erhalten, bey demselben an die Kirche alles bezahlet, waren aber mit dem Standzettel zum Pastor zur Unterschrift nicht wieder zurückgekommen. Dergleichen Sachen müssen erinnert werden, wenn sie nicht in Vergessenheit kommen sollen.

Armen Leuten kann der Pastor eine Art von Erleichterung verschaffen, wenn er, ihnen zu Gunsten, das, was sie an die Kirche für die Stände zu bezahlen haben, theilweise in einzelnen Terminen annimmt, so lange bis alles, was sie auf den Stand bezahlen sollen, völlig bezahlet ist. Es

muß alles nach und nach berichtiget werden. Eher kann und darf er in die Standregister nicht einschreiben, an den Kirchen-Kasten-Vorsteher für die Kirche nicht abliefern und den Standzettel nicht ausstellen. Wenn das Letzte bezahlet ist, so liefert er das ganze Quantum für das Kirchen-Aerarium an den Kirchen-Kasten-Vorsteher ab und dann erstlich trägt er alles in die Kirchenbücher ein. Dafür muß er sorgen, daß die Leute die gesetzte Zeit inne halten, auch sonst Vorsicht dabey gebrauchen, daß diese Gefälligkeit nicht zu seinem Schaden gereiche. Er muß ein besonderes Verzeichniß halten, in welchem die einzelnen Posten nebst dem Tag, an welchem sie eingehen, die Nahmen der Schuldner und die Nummern des Standes, in Beziehung auf das Standregister angemerkt, richtig aufgeschrieben und diese Nachrichten in Kirchenstandsachen beygeleget werden. Geschieht das nicht, so kommen die Posten, wie sie nach und nach bezahlet werden, in Vergessenheit. Liederliche und nachlässige Leute mißbrauchen die Gefälligkeit, nach Verfluß einer langen Zeit wollen sie mehr bezahlet haben und sind endlich im Stande zu behaupten, sie hätten alles schon bezahlet. Der Fall ist möglich, daß der

Pastor stirbt, ehe sie völlig bezahlet haben. Findet man seine Hand nicht, so müssen die Interessenten das, was sie nach und nach bezahlet haben, einbüßen, und noch einmal bezahlen. Ohne Beweiß können sie nach seinem Tode vorgeben, gar mancherley bezahlet zu haben. Ist nichts aufgeschrieben, so werden diese Stände als erlediget angesehen und an andere verschrieben, oder die, welche vorgeben, etwas darauf bezahlet zu haben, müssen das Ganze bezahlen. In beyden Fällen glauben sie, es geschehe ihnen Unrecht. Sie wollen Ansprüche machen, können aber ihre Anforderungen mit Nichts beweisen. Diesen und ähnlichen Mißbräuchen der Dienstfertigkeit muß man vorbeugen. Alle diese Nebenspecificationen verursachen Mühe, die man aber dann nicht scheut, wenn es darum zu thun ist, zum Zweck zu kommen, alles zu ordnen und zu berichtigen und doch armen Leuten durch Entreißung dessen, was ihnen gehört und durch die strenge Forderung alles auf einmal zur bestimmten Zeit zu bezahlen, nicht wehe zu thun.

XII. Abschnitt.

Die Einrichtung der Standzettel oder Löseſcheine.

Wo es gewöhnlich iſt, Löseſcheine auszuſtellen, da müſſen ſie die gehörige Form haben und alles Nöthige und Weſentliche kurz, beſtimmt und deutlich enthalten. Man könnte ſich ohngefähr folgendes Formulars bedienen:

„N. N. (Der völlige Vor= und Zuname nebſt dem Charakter und der Lebensart, bey den Weibern werden die Männer, und bey den Kindern die Väter genennet), löſet mit dem Löſegelde — — (oder mit dem Kaufpreiß des Standes — . —) an das Kirchen=Aerarium, nebſt den gewöhnlichen Verſchreibegebühren — — an den Paſtor und — — an den Kirchen=Kaſten=Vorſteher, ſeines (ihres) am — — verſtorbenen Vaters, (Mutter, Grosvater, Grosmutter, Bruder, Schweſter) Kirchenſtand, (oder des durch Verheyrathung von hier weggezogenen, oder durch den Todesfall N. N., welcher keine Verwandte hinterlaſſen, erledigten Kirchenſtand, oder, welchen die hinterlaſſenen Ver=

wandte nicht lösen wollen, oder den von N. N. bey Lebzeiten, mit Zuziehung der nächsten Verwandte, welche in einzelnen Fällen genennet werden, an die Kirche abgetretenen Kirchenstand). — Hier muß die Nummer des Standes angegeben und angezeigt werden, wo der Stand in der Kirche befindlich ist — welcher ihm (ihr) von Seiten der Kirche hierdurch zugeschrieben wird, daß er (sie) ihn, so lange er (sie) lebt und in der Kirchfarth wohnhaft und anwesend bleibt, bey fleißigem Besuch des öffentlichen Gottesdienst, selbst betrete und ohne Anzeige bey der Kirche an Fremde nicht vermiethe. Nun folgt die Unterschrift des Orts, des Tages, des Jahres und der Namen.

Manche Streitigkeiten und vielerley andere Umstände können die Einschaltung noch vieler anderer Bestimmungen und Bedingungen nöthig machen. Das kommt auf das Locale an.

Bey der Uebergabe dieser Standzettel, welche vom Pastor und Kirchen-Kasten-Vorsteher zugleich unterschrieben seyn müssen, kann man erinnern, daß sie in Zukunft sorgfältig aufgehoben werden. Manche verlieren sie. Wenn in den

Kirchenbüchern alles berichtiget ist, hat es zwar nichts auf sich. Indessen dient die Aufbewahrung für jeden zu desto sicherer Legitimation.

Ein Standzettel gilt nur so lange, als die Person, welche den Stand hat, lebt, ihn betreten kann und in der Kirchfarth wohnhaft und anwesend ist. Ist diese Person gestorben, oder in eine andere Kirchfarth wesentlich gezogen, so ist der Stand nebst dem Standzettel verfallen und letzterer soll eigentlich in Sterbe- und Veränderungsfällen wieder zurückgegeben werden. Es ist sehr nöthig, daß bey neuen Verschreibungen in Veränderungs- Todes- Wegzugs- und Abtretungsfällen die alten Standzettel ausgeliefert werden. Man muß sie deswegen zurückfordern, damit sie nicht in Zukunft auf falsche Personen und Stände vorgezeiget werden können. Durch das Vorzeigen der alten Standzettel, die nicht mehr gültig sind, entstehen in späten Zeiten Irrungen und es kann mit denselben mancherley Mißbrauch gemacht werden. Eine Tochter wollte auf einen Stand Ansprüche machen, von welchem sich ihre Mutter schon losgesagt hatte, ehe sie noch geboren war. Eine Frau hatte einen Stand nach dem Tode der letzten Besitzerin von einer Anverwand-

tin derselben heimlich abgekauft, aber von der Kirche nicht gelöset. Nach einer langen Zeit meldete sich eine nähere Anverwandtin, der der Stand gehörte. Da er nach dem Tode der letzten Besitzerin nicht verlöset war, so wurde er dieser Person verschrieben. Nun erstlich meldete sich diese Frau, die diesen Stand heimlich gekaufet hatte. Sie mußte ihn nothwendig einbüßen, weil sie ihn bisher nicht rechtmäßig gelöset und besessen hatte. Beyde Personen zeigten ganz falsche Standzettel vor, auf andere Stände und auf andere Personen, die längst gestorben waren und die sie in der Verlassenschaft ihrer Anverwandten aufgefunden hatten; und zwar auf solche Stände, welche von andern Personen gesetzmäßig betreten wurden. Sie wußten den Irrthum gar nicht einmal und verwunderten sich, nachdem ihnen das Nöthige erkläret wurde.

Uebrigens ist es sehr bequem, wenn auf jedem Standzettel die Seitenzahl des Standregisters angemerkt wird. Das erleichtert das Nachsuchen in demselben, so oft in Veränderungsfällen die alten Standzettel vorgezeiget werden.

XIII. Abschnitt.

Bezeichnung der Kirchenstände mit richtigen Nummern.

Ein jeder Pastor muß die Stände seiner Kirche selbst kennen. Aus den Kirchenbüchern allein oder blos aus der Beschreibung der Leute kann er sie nicht beurtheilen. Er muß nothwendig wissen, wo sie in der Kirche liegen und wie sie beschaffen sind. Bey der Anzahl von einigen tausenden Kirchenständen wird zu dieser Localkenntniß die Praxis einiger Jahre erfordert. Ohne diese Wissenschaft ist er in Gefahr, ganz gegen seinen Willen nachtheilige Irrthümer zu begehen. Die Stände müssen nummerirt seyn; diese Nummern sowohl in der Kirche als auch in den Standregistern und in den Standzetteln angegeben werden und diese dreyfache Angabe muß genau mit einander übereinstimmen. Die Nummern müssen in der Kirche an den Ständen selbst richtig nnd deutlich angeschrieben und schwarz angestrichen werden, daß sie nicht verlöschen. Zuweilen werden sie sogar absichtlich ausgekratzet. Wenn in der Zeitfolge neue Stände angebauet, wenn durch Anbau beträchtliche Veränderungen vorgenommen und die Nummern der

Stånde verändert werden, diese Abänderung aber in den Standregistern, in den Standzetteln und an den Stühlen selbst nicht bemerkt wird, so entstehet eine erschreckliche Verwirrung, welche schädliche Folgen nach sich zieht. Man bezeichnet zwar zum Unterschied die alten Stände mit deutschen und die neuangebaueten Stände mit lateinischen Ziffern, und wo einige Stände eingeschoben werden, kann man diese eingeschobenen Stände, die einerley Ziffer haben, mit Buchstaben unterscheiden, z. E. No. 60. A. No. 60. B. No. 60. C. oder No. XV. a. No. XV. b. No. XV. c. Aber wie bald werden diese Merkmale verwechselt, und diese Verwechselung verursachet unter den Standbesitzern Streitigkeiten.

Es ist in manchen Kirchen gewöhnlich, daß die Standbesitzer nicht ihre nummerirten Stände einnehmen, sondern die, welche in eine Reihe oder Bank gehören, rücken einander zu, wie sie kommen. Viele bekümmern sich gar nicht um die Nummern, die in Standregistern und Standzetteln befindlich, auch nicht einmal um die, welche an den Ständen selbst angeschrieben sind, oder darum, ob die Nummer ihres Standes mit der im Standzettel übereinstimme, nicht eher bis sie

etwa durch eine Streitigkeit aufmerksam gemacht werden; sondern sie beurtheilen ihre Stände darnach, wie sie oder ihre Vorfahren seit langer Zeit gesessen haben. Sie wollen die Stände behaupten, welche ihre Aeltern und Grosältern gehabt haben. Oft nennen die Leute die Stände ganz anders, als sie in Büchern bezeichnet stehen. Daher wissen die mehresten die eigentlichen Nummern ihrer Stände nicht. Wo die Stände einander gleich sind, da hat es nichts auf sich, wenn auch die Leute nicht in den mit ihren Nummern bezeichneten Ständen sitzen. Aber wenn die Stände der Lage und Aussicht nach, also auch im Werthe und Preiße verschieden sind, wohl gar hinter den Pfeilern, in finstern und winklichten Gegenden liegen, so wird ein großer Streit entstehen, wenn jeder auf seine Nummer gewiesen werden soll, die im Standregister und im Standzettel unter seinem Namen geschrieben stehet.

Aus diesen Ursachen ist es leicht begreiflich, wie möglich es sey, daß sich unvermerkt eine Verwirrung einschleicht, daß die Nummern gar nicht zu treffen, sehr verschieden, viele ganz falsch sind. Wenn die Stände in einer Reihe nicht weit auseinander liegen, so können sie sehr leicht verwech=

felt werden, und doch ist zwischen ihnen durch Pfeiler und Absätze ein großer Unterschied.

Eine dreyfache Verwirrung ist möglich: 1) Es sind andere Nummern an den Stühlen, als in den Standregistern oder in Standzetteln. 2) Die Nummern sind zwar in den Standregistern und in den Standzetteln, so wie auch an den Stühlen gleich, aber die Besitzer haben seit langen Jahren auf andern Ständen in der Nachbarschaft gesessen und wollen von denselben nicht weichen, weil sie dieselben für besser halten, wenn sie es schon nicht sind. 3) Die Ziffern sind in den Standregistern und Standzetteln gleich, aber ganz andere sind an den Stühlen in der Kirche, weil sie bey Veränderung der Stände nicht abgeändert worden. Daher kommt es, und kann oft unwissend geschehen, daß bey Verschreibungen und Verlösungen der Stände in Veränderungs- und Sterbefällen, die Leute in Stände verwiesen werden, welche ihnen gar nicht gehören und wodurch die Leute irrig werden. Soll einer von einem guten Stand in einen schlechten gehen, so will er nicht weichen. Man könnte eine vierte Art hinzusetzen. Der Pastor bietet einen erledigten Stand aus. Er beschreibt dem, der sich meldet, die

Lage und Gegend des Standes. Dieser geht in die Kirche, kommt wieder, versichert, er habe den beschriebenen Stand besehen, er gefalle ihm, er löset ihn. Einige Zeit nachher, durch Streit, der aus dem Zusammenfluß mehrerer Personen entsteht, zeigt sichs, daß er nicht den rechten Stand gelöset hatte. Er hatte sich zwar die Nummer gemerkt, hatte aber diese Nummer in einer andern Abtheilung aufgesucht. Der Stand war in dem Standregister und im Löseſcheine richtig angegeben. Aber es wurde ein Stand betreten, der eben dieselbe Nummer in einer andern Abtheilung hatte. Mißverständnisse und Irrthümer dieser Art können am besten dadurch vorgebeugt werden, wenn der Pastor vor der Lösung mit den Interessenten selbst in die Kirche geht und ihnen den Stand zeigt. Es ist wohl auch eine solche Verwechselung der Stände möglich, daß zwey lebende Personen auf einen Stand zu verschiedenen Zeiten geschrieben werden, so daß nothwendig einer für leer stehend erkläret werden muß, und doch nicht leer stehet, weil beyde in der Kirche ihre Stände betreten, aber in den Standregistern und Standzetteln die Nummern falsch geschrieben sind; oder die eine in dem Standregister gar nicht eingetragen ist.

Wenn man kein Bedenken findet, so erinnert man wegen der Verschiedenheit der Nummern nichts, um keinen unnöthigen Streit zu erregen. Das ist aber selten der Fall. Eine solche Verwirrung der Nummern und Namen entdeckt sich dann, wenn, besonders in Festtagen, in eine Bank einige Personen zuviel kommen, und daher Streit entsteht, oder oft nicht eher, als in Veränderungs- Sterbe- Wegzugs- und Abtretungsfällen, wenn die Stände verschrieben werden sollen. Da zeigt sich der Irthum. Zuweilen nicht einmal gleich auf der Stelle. Denn auf Befragen: ob der so eben erledigte Stand der sey, den sie suchen? ob sie die Lage wissen? können die Leute aus den angeführten Ursachen oft selbst nicht antworten. Sie machen eine weitläuftige Beschreibung, aus welcher man nicht klug werden kann; und die Beschreibung, welche man ihnen nach Maasgabe des Standregisters macht, können sie nicht fassen; weil sie die Gegend und Lage der Stände anders nennen, als sie in den Büchern bezeichnet werden. Wo man sie nicht verständigen kann, da muß man den Stand in der Kirche selbst zeigen, mit Vergleichung des Standregisters.

In streitigen Fällen muß man sich nothwendig nach dem Standregister richten. In der Regel beobachtet man die Nummer, welche im Hauptbuch angezeigt und an dem Stuhl selbst angeschrieben ist; obgleich die Nummer in dem Standzettel davon abweicht. Aber damit ist man nicht immer zufrieden. Der neue Stuhlbesitzer kommt nun in einen Stand, in welchem schon einer sitzt, der nicht weichen will. Nun laufen Klagen und Beschwerden ein. Es ist am besten, wenn man alle Standnachbaren einer ganzen Bank, oder von etlichen Reihen mit ihren Standzetteln zugleich auf einmal kommen läßt, und nach ihrer Angabe die abweichenden Nummern an den Stühlen, in den Standzetteln und in dem Standregister berichtiget. Man läßt sich von ihnen nicht nur zeigen, wie sie seit langen Zeiten gesessen, sondern man läßt sie auch so fort ruhig sitzen, wie sie ihrer Aussage nach bisher lange gesessen haben. Wie sie die Ordnung mit allgemeiner Zufriedenheit angeben, so ändert man die Verschiedenheit der Nummern ab, nimmt eine Registeratur auf und läßt alle unterschreiben. Es verstehet sich, daß alle Standnachbaren, die zu einer streitigen Bank gehören, beysammen seyn müssen und kein einzi-

ger fehlen darf. Auf diese Art ist der Unordnung für die Zukunft abgeholfen, besser, als wenn man ihnen aus den alten Standregistern sagt, wie ihre Vorfahren gesessen. Nun werden sie erst aufmerksam und streitig, und sind schwerer zu vereinigen. Hat man im Voraus eine Spur von einer solchen Verwirrung, so thut man noch besser, wenn man diese Zusammen- und Uebereinkunft noch vor der Verschreibung anstellt und hierüber eine Registeratur abfaßt. Es kann einmal nöthig werden, daß in einer Bank wegen des engen Platzes, einige Stände zusammen gezogen, und einige weggelassen werden müssen. Dies ist eine bedenkliche Sache, besonders, wenn in solchen Bänken Pfeiler stehen, hinter welchen die nächsten Stände liegen, welche keine gute Aussicht haben. Hier muß man vorsichtig und behutsam verfahren. Ehe eine solche Abänderung der Nummern, die durch die Einziehung oder Erweiterung der Stände verursachet wird, geschehen kann, müssen alle Standnachbaren aus diesen Bänken mit ihren Standzetteln zugleich auf einmal erscheinen, und diese Abänderung muß mit Uebereinstimmung und Zufriedenheit aller Interessenten vorgenommen werden, damit kein Streit

entstehe. Auf diese Art muß die Verwirrung aller Nummern in dem Standregister, in den Standzetteln und an den Stühlen selbst abgeändert werden. Hat man alles genau untersucht, ist man von der Zufriedenheit aller Standnachbaren, durch mündliche und schriftliche Erklärung und durch ausdrückliche Unterschrift überzeugt, so läßt man die unrichtigen Nummern an den Stühlen ausstreichen und die richtigen anschreiben, welche man in Vergleichung mit den Büchern und Standzetteln vorsagt.

Die Einschärfung der Richtigkeit in den Nummern der Kirchenstände, scheint ein an sich sehr unbedeutender Gegenstand zu seyn, es wird aber ein wichtiger Umstand durch die Folgen, die aus der Unrichtigkeit entstehen. Man wird in unaufhörliche Streitigkeiten und Verwirrungen verwickelt. Treffen aber alle Nummern der Stühle mit den Kirchenbüchern und Standzetteln überein, ist man durch eine lange und vieljährige Praxis mit allen Ständen so bekannt geworden, daß man jeden in der Frage befangenen Kirchenstand den Interessenten auch ohne Ansicht deutlich beschreiben kann, so wird bey der Verschreibung kein Irrthum vorfallen.

XIV. Abschnitt.

Vermiethung der Kirchenstände in einigen, besonders in den Fällen des Wegzugs und des auswärtigen Aufenthaltes.

Ich gehe hier zwar von der hiesigen Kirchenverfassung aus; jedoch werde ich über die Localität keine solchen speciellen Anmerkungen machen, welche von der allgemeinen Anwendbarkeit entfernt seyn sollten. Jenes ist die Grundlage zu diesem.

In den uralten Zeiten sind hier alle Kirchenstände nicht verlöset und verschrieben, sondern nur um einen jährlichen Zinß vermiethet worden. Dieser hat betragen jährlich für jeden Stand 4 Gr. und für jedes Bänkchen 2 Gr. Der Pastor und Kirchen-Kasten-Vorsteher haben über alle Kirchenstände ein Register führen, nicht nur für die Berichtigung des jährlichen Zinses an die Kirche sorgen, sondern auch auf die gehörige Ordnung unter den abgehenden und eintretenden Mitgliedern halten müssen. Das ist sehr mühsam gewesen. Da nun dieser jährliche Miethzinß an die Kirche sehr gering, die Lösung aber für die nächsten Verwandte und die Verkaufung an die weitläuftigen Verwandte oder an Fremde in Sterbe-

und Veränderungsfällen nach den bestimmten Taxen ansehnlicher ist, so hat zwar das aerarium durch die Vermiethung keinen Verlust gelitten, aber man hat gesehen, daß die Verschreibung und Lösung den Gewinn desselben im Ganzen genommen noch mehr befördre, und die Ordnung in den Kirchenständen noch mehr erleichtere. Es ist daher seit einer langen Reihe von vielen Jahren die Gewohnheit entstanden, daß alle Kirchenstände den Besitzern auf Zeitlebens, entweder nach Löserecht, oder nach den Kauftaxen verschrieben werden. Jedoch findet die Vermiethung der Stände von Seiten der Kirche, als eine aus den uralten Zeiten übrig gebliebene Spur, in einigen Fällen immer noch statt, die ich eben deswegen weitläuftiger anzeigen will, weil sie ein geschicktes Auskunftsmittel an die Hand geben, manche Streitigkeiten zu vermeiden; und vielleicht für andere Kirchen mit den nöthigen Modificationen, die sich auf die Localität jeden Orts begründen müssen, nicht ganz unanwendbar seyn dürften. Die folgende Beschreibung wird sich in dieser Hinsicht bey weitem nicht in die engen Grenzen des Speciellen einschränken lassen. Es kann seyn, daß ich in diesem Abschnitt übertrieben ängstlich und durch

unnöthige Wiederholungen lästig scheine. Es geschieht dies deswegen, weil die hier vorkommenden Fälle unglaublich viel zu schaffen machen können.

Es giebt nämlich nach der hiesigen uralten Kirchenverfassung einen vielfachen Kirchenstand-Miethzinß, welcher jährlich an die Kirche bezahlet wird, und welcher immer noch für jeden Stand 4 Gr. und für jedes Bänkchen 2 Gr. beträgt. Es kann noch mehrere Fälle geben, die jedoch selten und unter diesen Hauptfällen begriffen sind.

1) Wenn für Söhne oder Töchter, oder überhaupt für Kinder, welche noch unmündig sind, um das Lösegeld oder um den Kauftax Stände verschrieben und gelöset werden, so muß, so lange bis sie das zwölfte Jahr völlig zurückgeleget haben, jährlich der Zinß an 4 Gr. bezahlet werden, außerdem was bey der Verlösung oder Verschreibung an Lösegeld oder Kaufpreiß des Standes von den Aeltern oder Vormündern bezahlet worden ist, weil man annimmt, daß sie bis dahin die Kirchenstände noch nicht selbst betreten können und in diesem Zwischenraum an andere vermiethet werden. Das ist der Kirchenstand-Miethzinß der Unmündigen. Sie werden noch nicht für Stand-

mündig, oder nicht für fähig erkläret, den Stand zu betreten. Es wird vorausgesetzet, daß sie als Schulkinder die Plätze in der Kirche einnehmen sollen, welche für die Schulkinder bestimmt sind. Die Kirche rechnet billig und läßt von dem gesetzmäßigen Schulalter noch zwey Jahre nach. So unbegreiflich manchem dieser Miethzinß vorkommt, so ist er doch durch eine uralte Observanz so eingeführt, daß die Aufhebung unmöglich ist. Die Billigkeit ist in den angeführten Ursachen gegründet. Die Stände werden sogleich mit der Bedingung verschrieben, daß sie bis nach vollendetem zwölften Jahre jährlich mit 4 Gr. verzinset werden müssen und auf den Standzetteln wird die Bezahlung alljährlich vom Kirchen-Kasten-Vorsteher quittiret, oder wenn nur einige Jahre an dem zwölften Jahre noch fehlen, so läßt man bey Erlegung des Lösegeldes oder des Kaufpreises diesen Zinß zugleich mit bezahlen. Dieser Zinß fängt von dem Ende der vier Wochen nach dem Tode des letzten Standbesitzers, oder bey Lebzeiten von dem Tage der Verschreibung an, er kann auch auf halbe und viertel Jahre berechnet werden. Denn der terminus a quo ist das wahre Alter des Kindes, bey dem Verfluß der vier Wochen des

letzten Besitzers, oder an dem Tage der Verschreibung und der terminus ad quem ist das völlige Ende des zwölften Jahres. Stirbt das Kind vor dem zwölften Jahre, so fällt der Zinß vom Todestage an weg, und der Stand kommt an den nächsten Verwandten des verstorbenen Kindes.

2) Wenn ein Standbesitzer stirbt und der nächste Verwandte, welchem der durch diesen Todesfall erledigte Kirchenstand zufällt, der ihn lösen sollte und auch lösen will, hält sich jetzt auswärts auf, hofft aber in Zukunft zurückzukommen und will den Stand nicht gern an andere kommen lassen: so darf dieser Stand nicht verschrieben werden, sondern es ist abzuwarten, ob und wenn der nächste Verwandte zurückkommt. Der Stand wird indessen aufgelassen und von Seiten der Kirche vermiethet, so lange bis der, welcher ihn lösen kann, soll und will, nach seiner Zurückkunft sich häuslich niederläßt. Einem, der sich auswärts aufhält, kann der Stand nicht verschrieben werden, weil er nicht anwesend, nicht wohnhaft, also pro nunc kein gegenwärtiges Mitglied der Kirche ist, das den Stand betreten kann. Diese Fälle kommen in Städten sehr oft vor, z. E. wenn die Söhne der verstorbenen Väter noch wan=

dern, nach verflossener Wanderungszeit sich ansässig machen wollen, oder wenn der Sohn ein Soldat ist und glaubt nach erhaltenem Abschied anhero zu kommen. Eben so, wenn die Tochter an einen Soldaten verheyrathet, nach der Mutter Tod entweder wegziehen will, oder schon weggezogen ist, aber noch nicht gewiß weiß, ob sie wieder zurückkommen werde, so wird der erledigte Mutterstand ihr nicht verschrieben, sondern er wird von der Kirche an eine von den nächsten Verwandten, oder an eine Fremde vermiethet, so lange bis sie wieder zurückkommt, oder sich bestimmt erkläret, daß sie nie wieder zurückkommen werde. In manchen Fällen muß man sich erkundigen, ob die auswärtigen Personen, wenn sie lange wegbleiben, noch leben oder gestorben sind.

3) Wenn Jemand viele Jahre hindurch so krank liegt, daß er in die Kirche gar nicht gehen kann und keine nahen Anverwandten hat, welche diesen Stand betreten können, so setzt die Kirche aus den entfernten Verwandten, oder Fremden einen Miethmann so lange, bis die kranke Person stirbt oder gesund wird.

4) Herrschaften giebt man vor der Hand für

ihr Gesinde einige Stände in die Miethe, besonders dann, wenn es Stände sind, die zur Verschreibung nicht sehr abgehen.

5) Sind die Wittwer und Wittwen alt, daß eine anderweitige Verheyrathung unwahrscheinlich oder vor der Hand ungewiß ist, sie sich aber mit Verfluß der vier Wochen noch nicht sogleich entschließen können, wie sie ihr Hauswesen einrichten wollen, gleichwohl aber zu ihrer weitläuftigen Wirthschaft viele Dienstboten gebrauchen, so überläßt man ihnen ad interim auf ein oder zwey Jahre den Stand von der Kirche miethweise, bis sich nach dieser kurzen Zeit weiter zeigen wird, ob etwas bestimmtes zu thun sey; im Fall nämlich keine nähern Verwandten des verstorbenen Kirchenstuhlbesitzers vorhanden.

6) Ist ein Stand mit Verfluß der vier Wochen nach dem Tode oder Wegzug des letzten Besitzers nicht gelöset worden, sind einige Jahre verstrichen, so hat in alten Zeiten auf diese Zwischenzeit der rückständige Zinß bey der Verschreibung nachbezahlet werden müssen. Von dieser Strenge ist man in neuern Zeiten abgegangen, vermuthlich in Rücksicht auf das Armuth derer, welche die Lösungskosten nicht sogleich aufbringen kön=

nen. Dagegen ist eine andere Observanz aufgekommen. Solchen, welchen aus Dürftigkeit die Lösung nach dem Verflüß der vier Wochen zu schwer fällt, besonders, wenn Zeitpunkte der Theurung eintreten, verstattet man einstweilen die Miethe von Seiten der Kirche. Die Stände müssen aber endlich gelöset werden, und so lange bis sie nicht gelöset sind, muß der Miethzinß jährlich an die Kirche fortgegeben werden. Auf die Lösung muß nach und nach gedrungen werden, besonders, wenn günstige Zeitumstände sich zeigen.

7) Wenn die Besitzer der Stände, welche dieselben gelöset oder gekaufet haben, welchen sie folglich zugeschrieben sind, dieselben zwar besitzen, aber nicht selbst betreten, oder durch ihre Kinder und nächsten Verwandten, oder durch ihre Dienstboten und solche Personen, welche in ihrem Lohn und Brod stehen, nicht betreten lassen, sondern an ganz Fremde um Geld vermiethen, folglich von ihnen einen wirklichen und vielleicht ansehnlichen Miethzinß nehmen; wenn dies geschieht, so ist es nichts anders, als ein Wucher mit den Kirchenständen. Wenn ein Standbesitzer, der in der Parochie für gewöhnlich anwesend, und nur

zuweilen abwesend ist, seine Stände durch die nächsten Verwandte, Kinder, Geschwister und Gesinde, durch Leute, die in seinen Diensten stehen, betreten, oder einen guten Freund aus Gefälligkeit abwechselnd darauf gehen läßt: so wird dies für kein Vermiethen gehalten, sondern es ist erlaubt. Es ist vom wirklichen Vermiethen die Rede, wenn ein Standbesitzer gegen ein gewisses Geld jährlich einen andern in seinen Stand gehen läßt. In dem Rescripte d. 19. Jul. 1686 Corp. jur. eccles. Sax. p. 443, ist über diesen Gegenstand ein anderes Rescript d. 18. Jun. 1670 angeführt, das ich aber bisher noch nicht habe ansichtig werden können, auch in den Schriften, die ich über Kirchenstuhlrechte gelesen, nicht angeführt gefunden. So sehr viel Mühe ich mir gegeben habe, so habe ich es mir bisher noch nicht verschaffen können. Das Vermiethen der Kirchenstände von Seiten der Besitzer ist gar nicht zu vermeiden. Es unterbleibt nicht, wenn es gleich scharf verboten ist. Ich habe bey der hiesigen Kirche ein sehr anwendbares Auskunftsmittel gefunden, das so alt und bekannt ist, daß es den ältesten Parochianis wissend und Niemanden auffallend ist. Es ist vermöge einer alten Gewohn-

heit nachgelassen, daß ein Besitzer seinen Stand unter gewissen Umständen und Einschränkungen vermiethen darf, wenn er es bey der Kirche anzeigt, sich in das Kirchenverzeichniß der Miethleute einschreiben läßt und jährlich 4 Gr. an die Kirche bezahlet. Diese Observanz ist in alten Zeiten so streng beobachtet worden, daß der, welcher seinen Stand an andere vermiethet und es bey der Kirche nicht angezeigt, Gefahr gelaufen, ihn zu verlieren, sobald es bekannt geworden. Es hält freylich schwer, davon Wissenschaft zu bekommen, so fleißig auch nachgeforscht wird. Es müssen daher alle Gemeinglieder bey schicklichen Gelegenheiten, welche von der Kirche verlösete und verschriebene Kirchenstände besitzen, (die Amtsstände ausgenommen) und an andere um Geld vermiethen, wohlmeynend gebeten und erinnert werden, daß sie sich bey der Kirche melden, in das Kirchenverzeichniß der Standmiethleute sich einschreiben lassen und zu dem jährlichen Zinß 4 Gr. an die Kirche sich freywillig angeben, weil sie bey der Verschweigung und Verheimlichung in Gefahr sind, sobald es entdeckt wird, die Kirchenstände ganz zu verlieren. Sie werden in geistlichen Gerichten, welche nach den angeführten

Rescripten sprechen und entscheiden, wenn in Klage- und Widersprechungsfällen Bericht erstattet wird, nicht nur keine Hülfe finden, sondern auch Strafe bekommen, mit der Bedeutung, daß sie von der Zeit der ersten Vermiethung an, den rückständigen Zinß bezahlen und ersetzen müssen. Die Vermiethung unter der Hand ist sehr gewöhnlich. Sehr viele vermiethen ihre Stände, die ihnen verschrieben sind, an andere entweder ganz, d. h. so, daß die, welche sie miethen, dieselben bey dem Früh- und Nachmittags-Gottesdienst betreten, oder halb, daß sie nur Nachmittags in dieselben gehen. Es wird aber bey der Kirche nicht immer bekannt, daß die Stände vermiethet werden. Es wird verheimlichet oder verläugnet. Die Standbesitzer verbergen und verschweigen sogar gern das Vermiethen, daß es schwer zu erfahren ist, und wenn es offenbar wird, geben sie es nicht für Vermiethung aus. Das Vermiethen ist auch dann noch schwer herauszubringen, wenn man schon eine Spur hat. Der Miether gesteht es allenfalls; aber die Vermiether läugnen und sagen: Wir lassen andere blos aus Gefälligkeit betreten und nehmen kein Geld dafür. Und unter der Hand lassen sie sich doch dafür bezahlen, wenn

sie auch nicht Geld annehmen, so bekommen sie doch eine andere Entschädigung.

Die Vorsicht und Aufmerksamkeit auf das heimliche Vermiethen der Kirchenstände ist sehr nöthig. Denn wenn die Besitzer ihre Stände ohne Vorbewußt der Kirche an andere vermiethen, so reißt eine große Unordnung ein, es entsteht eine solche Verwirrung, daß man die eigentlichen Besitzer der Kirchenstände, welche in Standregistern eingeschrieben gefunden werden, von dem Miethmann kaum mehr unterscheiden kann, und die Kirche endlich nicht mehr weiß, ob die Besitzer, welche in den Kirchenbüchern geschrieben stehen, wirklich die Stände betreten, und sie nicht mehr kennt. Wenn Nachfrage gehalten wird, so sind ganz andere Menschen in den Ständen, als die Bücher ausweisen. Man wird daher sehr wohl thun, wenn man die eben angezeigte Ordnung bey einer Kirche wieder herzustellen sucht, bey welcher die uralte Observanz gewesen, daß, wenn ein Besitzer seinen Stand selbst nicht betritt, oder durch seine Kinder, nächsten Verwandte, Gesinde und Freunde nicht betreten läßt, welches erlaubt seyn muß, sondern vermiethet, an die Kirche einen jährlichen Zinß geben muß; die aber so ein=

geschläfert ist, daß man kaum mehr etwas davon weiß.

8) Wenn die Besitzer der Kirchenstände ihres Amtes, ihrer Profession, Nahrung, Lebensart und Handthierung halber wegziehen, auch kürzere oder längere Zeit sich auswärts aufhalten, aber wieder zurückzukommen gedenken, so verlieren sie die Rechte eines Parochiani nicht. So lange sie auswärts noch kein domicilium perpetuum haben, werden ihnen indessen die Stände aufbehalten, bis zu ihrer Zurückkunft, und den nächsten Verwandten oder in deren Entstehung, andern mit der Bedingung der Abtretung überlassen, daß, sobald die vorigen Besitzer wieder zurückkommen, sie weichen und die Stände ihnen wieder zurückgeben, und zwar gegen leidliche Gebühren, oder gegen das sonst gewöhnliche annoch ziemlich moderirte Lösegeld zum einstweiligen Gebrauch eingeräumt, also interimsweise verschrieben. Das ist den Rescripten gemäß d. 19. Jul. 1686. 6 Febr. 1730. 11. Febr. 1732. 11. Dec. 1741. Da es aber 1) willkührlich und ungewiß, wieviel in solchen Fällen von dem gewöhnlichen Lösegeld nachgelassen werden soll, 2) die Zurückgabe des Lösegeldes, welche der Interimsbesitzer verlangt, so=

bald der vorige Besitzer wiederkommt, schwierig ist; so ist es am besten, wenn solche Stände indessen miethweise überlassen werden. Der Stand bleibt in allen Fällen offen, nur mit dem Unterschiede, daß die Vermiethung um den jährlichen Kirchenzinß, der auch auf halbe und viertel Jahre vertheilet und verrechnet werden kann, weniger Schwierigkeiten, als die Interims-Verschreibung verursachet. Der Weg der jährlichen Interimsvermiethung ist weit sicherer, als der, welcher an sehr vielen Orten gewöhnlich ist, daß die Stände den nächsten Verwandten mit der Bedingung verschrieben werden, daß, sobald die vorigen Besitzer zurückkommen, sie die Stände an dieselben wieder abtreten sollen, weil der Interimsbesitzer das, was er an die Kirche bezahlet hat, einbüßen muß. Die Kirche kann es nicht wieder herausgeben. Das würde erschreckliche Verwirrung in den Kirchenbüchern verursachen. Der zurückgekommene Besitzer müßte es ihm ersetzen. Auch dieser weigert sich; besonders wenn er nach seiner Zurückkunft für seine Person die Lösungskosten an die Kirche bezahlen muß, da der Stand vor seiner Abreise ihm noch nicht verschrieben war. Aber bey der Miethe kann der Mieth-

mann zu jeder Zeit ohne Verlust weichen und abtreten. Er bezahlet den Miethzinß auf die Zeit, in welcher er den Stand betreten hat. Das ist sehr billig. Manche behaupten und urtheilen ex aequo so: wenn einer auswärts ziehet, ohne sich ansässig zu machen und wahrscheinlich wieder zurückkommen will, so können die Stände indessen vermiethet werden. Die eine Hälfte vom Miethzinß bekommt die Kirche, und die andere der Besitzer, dem der Stand offen behalten wird. Hier kommt schon Willkühr ins Spiel. Besser ist es, wenn der Miethzinß bey der Kirche bestimmt ist. Der Besitzer kann eigentlich gar nichts verlangen. Es ist schon Wohlthat genug, daß ihm der Stand nicht entrissen wird. Wenn das Vorgeben derer, die wegziehen und den Stand sich vorbehalten, in der Hoffnung, daß sie wieder zurückkommen, so lange bis sie gewiß wissen, daß sie nicht wieder zurückkommen, gegründet ist, so wird nach Befinden der Umstände in dieser Zwischenzeit bis zur wirklichen Wiederkunft der Stand vermiethet. Die Kirche, oder im Namen der Kirche, der Pastor setzt einen Miethmann, entweder einen von den nächsten Verwandten, wenigstens fragt er dieselben, ob sie einen Miethmann abgeben oder einen

aus ihrer Mitte stellen wollen, er bietet ihnen also die Miethe zuerst an, weil sie auch hier einen Vorzug haben, wenn sie aber nicht wollen, nimmt er dazu einen andern und Fremden, gegen 4 Gr. jährlich an die Kirche, oder was sonst an jedem Orte nach alter Observanz eingeführet ist, so lange bis der vorige Besitzer wieder zurückkommt und am Orte der Kirche wieder wohnhaft wird, oder auswärts sich völlig ansässig macht. Die Kirche ist nach der Observanz-Kirchenverfassung berechtiget, auf jeden Stand einen Miethmann zu setzen, so lange der Besitzer auswärts ist, bis zu seiner Zurückkunft. Sie nimmt den nächsten Verwandten oder einen andern zum Miethmann, welcher den Miethzinß so lange giebt, bis der Besitzer zurückkommt. Sobald das geschieht, muß der Miethmann weichen und der Zinß hört auf. Kommt er nicht wieder, so löset ihn dieser Miethmann, wenn er der nächste Anverwandte ist, und sonst kein Bedenken vorhanden ist. Es ist observanzmäßig und billig, daß der bisherige Miethmann, der nämlich von der Kirche als ein solcher anerkannt wird, wenn keine Verwandten vorhanden, vor den übrigen Fremden jus protimeseos habe, besonders, wenn er sich innerhalb vier Wochen,

oder wohl gar noch eher, längst vor der wirklichen Erledigung gemeldet hat.

Nach den angeführten Rescripten sollen denen, die sich auswärts aufhalten, aber wieder zurückzukommen gedenken, die Kirchenstände zwar offen behalten, aber interimsweise anderweit verschrieben, oder ein Miethmann gesetzt werden, welcher jährlich Zinß giebt, wozu entweder einer von den nächsten Anverwandten, oder ein Fremder genommen wird, und welcher aus dem Stande weicht, sobald der Besitzer wieder zurückkommt. Hier entsteht eine Frage, deren Entscheidung streitig ist: ob dies auszudehnen, auf die Soldaten und deren Weiber, welche auswärts in Garnison stehen, und allenthalben Ausnahmen von den Kirchengesetzen verlangen, welchen sie aber eben so wie andere unterworfen sind, auf diejenigen Handwerksgesellen, welche Stände haben und wandern, auf Dienstboten, welche auswärts dienen und in ihrem Geburtsort Stände besitzen, auf Aeltern und Geschwister, welche sich auswärts aufhalten, deren leibliche Kinder oder Brüder und Schwestern anwesend sind und indessen die Stände betreten. Es fragt sich also: ob bey dem auswärtigen Aufenthalt der Dienstboten, Pachter und

wandernden Gesellen, so lange sie dienen, wandern und außerhalb der Parochie sich häuslich nicht niederlassen, die Kirche diesen und ähnlichen Personen während ihrer Wanderschaft, Dienstjahre und ihres Aufenthalts in der Garnison, ihre Stände ohne Interimslösung oder ohne Setzung eines Miethmannes aufbehalten und durch ihre Verwandte frey betreten lassen soll, so daß die nahen und entfernten Verwandte derselben indessen ohne Miethzinß an die Kirche betreten können und dürfen; oder gegen Miethzinß bis zur Zurückkunft, wie bey andern, die auswärts auf eine kurze Zeit nur versuchsweise sich häuslich niederlassen, aber wieder zurückkommen wollen?

Die Observanz nach Maasgabe der angeführten Rescripte ist sehr verschieden. Es kommt auch sehr viel auf die Beschaffenheit der Umstände in einzelnen Fällen an. Nach dem strengen Recht sind allerdings auch die wandernden Gesellen, Dienstboten und Soldaten, welche Kirchenstände haben, darunter begriffen. Es heißt eigentlich ohne Ausnahme, Unterschied und Einschränkung: alle die außerhalb der Parochie abwesend sind. Man gehet aber behutsam, wenn man von wandernden Gesellen während ihrer Wanderjahre, von

dem Dienstgesinde während der kurzen Dienstzeit, von Soldaten, welche nur kurze Zeit auswärts sind, keinen Miethzinß fordert, um keinen hartnäckigen Widerstand zu erregen. Es ist nämlich von solchen Soldaten die Rede, welche gelösete Kirchenstände besitzen. Denn fast in allen Stadtkirchen haben die Soldaten eine eigene Soldatenemporkirche, welche nie verlöset wird. In Ansehung dieser Personen glaube ich, ist folgendes zu beobachten. So lange die wandernden Gesellen ihre Wanderjahre verwandern, und Dienstboten nur ein Paar Jahre bald hier, bald dort, an keinem bestimmten Ort auswärts dienen, so lange können ihre Stände durch ihre nächsten Verwandte indessen ruhig betreten werden. Sobald aber die Gesellen über ihre Wanderzeit wegbleiben, und darauf umgehen, auswärts sich häuslich oder auch nur wohnhaft niederzulassen, und die Dienstboten eine lange Reihe von Jahren auswärts dienen und sich ganz unsichtbar machen, nicht einmal von ihrer auswärtigen Verheyrathung an ihren Geburts- und ersten Erziehungsort nach dem Tod ihrer Aeltern etwas bekannt wird, auch Soldaten nicht blos auf Urlaub gehen, sondern durch eine Hauptveränderung anderswohin in Garnison zu stehen

kommen: so muß bey der Kirche Meldung geschehen, damit zur anderweitigen Verschreibung oder Bestellung der Miethleute bis zur Zurückkunft verschritten werden kann. Die Kirche verschreibt die Stände an die nächsten Verwandte, wenn das auswärtige domicilium perpetuum gewiß ist, oder setzt einen Miethmann, wenn noch ein Grad der Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie wieder zurückkommen können. Desgleichen, wenn die wandernden Gesellen während ihrer Wanderjahre, oder Dienstboten während ihrer Dienstzeit, oder sonst andere Personen während ihrer Abwesenheit auf kurze Zeit ihre Stände unter der Hand heimlich selbst vermiethen, so muß dies bey der Kirche angezeigt werden. Ohne diese Meldung haben sie sich von der Kirche keinen Schutz bey dem Besitz ihrer Stände zu versprechen. Hingegen ist auch nicht zu läugnen, daß keiner Person, so lange sie auswärts dient, oder wandert, oder einstweilen sich aufhält, und also täglich zurückkommen kann, ohne ihr Wissen und Willen der Stand genommen und anderweit verschrieben werden kann. Geschieht dies ohne mündliche Lossagung oder ohne glaubwürdig bestätigte schriftliche Erklärung der Zufriedenheit, (welche dann am zuverlässigsten ist, wenn

der Pastor loci, wohin die Person gehört, mit dem Kirchensiegel besiegelt und unterschreibt, oder der anwesende Vormund oder nächster Anverwandter die Hand anerkennt; dergleichen Vorsicht ist wegen der leicht möglichen Betrügereyen sehr nöthig) und sie kommt zurück, so kann sie den Stand, der in ihrer Abwesenheit anderweit verschrieben worden, zurückfordern und er wird ihr im Weigerungsfall zugesprochen. So ist es hier in einem speciellen Fall durch ein Oberconsistorial-Rescript d. 4. Nov. 1776 entschieden.

Man gehet allezeit den sichersten Weg, um Verdruß und Streit zu vermeiden, wenn man in solchen Fällen die Stände aufläßt und ad interim vermiethet, bis die Besitzer zurückkommen, oder auswärts heyrathen, oder häuslich sich niederlassen, wohnhaft und ansässig machen. Das Letztere erfährt man oft nicht gleich. Von der Verheyrathung bekommt man zwar Wissenschaft durch das Aufgebot und die Trauung; aber auch nicht allezeit. Leben die Aeltern noch, so muß wegen des Aufenthaltsorts derselben allerdings das Aufgebot präsentiret werden. Sind aber diese gestorben und die Kinder frühzeitig weggekommen, so wird oft der Geburts- und erste Erziehungsort über-

gangen und das nöthige Taufzeugniß nebst dem Todtenschein, wie man wenigstens erwarten sollte, nicht einmal verlangt. Ist der auswärtige Aufenthaltsort sehr weit entfernt, so wird durch die Berichtserstattung zur Abnahme des Eides der Ledigkeit alles aufgehoben.

Wenn Töchter an Personen verheyrathet werden, die auswärts keine sedem fixam, kein domicilium perpetuum, keine liegende Gründe besitzen und daher beständig einer Ortsveränderung unterworfen, z. E. an geistliche Personen, Soldaten, Pachter u. d. m., so verlangen diese oder ihre Aeltern, daß ihnen ihre Stände aufbehalten werden sollen, weil sie nach dem möglichen Tode ihrer Männer wieder zurückkommen könnten. Das ist in den Anforderungen freylich weitgegangen. Es ist eine Verheyrathung; und ein förmlicher Wegzug durch dieselbe und wesentliche Veränderung des bisherigen Wohnorts. Da indessen die Kirche durch das Vermiethen und durch die Entrichtung des jährlichen Miethzinßes nichts einbüßt, so kann man es nach Befinden der besondern Umstände auf ein oder einige Jahre verstatten.

Wenn die Wegziehenden Haus und Hof ver-

kaufen, und in einer andern Parochie liegende Gründe ankaufen, so sind eo ipso die Kirchenstände verfallen und werden ohne Bedenken an andere verschrieben. Der animus revertendi ist zwar denkbar, aber gar keine Spur dazu. Oft sind sie listig und schlau genug, vor ihrem Wegzug durch einen heimlichen Wucher noch einen Gewinn mitzunehmen. Sie kommen, zeigen ihr Vorhaben an, und erklären den Wunsch, daß ihre Kirchenstände den guten Freunden, wie sie sagen, die sie nennen und zugleich mitbringen, verschrieben werden möchten. Gesetzt, der vormals Weggezogenen Kinder, nachdem sie groß gewachsen, kommen nach langer Zeit in die vorige Parochie, wo sie geboren und erzogen sind, wieder zurück; so können und dürfen sie doch nicht die ehemaligen Stände ihrer Aeltern wieder zurück verlangen. Es war ja ein wirklicher Wegzug ihrer Aeltern. Sie zogen mit ihnen, blieben in patria potestate in der Oeconomie ihrer Aeltern. Liberi sequuntur domicilium perpetuum parentum. Ubi parentes ibi liberi. Sie müssen abwarten, bis sich diese Stände einmal erledigen, oder bis sie andere bekommen können.

Etwas ganz anders ist es, wenn ein Hausge-

noſſe aus einer Parochie in die andere zieht. Er ſelbſt iſt zwar ungewiß, ob er wieder zurückkommen will, es iſt aber nicht wahrſcheinlich. Indeſſen hat er einen Sohn auf der Wanderſchaft. Dieſer kann zurückkommen und des Vaters Stand löſen wollen. Ein ſolcher Stand muß gegen Zinß offen gelaſſen werden, ſo lange bis ſich ausweiſet, ob der Sohn zurückkommt oder nicht.

Die Auswärtsziehenden müſſen ſich bey der Kirche melden. Wenn Jemand auswärts zieht und bey der Kirche ſich nicht gemeldet hat, daß er Willens ſey, wieder zurückzukehren; ſo hat er eigentlich durch ſein Stillſchweigen zu erkennen gegeben, daß er von dem Stande nichts wiſſen wolle, oder er hat einen heimlichen Schleichhandel gemacht. Man könnte den Stand verſchreiben. Er würde nicht fortkommen. Er iſt ſelbſt Schuld. Die Meldung iſt unterlaſſen worden. Da aber Unwiſſenheit und viele andere Urſachen zum Grunde liegen können, oft auch wohl abſichtlich Fallen und Schlingen geleget werden, ſo läßt man es nicht gern auf das Aeußerſte ankommen, man verfährt behutſam und läßt den Stand offen durch Interimsverſchreibung, oder, wie ich allezeit für den beſten Ausweg halte, durch Vermiethung. Wenn

aber nach langer Zeit, aller Nachforschung ungeachtet, von seinem Aufenthaltsort nichts zu erfahren, so daß man zweifeln muß, ob er noch am Leben oder gestorben sey, oder wenn er gar auf citatio publica, welche die Obrigkeit in Erbschaftssachen vornimmt, sich nicht gestellet, so ist der Stand völlig als erlediget anzusehen und an die Kirche verfallen.

Manche Aeltern haben an verschiedenen auswärtigen Orten verheyrathete Kinder. Sie gehen ab und zu, halten sich einige Wochen bald da, bald dort auf. Man kann nicht gern auf Miethzinß während der wenigen Wochen ihrer Abwesenheit dringen. Aber Acht muß man haben, ob sie die Stände vermiethen, oder ob sie auswärts sterben und also abwarten, ob die Stände sich durch Todesfälle erledigen. Die Todesfälle erfährt man dadurch, daß die Hinterlassenen die verstorbenen Personen in der Kirche ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts abkündigen lassen. Sollte dies nicht allezeit geschehen, sind sie in weiter Entfernung gestorben, so wird es doch nicht an Mitteln fehlen, Notiz davon zu erhalten.

Manche Kirchenstuhlbesitzer, welchen die Kirchenstühle wirklich zugeschrieben sind, oder auch

solche, welche zu einem erledigten Kirchenstuhl das nächste Recht haben, sind seit langer Zeit abwesend. Man weiß nichts von ihrem Leben und Aufenthalt. Es ist nicht bekannt, wo sie sind, ob sie noch leben, oder gestorben sind. Manche sprechen: wenn sie lange Zeit außen bleiben und man nicht weiß, ob sie todt oder lebendig, so fallen die Stände der Kirche anheim. Das ist noch zu unbestimmt. Es ist zu wünschen, daß durch ein ausdrückliches Gesetz die Jahre bestimmt angegeben seyn möchten, nach deren Ablauf die Stände verfallen sind, z. B. wenn sie 10 oder 20 Jahre abwesend sind, ohne daß man etwas von ihnen weiß. Es giebt hier drey Auskunftsmittel: 1) das sicherste ist allezeit das Vermiethen. 2) Die öffentliche Ausruffung. Erfolgt auf dieselbe keine Meldung, so ist der Stand verfallen. 3) Der nächste Verwandte des Abwesenden löset den Stand mit der Bedingung, daß, wenn er irgend einmal zurückkommt und den Stand zurückfordern will, er diesem die Löse- und Verschreibegebühren zurückbezahle, und den Stand selbst von der Kirche löse. Will dieser nächste Verwandte des Abwesenden den Stand an einen Fremden abtreten, so muß dieser Fremde diese Bedingung sich

auch gefallen lassen, daß, wenn der Abwesende, der das erste Recht zu dem Stand hat, zurückkommt, er den Stand an ihn abtrete, welche Bedingung er jedoch so eingehet, daß er sich vorbehält, das, was der Stand kostet, wieder ersetzet von ihm zurückzuerhalten. Oft sind Abwesende dieser Art leichtsinnige und liederliche Menschen, daß sie sich um ihre nächsten Verwandte gar nicht bekümmern, und gegen ihren Geburtsort ganz gleichgültig geworden sind. Sie verdienen also gar nicht einmal, daß man bey Kirchenständen so ängstlich auf sie Rücksicht nimmt. Andere finden auf eine Art ihr Grab, daß Niemand davon etwas erfährt.

Ueberhaupt muß man auf alle die, welche wegziehen, wandern und in der Fremde sich aufhalten, in Absicht ihrer Kirchenstände eine sorgsame Aufmerksamkeit richten, damit man durch Nachforschungen und Erkundigungen sichere Nachrichten einziehe. Viele sind seit langen Jahren weggezogen, viele dienen eine lange Reihe von Jahren auswärts. Sie haben ihre Stände an andere vermiethet, ohne sich zu melden. In einer weitläuftigen und zahlreichen Parochie erfährt man dies gar nicht, oder nur gelegent=

lich und beyläufig. Daraus entstehet große Unordnung.

Es ist allerdings der sicherste Weg, allen Streitigkeiten auszuweichen, daß, wenn die Besitzer auswärts ziehen, aber wieder zurückkommen wollen, die Stände indessen aufbehalten und von der Kirche vermiethet werden, wozu die Kirche zunächst die ersten Verwandten nimmt. Man muß aber gar sehr aufmerksam seyn, daß kein Mißbrauch gemacht werde. Es ist oft ein ungegründetes Vorgeben. Die Stände werden von den nächsten Verwandten betreten unter dem Vorwand, daß die Besitzer, auf welche sie geschrieben sind, in Zukunft wieder zurückzukommen gedächten, ohngeachtet sie zuverläßig gewiß wissen, daß sie niemals wieder zurückkommen werden. Sie haben aber ihre eigennützigen Absichten verborgen. Sie bitten um kurze Frist. Eine kurze Frist nach der andern vergehet. Daraus entsteht eine lange Zeit. Da das aerarium dadurch leidet, muß man endlich Ernst gebrauchen. Sie müssen angehalten werden, entweder zur völligen Lösung oder doch wenigstens zur Erlegung des Miethzinses sich zu verstehen.

In vielen Fällen kann man sich dadurch hel-

fen, daß man ein Attestat von der Ortsobrigkeit verlangt, in welcher sie glaubwürdig versichert und bezeuget, ob sie diejenigen, welche vorgeben, daß sie in ihren vorigen långst verzogenen Wohnort wieder zurückkommen wollen, aufnehmen werde oder nicht. Erklårt sie, solche nicht aufzunehmen, so ist, wenn keine Protestation oder Appellation erfolgt, kein Bedenken wegen der anderweiten Verschreibung vorhanden. So werden sie gleich abgewiesen. Erklårt sie aber, solche aufnehmen zu wollen, so ist die Interimsvermiethung immer noch das Auskunftsmittel.

Da die Vermiethung ein sehr bequemes Hülfsmittel ist, unangenehmen Streitigkeiten vorzubeugen und auszuweichen: so sollte billig der Miethzinß da, wo er nicht gewöhnlich eingeführet und zwar nach Beschaffenheit der Stånde verhåltnißmåßig eingerichtet werden. Es ist unbillig, daß der Miethzinß für einen sehr guten Stand zu niedrig und für einen schlechten Stand zu hoch stehet, und daß der Miethzinß für alle Arten der Stånde, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, ganz gleich seyn soll. Wo aber seit undenklichen Zeiten ein niedriges Quantum für alle Stånde ohne Unterschied festgesetzet ist, da müßte die verhåltnißmå=

ßige Erhöhung für die bessern Stände bey einer Local-Kirchrechnung mit Genehmigung der Kircheninspektion und mit Bewilligung der Deputirten aus der Commun geschehen.

Die Ordnung in den Miethständen dient zur Vermeidung aller Verwirrungen und dazu, daß die von der Kirche angenommenen und eingesetzten Miethleute in eintretenden Streitigkeiten sich von der Kirche Schutz zu versprechen haben. Die, welche die Stände derer, die sich auswärts aufhalten, ohne Vorbewußt der Kirche miethen, können von der Kirche niemals geschützet werden. Kommt ein solcher Stand zur Erledigung, so hat ein solcher heimlicher Miethmann vor Fremden keinen Vorzug, welchen er aber haben würde, wenn er sich bey der Kirche gehörig gemeldet und zur richtigen Bezahlung des Miethzinses verstanden hätte. Er muß also weichen, wenn er auch viele Jahre diesen Stand miethweise betreten hätte, weil die Kirche ihn nicht anerkennt, er müßte denn den Miethzinß von so vielen Jahren, in welchen er den Stand betreten, an die Kirche nachbezahlen wollen. Die, welche einen Stand ohne Vorbewußt der Kirche lange Jahre in der Miethe haben, glauben am Ende ein Recht an demselben

zu bekommen, und haben doch keine Ansprüche, weil die Kirche davon nichts weiß und durch Betrug Schaden gelitten hat. Wer sich aber bey der Kirche meldet und den jährlichen Miethzinß entrichtet, der hat sich einigermaaßen des Schutzes von der Kirche zu erfreuen. Wenn der Stand erlediget wird, so hat er das nächste Recht vor den Fremden, wo keine Verwandten vorhanden sind. Hat er aber an die Kirche gar keinen Miethzinß gegeben, so erkennt ihn die Kirche für keinen Miethmann, wenn er auch an den Besitzer viele Thaler nach und nach bezahlet hätte.

Ob der jährliche Miethzinß von dem Vermiether oder Besitzer des Standes, oder von dem Miethmann an die Kirche bezahlet werde, das kann gleichgültig seyn. Nur muß es fest bestimmt werden, damit die Kirche weiß, an wen sie sich zu halten habe. In jedem Fall ist aber sorgfältig darauf zu sehen, daß der Miethzinß alljährlich von einem jeden Stande, der vermiethet ist, richtig bezahlet werde, es sey vom Vermiether oder vom Miethmann, damit keine Reste und Schulden aufwachsen. Er muß alljährlich eingefordert werden, wenn er nicht freywillig eingehet. Ein Jahr zu bezahlen ist dem Interessenten leichter,

als viele Jahre auf einmal. Der Miethmann von Seiten der Kirche eingesetzt, muß ein Büchel von der Kirche bekommen, in welchem die alljährliche Bezahlung quittiret wird, zu seiner eigenen Sicherheit. Wenn der Zinß alljährlich nicht eingefordert und bezahlet wird, so entstehen durch Reste und Schulden dieser Art große Streitigkeiten und Verwirrungen. Wenn ein solcher Stand zur Erledigung kommt, so kann er nicht eher verschrieben werden, bis der darauf haftende Zinßrest bezahlet ist. Die alten Miethleute sind abgestorben oder verdorben, verarmt und in Verfall gerathen. Der, welcher diesen Stand löset oder kauft, ist oft in die Nothwendigkeit versetzt, diesen rückständigen Standmiethzinß, welchen der Miethmann schuldig geblieben, zu bezahlen. Die Klagen der neuen Käufer, mit deren Ständen es übrigens völlige Richtigkeit hat, sind gegründet und gerecht, wenn sie sich beschweren, daß, ehe sie ihre Stände von der Kirche lösen, und um dieselben sich verschreiben lassen zu können, sie den Miethzinß der vorigen Besitzer oder Miethleute, die in Rest verblieben, als eine auf den Ständen ruhende Schuld vorher abstoßen müßten. Es ist zwar allerdings in Rücksicht ihrer ungerecht, aber

die Schuld mußte getilget werden. Die Kirche durfte nichts einbüßen.

Diese willkührliche Streitigkeiten können durch die jährliche pünktliche Bezahlung sehr leicht vermieden werden. Es ist am sichersten, wenn der Miethzinß praenumerando gegeben wird. Nachher erheben die Leute Schwierigkeiten, erfinden Ausflüchte, wollen die Miethzeit einschränken und abkürzen und was dergleichen Einwendungen mehr sind, welche in Menge von denen vorgebracht werden, die zwar die Vortheile der Kirche genießen, aber an dieselbe nichts bezahlen wollen. Die Höflichkeit gegen solche Art Menschen ist gerade am unrechten Ort angebracht. Güte und Nachsicht bessert sie nicht, schadet aber der Kirche.

XV. Abschnitt.

Erbauung und Reparatur der Kirchenstände.

Ohne Vorwissen des Pastoris darf weder ein neuer Kirchenstuhl erbauet, noch ein alter durch Verrückung, Erweiterung und Verzierung verändert werden, weil derselbe für alle Nachtheile, die daraus entspringen können, verantwortlich ist, die Localaufsicht über die Kirche hat und von allem wissen muß, was in und außerhalb derselben vorgeht, folglich darauf zu sehen befugt und berechtiget ist, daß durch den Anbau neuer Stände, oder durch die Reparatur alter, weder dem Kirchengebäude, noch dem Kirchen-Aerario, noch den Standnachbaren irgend ein Schade erwachse. Gen. Art. 36. Ueberhaupt ist der Bau so einzurichten, daß weder Licht und Aussicht, noch Ein- und Ausgang in und aus der Kirche, in Haupt- und Nebenzugängen verbauet werde. Niemand darf am Besitz seines Standes beeinträchtiget, am Gehör des göttlichen Worts, an der Aussicht, die er zur Canzel, zum Altar und Singechor und zu der Gegend, wo die Liederzahlen angesteckt werden, nach der Lage der Kirche bisher hatte, so wie am

Ein= und Ausgang in seinen Stand und aus demselben behindert und beschränkt werden.

Die Kosten, welche der Anbau und die Reparatur der gemeinen Kirchenstände verursachet, soll eigentlich nach den Kirchenrechten das Kirchen-Aerarium besorgen, weil dasselbe von dem Löse- oder Kaufgeld der Stände Nutzen ziehet. Es ist aber an einigen Orten gewöhnlich, daß jeder Besitzer eines gemeinen Kirchenstandes solchen selbst in baulichem Wesen erhalten muß. Bey dieser Observanz läßt man es gar gern bewenden. Liegt aber ein Kirchenstand caduc, so wird er als eine Caducität angesehen. Ein solcher Stand ist erlediget, der Kirche anheim gefallen und hat keinen Besitzer. Es nimmt ihn Niemand eher an, bis er repariret ist. Diese Reparatur muß auf Kosten der Kirche geschehen, ehe ein solcher Stand an Besitzer verschrieben werden kann, weil er außerdem keine Liebhaber findet und die Kirche Schaden leiden würde. Alle Stände, welche caduc liegen, werden auf Kosten der Kirche repariret und denen, welche sie von der Kirche lösen oder kaufen, in gutem Zustande verschrieben und angewiesen, hernach müssen sie, wenn es die Local-Kirchenverfassung so mit sich bringt, und es so

hergebracht ist, von den Besitzern selbst in baulichem Wesen erhalten werden.

Es geschieht, daß viele Standnachbaren in einer ganzen Reihe eine kleine Abänderung wünschen, darauf antragen, auch zur Bezahlung der Kosten sich freywillig verstehen und erbieten. Es soll z. B. eine Scheidewand abgenommen werden, weil sie die Aussicht auf Canzel, Altar und Singchor benimmt und Verfinsterung des Lichts verursachet; oder es soll ein Verschlag abgeschnitten werden, weil er den Nachbaren das Licht verdunkelt und die Vögel, die auf demselben nisten, die Stände verunreinigen; oder es soll zur Bequemlichkeit eine alte Thüre eingezogen und abgetragen, oder eine neue Eingangsthüre zum Verschließen angebracht werden, wozu jeder Standnachbar einem Schlüssel bekommt, damit nicht Jedermann, der dahin nicht gehört, sich einmische, durch Plaudern und Geräusch die Standnachbaren stören, wohl gar verdrängen möge. Ein Verlangen dieser Art kann in aller Stille erfüllet werden. Solche Sachen müssen aber mit Zufriedenheit und Uebereinstimmung aller nahen und entfernten Standnachbaren unternommen und ausgeführt werden, damit keine Klagen einlaufen.

Man muß wohlbedächtig und langsam zu Werke gehen, damit kein Widerspruch entstehe. Der Pastor läßt alle diese Standbesitzer kommen, nimmt alle die Standnachbaren, welche durch eine Thüre zu ihren Ständen, oder durch andere Abänderungen Nutzen oder Schaden haben, zusammen, gehet mit ihnen in die Kirche, besiehet den Ort, stiftet eine Vereinigung, faßt eine Registeratur ab, läßt alle unterschreiben, und veranstaltet ohne Schaden des Kirchengebäudes, ohne Nachtheil der Nachbaren mit aller Zufriedenheit diese Abänderung auf Kosten derer, welche es verlangen. Er läßt diese Reparatur besorgen, nach Beendigung derselben besiehet er den Ort, ob alles so gemacht worden, wie er es angegeben und vorgezeigt hat, und läßt endlich die Rechnung von den Standnachbaren bezahlen.

Es giebt in alten Kirchen vergitterte Stände, welche finster und winklicht sind. Um mehr Licht in dieselben zu bringen und die Gelegenheit zum Plaudern zu benehmen, weil solche verdeckte Stände mehrentheils Plauderwinkel sind, könnte man die Gegitter gar füglich wegschlagen lassen. Diese Absicht ist löblich. Man muß aber Bedenken tragen, dieselbe ohne alle Rücksprache mit den Stand=

besitzern auszuführen. Alle Inhaber der Stände müßten es zufrieden seyn und die Kosten tragen. Wenn es einige wünschen und selbst verlangen, und die übrigen alle zu vereinigen sind, so ists gut. Hält es aber schwer, eine allgemeine Zufriedenheit zu bewerkstelligen, so unterläßt man es bis zu einem günstigen Zeitpunkt. Wollte man auf Verlangen einiger wenigen Bericht erstatten, so ist die Frage: ob es verwilliget wird. Wird es zugesprochen, so könnten die übrigen Standsnachbaren vielleicht appelliren, und wer soll die Kosten tragen? Man würde also ohne Noth Unzufriedenheit und Verdruß erregen. Mit der Ausführung der besten Absichten darf man nicht rasch zu Werke gehen, man muß abwarten, bis die Wünsche, und die allgemeine Zufriedenheit aus eigenem Antrieb angebracht wird, oder sich sonst eine günstige Gelegenheit zeigt, die sorgfältig benutzt werden muß.

In manchen alten Kirchen giebt es Bänkchen, welche nach Absterben der alten Besitzer nicht mehr gesuchet werden, nach und nach ganz eingehen und zum Schaden des aerarii leer liegen bleiben. Sie haben eine gute Lage und Aussicht. Aber man zieht die Stände den Bänkchen vor und hält es

für unanständig auf den letztern zu sitzen. Vielleicht ist die Idee ausführbar, diese Bänkchen in Stände zu verwandeln, wenn es die Lage der Kirche und aller übrigen Stände verstattet. Es verstehet sich von selbst, daß es die Bänkchenbesitzer, daferne sie noch am Leben sind, oder ihre Verwandte zufrieden seyn müssen, und die nahen Standnachbaren keine gegründeten Einwendungen machen können. Widerspruch darf nicht entstehen. Man muß alle zusammenkommen lassen und sie vereinigen. Es werden keine neuen Stände erbauet, sondern die Bänkchen werden in Stände verwandelt, welche den nächsten Ständen gleich oder ähnlich sind. Die Interessenten müssen die Kosten der Verwandlung tragen, und ihre Nachfolger lösen sie nicht mehr als Bänkchen, sondern als Stände, so daß es der Kirche in praesenti nichts kostet, in Zukunft aber dieselbe Gewinn hat, wenn der Fall eintritt, daß diese Plätze nicht mehr als Bänkchen, sondern als Stände verschrieben werden. Nämlich in Sterbe- und Veränderungsfällen der letzten Besitzer tritt statt des Löse- oder Kaufrechts der Bänkchen, das Löse- und Kaufrecht der angrenzenden Stände ein. Diese neu umgewandelten Stände geben nun im Kauf-

recht den Tax der benachbarten Stände. Man läßt sie also auf Kosten der Interessenten erbauen, welche bey dieser Verwandlung an die Kirche nichts bezahlen, weil sie die Baukosten tragen; aber nach ihrem Absterben werden diese Bänkchen in Ansehung des Löserechts, welches bey bestimmten Familiengliedern zu beobachten ist, und in Ansehung des Kaufrechts für die, welche kein Löserecht haben, als Stände verlöset und verschrieben. Auch hier besiehet der Pastor nach vollendetem Bau, ob alles so ausgeführt, wie er vorgezeiget und läßt die Rechnung von den Interessenten bezahlen.

Indessen ist in Rücksicht auf die Bau-Kosten-Bezahlung folgende Vorsicht nöthig. Nur kleine und einzelne Stände, oder die Verwandlung der Bänkchen in Stände, die schon Besitzer haben, die noch am Leben sind, oder deren Verwandte sich als Competenten anmelden, können auf Kosten der Interessenten erbauet werden; so daß diese bey der Reparatur an die Kirche nichts bezahlen, die verbesserten Stände aber in Zukunft mit den benachbarten in gleichem Werthe stehen. Wenn aber ganz neue und sehr viele Kirchenstände erbauet werden sollen, so ists besser und vortheilhafter, wenn sie auf Kosten der Kirche erbauet

und von Seiten der Kirche als neue verkaufet werden. Bey dem Anbau ganz neuer Stände sucht der Pastor in der Kirche solche Gegenden und Orte aus, wo den Standnachbaren weder Licht noch Aussicht zur Canzel, zum Altar und Singchor benommen wird, erstattet an die Kircheninspektion Bericht und trägt nach Befinden auf eine Besichtigung an, bey welcher er gegenwärtig seyn, über verschiedene bedenkliche Punkte Rücksprache nehmen und sonst durch Beaugenscheinigung und mündliche Besprechung Vorschläge eröffnen muß. Das Kirchen = Aerarium giebt die Kosten und der Kirchen = Kasten = Vorsteher befehliget und beauftraget, besorgt den Bau, worüber eine besondere Baurechnung gehalten und dieselbe als Beleg zur Hauptrechnung beygefüget wird. Dabey muß der Pastor immer eine wachsame Aufsicht führen. Sind die Stände fertig, so werden sie besehen und zum erstenmal vom Pastore per modum licitationis an die Meistbietenden überlassen und verschrieben; im Erfolg aber, bey Veränderungs = und Sterbefällen derer, die sie auf diese Art erlangt haben, werden sie gegen das gewöhnliche Lösegeld der bestimmten Familienglieder, oder gegen den Preiß der benachbarten

Stände andern verschrieben. So behauptet die Kirche das Recht über die Stühle. Die neuerbaueten können zum Nutzen des aerarii frey verkaufet werden. Der modus licitationis ist nicht ungerecht. Es geschieht nur einmal, bey der ersten Verschreibung und in Zukunft nicht wieder. Auf diese Art kommen die Baukosten heraus, und vielleicht kann die Kirche noch etwas gewinnen. Es verstehet sich aber von selbst, 1) daß man in voraus gewiß versichert seyn muß, daß genug Liebhaber und Abnehmer vorhanden, welche Kirchenstände suchen und sie herzlich gern bezahlen, wenn sie nur gute, ihrem Wunsch gemäß erhalten können. Es werden also zur Licitation alle zusammen bestellet, so wohl die, welche sich schon längst in genere zu Kirchenständen überhaupt, als auch die, welche sich in specie zu den neuerbaueten gemeldet haben. In zahlreichen Parochien, wo Mangel an guten Kirchenständen ist, fehlt es nicht an solchen, die sich einfinden. 2) Daß man in dem vorläufigen Anschlag eine richtige Berechnung mache, damit das aerarium nichts verliere, sondern wo möglich gewinne. Es ist gleichsam nur ein Vorschuß von Seiten der Kirche, welcher durch den häufigen Abgang der Stände

reichlich, oder wenigstens völlig ersetzet werden muß.

Es giebt alte winklichte Kirchen, welche so gebauet sind, daß die Schulkinder Gelegenheit haben, auf den Treppen durch Auf- und Absteigen, im Vorhof und bey den Kirchthüren sich zu verstecken und durch Plaudern und Unfug großes Geräusch zu erregen. Die nahen Standnachbaren beschweren sich, daß sie dadurch sehr gestört und am Gehör der Predigt verhindert werden. Kann durch Reparatur dem Uebel abgeholfen werden, und sind die, welche sich darüber beschweren, zur Bezahlung der Kosten nicht zu bewegen, so müßte freylich die Kirche die Kosten bestreiten. Letzteres sucht man so lange als möglich zu vermeiden. Sehr oft ist aber die Bauart so beschaffen, daß durch Reparaturen eine Abhülfe nicht möglich ist. In diesem Falle müßte den Schullehrer ernstlich und nachdrücklich aufgegeben werden, auf die Schulkinder ein wachsames Auge zu haben, daß dieselben in der Kirche während des Gottesdienstes Ordnung und stille Ruhe halten, und muthwillige Kinder, welche dagegen handeln, müßten nach Befinden verhältnißmäßig und den Schulgesetzen angemessen bestrafet werden.

XVI. Abschnitt.

Wie in Streitigkeiten, Kirchenstände betreffend, zu verfahren?

Ich habe bisher oft schon gelegentlich bemerkt, wie man in Streitigkeiten dieser Art am rathsamsten verfahren könne, wozu ich im Verfolg vielleicht noch mehr Veranlassung beyläufig haben werde. Nur ein paar Worte will ich überhaupt hiervon sagen.

Sehr gewöhnlich und fatal sind die streitigen Kirchenstuhlsachen. Einige Standnachbaren können sich nicht mit einander vertragen. Auf einen erledigten Kirchenstand machen sehr viele auf einmal Ansprüche. Jeder will sein gegründetes oder vermeintliches Recht zu demselben behaupten. Es wird gegen die Zuschreibung protestirt oder gar appellirt. Manche wollen einen längst verlöseten und verschriebenen Kirchenstand wieder zurückfordern, mit oder ohne Grund. Andere wollen einen Besitzer mit Gewalt aus dem Stand verdrängen und vertreiben. Noch andere fühlen sich höchst beleidiget, wenn sie ihrer Meinung nach bey der Verschreibung zurückgesetzet und andere vorgezo-

gen worden sind, und fangen an förmliche Klage zu führen. Ueberhaupt sind die Fälle unzählich, in welchen die Besitzer der Kirchenstände, oder die Competenten und Expectanten streitig sind. Das Beste und Erste ist, man sucht die streitenden Partheyen zu vergleichen nach dem allgemeinen Kirchenrecht, nach der Observanz und ex aequo, nimmt darüber eine Registeratur auf, und läßt sie, wenn sie einig sind, unterschreiben. Ihre Hand dürfen sie in Zukunft nicht abläugnen. Man macht ihnen bekannt, was im allgemeinen Kirchenrecht und in der Observanz gegründet ist, und wenn sie sich dabey nicht beruhigen wollten, sagt man ihnen voraus, ob und was sie in Klagefällen wahrscheinlich ausrichten, gewinnen oder verlieren würden. Nun können sie sich darnach richten und mögen selbst wählen. Es ist ihrer Willkühr überlassen, was sie thun wollen. Man kann ihnen auch Bedenkzeit geben, sich zu besinnen und die Sache von allen Seiten zu überlegen. Lassen sie die Sache den Gang des Rechtens gehen, so kann ihnen der Erfolg, welcher er auch sey, nicht befremdend vorkommen, dürfen auch keine Vorwürfe machen, als ob ihnen die Rechte voraus nicht erkläret worden wären. Denn manche sind

so hartnäckig, daß, wenn die Entscheidung nicht so ausfällt, wie sie wünschen, oder sich einbilden, nicht so ausfallen konnte, den Pastor beschuldigen, er habe ihnen die Wahrheit absichtlich verschwiegen, unnöthige Weitläuftigkeiten gemacht, um sich dabey etwas zu verdienen, sie hintergehen und ums Geld bringen wollen. Sind alle Versuche zur Vereinigung vergeblich, lassen die streitigen Partheyen sich schlechterdings nicht besänftigen und warnen, so ist der sicherste Weg der, daß man auf ihre Kosten Bericht erstattet. So ist man gegen alle Vorwürfe und Verantwortung gesichert und gedeckt. Indessen sind sie aber zu bedeuten, daß sie sich bis zum Austrag der Sache von der eigenmächtigen Besitznehmung und von allen unanständigen Gewaltthätigkeiten enthalten, absonderlich in der Kirche während des öffentlichen Gottesdienstes keinen ärgerlichen Exceß anfangen sollen, welches sehr strafbar seyn würde. Dann entstehet eine doppelte Untersuchung, sowohl über den Streit des Standes, als auch über den Exceß. Es kann einer in der Hauptsache Recht behalten, aber in der Verfahrungsart dabey sachfällig werden. Der streitige Stand darf nicht eher verlöset und verschrieben werden, bis

das hohe Entscheidungs-Rescript eingegangen, den Partheyen publiciret und die Kosten bezahlet sind. Wird gegen das decisum appellirt, so ist immer noch mit der Zuschreibung anzustehen, und der Appellant muß den Bericht ablösen und vor Einsendung des Berichts die Kosten bezahlen. Kann man gewiß oder höchst wahrscheinlich voraussehen, daß die Appellation rejiciret werde, so thut man am besten, wenn man durch Vorstellungen abzurathen sucht, damit die Kosten ersparet werden. Manche sind so hartnäckig, daß sie unnöthigerweise Streit anfangen, auf Berichtserstattung antragen, gegen das Oberconsistorial-Rescript appelliren und am Ende nach der Rejection gar keine Kosten bezahlen wollen. Sie lassen die Sachen aufs Aeußerste kommen, verlangen neue Berichtserstattung zur Entscheidung: wer die Kosten zu bezahlen schuldig sey? Ob sie gleich zur Erstattung derselben condemniret sind, so bezahlen sie doch nicht eher, bis sie durch Requisition der ordentlichen Obrigkeit mit Zwangsmitteln dazu angehalten werden. Sie häufen Kosten mit Kosten. Zuweilen lassen sie sich durch Vorstellungen von ihrer Hartnäckigkeit abbringen, wenn man ihnen vorher alle Kosten bekannt macht,

welche ohngefähr auflaufen werden. Fruchten diese Vorstellungen nichts; so heißt es: wer auf Rathschläge nicht achten und hören, sich nicht warnen lassen will, muß die Folgen seiner Hartnäckigkeit fühlen.

Es entstehen zuweilen in der Kirche während des Gottesdienstes Zänkereyen, welche mit ärgerlichen Auftritten verbunden sind; welche Köhler §. 41 folg. Turbation nennt. Der Standbesitzer kommt in die Kirche und sein Stand ist schon besetzet, auch ist die Bank, in welcher sein Stand sich befindet, ganz voll. Keiner will weichen. Der Standbesitzer, welcher seinen gelöseten Sitz einnehmen will, gebraucht Gewalt und drängt sich mit Macht hinein. Es fallen nicht nur anzügliche Reden, sondern es kommt wohl gar auch zu Schlägereyen. Hier sind zwey Sachen zu untersuchen und zu unterscheiden: 1) der Urheber des ärgerlichen Auftritts, 2) die, welche in die gelöseten Stände nicht gehören. Wenn der rechtmäßige Standbesitzer einen Exceß anfängt, oder veranlaßt, so ist er strafbar, wegen des bösen Beyspiels, welches er in der Kirche während des Gottesdienstes gegeben hat, und wegen der Störung der Andacht und Aufmerksamkeit, welche verur=

sachet worden ist. Er hätte freundlich erinnern sollen, daß die, welche in die Bank nicht gehören, weichen müßten. Hätte diese Erinnerung nicht gefruchtet, so konnte er sich einstweilen ruhig an einen andern Ort setzen, und so fort nach geendigtem Gottesdienste den Vorfall bey der Behörde anzeigen; worauf die, welche in die Stände zu gehen, ein Recht nicht hatten, untersucht, erforscht und für die Zukunft hinausgewiesen worden wären. Nach einem solchen Exceß läßt der Pastor alle diejenigen zusammenkommen, welche in der Bank gesessen, untersucht den ganzen Vorgang der Sache und forscht die wahre Beschaffenheit aus. Der gewöhnliche Weg der Berichtserstattung ist immer weitläuftig und kostspielig. Der Pastor kann, vorzüglich wenn es arme Leute oder solche betrifft, welche kein beständiges domicilium haben, und gar bald hin und herziehen können, den kurzen Weg einschlagen, daß er die weltliche Ortsobrigkeit sofort zur Bestrafung der Schuldigen mit Geld= oder Gefängnißstrafe nach dem Mandat wegen besserer Beobachtung der Sabbathsfeyer vom 2. August 1749 requiriret. Denjenigen, welche den rechtmäßigen Standbesitzer vertrieben haben, wird diese Einmischung nach=

drücklich verboten und die Entfernung mit der Androhung aufgegeben, daß, woferne sie fortfahren wollten, dem rechtmäßigen Standbesitzer nicht zu weichen, sie eine harte obrigkeitliche Strafe unausbleiblich zu gewarten haben.

XVII. Abschnitt.

Anfertigung der nöthigen Standregister und der übrigen Manuale.

Es kann die Streitigkeit beseitiget, die Lösung gesetzmäßig geschehen, an die Kirche alles berichtiget, auch wohl der Standzettel ordentlich ausgefertiget worden seyn. Wenn aber keine Standregister richtig gehalten, in denselben nichts, oder alles verwirrt eingeschrieben wird, so wird dadurch eine Unordnung verursachet, welche nicht zu übersehen ist. Es müssen also über die Kirchenstände Kirchenbücher von mancherley Gattung angefertiget, ordentlich gehalten und fortgeführet werden. Die Frage: wie zweckmäßig dieselben eingerichtet werden sollen, daß man alles, was man sucht, sogleich ohne Zeitverlust in der Geschwindigkeit finden kann? ist gar nicht so gleich-

gültig und unerheblich, wie sie dem ersten Anschein nach vorkommen könnte. Eine nähere Beschreibung wird, wie mich dünkt, nicht unnütz und hier gar nicht am unrechten Orte seyn. Es sind folgende:

1) Ein Kirchenstandregister über die Männerstände und Männerbänkchen, nach gewissen Gegenden, Plätzen und Feldern, welche ihre eigenen Benennungen in der Kirche und in dem Buche haben. Sie werden so benennet, wie sie in der Kirche nach einander folgen und nach der Anzahl der Reihen, welche in jeder dieser Gegenden befindlich sind. Aus jeder Reihe werden die Nummern angegeben, welche die Stände in diesen Feldern haben. Bey jedem Stande mit seiner Nummer bezeichnet, wird der vollständige Name dessen angeführt, dem ein Stand verschrieben wird nebst seinem Charakter, bey unverheyratheten Personen, des Vaters und bey Weibern des Mannes Name, so daß nöthigenfalls bey Verheyrathungen die Namen der neuen Männer nachgetragen werden können. Der Tag und das Jahr der Lösung wird angemerkt, im nöthigen Fall mit Hinweisung auf die besondern Arten, in welchen über diesen oder jenen Stand mehrere und weitläuf-

tigere Nachrichten nachzulesen sind. Für jeden Stand muß ein ganzes Blatt, wenigstens eine Seite leerer Platz gelassen werden, weil ein solches Buch auf eine lange Reihe von Jahren hinausdauern soll und in diesem langen Zeitraum ein Stand durch Sterbe- und Veränderungsfälle vielmal zur Erledigung und Lösung kommen kann. Es verstehet sich von selbst, daß ein solches Kirchenbuch in Folio eingerichtet wird. Am Ende wird eine Uebersicht der Stände nach den verschiedenen Gegenden und Plätzen und nach ihrer Anzahl, auch ein alphabetisches Register angehängt, in welchem die Standbesitzer nach ihren Namen verzeichnet sind.

2) Ein Register über die Weiberstände und Weiberbänkchen, auf eben diese Art eingerichtet.

3) Ein Register über die Capellen, welche hohe Concession haben. Die Capellen werden nach einander verzeichnet, wie sie in der Kirche aufeinander folgen und zum Unterschied nach dem Namen ihrer Erbauer und Besitzer genennet. Bey jeder Capelle wird die Lösung in jedem Sterbe- und Veränderungsfall angezeiget und auf die Nachrichten verwiesen, welche über jede Capelle besonders gehalten werden müssen, und zwar wird die

Lösung angemerkt, sowohl wenn die ganze Capelle von einem Besitzer ganz allein, oder wenn sie in viele Theile getheilet ist, jeder Theil von jedem Theilnehmer gelöset wird. Für jede Capelle muß ein leerer Platz von vielen Bogen offen gelassen werden, damit jede neue Lösung in jedem Sterbe- und Veränderungsfall gehörig nachgetragen werden kann. Auch ist ein alphabetisches Register am Ende beyzufügen.

4) Ein Buch, in welches die Miethleute eingeschrieben und verzeichnet werden, welche die Kirche setzt, oder ein Standmiethzinß-Register. Auf der einen Seite wird der Name des Standbesitzers und der Name dessen, der den Stand miethet, die Ursache, warum er vermiethet wird, die Zeit, wenn der Zinß anfängt, nebst andern Umständen angemerkt, mit Hinweisung auf das Standregister. Auf der andern Seite gegenüber wird Platz gelassen zu Rubriken nach Jahren bezeichnet, in welchen die jährliche Bezahlung des Zinßes bescheiniget wird. Es muß über die Miethleute ein besonderes Register geführet werden, welches der Pastor eben so, wie der Kirchen-Kasten-Vorsteher halten muß, in welchem bemerkt ist, welche Stände in der Miethe sind,

oder von Seiten der Kirche an Miethleute vermie-thet werden. Ein solches Buch ist nöthig, und kann solche Vermiethung in den Standregistern nicht an-gemerkt werden, wenigstens nicht weitläuftig, weil die Rechte der Miethleute verschieden sind von den Rechten derer, welche die Stände wirklich besitzen und weil leicht Verwirrung und Verwechselung der Personen vorgehen kann. Der Kirchen-Kasten-Vorsteher hat wegen Bezahlung des Miethzinßes darauf zu achten. Der Pastor muß bestimmen, wer Rechtens einen Stand zur Miethe haben kann und darf und in welchen Fällen der Miethzinß ge-geben werden muß; in Ansehung der Kinder, wel-che noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt ha-ben, muß er das wahre Alter der Kinder richtig berechnen, sich genau erkundigen und die Taufre-gister nachschlagen, damit keine Falsa zum Scha-den der Kirche sich einschleichen, derselben nichts entzogen werde und den Familien nicht Unrecht geschehe. In Ansehung derer, welche abwesend sind, über die Wander- und Dienstjahre wegblei-ben, oder die aus der Parochie abgehen, aus-wärts sich niederlassen und animum revertendi ha-ben und sich bey der Kirche melden müssen, hat der Pastor zu untersuchen, was das Kirchenrecht

besagt. Die Resultate von diesen Untersuchungen werden in jedem einzeln Fall unter jeder Rubrik in das Standmiethzinß = Buch eingetragen. Er schreibt die Miethleute von Seiten der Kirche ein, ingleichen die Stände, welche sie miethweise betreten, und wer die Standbesitzer sind, für welche sie dieselben betreten. Diese Miethleute bringen ein Büchel mit, welches ein jeder Miethmann halten sollte, in welches der Pastor den Namen des Miethmannes und des Standbesitzers einschreibt, für welchen er den Stand betritt, die Nummer und die Gegend des Standes; in demselben quittirt der Kirchen = Kasten = Vorsteher alljährlich, wenn der Standzinß bezahlet wird. Der Standmiethzinß der Standunmündigen Kinder bis nach Vollendung oder Zurücklegung des zwölften Jahres kann am besten auf dem Standzettel vom K. K. Vorsteher alljährlich quittiret werden.

5) Ein Buch, in welchem die Taxe oder Kaufpreise der gemeinen Kirchenstände, wenn die bestimmten Familienglieder, welche das Löserecht haben, nicht vorhanden sind, sondern das Kaufrecht eintritt. Die Stände werden nach den Gegenden, Reihen und Nummern einzeln specificiret, und die Preise beygefügt. Es wird ein brei-

ter Rand, oder leerer Platz gelassen, damit man die nöthigen Abänderungen, welche im Fortgang der Zeit vorkommen möchten, anmerken kann.

6) Außerdem hält man noch ein Manual, als Gegenrechnung, in welchem das Lösequantum kurz angegeben und berechnet wird, mit welchem die Kirchrechnung des Kirchen-Kasten-Vorstehes genau übereinstimmen muß, so wie überhaupt ein Rechnungsbuch, wo noch keines vorhanden ist, angefangen und fortgesetzet werden kann, über alle die Artikel, deren Richtigkeit der Pastor bescheinigen muß. Mit demselben wird die Kirchrechnung, ehe sie vor Jahresschluß geschlossen und übergeben wird, verglichen. So hat alles seine Richtigkeit. Ein solches Buch ist so einzurichten, daß man es wenigstens funfzig Jahre hindurch gebrauchen kann, ehe es vollgeschrieben wird. Es müssen daher für jeden Artikel so viele leere Bogen gerechnet werden, als die gangbaren Artikel erfordern. Es muß foliret und im Anfange die Inhaltsanzeige mit den Foliis angegeben seyn. Ich will hier ein Schema liefern. Der Titel kann seyn: Uebersicht der Capitel in der Kirchrechnung zu N. N. in Ansehung welcher der jedesmalige Pastor allhier mit dem Kirchen-Kasten-Vorste-

her concurriret, Gegenrechnung hält, vor dem Schluß jeder Jahresrechnung zu — (der Termin zum Anfang und Schluß der Kirchrechnung ist an jedem Orte verschieden) mit demselben die Berechnung vergleicht, die Uebereinstimmung bezeugen muß, und worüber in den übrigen Kirchenbüchern weitläuftigere Nachrichten zu finden. Die Aufschrift der Inhaltsanzeige: Specification der einzelnen Capitel oder Artikel, welche als Einnahme in das Kirchen-Aerarium zu verrechnen sind:

1) Einnahme des Klingelbeutels Vor- und Nachmittags und Communikanten-Beckens Fol. 3 — 124. Diese Einnahme kann in linirten Rubriken auf alle Sonn- und Festtage des Jahres kurz angegeben werden. Das Geld wird in der Sacristey in Gegenwart des Pastors gezählet.
2) Einnahme des Glockenzinses bey Leichen Fol. 125 — 285. Das Geld wird bey jeder einzelnen Leiche an den Kirchen-Kasten-Vorsteher bezahlt oder beym Kirchner gelegt, der es monatlich bringen und vom Pastor, der die Kirchenbücher führt, bescheinigen lassen muß.
3) Opferpfennige aus der Parochie an die Kirche, welche an einigen Orten der Kirchner

einfordert, oder an andern Orten von gewissen Personen eingebracht werden müssen Fol. 286 — 340.

4) Einnahme von gekaufeten und gelöseten

a) Männerständen Fol. 341 — 448.

b) Weiberständen Fol. 449 — 556.

5) Standmiethzinß von vermietheten Kirchenständen Fol. 557 — 604.

6) Lösegeld bey Capellen-Verschreibungen Fol. 605 — 644.

7) Lösegeld von Erbbegräbnissen, ausgemauerten Gruften, Platten und Leichensteinen Fol. 645 — 680.

8) Lösegeld von Grabestellen, welche nicht ausgemauert werden, von tiefen, einfachen und Kinderstellen Fol. 681 — 766.

Diese zwey Capitel sind local und nicht an jedem Orte gebräuchlich. Die Local-Kirchenverfassung ist nebst dem Observanzrechten oft sehr verwickelt und formirt eine ganz eigene Kirchhofsordnung; die an manchen Orte eine eben so große Aufmerksamkeit erfordert, als die Kirchenstuhlordnung.

9) Kirchenstrafen Fol. 767.

10) Lösegeld von Kränzen, welche in der Kirche aufgehangen werden.

An manchen Orten können vielleicht noch andere specielle Quellen der Einkünfte hinzukommen. Werden jede einzelnen Posten in jedem Fall richtig eingetragen, so ist es sehr leicht, von Jahr zu Jahr alles zu übersehen.

Diese sechs Bücher in Folio müssen haltbar eingebunden, auf Kosten des Kirchen-Aerarii angeschaft und unter den übrigen Kirchenbüchern in einem Kirchenschrank aufgestellt und aufbewahret werden, der, weil sie täglich gebrauchet werden, bey der Hand seyn muß.

Die nun folgenden Manuale können blos geheftet werden und zwar aktenmäßig, mit gehöriger Aufschrift des Inhalts und mit Bezeichnung eines jeden Fascikels durch Nummern und Buchstaben. Sie müssen, so wie das ganze Archiv wohlgeordnet in einem Kirchenschrank liegen.

Diese zu haltenden Nachrichten muß ich nunmehr einzeln specificiren.

1) Ein besonderes Manual, in welchem die zu lösenden Kirchenstände aufgeschrieben werden, so wie sie sich nach und nach durch jeden Todesfall und sonstige Veränderungen erledigen und zur

Lösung kommen. Folgende Umstände werden angemerkt: die Namen derer, welche, die Zeit, wenn sie gestorben, die Nummern und Gegenden der Stände, die Seitenzahlen, wo sie in Standregistern zu finden sind. Es wird ein breiter Rand, bis beynahe zur Hälfte des Bogenblattes, leer gelassen, wo die Lösung, wenn sie geschieht, angemerkt werden kann. Man thut daher am besten, wenn man, sobald Jemand stirbt, bey Bestellung und Einschreibung einer jeden Leiche in den Kirchenstandregistern nachschlägt und sich sonst erkundiget, ob der Verstorbene einen Kirchenstand besessen. Diese Verstorbenen werden sogleich angemerkt. Wenn Aufgebote bestellet werden, und der Bräutigam oder die Braut ziehet auswärts, so muß sofort auf der Stelle wegen der Kirchenstände das Nöthige erinnert und aufgemerkt werden. Man muß sorgfältig nachforschen, um die Wahrheit zu erfahren, die oft absichtlich verschwiegen wird. Manche verstorbene Weiber führen in den Standregistern oft den Namen des ersten Mannes oder ihres Vaters, weil sie den Stand früher gelöset haben. Manche haben wohl zwey oder drey Männer gehabt. Sie sind also entweder als Jungfern nach des Vaters

Namen, oder nach den Namen des ersten, zweyten und dritten Mannes eingeschrieben. Wie leicht kann man sich in den Namen und in den Personen irren! Nun muß man aber auch auf die Lösung bedacht seyn. Wenn die vier Wochen vorbey sind und binnen dieser gesetzlichen Zeit die Verwandte nicht kommen, sich gar nicht melden; so könnte man sogleich ohne alle Rückfrage zur Verschreibung schreiten. Allein um besorglichen Verdruß zu vermeiden, schickt man noch einmal zu den nächsten Verwandten, läßt sie an die Lösung erinnern, oder anfragen: ob sie den erledigten Stand lösen oder absagen wollen? Wollen sie ihn nicht lösen, so müssen sie sich ausdrücklich mündlich oder schriftlich erklären, man nimmt diese Erklärung auf, legt sie bey. Nun läßt man den Stand denen ab, welche sich zu Ständen gemeldet haben, und die man immer in Bereitschaft haben muß, damit kein Stand leer stehen bleiben dürfe. Manche bitten nach Verfluß der vier Wochen noch um eine längere Frist, besonders in schweren, nahrungslosen Zeiten. Man kann Geduld, Nachsicht und Mitleiden haben, damit es nicht scheine, als ob man den Leuten das mit Gewalt und Unbarmherzigkeit entziehen und entrei=

ßen wolle, was ihnen de jure gehört. Nur in gänzliche Vergessenheit darf die Sache nicht kommen. Das alles wird am Rande angemerkt, bis endlich die völlige Lösung erfolgt und hinzukommen kann.

2) Verzeichniß der ad interim gelöseten oder gekauften Kirchenstände, mit der Bedingung verschrieben, wie es der Fall ist, wenn Wittwer und Wittwen bis zur zweyten Verheyrathung, Stände lösen, daß, wenn nach einer künftigen Verheyrathung eine Person in die Familie eintritt, welcher der Stand zugeschrieben werden kann, ihr derselbe auch wirklich zugeschrieben werde. Es wird bemerkt: der Name der Person, die Nummer und Gegend des Standes, die Seitenzahl im Standregister. Nach der Trauung muß die Nachlösung besorget, betrieben und am Rande ergänzt werden.

3) Verzeichniß solcher, welche sich von Zeit zu Zeit in genere zu Kirchenständen melden, oder eine Expectantenliste. Die Namen derselben werden nebst der Zeit der Meldung bemerkt, was für Stände sie wünschen und dergleichen zufällige Nebenumstände. So hat man im Fall der Erledigung Competenten in Vorrath, zu welchen man

nur schicken darf. Der Vorzug richtet sich eigentlich nach der Ordnung und Zeit der Meldung. Jedoch geben viele andere Nebenumstände zur Entscheidung den Ausschlag; z. B. ob einer viel Kinder und Dienstboten habe, oder schon seit langen Jahren vergeblich um einen Kirchenstand angesucht, viel onera an die Kirche zu tragen, viele Abgaben zu entrichten u. dergl. mehr. Am Rande wird angemerkt, daß und wenn ein solcher Expectant mit einem Kirchenstand versehen worden, mit Verweisung auf die Standregister.

4) Ein Verzeichniß derjenigen Stände, welche leer stehen, die alles oft wiederholten Ausbietens ungeachtet Niemand annehmen will, weil sie dem herrschenden Geschmack des jedesmaligen Zeitgeistes nicht anständig sind. Da dergleichen Sachen zufälligen Veränderungen unterworfen sind, so wird der Abgang, wenn sich Liebhaber finden, am Rande bemerkt.

5) Ein Verzeichniß solcher Stände, bey welchen es bedenklich ist, auf Miethzinß zu dringen, wo aber auf die verschiedenen eintretenden Fälle Aufmerksamkeit nöthig ist, die allezeit am Rande zu bezeichnen sind.

6) Verzeichniß solcher Weiberstände, welche

Männer zum Gebrauch weiblicher Bedienung gelöset haben, und welche nach dem Tode dieser Männer, welchen sie zugeschrieben sind, der Kirche anheim fallen.

7) Verzeichniß über diejenigen vermietheten Stände, welche in dem Standmiethzinß-Register unter den übrigen aufgeschrieben sind, welche zu jeder Zeit verschrieben werden können, weil sie zur Verschreibung qualificiret sind, welche man aber vor der Hand im Drange vieler Umstände nolens volens in die Miethe geben mußte, um nur etwas für die Kirche zu gewinnen, und andern Uebeln vorzubeugen. Unter mehrern Uebeln wählt man immer das kleinste.

8) Verzeichniß von solchen Kirchenständen oder Capellen, welche noch nicht gelöset sind, aber gelöset werden müssen; wo man eine bequeme Zeit und günstige Umstände abwarten muß, weil man es jetzt gerade nicht rathsam findet, auf die Lösung zu dringen. Es sind z. B. viele Erben untereinander streitig und können sich nicht vereinigen, oder die Besitzer sind alt, daß sie ihr Bewußtseyn, die Besonnenheit des Verstandes nicht mehr haben, nichts begreifen können, oder sind

hartnäckige und gefährliche Menschen, oder halten sich auswärts auf, daß man an sie gar nicht kommen kann. Diese alle läßt man ruhig absterben, und nach ihrem Tode wird die Lösung betrieben; oder es sind sonst viele Bedenklichkeiten, die man nicht gleich beseitigen kann und ein weises Zaudern anrathen. Es ist oft besser, man läßt ein Wespennest unangetastet, als daß man es mit Gewalt aufrührt und umstößt. Die herausfliegenden Wespen stechen nicht blos den Pastor, sondern oft auch das aerarium. Das Lösegeld kann der Kirche ohnehin nicht entgehen, die Lösung mag früher oder später geschehen; sollte auch die längst unterlassene Lösung bey der neu eintretenden Lösung vorher noch berichtiget werden müssen, ehe diese erfolgen kann. Dann bekommt die Kirche das alte und neue Lösegeld zugleich auf einmal. In alten Zeiten hat's viel Wohlthäter gegen die Kirche gegeben. Da diese Wohlthätigkeit wohl zehnmal mehr als die Lösung der Kirchenstellen der Kirche eingebracht hat, so hat man Bedenken getragen, sie daran zu erinnern, man hat sie verschont und verwöhnt. Dadurch entstehen Unregelmäßigkeiten. Solche delikate Sachen bringt man in der Zeitfolge ins rechte Gleiß. In neuern

Zeiten fallen solche Erscheinungen an sich weg. Es sind Seltenheiten.

9) Besondere Registeraturen bey Tausch oder Abtretungen der Kirchenstände bey Lebzeiten, auf welche in den Standregistern verwiesen wird.

10) Nachrichten über den Anbau neuer, und über die Reparatur alter Kirchenstände, über Veränderung derselben durch Verschönerung, Verzierung, Erneuerung, Erweiterung, Einziehung.

11) Verschiedene Akten über Streitigkeiten, Kirchenstände betreffend, in welchen insonderheit die Oberconsistorial = Rescripte sorgfältig aufbewahret werden müssen, welche deshalb eingehen.

12) Ueberhaupt Nachrichten über alles, was Kirchenstände betrifft, welche beygelegt werden müssen, die man vermischt zusammennimmt, wenn sie unter einzelne Rubriken nicht abgetheilet werden können.

Man wird mir einwenden: das ist erschrecklich mühsam und beschwerlich, ja unmöglich. Ein Pastor hat ja mehr zu thun, als sich mit Kirchenständen allein zu beschäftigen. Wenn er sich in einer weitläuftigen Parochie mit denselben so umständlich befassen will, so muß er alle übrige Arbeiten liegen lassen. Diese Aengstlichkeit ist zu

übertrieben. — O nein. Ordnung ist das halbe Leben und erleichtert alle Arbeiten. Die Anfertigung aller dieser Bücher und Verzeichnisse wird allerdings im Anfange viel Mühe verursachen. Ist aber alles eingerichtet, gehet alles seinen gehörigen Gang, wird alles, so wie jede einzelne Sache einläufft, an seinem Orte ein- und nachgetragen, so ist nichts leichter, als die Fortsetzung der Ordnung. Alles, was vorkommt, in einer kurzen Uebersicht, um und neben sich zu haben, nur wegnehmen und hinlegen dürfen, wie schön! Durch das vergebliche Umhersuchen in Verwirrung und Zerrüttung, wie viel Zeit wird unnütz verloren, in welcher man sehr viel andere nöthigere Arbeiten verrichten konnte! Wer studium, industriam, assiduitatem, operam laborem und diligentiam geschickt zu verbinden weiß, der kann in seinem Berufszirkel in aller Stille gar mancherley ausrichten.

XVIII. Abschnitt.

Verschreibegebühren.

Ein Wort hiervon zu sprechen, gehört zur Vollständigkeit und soll kein Kennzeichen des Eigennutzes seyn; wiewohl ein Arbeiter des verdienten Lohnes werth ist, und ein Pastor das ohne Bedenken annehmen und fordern kann, was ihm von seiner Kirche gesetzet ist. Die Verschreibegebühren sind an jedem Orte sehr verschieden. In einigen Landkirchen bekommt der Pfarrer gar nichts, oder etwas sehr weniges, kaum 1 oder 2 Gr. pro inscriptione. Auch bey den Stadtkirchen ist das Accidens nicht überall gleich.

Ich will die hiesige Observanz angeben. Bey der Verschreibung eines jeden Kirchenstandes, es mag Löse= oder Kaufrecht eintreten, es mag Todesfall, Tausch oder Abtretung seyn, der Stand mag gelöset oder gekaufet, oder getauscht oder abgetreten werden, er mag bey der Kirche kosten was er wolle, so bekommt ohne Unterschied der Pastor 8 Gr. und der Kirchen=Kasten=Vorsteher 4 Gr. So wie ein Bänkchen die halbe Lösung hat, so erhält bey der Verschreibung desselben, es mag

Löse = oder Kaufrecht seyn, der Pastor 4 Gr. und der Kirchen = Kasten = Vorsteher 2 Gr. Bey der Besorgung und Einschreibung des Miethzinßes in das Standmiethzinß = Register bekommt keiner etwas, sondern beyde müssen ex officio arbeiten und die Besorgung über sich nehmen. Wenigstens haben sie nichts ex jure observantiae antiquae zu fordern. Es ist aber ihre Schuldigkeit, der Kirche Bestes zu befördern. Die Sache dient zur guten Ordnung, welche ihnen leicht werden muß und nicht nur angenehm, sondern auch zur Verschreibung der Stände nützlich ist. Bey der Verschreibung der Capellen und überhaupt bey der Verschreibung aller erblichen Kirchengrundstücken bekommt der Pastor die Hälfte darnach gerechnet, was an die Kirche bezahlet wird, und der Kirchen = Kasten = Vorsteher die Hälfte darnach, was an den Pastor, oder das Viertheil darnach, was an die Kirche bezahlet wird. Z. E. es ist das Lösegeld an die Kirche 2 Rthlr., so bekommt der Pastor 1 Rthlr. und der Kirchen = Kasten = Vorsteher 12 Gr. So ist durchaus das Verhältniß. Es kommt alles darauf an, was an die Kirche bezahlet wird. Das ist der Fuß und Maaßstaab, wornach das Accidens berechnet wird.

Die Verschreibegebühren, sie mögen an einem jedem Orte beschaffen seyn, wie sie wollen, können überall in den Löseſcheinen eben so bestimmt angegeben und quittiret werden, wie das Löse- oder Kaufgeld an die Kirche. Wollte man blos setzen: nebst den gewöhnlichen oder hergebrachten Verschreibegebühren an den Pastor und Kirchen-Kasten-Vorsteher, so ist dies ein unbestimmter Ausdruck. Diese Unbestimmtheit erregt den Verdacht, als ob man seiner Sache nicht gewiß sey, zuviel verlange, mehr als gebühret. Es giebt zu Mißdeutungen und Ungewißheiten Anlaß und können daraus leicht Irrungen und Streitigkeiten entstehen.

Es ist möglich, ob es gleich sehr seltene Fälle sind, daß einige Interessenten etwas mehr geben, als bestimmt ist und gesetzmäßig verlangt werden kann; besonders wenn außerordentliche Bemühungen voraus gegangen sind. Das wird mit Dank angenommen. Aber guter Wille und Gratification darf nicht quittiret werden. Nicht mehr wird bescheiniget in den Löseſcheinen, als was legis und observantiae ist, damit die Freygebigkeit nicht zu einem Rechte umgeschaffen werde. Man kann diesen Umstand zugleich mündlich erinnern, damit

die Wohlthäter sich über die Weglassung nicht verwundern. Im Gegentheil wird man oft in den Fall kommen, daß man armen Leuten an den Verschreibegebühren (die Kirche kann und darf schlechterdings nichts einbüßen, das würde schreckliche Verwirrungen veranlassen) etwas erlassen, oder sie ganz schenken muß. Sie werden aber in den Lösescheinen eben so quittiret, als ob sie völlig bezahlet worden wären; aus eben der Ursache, damit die Schenkung nicht zu einer Schuldigkeit gemacht werde, wozu manche Leute so gern geneigt sind. Auch diesen Umstand erinnert man mündlich.

So ist Gleichheit, Gleichförmigkeit und Gewißheit, welche allen Parochianis bekannt ist. Wenn nun die Verschreibegebühren bey einer Kirche ungewiß, zweifelhaft und streitig sind, so muß aus dem hohen Alterthum durch die Observanz, die seit Jahrhunderten bestanden hat, eine gewisse Norm hervorgesucht und als beständig bleibend festgesetzt werden. Ist dies nicht möglich, so muß bey einer Local-Kirchrechnung mit Genehmigung der Kircheninspektion und mit Bewilligung der Deputation aus der Commun für die Zukunft eine Taxe bestimmt werden. So sind alle

Streitigkeiten beseitiget. Ungewißheit und Willkühr der Art ist sehr schädlich.

Hat ein Pastor mit Kirchenständen noch andere Bemühungen, z. E. Berichtigung der Streitigkeiten, Abfassung der Registeraturen bey Tausch und Abtretung, Berichtserstattung u. dergl. m. so gehört dies alles eigentlich gar nicht zur Verschreibung, sondern gehet voraus, ehe sie erfolgen kann. Dies wird besonders bezahlet und ist in den Verschreibegebühren nicht begriffen. Diese Taxen richten sich darnach, was in ähnlichen Pastoralgeschäften an jedem Orte hergebracht ist.

XIX. Abschnitt.

Capellen, deren Rechte, Erbauung und Lösung.

Capellen findet man in allen Stadtkirchen, in Dorfkirchen wenige, vielleicht in manchen gar keine. Die Capellen müssen hohe Concession und Confirmation haben und dürfen ohne Einwilligung und Erlaubniß des Oberconsistorii nicht erbauet werden. Rescript d. 29. Nov. 1723. d. 12. Jul. 1752. Es wird von der Kircheninspektion Besich-

tigung angestellet, über die ganze Lage und Beschaffenheit der Sache Bericht erstattet, auf erhaltene Concession ein Contrakt oder eine Concessions-Urkunde abgefaßt, welche zur hohen Confirmation eingesendet wird. Nach erlangter Concession und Erlegung eines Honorarii an die Kirche, haben die ersten Besitzer die Capelle auf ihre Kosten erbauet und müssen sie auch im baulichen Wesen erhalten. Bey jeder vorfallenden Veränderung des letzten Besitzers muß ein Lösegeld an die Kirche gegeben werden.

1) Rechte und Vorzüge der Capellen.

Es werden den Besitzern der Capellen besondere Rechte und Freyheiten zugestanden, welche die gemeinen Kirchenstände nicht haben und dadurch sich von ihnen sehr merklich unterscheiden. Capellen sind erblich. Sie sind nicht für eine Person allein, sondern für die ganze Familie des Besitzers erbauet. In Sterbe- und Veränderungsfällen werden sie Personen beyderley Geschlechts zugeschrieben, den nächsten Verwandten des letzten Besitzers, ohne Unterschied des Geschlechts, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob es männliche oder weibliche Erben sind. Die Inhaber der Ca-

pellen dürfen sie verkaufen, im Testament darüber disponiren. Auch auswärts wohnende Familienglieder, welche außerhalb der Parochie sich aufhalten, haben bey der neuen Lösung und Verschreibung in Sterbe= und Veränderungsfällen, als Erben des letzten Besitzers, an den mit hoher Concession und Confirmation versehenen Capellen Antheil und verziehen durch Veränderung des domicilii das Recht und die Ansprüche an derselben nicht; da hingegen die gemeinen Kirchenstände nur auf Lebenszeit denen, die in der Parochie wohnhaft und nur so lange als sie anwesend bleiben, verschrieben werden, die daher auch nicht verkaufet und nicht vertestamentiret werden dürfen, überhaupt nicht erblich sind; sondern in Sterbe= und Wegzugsfällen der Kirche anheim fallen, an die nächsten Verwandten, die sich binnen vier Wochen melden oder in deren Ermangelung an Fremde verlöset werden. Auch wird bey den Capellen die vierwöchentliche Frist in Sterbefällen auf eine längere Zeit ausgedehnt. Die Erben des verstorbenen Capellenbesitzers sind in Ansehung der Lösung an die vier Wochen stricte nicht gebunden, zumal wenn er viele Erben hinterlassen hat, welche sich oft in der Geschwindigkeit

nicht gleich vereinigen lassen. Mehrentheils ist aber die gewisse Zeit, innerhalb welcher die Lösung geschehen soll, in der Concession und Confirmation auf vier Wochen bestimmt. So kann es auch den Capellenbesitzern nicht verweigert werden, daß sie für ihr Dienstgesinde gemeine Kirchenstände lösen. Sie wollen doch ihre vielen Dienstboten auch in die Kirche schicken, sollen es auch thun. Diese können unmöglich in die Capellen gehen, wie ihre Kinder. In diesen Fällen werden die Männerstände auf die Capellenbesitzer und die Weiberstände auf deren Frauen zu diesem Behuf geschrieben, welche, wie sich von selbst verstehet, in Todesfällen von neuem gelöset werden müssen. Es ist dieser Umstand wohl in Acht zu nehmen, daß die Männer- und Weiberstände, die zum Gebrauch der männlichen und weiblichen Bedienung für die, welche im Lohn und Brod der Capellenbesitzer stehen, die Kirche überläßt, auf die Männer und Weiber, oder auf die Hausherren und Hausfrauen verschrieben werden; damit man nicht zu dem falschen Wahne Anlaß gebe, als ob die Stände auf den Häusern und Wirthschaften ruhen, weil es manchen unbegreiflich scheint, daß die Kirchenstände nach dem Tode de-

rer, welchen sie zugeschrieben, der Kirche anheim fallen und von ihren Verwandten oder von Fremden gesetz- und observanzmäßig gelöset werden müssen. Uebrigens hängt es von dem Besitzer einer Capelle ab, in dieselbe während des Gottesdienstes treten zu lassen, wen er will. Es wird ihm auch nicht verwehret werden können, wenn er ein oder zwey Fenster vermiethen wollte, ohne daß er an die Kirche einen Miethzinß zu bezahlen schuldig, was bey den gemeinen Kirchenständen der Fall ganz nicht ist; zumal wenn die Capelle groß und weit ist, und einige Plätze leer stehen. Man wird diese Vorzüge nicht unbillig finden, wenn man bedenkt, was eine Capelle kostet. Die Besichtigung, Berichtserstattung, Concession, Erbauung, ansehnliches Honorarium an die Kirche. Das alles ist keine Kleinigkeit. Capellen sind also für reiche, angesehene und vornehme Familien. Wenigstens mußten die ersten Erbauer reich seyn. Die Nachkommen verarmen freylich oft und kommen mit Fortgang der Zeit in Verfall.

2) Die Erbauung der Capellen.

Wenn eine neue Capelle erbauet werden soll, so erstattet der Pastor Bericht an die Kircheninspektion. Darauf erfolgt Besichtigung und die

Berichtserstattung an das Oberconsistorium. Beydes gehört für den Superintendent und für die weltliche Obrigkeit, welche die Kircheninspektion zugleich mit präsentirt, conjunctim. Da der Pastor von allem, was in, an, neben und bey der Kirche geschieht, Rechenschaft geben, in vorliegenden Fall Bericht erstatten und von der Concession Notiz erhalten muß, so kann und darf ohne seinen Vorbewußt und Beyseyn nichts der Art vorgenommen werden. Er ist die erste und nächste Instanz. Jeder Pfarrer oder Pastor ist bey der Kirche, an welcher er angestellet worden, Inspector localis oder loci. So wird er wirklich selbst in einem speciellen Oberconsistorial-Rescript d. 2. Nov. 1763 genennet, welches Starke in seinem Versuch eines Amts-Calenders für Prediger und geistliche Inspektoren in Kursachsen S. 105. und 106. anführt. Als einem solchen kommt ihm zu, die Aufsicht über Kirche, Schulen, Gottesäcker oder Kirchhöfe und über alles geistliche Gebiete, das unter Consistorial-Jurisdiction stehet. Als ein solcher muß er von allem wissen, was in und außerhalb der Kirche vorgehet. Ohne Vorwissen und Concurrenz des Pastoris kann und darf hier nichts vorgenommen werden. Es giebt zu-

weilen einige weltliche Herren, welche die Pastoren in diesem Punkte so gern von aller Mitwissenschaft und von allem Einfluß ausschließen und entfernen möchten. Wenn das geschehen sollte, wie es denn zuweilen zum großen Nachtheil im gesammten Kirchen- und Schulwesen geschehen mag, so liegt die Schuld an den Pastoren selbst, welche sich dergleichen Eingriffe in ihre Rechte ruhig gefallen lassen, nicht widerstehen können, oder nicht wollen und sich freywillig oder aus mancherley Ursachen gezwungen eines Rechts begeben, das ihnen die geistlichen Gerichte selbst zusichern, und in dessen Behauptung, wenn sie innerhalb den Grenzen der Gerechtigkeit, Billigkeit und Klugheit bleiben, sie geschützet werden. Ein weises Stillschweigen, das in gewissen Fällen unter mancherley Umständen die Klugheit anräth; die Kunst durch Ignoriren und Moderiren auf eine geschickte Art und durch Einleitung und Benutzung mancherley günstiger Vorfälle ganz unvermerkt zum Hauptzweck zu kommen: das ist noch keine völlige Aufgebung der Rechte. Dergleichen Sachen, wie die Erbauung einer Capelle, müssen zunächst bey dem Pastor angebracht werden. Er kann vorher, ehe er zur gerichtlichen Besichtigung an die Kirchenin-

spektion Bericht erstattet, diese Vorsicht gebrauchen, daß er mit den Interessenten privatim in die Kirche gehet und den Ort, an welchem sie die Erbauung einer Capelle wünschen und verlangen, vorläufig besiehet, um zu beurtheilen, ob die Sache thunlich und ins Werk zu setzen, ob die Berichtserstattung rathsam sey oder nicht, damit die Kosten nicht vergeblich angewendet werden. Er muß sehen, ob die Erbauung ohne Schaden der Kirchmauer geschehen könne, ob ein Durchbruch durch dieselbe nöthig und möglich, und die Kirchmauer dadurch Schaden leide, ob die Standnachbaren an der Aussicht und am Lichte beeinträchtiget werden oder nicht? Kurz er nimmt den ganzen Platz in Augenschein, um im Voraus die nöthigen Umstände überlegen zu können. Ist der Plan zum Anbau ausführbar, so erstattet er Bericht an die ganze Kircheninspektion, an den Superintendent und an die weltliche Obrigkeit zugleich, weil es Bausachen sind, sendet aber den Bericht an den erstern, welcher mit letztern communiciret. Er referirt kurz und bestimmt den ganzen statum rei, bringt sein Bedenken und etwannige Bemerkungen an, in Ansehung der Lage und was sonst der Local-Kirchenverfassung gemäß

ist, und zu berücksichtigen seyn möchte. Er muß nach Befinden die Besitzer der benachbarten Stände oder Capellen anzeigen, damit sie requiriret und zur Besichtigung citiret und befraget werden können: ob sie etwas erhebliches einzuwenden haben? Er muß darauf antragen, daß er bey der Besichtigung gegenwärtig seyn werde, daß ihm am Ende die hohe Oberconsistorial-Concession und Confirmations-Urkunde und alles hierher Gehörige abschriftlich zugefertiget werde, damit er selbige zur künftigen Nachachtung bey Verschreibungen im Archiv verwahrlich beylegen könne. Bey der Berichtserstattung muß er sogleich das Aequivalent, das bey der Erbauung für die hohe Concession an das Kirchen-Aerarium erlegt wird, und das Quantum des Lösegeldes an die Kirche in künftigen Sterbe- und Veränderungsfällen, sowohl in auf- und absteigender, als auch in der Nebenlinie von Seiten der Verwandte des Besitzers und bey Veräußerungen an Fremde, angeben, gutachtlich beyfügen und ohnmaßgeblich vorschlagen. Wie hoch diese Taxen sind, das muß er nach dem Maaßstaab berechnen, der in der Proportion der übrigen Capellen und in der Analogie der ganzen Localkirchenverfassung liegt. Das Aequivalent oder Honorarium

an die Kirche bey Erhaltung der Concession zur Erbauung ist etwas ganz anderes, als das Löse= geld in Sterbe= und Veränderungsfällen des letz= ten Besitzers. Jenes ist viel mehr als dieses. Je= nes geschieht semel pro semper, dieses in allen Sterbe= und Veränderungsfällen der Besitzer. Solche und dergleichen Sachen mehr läßt er im Bericht gutachtlich einfließen, welcher, wie sich von selbst verstehet, in einem solchen Ton abge= faßt seyn muß, der dem Verhältniß angemessen, in welchem er mit der Kircheninspektion stehet. So ist die Sache schriftlich schon eingeleitet und durch diese Vorbereitung um vieles erleichtert. Der Superintendent kommt entweder selbst, oder wenn die Entfernung weit ist, überträgt er seine vices dem Pastori loci. Hierauf communicirt derselbe mit der weltlichen Obrigkeit, oder mit der Kircheninspektion von der weltlichen Seite zur Besichtigung. Nun concuriret er in einer doppel= ten Person, als Pastor loci und als vicarius Ephori. Er müßte aber gegenwärtig seyn, auch in dem Fall, wenn der Superintendent selbst kommt und anwesend ist, der ja in der Regel bey ihm abtritt. Von ihm wird ja mit Recht erwar= tet und gefordert, daß er die ganze Local=Kir=

chenverfassung am besten kennen, verstehen und im Erforderungsfall über alles Zweifelhafte die nöthige Auskunft geben könne. Er muß die Lage des Orts wissen, die Standnachbaren kennen, alles überlegen, was zum Nutzen oder Schaden der Kirche dient, alle Zweifel und Bedenken anbringen und überall darauf bedacht seyn ne salus ecclesiae detrimenti quid capiat. Zu dieser Erwartung und Forderung ist man berechtiget und befugt. Geschieht die Besichtigung in der Ephoral oder Cathedralkirche, so bedarf es keines Pastors. Hier ists der Superintendent selbst. Die Sache war gleich bey ihm angebracht. Jeder Superintendent stellt zwey verschiedene Personen vor. Er ist zugleich Pastor loci und Ephorus. Ein wesentlicher Unterschied, der in vielen Fällen nicht bemerkbar, aber gar nicht idealisch, sondern ganz reell ist. In jeder andern Kirche der Diöces muß der Pastor derselben bey der Besichtigung gegenwärtig seyn, der Superintendent mag selbst kommen oder nicht; weil er die Eigenthümlichkeiten und besondern Gewohnheiten der Kirche am besten wissen muß und folglich beurtheilen kann, ob das Aerarium im Verhältniß der Stände und der übrigen Capellen Verlust leide oder Gewinn habe, ob

eine Verfinsterung des Lichts entstehe und ob die Standnachbaren etwas gründliches einwenden können oder nicht. Auch muß er darauf sehen, daß die Capellen nicht unnöthigerweise erweitert und über die Maaße groß erbauet werden, woraus mancherley Nachtheile entspringen. Die Capelle ist für eine Familie zu weit. Die Plätze stehen in derselben leer. Es konnten mehrere Capellen erbauet werden. Der Raum ist den gemeinen Kirchenständen entzogen, an welchen vielleicht Mangel ist, indem der Wunsch und das Verlangen vieler, die dergleichen suchen, nicht erfüllet und befriediget werden kann. Wer ist wohl besser im Stande, dies alles in einer kurzen Summe und Uebersicht darzustellen, als der Pastor loci, dem die ganze Kirche bekannt ist? Er muß daher im Bericht die Clausel ausdrücklich inseriren, daß der Tag der Besichtigung ihm notificiret werden möchte, damit er erscheinen könne. Sollte es geschehen, welches aber gar nicht wahrscheinlich, daß er einmal übergangen, die Sache unmittelbar bey der Kircheninspektion selbst angebracht und, aus mancherley Ursachen von Seiten der Interessenten, die Besichtigung ohne seine Zuziehung vorgenommen würde; so wäre das ein il-

legales Verfahren, gegen welches er protestiren oder nach Befinden appelliren könnte. Der Fall wird selten oder gar nicht eintreten. Es ist nur ein möglicher Fall, dann, wenn man die Absicht hätte, der Kircheninspektion, welche von der Kirche weit entfernt ist, die Sache ganz anders vorzustellen, als sie sich in der That befindet; und zu befürchten stehet, daß durch die gerechten und gegründeten Einwendungen, Erinnerungen und Vorstellungen des Pastors entweder das Vorhaben ganz verhindert oder erschwert, oder das Aequivalent und das Lösegeld an die Kirche viel höher angesetzet werden dürfte, als man wünscht und verlangt.

Soll ein Ofen angebracht werden, um im Winter die Capelle heitzen zu können, so ist große Vorsicht nöthig, daß durch die Röhren und Essen dem Kirchengebäude kein Schade zugefüget werde, und daß dieselben zur rechten Zeit gekehret und gereiniget werden. Man will zuweilen die Kosten und Mühe ersparen und läßt den Ruß haufenweiß zusammen sich häufen, daß er leicht anbrennen kann. In der Concession wird allezeit der Punkt eingerückt, daß die Besitzer der Capellen für allen Schaden stehen und haften müssen, der aus der Fahrlässigkeit in Heitzung des Ofens entstehen kann.

Gewöhnlich müssen zur Erbauung einer Capelle gemeine Kirchenstände weggenommen werden. Es kommt sehr viel darauf an, ob es viele oder wenige und was für Stände es sind, welche eingezogen werden müssen; wofür die Kirche entschädiget werden muß. Es ist darauf zu sehen, daß, wenn die Wegnahme auch die Ständebesitzer zufrieden sind, die von dem Erbauer so reichlich bezahlet werden, daß sie es zufrieden seyn müssen und können, doch die Kirche nichts einbüßt. Jedoch verlangen die Standbesitzer, welche diese Abtretung zufrieden sind, daß ihnen andere Stände angewiesen werden sollen. Sie müssen sich gedulden und die Zeit abwarten, wenn deren nicht sogleich vorhanden. Dadurch wird nun auch das Aequivalent und das Lösegeld in Sterbe- und Veränderungsfällen nothwendig höher angesetzet. Man muß den Kaufpreiß der Stände in Anschlag bringen, welchen Ertrag sie in einem Zeitraum von 50 Jahren geben, wenn sie an Fremde verkauft oder an Familienglieder gelöset werden.

Wenn Jemand Willens ist eine Capelle zu erbauen, so ist er lange im Voraus darauf bedacht, er ist bemühet, von den benachbarten Standbesitzern Stände nach und nach an sich zu bringen.

Diese Absicht wird gar bald bemerkt. Sie kann auch nicht verborgen bleiben. Er sucht die vorigen Besitzer dahin zu bewegen, daß sie ihre Stände an die Kirche abtreten, damit er sie lösen könne. Er löset also die Stände gemeiniglich vorher um den gewöhnlichen Kauftax, oder sie werden ihn bey der Erbauung eingeräumt. Das geht ohne Geld nicht ab. Die Standbesitzer lassen sich die Abtretung gut bezahlen. Hierüber muß der Pastor nicht nur Registeraturen fertigen und beylegen, die vorigen Besitzer und deren Verwandte renunciren und unterschreiben lassen, sondern er muß nothwendig die Taxen angeben und den Schaden berechnen, welchen die Kirche durch den Verlust dieser Stände erleidet. Dieser wird nun durch das Aequivalent und durch das Lösegeld ersetzet.

Wenn auf Erweiterung einer kleinen und engen Capelle angetragen wird, so, daß nothwendig mehrere benachbarte Kirchenstände eingezogen werden müßten, so ist darauf zu sehen, ob diese Einziehung ohne Nachtheil der Kirche und ohne Schaden der Standnachbaren geschehen könne, ob die nächsten Standbesitzer gutwillig ihre Stände cediren wollen, von welcher Beschaffenheit diese Stände sind, ob sie abgehen, Liebhaber finden,

oder leer stehen und also der Kirche wenig oder nichts einbringen. Darnach muß bestimmt werden, ob und welchen Verlust die Kirche leide und auf welche Art dieselbe entschädiget werden könne.

Zuweilen erheben nicht blos benachbarte, sondern auch entfernte Standbesitzer gegen die Erbauung einer neuen, oder Erweiterung einer schon vorhandenen engen Capelle Schwierigkeiten, weil ihnen Licht und Aussicht benommen wird. Ist diese Einwendung gegründet, so liegt hier ein Hinderniß, das oft den ganzen Bau rückgängig machen kann. Ist es nur ein scheinbarer Vorwand, so kann den Beschwerden abgeholfen werden.

3) Die Lösung der Capellen und deren Verschreibung von Seiten der Kirche.

Für den ersten Besitzer oder Erbauer ist eine förmliche Zuschreibung von Seiten der Kirche weiter nicht nöthig. Er hat das bestimmte Aequivalent an die Kirche bezahlet, ehe er den Bau anfieng. Er bekommt die Concession und Confirmations-Urkunde, welche dem Pastor abschriftlich zugefertiget wird. Diese leget der Pastor zu den

Akten über diese Capelle nieder und weiset dieser Capelle in dem Capellenregister einen Platz an, welche ihren Namen von den ersten Erbauer führt zum Unterschied von den übrigen Capellen; z. E. die Semproniusische Capelle; wenn die Familie und der Stamm des ersten Erbauers abstirbt, und dieselbe durch Veräußerung an eine andere Familie gekommen ist, so werden beyde Namen combiniret, z. E. die Sempronius-Titiusische Capelle. Es ist nur die Rede von der Lösung in den folgenden Sterbe- und Veränderungsfällen.

So wie bey jeder Capelle das Aequivalent verschieden ist, so ist es auch das Lösegeld. Das Lösegeld wird gemeiniglich bestimmt nach dem Verhältniß und nach der Beschaffenheit der Capelle, je nachdem bey der Concession und Erbauung ein größeres oder geringeres Quantum an das Kirchen-Aerarium hat bezahlet werden müssen, und nach der Anzahl der Fenster, Stände und Plätze. In regula wird für jedes Fenster gerechnet 12 Gr. in linea ascendente et descendente, und 1 Rthlr. in linea collaterali und bey extraneis, mutatis mutandis und caeteris paribus. Es kommt auf sehr viele Nebenumstände an, ob der Platz und die Lage sehr bequem, die Aussicht sehr schön,

ob viele Stände haben eingezogen werden müssen, welche hoch oder niedrig in den Taxen gestanden, viele oder wenige Liebhaber gefunden haben. Nach diesem Maasstaab wird das Lösegeld so berechnet, daß es nicht auf die einzelnen Fenster, sondern auf die ganze Capelle überhaupt festgesetzet wird.

Eigentlich hat die Lösung der Capellen gar keine Schwierigkeiten. In der hohen Concession und Confirmation ist nicht nur das Aequivalent angegeben, welches an die Kirche bey der Erbauung hat bezahlet werden müssen, sondern es ist auch hinzugesetzet, wieviel Lösegeld in Sterbe- und Veränderungsfällen bezahlet werden soll, sowohl wenn die Capelle durch die Erbfolge in der Familie bleibt, als auch durch Verkauf an Fremde kommt, oder, wie es gemeiniglich heißt: in linea ascendente et descendente, und in linea collaterali, und in Veräußerungsfällen an extraneos. In den beyden letzten Fällen ist allezeit das Duplum. In der Concessions-Urkunde ist auch bestimmt nicht nur das Lösegeld für die ganze Capelle in genere, sondern auch wenn sie von mehr als einer Familie erbauet worden, ob das ganze Lösegeld für die Nachkommen dieser Familien halb

getheilet, oder eine jede Familie das ganze bestimmte Lösegeld voll geben soll. Da also alles bestimmt ist, so hat man nur darauf zu sehen, daß in Sterbe- und Veränderungsfällen die Lösung und Verschreibung in jedem Fall der Concession und Confirmation in allen Clauseln und Punkten gemäß erfolge, daß, wie es in derselben bestimmt ist, nur einem, nicht vielen die Verschreibung ertheilet werde.

Sobald der Besitzer gestorben, der die Capelle von der Kirche in Lehn hatte, dem die Capelle verschrieben gewesen, so ist darauf zu sehen, daß sie binnen vier Wochen nach dem Tode, oder doch bald von den nächsten Verwandten gelöset werde. In der ersten Zeit läßt man sich die Lösung eher gefallen, welche aber schwerer hält, wenn sie durch die Länge der Zeit in Vergessenheit kommt. Wenn die Lösung einer Capelle, an welcher sehr viele Antheil haben, eine lange Zeit hindurch in vielen Sterbe- und Veränderungsfällen unterlassen worden, oder die Lösung willkührlich, nicht nach der Erbfolge der Familienglieder, nicht der Concession gemäß geschehen, so ist nicht selten die nachtheilige Folge unvermeidlich, daß nach Verfluß langer Zeit unter den späten Nachkommen

des ersten Erbauers langweilige und kostspielige Processe entstehen.

Am besten ist es, wenn in der Concession der Punkt inserirt wird, daß in Sterbefällen nur ein Erbe, oder wenn zwey Besitzer die Capelle erbauen, nur zwey Familien zur Hälfte sie besitzen, und wenn in jeder Familie eine Veränderung vorgehet, nur ein Erbe seine Hälfte lösen und in Lehn nehmen, mit den übrigen Erben aber ein Abkommen treffen soll. Die übrigen Familienglieder müssen sich vergleichen und von diesem Vergleich oder von dieser Uebereinstimmung wird eine Registeratur beygelegt. Ob in Sterbe= und Veränderungsfällen die mit hoher Concession und Confirmation versehene Capelle nur ein Erbe die Lösung und Verschreibung von Seiten der Kirche nachsuchen und mit den übrigen Erben, auch wenn es Unmündige sind, sich vergleichen, oder ob dieselbe als ein Communeigenthum von allen Erben zugleich gelöset, das in der Concession bestimmte Lösegeld in so viele Theile getheilet werden soll, als Linien vorhanden sind, daß also, so oft in jeder einzelnen Linie eine Veränderung vorgehet, diese Linie ihren Antheil besonders lösen müsse? Eine Frage, welche kricklich scheint, aber oft viel

zu schaffen macht, über welche ich mich daher etwas weitläuftiger verbreiten muß. Wenn der Besitzer einer Capelle stirbt, welcher nicht nur eine Wittwe, sondern auch viele Kinder und andere Erben hinterläßt, so fragt sichs: ob diese Capelle allen Kindern, vielen Brüdern und Schwestern nebst ihren Männern, Weibern und Kindern, oder allen Erben zugleich als ein Communeigenthum, nachdem sie die Capelle in gleiche Theile getheilet haben, oder in der Idee als getheilt angenommen wird; oder nur einen einzigen von ihnen, welcher austreten und sich mit den übrigen Erben vergleichen muß, zugeschrieben werden könne? Ersteres wird oft gesucht, damit die Familienglieder die Capelle so bald nicht wieder lösen dürfen, wodurch die Kirche einbüßt und mancherley Verwirrung entsteht. Es entspringen neue und viele Familien, welche alle in die Capelle gehen wollen und doch nicht Raum und Platz haben. Der nämliche Fall ists, wenn die Capelle im Testamente nicht nur einem einzigen namentlich und ausdrücklich, sondern auch unbestimmt allen Erben zugleich überhaupt vermacht ist. Es fragt sich: ob eine solche Capelle nur einem aus der Familie dessen, der sie ver=

macht, oder seiner ganz jetzt lebenden Familie, in welchen Väter, Mütter und Kinder seyn können, zuzuschreiben sey? Solchem nach dürfte die Capelle nicht eher wieder gelöset werden, bis alle gemeinschaftliche Lehnträger, Ehegatten, Kinder, Geschwister, oder wie die Erben heißen mögen, und die in der Verschreibung namentlich aufgeführet waren, abgestorben sind, und das verursachet eine verwickelte Verwirrung, oder es müßte derjenige Theil, der durch den Tod eines einzigen von den vielen Erben erlediget wird, besonders gelöset werden, welches auch manche Unbequemlichkeiten hat. Ist die Verschreibung nicht auf einen einzigen allein, sondern auf sehr viele zugleich auf Ehegatten, Aeltern und Kinder gestellt, oder heißt es gar: für sich und seine ganze Familie und deren Nachkommen, so will man behaupten, daß eine Lösung von neuem sobald nicht wieder erfolgen dürfe, es müßten alle absterben, welche in der Verschreibung namentlich eingerückt stehen. Wieviel neue Familien werden in dieser Zwischenzeit durch die Vermehrung und Fortpflanzung aufkommen! Also wird oft gefragt: welchen und wieviel Personen kann und soll die Capelle so wohl bey dem ersten Ankauf (wenn es an-

ders hier nöthig ist) als auch bey jeder neuen Lösung in Todes= und Verkaufsfällen auf einmal verschrieben werden? Das Hauptgesetz ist eigentlich: nur einem einzigen. Es ist dem Kirchenrecht und mehrentheils auch der Local = Kirchenverfassung gemäß, daß die Kirche zu einer Capelle nur einen Lehnträger, wenigstens deren nicht viele habe. Eine Capelle darf niemals für eine ganze Familie in infinitum gelöset werden. Wieviel Schaden würde die Kirche leiden und welche Unordnung in den vielen Familiengliedern würde entstehen! Sind mehr als ein Erbe vorhanden, welche gleichen Antheil haben, so hüte man sich so viel als möglich vor Communverschreibung. Es muß einer austreten, welcher mit den übrigen ein Abkommen trifft und einen schriftlichen Consens von der Zufriedenheit der übrigen beyzubringen hat. Die größte Bedenklichkeit ist, wenn unter den Erben viele Unmündige begriffen sind. Es läßt sich die Sache sehr wohl einleiten. Die Vormünder haben darauf zu sehen, daß die Mündel auf andere Art durch andere Theile der Verlassenschaft entschädiget werden. Der Testator kann sie ja im Testament hinlänglich bedenken. Es könnte auch in der Verschreibung der Punkt ein=

geschaltet werden, daß der, der die Capelle annimmt, einige Erben unter gewissen Bedingungen und auf eine gewisse Zeit in dieselbe gehen lasse. Oder zwey nehmen eine Capelle zur Hälfte an, oder viele Verwandte zugleich, jedoch jeder seinen Antheil, wie sie sich vergleichen. Wenn zwey Linien in zwey Theile sich theilen und die Capelle zugleich jeder zur Hälfte annehmen, so wird jedem seine Hälfte besonders verschrieben und das ganze Lösegeld wird halb getheilet, oder hat sich die Familie in drey oder noch mehrere Theile ausgebreitet, so wird die Capelle, wenn nämlich jeder seinen Antheil in natura schlechterdings behaupten will, in so viele Theile getheilet, als verschiedene Familienglieder vorhanden sind, welche sie besitzen wollen, jedem wird sein Antheil besonders verschrieben und so oft in jeder Linie ein Sterbe- und Veränderungsfall vorgehet, so muß jede Linie den ihr angehörigen Antheil von neuem besonders lösen und jeder muß eine Verschreibung bekommen. Das Lösegeld nebst den Verschreibegebühren für die ganze Capelle wird in so viele Theile getheilet als Linien vorhanden sind, welchen jeder Theil verschrieben wird. Dadurch wird alle Verwirrung vermieden. Stirbt eine von die-

sen Linien ab, oder viele nach einander, so müssen die noch übrigen lebenden Linien den erledigten Theil der abgestorbenen Linie durch Lösung an sich bringen. Z. E. ein Capellenbesitzer hinterläßt bey seinem Tode vier Söhne, welche des Vaters Capelle in natura behaupten wollen. Die Capelle zerfällt in vier Theile, und jeder Sohn löset sein Viertheil. Ein Sohn stirbt ohne Erben, ohne Frau und Kinder. Nun lösen die übrigen drey dieses Viertheil und die Capelle ist in drey Theile getheilet. Angenommen, es stirbt nach Verfluß einiger Zeit abermals ein Sohn ohne Erben, nun lösen die noch zwey übrigen dieses Dritttheil und die Capelle ist nun in zwey Hälften getheilet.

Sind einige Familienglieder auswärts am Leben, welche wahrscheinlich in die Parochie nie wieder zurückkehren, so ists am besten, es dient zur Bequemlichkeit bey der Verschreibung, wenn man sie in Sterbe- und Veränderungsfällen dahin bringen kann, daß sie sich lossagen und mit den Anwesenden ein Abkommen treffen. Sie müssen eine schriftliche Erklärung von sich geben. Es wird zu mehrerer Glaubwürdigkeit und Sicherheit nöthig seyn, daß diese schriftliche Lossagung vom

Pastor ihres Orts unterschrieben und mit dem Kirchensiegel besiegelt wird.

Es ist höchst nöthig, darauf zu sehen, daß die Verschreibung der Capellen in keinem Punkte von der hohen Concession abweiche. Wenn in derselben ausdrücklich geschrieben steht, daß die Capelle in Erbschaftsfällen nur ein Erbe annehmen und sich verschreiben lassen soll, so verstehet es sich von selbst, daß sie nicht allen Erben des verstorbenen Besitzers in Commun verschrieben werden könne. Und doch ists wohl geschehen, daß die Capelle nach dem Tode des letzten Besitzers als ein Communeigenthum allen seinen Erben als den damals lebenden Familiengliedern verschrieben worden ist. Wie leicht kann der Fall eintreten, daß sowohl von Seiten der Kirche, als auch in Sterbefällen der Familienglieder unnöthigerweise Streitigkeiten und Mißverständnisse erreget werden; welche ohne Schuld der Familien aus solchen willkührlichen Abweichungen und Unbestimmtheiten entstehen. Die Familien bemerken oder überlegen diesen Umstand wohl nicht einmal, stehen in dem Gedanken, es sey etwas so, wie sie sich vorstellen und seyn sollte, und es findet sich bey genauer Untersuchung, daß es nicht so ist. Die späten

Nachkommen glauben etwas zu besitzen, woran sie doch der Verschreibung nach keinen Antheil haben, entweder weil sie die gesetzmäßige Lösung ganz unterlassen haben, oder weil die Verschreibung nicht in Gemäßheit der Concessionsurkunde geschehen ist. Eine große Capelle haben im Anfange zwey Familien im Besitz gehabt, welche beyde in der Zeitfolge in zahlreiche Nebenlinien sich ausbreiten. Das Beste wäre gewesen, wenn jedesmal ein Erbe ausgetreten und seine Hälfte gelöset hätte. Ist aber das seit der Erbauung nicht geschehen, so ist nöthig, daß bey der Vermehrung der Familien diese Sache berichtiget werde, daß alle Abkömmlinge der ersten Erbauer in ihren Linien einen Privatvergleich treffen, welcher mit der hohen Concession übereinstimmt, welcher Vergleich bey jeder künftigen Verschreibung zum Grunde gelegt werden kann. Findet man, daß die Eheleute, Männer und Weiber, welchen eine Capelle zugleich verschrieben ist, alt sind, so läßt man sie ruhig absterben; aber nach ihrem Tode muß die Capelle einem von den Kindern ganz allein, oder zweyen zur Hälfte, oder dreyen oder viern, jeden zum dritten und vierten Theil verschrieben werden.

Es geschiehet, daß die Nachkommen der beyden reichen und angesehenen Familien, welche eine große Capelle ehemals erbauet und Concession eingehohlet haben, in der Zeitfolge in gänzlichen Verfall gerathen sind. Es sind vielleicht noch viele Descendenten übrig. Sie alle verkaufen nach und nach ihren kleinen Antheil an Reiche. Einer folgt dem andern nach aus Armuth gedrungen, so daß endlich ein einziger fremder Besitzer herauskommt. Solche Fälle muß man benutzen und es zu bewerkstelligen suchen, daß nur einer, und nicht viele fremde Besitzer in die Capelle kommen. Je weniger Besitzer, desto weniger Schwierigkeiten. Wenn wo möglich nur einer zum Vorschein kommen kann, desto besser. Bey der Abtretung eines jeden einzeln Theils muß eine besondere Registeratur abgefaßt und unterschrieben und jeder einzelne abgetretene Theil muß, so wie er abgetreten wird, dem neuen Besitzer zugeschrieben werden, bis alle einzelne Theile nach und nach an ihn gekommen sind. Es ist allerdings mühsam und langweilig. Wenn aber alle Linien nicht gezwungen oder überredet werden können, die zerstückelten Theile auf einmal abzutreten, so ists nicht zu ändern. Man muß froh seyn, wenn man endlich

nur einen Besitzer aus so sehr vielen und verschiedenen heraus bringen kann.

Wenn unter den vielen Interessenten, welche an einer Capelle, die in sehr viele Theile abgetheilet ist, Antheil haben, etwa einer auf den Einfall kommt, seinen kleinen Antheil zu verkaufen, so kann und darf solches ohne Vorbewußt und Zufriedenheit der übrigen Theilnehmer nicht geschehen. Die Besitzer der übrigen Antheile als die nächsten Verwandten müssen den Anbot oder Vorkauf haben, damit diese zunächst diesen Antheil kaufen können und keinen Fremden in die Capelle sich einmischen lassen. Sind es alle übrigen Theilnehmer zufrieden, daß der Verkauf an einen Fremden geschehe, so ist darauf zu sehen, daß, wenn alle nachfolgen, nur ein fremder Käufer entstehe, und nicht zuviel fremde Käufer in die Capelle kommen. Die Menge der Besitzer ist eine Veranlassung zum beständigen Streit und macht die Verschreibung beschwerlich und lästig. Je weniger Lehnträger die Kirche zu einer Capelle hat, desto besser. Es ist wo möglich dahineinzuleiten, daß die Capelle nur an einen, oder zwey, oder wenn sie sehr groß ist, höchstens an drey Besitzer komme. Auch in dem Fall, wenn der alleinige

Besitzer einer Capelle sie an Fremde verkaufen will, hat die Kirche darauf zu achten, ob den nächsten Verwandten, welche das Vorrecht oder den Vorkauf haben, der Anbot geschehen, ob sie ihn angenommen oder ausgeschlagen haben.

Zuweilen wollen die Erben eine Capelle nach dem Tode des Besitzers sogleich an Fremde verkaufen, ohne dieselbe erstlich für ihre Person gelöset zu haben, so daß ohne Lösung der Erben, blos die Lösung des fremden Käufers nöthig sey. Das ist falsch. Die Capelle war ja noch nicht ihr Eigenthum. Erstlich muß sie ihnen zugeschrieben seyn, ehe sie dieselbe verkaufen können und ehe sie anderweit verschrieben werden kann.

Eine große Capelle ist unter zwey Familien in zwey gleiche Theile getheilet und jeder Familie ist der Hälftenantheil gesetzmäßig zugeschrieben. Der Fall ist möglich, daß die eine Familie in Nebenlinien zahlreicher ist als die andere. Jene läßt ihre weitläuftigen Seiten-Verwandte mit hineingehen. Sie haben auch wohl einen heimlichen Privat-Contract, welcher der hohen Concession entgegen ist. Die andere Familie läßt es geschehen, schweigt und nimmt nicht Notiz davon, oder will absichtlich keinen Streit anfangen. Die Kir-

che ignorirt diesen Fall und erkennt blos den als Besitzer der Capelle an, dem sie gesetzmäßig verschrieben und nicht eher als im Sterbefalle desselben dringt sie auf die gehörige Lösung. So lange es die eine Familie zufrieden ist, daß die Nebenlinien von der andern mit hineingehen, und keine Beschwerde führt, so hat die Kirche nichts dagegen zu erinnern und wird sich wohl hüten, Unzufriedenheit unter den Familien zu veranlassen. Es ist möglich, daß diese Nebenlinien in dem Gedanken stehen, als hätten sie vermöge der Concession und Verschreibung wirklichen Antheil an der Capelle, weil sie einen heimlichen Contract errichtet haben, von welchem die zweyte Familie und die Kirche nichts weiß. So lange von beyden Familien diejenigen leben, welchen der Hälftenantheil verschrieben ist, so fragt die Kirche nicht darnach. Stirbt aber einer von denselben, daß nunmehr eine neue Lösung erfolgen muß, oder hat man sonst eine Spur von Mißverhältnissen, so muß man solches den Nebenlinien eröffnen und sie darüber verständigen, damit sie wissen, daß sie de jure keinen Antheil haben, sondern es blos als eine Gefälligkeit anzusehen, wenn von den Hauptfamilien ihnen der Zutritt verstattet wird. Es

ist überall Aufmerksamkeit nöthig, damit Irrungen der Art sich nicht einschleichen.

Zuweilen sind mit den Capellen auch Erbbegräbnisse combiniret. Ob die Verschreibung der Capelle, unter oder neben welcher ein Erbbegräbniß angebracht ist, als ein Ganzes zu betrachten, oder in Sterbe- und Veränderungsfällen ein jedes besonders von der Kirche gelöset oder für jedes einzeln ein besonderes Lösegeld gegeben werden muß? Das kommt darauf an, 1) wie es in der hohen Concession bestimmt, ob in derselben die Capelle und das Erbbegräbniß zusammengezogen und nicht einzeln abgesondert ist. In diesem Fall ist das Aequivalent und das Lösegeld höher angesetzet, als bey einer Capelle allein. Folglich wird das ganze bestimmte Lösegeld für beydes zugleich gegeben und die Verschreibung auf beydes zugleich gerichtet. 2) Ob bey der Erbauung beydes zusammen vereiniget gewesen, oder jedes einzeln nach und nach erbauet worden und für jedes in der Zeitfolge besondere Concession eingehohlet worden. In diesem Fall ist eins älter, das andere neuer. Folglich ist für jedes einzeln ein besonderes Aequivalent und besonderes Lösegeld festgesetzet worden. So wie in der Concession das Lö-

ſegeld für beyde beſonders beſtimmt iſt, ſo wird auch in Sterbe- und Veränderungsfällen jedes einzeln bezahlet und die Verſchreibung für beyde geſtellet.

Der Fall iſt möglich, aber nicht wahrſcheinlich, nur äußerſt ſelten wird er eintreten, daß eine Capelle im Fortgang der Zeit ganz an die Kirche zurückfallen ſollte. Wenn der letzte Beſitzer gar keine Erben hat, weder nahe noch entfernte, ſo iſt er bey Zeiten auf die Diſpoſition ſeiner Verlaſſenſchaft bedacht. Entweder vermacht er jemanden die Capelle, oder er ſorgt dafür, daß ſie bey Lebzeiten noch verkauft wird, in welcher er ſich, ſo lange er lebt, ein Fenſter vorbehält. Sollte es doch einmal geſchehen, entweder daß der letzte Beſitzer dieſelbe bey Lebzeiten an die Kirche zurückſchenkt, oder in ſeinem Teſtament beſtimmt, daß ſie nach ſeinem Tode unter gewiſſen Bedingungen an die Kirche zurückfallen ſoll, oder unvermuthet von dem Tode überfallen wird, ehe er ſeinen letzten Willen hinterlaſſen kann, ſo wäre dies für die Kirche eine ſehr anſehnliche Acquiſition. Dieſe Capelle könnte ſie nun von neuem an Liebhaber verkaufen; vielleicht für diesmal per modum licitationis. Sie würde

dem Meistbiethenden gegen Erlegung dessen an die Kirche, was er biethet, verschrieben; in künftigen Fällen aber gegen das in der alten Concession, die ihre Gültigkeit behält, bestimmte Lösegeld.

Es giebt in einigen Kirchen verbauete und vergitterte, auch verglasete oder mit Glasfenstern versehene Stühle, welche nach und nach durch Connivenz erbauet worden. Diese sind unter den Capellen nicht begriffen, weil sie keine besondere hohe Concession vorzuzeigen haben, folglich dürfen die Inhaber derselben sich kein Capellenrecht anmaßen. Sie werden als gemeine Männer- und Weiberstände betrachtet, wie sie vorher gewesen und als solche gelöset, wie vorhin. Sie können zwar von Männern und Weibern betreten, müssen aber nach dem Maasstaab der benachbarten Männer- oder Weiberstände verschrieben und gelöset werden, nach der Anzahl der Stände, als einzelne Kirchenstände. Die Vergitterung oder Verglasung wird als ein zufälliger Umstand angesehen. Sie sind also auch nicht erblich. Im Fortgang der Zeit sind viele Stände neben einander verglaset und überbauet worden, so daß sie die Form einer wirklichen Capelle bekommen ha-

ben. Es ist nicht immer rathsam, auf die Entstehung und auf den Ursprung bis in das hohe Alterthum zurückzugehen, und das aufzurühren, was vor Jahrhunderten geschehen ist. Es ist ein Auskunftsmittel, das man auf dem Wege der Moderation wählt, wenn man sie Quasi-Capellen nennt, und dieselben in Ansehung des Aequivalents und des Lösegeldes auf eben den Fuß setzt, auf welchem die mit hoher Concession versehenen Capellen stehen und als solche betrachtet, weil sie ex usu, observantia und conniventia ein Quasi-Capellenrecht erhalten haben. Es ist allerdings abusus. Aber wer kann eine Gewohnheit mit einmal umstoßen oder abschaffen, welche sich aus uralten Zeiten herschreibt? Darauf muß sorgfältig gesehen werden, daß die Kirche in Ansehung des Aequivalents und des Lösegeldes nichts verliere, und daß die Lösung in jedem Sterbe- und Veränderungsfall wo nicht gesetzmäßig, doch der Observanz oder der Local-Kirchenverfassung angemessen geschehe, das heißt nach Art und Verhältniß der übrigen concedirten und confirmirten Capellen. Kann es aus einer langen Reihe von Jahren erwiesen werden, daß dieses ununterbrochen geschehen sey, so finden sie eher Schutz, wenn

in der späten Zukunft unter den Nachkommen des erstern Quasi-Capellen-Erbauers Streitigkeiten entstehen, welche zur Sprache kommen.

Ich will noch in einer kurzen summarischen Uebersicht alles das zusammenfassen, worauf ein Pastor bey der Verschreibung der Capellen, die hohe Concession und Confirmation haben, zu achten hat. 1) Er muß erforschen und erkundigen, wieviel und welche Nachkommen des letzten Capellenbesitzers vorhanden, wo sie sind, ob einige Erben leben, die sich auswärts aufhalten, ob der letzte Besitzer ein Testament hinterlassen, und in demselben über die Capelle disponiret hat. In diesem Fall muß er sich das Testament produciren lassen, oder wenn man Bedenken trägt, ihm solches vorzuzeigen, muß er von demselben eine beglaubigte Abschrift, so weit es diesen Punkt betrifft, verlangen und dieselbe beylegen; im ersten Fall nimmt er selbst eine Abschrift zu den Akten. 2) Wo sehr viele Antheil haben und ein einziger Erbe die Capelle annimmt, müssen die übrigen Erben, welche zurücktreten, ihre Zufriedenheit schriftlich zur Beylage erklären. 3) Er muß den Privat-Contract, welchen viele Familien unter sich errichten, so abfassen, daß er mit der hohen

Concessions = Urkunde nicht in Collission komme, oder gar derselben widerspreche, oder sie aufhebe, denselben aufnehmen und zum Archiv beylegen, damit in Sterbe = und Veränderungsfällen bey jeder Verschreibung darauf Rücksicht genommen werden könne. Die Familien, welche eine Capelle zugleich besitzen, haben besondere Bedingungen, wegen Behauptung der Fenster, Vorkaufsrecht, Heitzung der Capelle u. dergl. m. Solche Verträge sind billig und zulässig. Werden sie aber nicht deutlich und pünktlich niedergeschrieben, so entsteht leicht ein Streit. 4) Wenn eine Capelle von dem bisherigen Besitzer an einen Fremden verkauft oder abgetreten wird, so muß vor der Verschreibung an den Fremden über die Abtretung und deren Bedingungen, und über alles, was zur Abtretung gehört, ein pünktlicher Aufsatz gemacht und zum Archiv genommen werden. Der bisherige Besitzer und dessen Verwandte müssen sich förmlich lossagen und man läßt alle zugleich unterschreiben, auch den fremden Käufer, welcher seine Zufriedenheit mit dem ganzen Kauf zu erkennen geben muß. 5) Zu einer jeden Capelle müssen besondere Akten gehalten und Nachrichten aufbewahret werden, von der Entstehung,

Concession, Confirmation und Erbauung, von den Veränderungen, die in jedem Sterbefall vorgehen, von den Streitigkeiten der Besitzer und von der Beylegung derselben, von den Privat-Contracten der Besitzer und andern einzeln Vorfallenheiten. Alles Nöthige muß nachrichtlich angemerkt werden. 6) In dem Capellenregister wird jede neue Lösung und Verschreibung in jedem Sterbe- und Veränderungsfall kurz eingetragen und auf die vorhandenen weitläuftigen Nachrichten verwiesen. 7) Die Verschreibungen zu den Capellen müssen in der Materie und Form gesetzmäßig seyn, die Hauptsachen kurz enthalten mit Beziehung auf die vorhandenen besondern Registeraturen. Der Pastor macht sie allezeit selbst und der Kirchen-Kasten-Vorsteher nimmt das Geld ein und unterschreibt. Sie werden auf einem Stempelbogen ausgefertiget, nicht nur unterschrieben, sondern auch vom Pastor mit dem Kirchensiegel und von dem Kirchen-Kasten-Vorsteher mit dem Kastensiegel besiegelt; sowohl bey dem Ankauf, als auch bey der Lösung in Sterbe- und Veränderungsfällen. Die Löseschcine hingegen bey den gemeinen Kirchenständen, werden auf keinem Stempelbogen geschrieben und nicht

besiegelt, sondern blos unterschrieben, weil sie nicht erblich sind wie die Capellen.

Es ist noch eine Rechtsfrage übrig, über welche nicht sowohl die Juristen, als vielmehr die Lehrer der Pastoral-Theologie selbst noch streitig sind: ob die Capellen und Erbbegräbnisse, welche mit hoher Concession und Confirmation versehen sind, in die Concursmasse eines Schuldners von den Gläubigern gezogen und geworfen und also subhastirt werden können und dürfen, wenn zu eines Capellenbesitzers Vermögen ein Concurs entsteht? Viele sind uneinig und ungewiß. Einige behaupten, die Capelle und das Erbbegräbniß sey durch die Concession und Confirmation dem Schuldner als ein Eigenthum zugestanden, mit welchem er schalten und walten könne, wie er wolle, es sey also ein Theil seines Vermögens. Andere sagen, der Gebrauch dieses Eigenthums müsse den Kirchengesetzen gemäß geschehen, aus der Kirche könne er nicht verwiesen und von der Abwartung des Gottesdienstes nicht verdrängt werden. In dem Landtagsabschied von 1722 wird es geläugnet. Köhler Seite 58. 67. behauptet es. Hellbach Seite 109. läßt sich nicht weiter hierüber heraus. Kunze Seite 375. ist zweifelhaft und

Küster in den Noten zu Deyling Seite 682. führt ein Beyspiel an; wo es geschehen ist. Sehr oft wird gar nicht gefragt, ob es erlaubt ist, sondern es geschieht ohne alles Bedenken, daß, wenn in dem Vermögen des Capellen- und Erbbegräbniß-besitzers ein Schulden- und Creditwesen entstehet, die Capelle und das Erbbegräbniß in die Concurs-masse kommen und gerichtlich subhastiret werden. Zuweilen überlassen die Gläubiger die Capelle und das Erbbegräbniß den unmündigen Kindern des Schuldners freywillig und machen keine Ansprüche, welche Cession der Vormund als ein Geschenk annimmt und die Verschreibung für die Mündel besorgt. Auch lassen wohl einige Besitzer freywillig ihre Capelle gerichtlich verauctioniren, damit sie dem Meistbiethenden zugeschlagen werde. In allen diesen Fällen entstehen neue Besitzer, also ist auch eine neue Lösung und Verschreibung von Seiten der Kirche nöthig. Vor der Verschreibung dieser Art muß man aus den Gerichten, wo das Creditwesen anhängig gewesen und die Subhastation geschehen ist, einen Extract aus dem Protocoll, die Capelle und das Erbbegräbniß betreffend, verlangen, weil man ohne die beglaubigte Abschrift der Registeratur nicht sicher dar-

auf rechnen kann, was für ein Vergleich in Ansehung der Capelle getroffen worden.

XX. Abschnitt.

Die Gewohnheit, Kränze in den Kirchen aufzuhängen.

In sehr vielen Stadt- und Dorfkirchen findet man an den Wänden aufgeschlagene verglasete Kästchen, in welchen Kränze verschlossen aufbewahret werden, nebst einer Inschrift der verstorbenen Person, bey deren Leichenbestattung sie ausgestellet wurden. Daß diese Gewohnheit gesetzmäßig erlaubt wird, siehet man aus einem neuen Oberconsistorial-Rescript vom 16. Febr. 1801, in welchem in Beziehung auf das Generale vom 13. Febr. 1801 die bey Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen zu beobachtenten Vorsichtsmaaßregeln betreffend, verboten wird, die Kränze der an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Person in der Kirche aufzubewahren. Daraus siehet man, daß diese Gewohnheit als bekannt vorausgesetzet und im allgemeinen erlaubt wird. Das Verbot erstreckt sich

nur auf einige Fälle. Hierbey ist folgendes zu bemerken:

1) Durch das Anschlagen an den Wänden darf der Grundmauer der Kirche kein Schade zugefüget werden.

2) Sie müssen an Orten und über die Kirchenstände so angebracht werden, daß sie keinem Kirchenstuhlbesitzer Licht und Aussicht benehmen, oder sonst ein Hinderniß in Weg legen. Kein Standnachbar darf beeinträchtiget, noch auch der leere Platz geraubt werden, wo in Zukunft neue Kirchenstände angebauet werden könnten. Es muß überhaupt ein schicklicher und passender Ort ausersehen werden, gegen welchen Niemand mit Grund der Wahrheit etwas erhebliches einwenden kann.

3) Ohne Vorbewußt des Pastors darf kein Kästchen mit Kränzen aufgehangen und angeschlagen werden. Er ist es, welcher den schicklichsten Ort auswählen und anweisen muß.

4) Es muß eine gewisse und bestimmte Lösung festgesetzet werden. An einigen Orten wird gar nichts bezahlet. An manchen Orten wird blos dem Pastor ein Douceur gegeben. Beydes ist falsch. Primo loco ist allezeit die Kirche, und se-

cundo loco stehet der Pastor. Alles Willkühr-liche und Schwankende, allen Anlaß zu ungünstigen Urtheilen, allen Schein und Verdacht des Eigennutzes muß man vermeiden. Da die Kirche einen Platz zum Gebrauch einräumt, so muß dieser auch gelöset werden, zumal da die Kirchen-Aeraria gemeiniglich so schwach sind, daß man allenthalben auf Eröffnung und Erhaltung einiger Hülfsquellen bedacht seyn muß. Die Lösung muß aber verhältnißmäßig eingerichtet seyn. A) Man nimmt Rücksicht auf den Raum und Umfang, welchen das Kästchen einnimmt. Es kommt darauf an, ob dasselbe groß oder klein, weit oder enge, ob dasselbe mit den Kränzen allein angeschlagen wird, oder noch unter dasselbe ein Schild mit Inschriften. B) Vorzüglich sucht man den Maasstaab der verschiedenen Taxen in der verschiedenen Beschaffenheit des Orts, an welchem sie aufgehangen werden. Man kann zu diesem Behuf die Kirche in vier Gegenden eintheilen, a) im Altarplatz, b) im obern Theil, c) im untern Theil der Kirche, d) in den Hallen, wo gemeiniglich bey den Eingangsthüren ein weiter Platz und Raum vorhanden ist. Die Grenzlinien müssen genau angegeben, abgesteckt und nach wesent-

lichen Merkmalen in der Kirche bemerkt und bezeichnet werden. Wie hoch das Lösegeld seyn soll, das muß man, wenn noch keine richtige Bestimmung vorhanden ist, nach der Anologie der Local-Kirchenverfassung in Ansehung der Capellen, Kirchenstände, Grabstellen und Begräbnisse ausmitteln. Der Pastor bekommt die Hälfte und der Kirchen-Kasten-Vorsteher das Viertheil nach Maasgabe dessen, was an die Kirche bezahlet wird. Die Kirchväter bey Dorfkirchen bekommen gemeiniglich von dergleichen Sachen nichts. In Städten haben die Kirchen-Kasten-Vorsteher bey Verschreibungen aller Kirchenstücken ein Accidenz, müssen auch zum Besten des Aerarii viel ex officio thun, wovon sie keinen Gewinn haben. Sind die oben angegebenen vier Orte in der Kirche abgesteckt, so könnte die Lösung ohngefähr auf folgende Art eingerichtet seyn:

	a)	b)	c)	d)
Kirchen = Aerarium:	2 Thlr. —	1 Thlr. 12 gr.	1 Thlr. 4 gr.	— 20 gr.
Pastor:	1 = —	— = 18 =	— = 14 =	— 10 =
K. K. Vorsteher:	— = 12 gr.	— = 9 =	— = 7 =	— 5 =

Das ist nur ein Vorschlag. Die Modification und Anwendbarkeit hängt von der Localität ab.

5) Es muß eine Verschreibung gemacht oder ein Löseschein ausgestellet werden, jedoch ohne Stempelbogen, ohne Kirchen- und Kastensiegel, aber mit der Unterschrift des Pastors und des Kirchen-Kasten-Vorstehers. Der Löseschein kann ohngefähr so abgefasset werden:

N. N. zahlet — — an das Kirchen-Aerarium nebst den gewöhnlichen Anweise- Ver- und Einschreibegebühren, nämlich — — an den Pastor und — — an den Kirchen-Kasten-Vorsteher. Es wird ihm (ihr) hierdurch von Seiten der Kirche die Erlaubniß ertheilet, die Kränze, welche bey der Leiche (seines Sohnes, Enkels, Vaters, seiner Frau, Tochter, Enkelin, ihres Sohnes), ausgestellet wurden, in ein verschlossenes und verglasetes Kästchen, nebst einer Inschrift in der Kirche aufzustellen, und wird ihm zu diesem Behuf der Platz — — angewiesen, welchen er zu diesem Gebrauch löset, jedoch mit der Bedingung, daß durch das Anschlagen und Aufhängen an der Wand der Kirchmauer kein Schade zugefüget werde ꝛc.

6) Es ist hierüber ein besonderes Kirchenbuch anzufertigen und zu halten; in welchem das Nöthige genau bestimmt und deutlich verzeichnet wird.

7) Diese Kästchen hängen sehr lange, so lange als Verwandte von der Person in der Kirchfarth vorhanden sind, auf welche die Kränze bey ihrer Beerdigung gemacht und ausgestellet wurden. Wenn die Kränze in einem Kästchen sehr lange gehangen, so daß sie durch die Länge der Zeit ganz unscheinbar geworden, und die Verwandte wollen diese Kränze mit der Inschrift verneuern, oder andere Kränze von einem andern Verwandten in dieses Kästchen einlegen, oder ein ganz neues Kästchen nebst einer neuen Inschrift auf eine andere Person an eben diesem Platz statt des alten anbringen, so muß eine neue Lösung nach eben der angenommenen Taxe geschehen.

8) Es ist sorgfältige Obsicht zu führen, daß das Glas an diesen Kästchen nicht zerbrochen, die Kränze nicht herausgenommen, oder sonst das Kästchen durch Muthwillen nicht beschädiget werde.

9) Artet die Aufstellung der Kränze in ein großes Monument aus, dergleichen man oft im Altarplatz an der Kirchmauer findet, so tritt die

Lösungsart ein, welche bey großen Leichensteinen auf dem Kirchhof vieler Kirchen gewöhnlich ist.

Findet man eine solche angegebene Ordnung bey einer Kirche nicht, so muß der Pastor, welcher das Locale der Kirchenverfassung am besten kennen soll, eine solche in Gemäßheit der Local-Kirchenverfassung mit Ueberlegung entwerfen und dieselbe mit Behutsamkeit auf eine kluge Art einführen und streng über dieselbe halten. So hat er allezeit einen bestimmten Maasstaab, an welchem er sich halten kann. Er muß bis ins hohe Alterthum nachspüren, und die uralte Observanz, oder in deren Ermangelung die Analogie zum Grunde legen.

XXI. Abschnitt.

Wie es anzufangen, wenn in den Kirchenständen eine vieljährige Unordnung eingerissen ist?

Wenn in Ansehung der Kirchenstände sich mancherley Unordnungen, Verwirrungen, Mängel und Mißbräuche veroffenbaren, welche seit einer langen Reihe von Jahren sich eingeschlichen haben, den Kirchengesetzen zuwiderlaufen und welche durch mühsames Nachsuchen in den Kirchenbüchern in einzelnen Fällen allein bey aller angewendeten Mühe abzuhelfen und zu berichtigen nicht möglich seyn will, so daß man ungewiß wird, nicht mehr durchkommen, und Niemanden einen Stand mit Zuverlässigkeit anweisen und verschreiben kann, so ist eine allgemeine Durchsicht der Kirchenstände und Vergleichung derselben mit den Kirchenbüchern unumgänglich nothwendig. Wie eine solche allgemeine Untersuchung der Kirchenstände zweckmäßig einzurichten, anzufangen, fortzusetzen und zu beendigen seyn dürfte? Darüber will ich noch ein paar Worte sprechen. Ich habe dieses Capitel bis zuletzt verspāret, theils weil es ein unangenehmer

und verdrießlicher Gegenstand, vor welchem man sich in der Ausführung fürchtet und so lange als möglich hütet, theils weil ich hier am weitläuftigsten seyn muß.

Hier kommt das Meiste darauf an, die festbestehende Observanz aus vielen Jahrhunderten herzustellen und zu zeigen, wie sie zwar interrumpiret, aber nie ganz abgeschafft worden ist. Das verursachet unglaubliche Mühe. Man muß alle alte Nachrichten durchsuchen und durchlesen. Es kommt überall sehr viel auf die Observanz an. Diese muß man auch hier aufsuchen. Man muß sehen, was von jeher, so lange die Kirche stehet, gebräuchlich gewesen. Das ist die Hauptregel, die man stets streng befolgen muß. Es ist möglich, daß in den alten Nachrichten einer Kirche alles unter einander gemengt und verwirret liegt, daß es sehr schwer ist, die Local-Hauptgesetze und die darauf beruhende beständige Observanz im Fortgang der Jahre aufzusuchen, zu finden und in eine Uebersicht zu bringen. Wenn man auf ganz gewaltige Abweichungen von dieser Observanz stößt, ohne einen wichtigen und zureichenden Grund aufzufinden, welche den Unkundigen zu Widersprüchen, Irrthümern und Mißgriffen ver-

leiten können, so wird man in ein Labyrinth von Zweifel und Ungewißheit gerathen, man kommt in Gefahr sich in demselben so zu verirren, daß man beynahe die Hoffnung aufgeben möchte, sich aus demselben wieder heraus zu finden. Wenn die zweifelhaften und unbestimmten Fälle ohne Zahl sind, in welchen sehr viel Willkührliches und Schwankendes herrscht und welche für Gewinn und Verlust des Aerarii nichts weniger als gleichgültig sind, so ist es allerdings schwer, die uralte und im Ganzen bis auf die neuesten Zeiten beobachtete Observanz aufzufinden. Es sollen die allgemeinen und besondern Local-Gesetze hergestellet, es soll allenthalben Willkühr und Illegalität beseitiget, etwas Gewisses, Festbestehendes und Gleiches hervorgebracht, eine bestimmte Ordnung in eine Uebersicht zusammengestellet und alles so ins Reine gebracht werden, daß es mit der Observanz, die bey der Kirche seit Jahrhunderten gewöhnlich und eingeführt ist, übereinstimmt. Indem man nun damit beschäftiget ist, aus einer großen Verwirrung zum Besten des Aerarii und zur Sicherheit der Familien eine gleichförmige Ordnung herzustellen nach Maasgabe des allgemeinen Kirchenrechts, und in Gemäßheit einer

vieljährigen Local = Kirchenverfassung, welche man bis in das höchste Alterthum durch Nachspüren verfolgen muß, so könnte es wohl geschehen, daß man so manche Zweifel und Ungewißheiten antrifft, über welche man Aufschluß und Entscheidung wünschen möchte. Es ist sehr vieles nachzusuchen, es sind viele ähnliche Fälle zu vergleichen, um nur auf eine scheinbare Idee des Zusammenhanges im Ganzen zu kommen. Was nach diesem Maasstaab immer noch ungewiß und zweifelhaft bleibt, das muß endlich durch höchste decisa entschieden werden. Es ist indessen in gewissen Fällen bedenklich, zur Decision Bericht zu erstatten, man würde sich in einen unnöthigen Streit verwickeln und viele Familien aufbringen. Man thut besser, wenn man aus dem, was seit vielen Jahren geschehen ist, oder aus der herrschenden und zuweilen unterbrochenen Observanz ein Ganzes macht. Es ist möglich, daß ein Pastor in eine ängstliche Ungewißheit kommt, er will weder der Kirche noch den Familien zu nahe treten, weiß sich aber in einer großen Verwirrung bey allem guten Willen nicht zu helfen, weil er keine gewisse Norm hat, an die er sich halten kann. Wie ist nun in die Ungleichheit, Gleichheit, in

das Willkührliche und Schwankende Bestimmtheit und Gesetzmäßigkeit, in die regellosen Ausnahmen, ein feststehendes Gesetz zu bringen? Man befolge die Hauptregel. Man bleibe bey der alten Observanz stehen, welche durch Willkühr zwar oft interrumpirt, aber noch nicht ganz abrogiret ist. Man bringe keine neuen Vorschläge auf, welche der Willkühr unterworfen, mit dem Verdacht der Partheylichkeit verbunden und mit Verdruß verknüpft sind. Wenn seit einer lange Reihe von Jahren sich willkührliche Abweichungen eingeschlichen haben, welche der Kirche den Vorwurf der Ungerechtigkeit und Unbilligkeit zuziehen und bey den Familiengliedern Mißtrauen, Argwohn und Unzufriedenheit erregen müssen, wenn gar zu viel Unregelmäßiges herrscht, wenn in ganz gleichen Fällen so gar viel Ausnahmen von der Regel gemacht worden, daß man oft nicht weiß, woran man ist, so ist es nicht leicht, bey einer völligen Ungewißheit auf einmal ins Reine zu kommen und die Verwirrung der Kirchenstände den allgemeinen Kirchenrechten sowohl, als auch den Observanzgesetzen gemäß in Ordnung zu bringen. Hier findet man einen wichtigen Punkt zu berichtigen, welcher auf das Aerarium nicht weniger

als auf die Inhaber der Stände Einfluß haben. Man will der Kirche nichts entziehen, aber auch den Familien nicht Unrecht thun. Das ist ein gefährlicher Stein des Anstoßes. Selbst die alten Nachrichten sind dunkel und undeutlich und lieset man die späten durch, so findet man viel Unbestimmtes und Schwankendes. Durch die Zeitfolge hat sich sehr viel geändert. Vieles, worüber man ehemals festgehalten, findet man nach und nach ganz abgekommen und eingeschläfert. Man kann dergleichen Sachen nicht eher in Gang bringen, bis man eine völlige Uebersicht vom Ganzen hat. Was die eigentliche alte Observanz gewesen, kann ohne Vergleichung einer vieljährigen Praxis und ohne die Anwendung auf einzelne Fälle gar nicht verstanden werden. Nur durch mühsames Aufsuchen, Nachschlagen und Vergleichen kann man bestimmte Sätze herausbringen. Nur durch Beseitigung oder Vereinigung der Widersprüche, und durch Beleuchtung der Verwirrungen kommt man zur Gewißheit, daß man durch eine vollständige Darstellung der alten Gewohnheiten dieses Haupt-Resultat herausbringen kann: die alte Kirchenverfassung, welche auf das Interesse der Kirche und auf die Familien Einfluß

hat, aber durch Abweichungen und schwankende Willkühr zerrüttet worden, darf nicht ganz aufgehoben werden, sondern muß beybehalten und neue Verbesserungen müssen mit Behutsamkeit und Vorsicht eingeführet werden. Man richtet sich nach der Ordnung, welche man durch mühsames Suchen herausgebracht hat und beobachtet allenthalben Gleichheit.

So lange man kann, sucht man die Verwirrung theilweise und in einzelnen Fällen zu berichtigen. Wenn aber bey einer Kirche durch die Länge der Zeit in Ansehung der Kirchenstände sich eine so große Verwirrung eingeschlichen, daß man aus den vorhandenen alten und neuen Standregistern allein nicht klug werden kann, in welchen man allenthalben auf Lücken stößt, wenn man deutliche Spuren hat, daß viele erledigte Stände betreten werden, ohne gelöset worden zu seyn; wenn in Todesfällen die größte Ungewißheit herrscht, auch oft Klagen einlaufen von Besitzern der Stände, daß entweder ein Standnachbar zu einem Stande sehr viele Personen mitbringt, oder viele in Stände kommen, die dahin nicht gehören, und daher oft Störung entsteht und überhaupt man kein anderes Mittel mehr vor sich

sieht, so muß man sich endlich entschließen und mit aller Macht darauf denken, eine allgemeine Revision vorzunehmen, mit so vielen Verdruß sie auch verbunden ist. Man kann einmal ohne dieselbe zur völligen Berichtigung der Ordnung nicht kommen. Wo Gewinn und Verlust des Aerarii concurriret, nicht weniger für die nächsten und entfernten Verwandte der alten Inhaber der Stände den allgemeinen Kirchenrechten und den Observanzgesetzen zuwider Nachtheile erwachsen, indem durch fortgesetzte Unrichtigkeiten das Aerarium noch mehr Verlust leidet und die Familienrechte je länger desto mehr verletzet werden, da ist nicht länger mehr zu zaudern. Jeder Zeitpunkt des Anstandes erschwert und schadet. Man gehe also wöchentlich in den drey ersten Tagen der Woche gewisse Abtheilungen der Stände durch und bestelle die Standbesitzer in die Kirche. Nach vier Wochen wird man in der Kirche damit zu Ende kommen, ohngeachtet die Berichtigung noch viele Wochen erfordern wird, besonders wenn die Verwirrung sehr groß ist. Man kündiget einige Sonntage nach einander ab, daß die Standbesitzer nach gewissen Plätzen an gewissen Tagen und in gewissen Stunden erscheinen und ihre Standzettel oder

Löſeſcheine vorzeigen ſollen. Dieſe werden mit den Standregiſtern verglichen, berichtiget und zurückgegeben. Die Stände, welche nicht gelöſet ſind, werden zum Beſten des Aerarii verſchrieben nach Maasgabe der allgemeinen Kirchenrechte und nach den bey der Kirche ſeit einer lange Reihe von Jahren gewöhnlichen Geſetzen. Dieſe Zuſammenkunft muß in der Kirche ſelbſt geſchehen, zu derjenigen Zeit, wo kein Gottesdienſt iſt. So kann man ſich von der Lage der Sachen und von den obwaltenden Streitigkeiten der Standnachbaren durch den Augenſchein am beſten überzeugen. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß eine ſolche totale Reviſion in einer kleinen Gemeine, die man einzeln überſehen kann, gar nicht nöthig, aber in zahlreichen Parochien unentbehrlich iſt.

Wenn nur dieſe allgemeine Reviſion ſo geſchwind ausgeführet als ausgeſprochen werden könnte! Sie muß mit Vorwiſſen und Genehmigung der Kircheninſpektion geſchehen; der Paſtor trägt billig Bedenken, ſie proprio ausu unternehmen und wagen zu dürfen. Es ſind Verdrießlichkeiten in Menge zu befürchten. Er muß ſicher und gedeckt gehen. Um den Verdacht der Partheylichkeit, der Willkühr und der unruhigen

Neuerungssucht nicht zu erregen und keinen Verdruß sich zuzuziehen, so ist die Zuziehung und Genehmhaltung der Kircheninspektion unentbehrlich. Der Pastor macht eine Anzeige an den Superintendent, dessen Approbation und Ratification er bedarf, von welchem er auf beschehene Anzeige beauftraget wird. Mit demselben muß er Abrede genommen haben, daß, wenn von hartnäckigen Menschen Klagen einlaufen, er nicht eher verfahre oder verfüge bis er eine getreue und vollständige Berichtserstattung über die ganze Lage der klagbaren Sache abgefordert hat. Auch mit der Ortsobrigkeit, besonders, wenn sie zur Kircheninspektion gehört, muß sich der Pastor vernehmen. Da die Restanten und Schuldner in Kirchensachen mit Requisition der obrigkeitlichen Hülfe zur Bezahlung angehalten werden müssen, so ist, so wie in vielen Sachen das Kirchen-Aerarium betreffend, also auch hier nützlich und nothwendig, mit der weltlichen Obrigkeit zu communiciren. In einigen Fällen dürften sogar Anfragen und Bitten um Entscheidung an das Oberconsistorium nöthig seyn. So viele streitige und ungewisse Punkte mit Vorbewußt und Uebereinstimmung der Kircheninspektion beseitiget sind, so

wirds doch noch einige geben, welche nach und nach ins Reine gebracht werden müssen, oft ohne hohe Decision nicht berichtiget werden können.

Hierauf setzt man zu diesem Vorhaben eine gewisse Zeit aus. Diese muß für die Gemeinglieder günstig seyn, damit sie sich mit Mangel derselben nicht entschuldigen können. Der Sommer ist am bequemsten. Man macht das Unternehmen bekannt und kündigt einige Sonntage nach einander ab, daß auf einen bestimmten Tag eine gewisse Reihe von Ständen durchgegangen werden, daß die Standbesitzer erscheinen und ihre Standzettel aufweisen sollen, welche mit den Standregistern verglichen werden/ Die eingegebenen und noch zurückliegenden Standzettel können hernach wieder abgehohlet werden, wenn sie nicht bey dem Vorzeigen sogleich wieder zurückgegeben werden konnten. Es müssen daher die Besitzer der Kirchenstände sichs gefallen lassen, an gewissen Tagen und in gewissen Stunden nach gewissen Abtheilungen, wie jedesmal angezeigt werden muß, und so viele Stände auf einmal vorgenommen werden können, in der Kirche zusammen zu kommen, die Standzettel vorzuzeigen oder durch andere Personen zu schicken, welche mit den Kir=

chenbüchern verglichen und nach dieser Vergleichung sogleich wieder zurückgegeben werden sollen, welches die Inhaber der Stände um so viel lieber thun werden, wenn sie davon überzeugt sind, daß diese Berichtigung ihnen selbst nützlich ist, weil die Familienrechte der nahen und entfernten Verwandte der Standbesitzer nach den allgemeinen Kirchenrechten und nach den bey jeder Kirche seit alten Zeiten gewöhnlichen Gesetzen durch diese Untersuchung in vorkommenden Sterbe- und Veränderungsfällen desto eher begründet und befestiget werden können, welches ohne allgemeine Uebersicht mit völliger Gewißheit nicht hätte geschehen können. Wenn nun aber weder die nahen Anverwandten in Ansehung des Löserechts, noch auch die entfernten Verwandten in Ansehung des Vorkaufsrechts ihre Vorzüge vor den Fremden auf eine gesetzliche Art zu behaupten im Stande sind, so lange die Kirchenstände von Seiten der Kirche in gewöhnlicher Form und Maaße nicht verschrieben werden, so kann den Besitzern der Kirchenstände diese allgemeine Durchsicht und Vergleichung nichts weniger als gleichgültig, es muß ihnen vielmehr sehr viel daran gelegen seyn. Da es nicht möglich ist, diese Durchsicht und Verglei-

chung in einer Woche zu beendigen, so macht man eine Eintheilung auf vier Wochen, bittet und ermahnt die Standbesitzer, daß sie zur gesetzten Zeit sich einfinden, die Standzettel zur Ansicht und Vergleichung mit den Kirchenbüchern mitbringen, oder durch andere Personen schicken möchten, welche nöthigenfalls Auskunft geben können, wo Zweifel und Bedenklichkeiten vorfallen. Und damit Niemand zu lange aufgehalten werde und durch Aufeinanderwarten über Verlust der Zeit und Versäumniß der Arbeit sich beschweren dürfe, so könnten die Besitzer der ersten Nummer eher und die Besitzer der letzten Nummer später sich einstellen, doch so, daß wo möglich keiner zurückbleibe, weil dann die Absicht, Ordnung und Uebereinstimmung herzustellen, erschweret würde.

Es wird geschehen, daß anfangs nicht viele erscheinen. Die Sache kommt vielen ungewöhnlich und auffallend vor. Sehr viele werden auf eine wunderbare Art muthmaaßen, als ob andere Absichten verborgen liegen. Wenn wegen dieser Untersuchung der Kirchenstände mancherley Urtheile sich verbreiten, unter andern, als ob die bisherigen Besitzer ihre Stände einbüßen, daß sie ihnen gewaltsam und widerrechtlich genommen,

oder dieselben aufs neue von der Kirche gelöset werden sollen, und was dergleichen wunderliche Begriffe mehr sind, die man sich machen wird, so ist es allerdings nöthig, davon eine belehrende Nachricht zu geben und diese ungegründeten Vorurtheile zu benehmen. Man kann ohngefähr folgendes bekannt machen: die vorgeblichen und vermeyntlichen Ursachen sind falsch und erdichtet, vielmehr ist die einzige Absicht diese, die Kirchen- und Familienrechte zu sichern und zu gründen. Man will nur wissen und erfahren, 1) ob die Personen, auf deren Namen die Stände in den Kirchenbüchern verschrieben sind, auch wirklich noch am Leben sich befinden? 2) Ob sie dieselben selbst betreten, oder auswärts sich aufhalten? 3) Welche Stände als erlediget der Kirche anheim gefallen? 4) Welche unter der Hand vermiethet werden? 5) Es soll verhütet werden, daß Niemand einen Stand zur Störung anderer betrete, der ihm von Seiten der Kirche nicht zugeschrieben ist, man will Gewißheit haben, um in deshalb vorfallenden Streitigkeiten sicher bestimmen zu können, wer eigentlich in den streitigen Stand gehöre, weil sich oft findet, daß viele in Stände gehen, welche dahin nicht gehören, worüber die

eigentlichen Besitzer sich beschweren. Sollte in gewissen Zeitpunkten es geschehen, daß man in der Kirche bey dem Gottesdienst sehr oft viele Stände und Plätze leer und von ihren Besitzern verlassen erblicken muß, so ist es nebenbey auch eine Absicht, die Kinder, Enkel und Urenkel zu veranlassen, zu erinnern, zu ermahnen und zu bitten, daß sie die Stände, in welchen ihre Väter, Gros- und Urgrosväter vor Jahrhunderten sehr häufig bey dem Gottesdienst zusammengekommen, auch fleißig betreten, den Gottesdienst zahlreich besuchen und das rühmliche Beyspiel ihrer Vorfahren nicht ganz in das schwarze Grab der Vergessenheit werfen möchten. Man hat also hierbey eine sehr bequeme Gelegenheit, die Denkungs- und Gemüthsart der Gemeinglieder kennen zu lernen. Niemanden kann und darf sein Kirchenstuhl genommen werden, welchen er auf eine gesetzmäßige Art erhalten hat. Das wäre ja ein Unternehmen, welches gegen die Kirchengesetze und folglich strafbar seyn würde. Im Gegentheil die Familienrechte in Ansehung der nahen und entfernten Anverwandte sollen mehr gesichert und befestiget werden, welches aber bey Verwirrung und Ungewißheit nicht wohl geschehen kann.

Es würden daher diejenigen, welche den Umstand: ob die Personen, welche in den Kirchenbüchern auf jeder Nummer geschrieben stehen, noch am Leben und die Stände selbst betreten, oder gestorben sind, oder auswärts sich aufhalten, aus einer unnöthigen Besorgniß verschweigen, nicht der Kirche, sondern sich selbst und ihren nächsten Verwandten schaden, weil in vorkommenden Irrthümern, die sie verschwiegen hätten, die Kirche ihnen zu ihren Rechten schwer verhelfen kann, da sie durch die Verschweigung an dem Verlust selbst Schuld sind. Freylich diejenigen Stände, die von der Kirche noch nicht gelöset sind, müssen allerdings von der Kirche gelöset werden. Allein dies hätte binnen vier Wochen nach dem Tode oder Wegzuge der vorigen Besitzer geschehen sollen. Solche Stände sind bisher der Kirche anheim gefallen gewesen. Die nächsten Verwandte haben aus eigener Schuld in Gefahr gestanden, sie zu verlieren, wie sich in der That bey der Untersuchung selbst mehrere solche Fälle veroffenbaren, daß einige zwar ohne ihr Wissen aber durch Nachlässigkeit die Stände eingebüßet haben, blos deswegen, weil sie binnen vier Wochen nach dem Tode oder Wegzug des vorigen Besitzers sich nicht

gemeldet hatten. Wo die alten Besitzer gestorben und die gegenwärtigen Inhaber einen Löseschein nicht aufzeigen können, auch in den Standregistern die Lösung oder Verkaufung nicht angemerkt, so sind diese Stände allerdings als erlediget anzusehen und ordentlich zu verlösen; Das ist aber keine Entziehung der Stände. Es hat also Niemand etwas nachtheiliges zu befürchten. Man bittet also die Gemeine, jene unrichtigen Gedanken von nun an ganz aufgeben und fahren zu lassen. Wenn also in der ersten Woche sehr viele zurückbleiben, vermuthlich weil sie etwas nachtheiliges befürchten, so müssen diese erinnert werden, noch nachzukommen und unausbleiblich sich einzustellen mit dem Zusatz, daß am Ende der ganzen Untersuchung, alle diejenigen Stände, zu welchen sich die Personen, die in den Kirchenbüchern als die letzten Besitzer geschrieben stehen, nicht melden, sich nicht persönlich zeigen, als solche angesehen werden müssen, welche der Kirche anheim gefallen sind, weil die Kirche aus dem Stillschweigen nothwendig schließen und glauben muß, daß sie gestorben oder auswärtig sich aufhalten. Wenn auch die alten Standzettel verloren gegangen seyn sollten und folglich nicht vorge=

zeigt werden können, so hat es allenfalls weiter nichts auf sich. Wenn die wirklichen Besitzer sich nur zeigen und von ihnen erforschet werden kann, daß sie wirklich diejenigen Personen sind, welche in den Kirchenbüchern geschrieben stehen, folglich noch leben, den Stand betreten, auswärts sich nicht aufhalten, und übrigens alles seine Richtigkeit hat, so ist die Absicht völlig erreicht, die Kirche ist dann im Stande eine Uebersicht zu haben, dann weiß die Kirche, was sie wissen will, und was zu erforschen und zu erfahren die Kirche berechtiget ist. Es können also auch diejenigen, welche die Standzettel nicht mehr auffinden können, ohne Besorgniß kommen, wenn nur in den Kirchenbüchern alles aufgezeichnet stehet, was in denselben aufgeschrieben seyn soll. Da alle Stände durchgesehen und mit den Kirchenbüchern verglichen werden müssen, so ist nöthig, daß alle ohne Ausnahme ihre Standzettel vorzeigen, und wenn diese verloren sind, sich zu den in den Kirchenbüchern auf die Stände geschriebenen Namen als lebendig, wohnhaft und gegenwärtig bekennen. Es ist freylich besser, wenn alle zu der Zeit kommen, wie sie bestellet worden, weil es Zeitverlust und unaussprechliche Mühe verursachet, wenn man

aus einer Abtheilung in die andere springen muß, auch diejenigen, welche zu der bestimmten Abtheilung bestellet und gekommen sind, aufgehalten werden. Es wird daher ein jeder gebeten, wo möglich in der angezeigten Zeit und Ordnung sich persönlich zu zeigen, oder zu schicken. Wenn es aber gar nicht möglich ist, zu der angesetzten Zeit zu kommen, wenn nothwendige Geschäfte abhalten und unaufschiebliche Verrichtungen verhindern, so werden solche gebeten, zu jeder andern Zeit sich einzustellen, zu melden und zu den in den Kirchenbüchern eingeschriebenen Namen sich zu bekennen, um die in der Kirche vorhandenen Personen geschwind abfertigen zu können. Um das Ganze bald zu bewerkstelligen, soll jeder, der zur bestimmten Zeit nicht kommen kann, zu jeder andern Zeit bald gefördert werden. So lange die Untersuchung dauert, wird man immer fortfahren müssen zu bitten, daß sie in der angezeigten Zeit und Ordnung, und diejenigen, welche nothwendige Abhaltungen haben, zu einer andern Zeit erscheinen, oder Personen schicken, als auch die, welche noch zurück sind, alle ohne Ausnahme nachkommen möchten. Wenn man zum Lobe und Ruhme bemerken muß, daß die Vornehmern und

Angesehensten die ersten sind, welche ihre Standzettel schicken, theils auch persönlich sich einstellen, so kann man die Hoffnung und den Wunsch äußern, daß alle übrigen, die sich in die Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu fügen zaudern und Bedenken tragen, sich noch besinnen, die löblichen Beyspiele der Ordnungsliebe, welche andere geben, nachahmen, und daß überhaupt die ganze Gemeine diese Bitte werde statt finden lassen und alles dazu beytragen, daß diese an sich schon verdrießliche und mühsame Arbeit durch unordentliches Kommen oder durch Zurückbleiben nicht noch mehr lästiger, mühsamer und verdrießlicher werde, sondern überhaupt sich als Beförderer der Ordnung beweisen und keine Hindernisse in den Weg legen in der Unternehmung und Ausführung einer Sache, welche zum besten der Kirche und der ganzen Kirchfarth gereicht.

So sehr auch ein jeder ermahnt und gebeten wird, nicht zurückzubleiben, sich nicht lange erinnern zu lassen, sondern sich freywillig zur Ordnung für die Zukunft zu melden, ohne für das Vergangene etwas zu fürchten, und durch Zaudern und Zurückbleiben das mühsame Nachsuchen und die Wiederherstellung der Ordnung nicht zu

R

erschweren; so ist es doch ein übler Umstand, daß nicht alle in der Kirche sich darstellen, wo alle Nummern so vorgelesen werden, wie sie in den Büchern auf einander folgen, sondern die mehrsten in das Haus kommen und sich bis zu allerletzt erinnern lassen. Viele kommen gar nicht in die Kirche zu der Abtheilung der Stände, die eben vorgenommen werden, andere zu andern Abtheilungen, anfangs bey Zeiten, und da es ihnen zu lange dauert, ehe ihre Nummern an die Reihe kommen können, so werden sie ungeduldig, wollen und können nicht länger warten, gehen fort und kommen nicht wieder, glauben es sey genug, daß sie vorhanden gewesen. Die mehrsten kommen nicht so, wie sie bestellet und gewünschet werden, sondern so wie es ihnen einfällt und wie sie Zeit haben. Diese müssen warten bis diejenigen abgefertiget sind, die in die Abtheilung gehören, welche in der bestimmten Stunde vorgenommen wird. Die mehrsten kommen ins Haus und erschweren die mühsame Vergleichung, die man mit den Kirchenbüchern anstellt, gar sehr. Die Zurückbleibenden müssen also so lange erinnert und gebeten werden, bis sie kommen. Alle die, welche noch zurück sind, werden theils frey=

willig, theils auf wiederholtes Erinnern endlich noch nachkommen. Die Besitzer der Kirchenstände, deren Namen in den Kirchenbüchern geschrieben stehen, und sich dazu nicht bekennen, sich nicht zeigen, werden am Ende in das Verzeichniß derjenigen Stände geschrieben, zu welchen sich Niemand gemeldet, welche also der Kirche anheim gefallen sind und leer stehen, und nach Beendigung der Durchsicht und Vergleichung als leerstehende Kirchstühle, von deren Besitzer die Kirche glauben muß, daß sie längst gestorben, oder auswärts gezogen sind, bekannt gemacht werden. Wer gegen das Ende der Untersuchung noch zurück, am Leben und in der Kirchfarth gegenwärtig ist, aber seinen bisher besessenen Kirchenstand in dieses Verzeichniß nicht setzen lassen will, dem steht die letzte Woche noch auf, ehe die Berichtigung geschlossen wird, in welcher er noch nachkommen und sich melden kann. Ein solcher muß also nochmals erinnert werden, sich zu melden. Zu denen, welche immer noch warten und es bis aufs äußerste ankommen lassen, muß man endlich einigemal schicken; und diejenigen, welche aus Hartnäckigkeit in den Gehorsam der Kirche sich nicht fügen wollen, werden an die

landüblichen Kirchengesetze verwiesen, auf welche in den geistlichen Gerichten gesprochen wird. Herzu müssen alle. Die Kirche will einmal wissen, ob diejenigen, welche in den Kirchenbüchern als die letzten Standbesitzer geschrieben stehen, noch am Leben sind, sich in der Kirchfarth aufhalten und die Stände selbst betreten.

Man nimmt alle Stände in der Ordnung vor, nach welcher sie in den Kirchenbüchern auf einander folgen, weil man sich allenthalben an die Kirchenbücher halten muß; daher an der Berichtigung derselben sehr viel gelegen ist. Ueber alle Stände muß man Tabellen fertigen und die Nummern bemerken. Die Nummern, zu welchen sich die Besitzer melden und ihre Löseſcheine vorzeigen, streicht man durch, nebst einigen Anmerkungen, wo dergleichen nöthig sind. Dabey fragt man, 1) ob die Personen, welche in Büchern und Standzetteln stehen, eben diejenigen sind, die sich als gegenwärtig darstellen. 2) Ob sie folglich wirklich am Leben und in der Kirchfarth anwesend sind. 3) Ob sie die Stände selbst betreten oder dieselben vermiethet haben? Diese Fragen scheinen unnöthig und lächerlich. Sie sind aber deswegen nöthig, um die möglichen Falsa

zu verhüten. Manche geben sich für andere Personen aus und zeigen Standzettel von den vorigen Besitzern vor, die sie noch in Händen haben, und haben die Stände nach dem Tode der letzten Besitzer ohne Lösung betreten. Dabey kann man erinnern, daß sie fleißig in die Kirche gehen sollen, wie ihre Vorfahren gethan haben, Unfug in der Kirche vermeiden, so wie man überhaupt zu vielen andern Belehrungen hier die bequemste Gelegenheit hat. Sehr viele, ja die meisten haben die Standzettel verloren. Das mag seyn, wenn nur das, was in den Kirchenbüchern steht, mit der Aussage übereinstimmt und sonst alles seine Richtigkeit hat. Man fragt aus. Wenn die Namen zutreffen, so hat es sein Bewenden. Dann weiß man, was man erforschen wollte, daß die in den Standregistern eingeschriebenen Personen noch leben und die Stände betreten. Es kann seyn, daß man hintergangen wird. Es ist möglich, daß bey der Menge der Sachen und Personen ein Irrthum vorfällt und einläuft, daß manches übersehen wird. Wenn auch dem Revisor nichts wissend, wenn er auch noch so sehr genau zu Werke gehet, und alle die sich melden, sogleich in den Tabellen löscht und ausstreicht, so kann er

doch von manchen getäuscht werden, welche ihm auf seine Fragen Unwahrheit sagen. Manche begehen vielleicht aus Unwissenheit einen Irrthum, manche vielleicht absichtlich. Sie geben falsche Namen an, oder weisen falsche Standzettel auf, von Personen, die längst gestorben, und behaupten, daß sie die Personen sind, die in denselben geschrieben stehen, in der Meynung, daß sie den Stand nicht wieder lösen dürfen. Man muß immer erinnern, daß sie nicht mit Unwahrheit hintergehen, sondern Wahrheit aussagen, mit dem Beysatz, daß sie sich selbst und nicht der Kirche schaden würden; weil die vorhabende Berichtigung der Standregister nicht für die Gegenwart allein, sondern für die Zukunft bestimmt ist. Söhne, die ihre Stände von den Vätern haben, stehen in den Gedanken, daß ihre verstorbenen Väter die Stände auf ihre Söhne hätten verschreiben lassen. Sie haben also bey Todesfällen die Verschreibung nicht nachgesucht und weisen die Standzettel ihrer Väter auf. Man merkts nicht gleich, besonders wenn sie gleiche Vornamen haben. Und doch findet sich nach genauer Untersuchung, daß sie nicht gelöset worden. Wenn der noch lebende Sohn mit dem verstorbenen Vater gleiche Vor=

namen führt, so muß man sich wohl vorsehen, um gewiß zu erfahren, ob der Stand nach des Vaters Tod gelöset sey oder nicht, damit weder der Kirche Schaden noch den Familien Unrecht zugefüget werde. Oefters haben die verstorbenen Väter noch bey Lebzeiten die Stände auf ihre Söhne schreiben lassen. Die Geschlechtsnamen der Weiber werden durch die Verheyrathung verändert. Sie haben den Kirchenstuhl noch im ledigen Stand gelöset, sie sind also mit Vaters Namen eingeschrieben; oder sie haben mehr als einen Mann gehabt, sie sind also vielleicht mit dem Namen des ersten Mannes genennet. Es sind daher die Geschlechtsnamen der Weiber sehr verschieden. Im Grunde thut das nichts zur Sache. Es sind doch die lebenden Personen, welche erscheinen. Nur Vorsicht ist nöthig. In der Geschwindigkeit und Kürze der Zeit kann man die Verwandelung der alten Namen in die neuen zwar wahrnehmen, aber nicht gleich anmerken; aber in Todesfällen muß man aufmerksam seyn, sorgfältig nachschlagen und nachfragen, was für eine geborne die Weibsperson sey, wie ihr Vater geheißen, wieviel Männer sie gehabt und das alles namentlich anführen.

Bey der Revision kann ein scheinbarer Zweifel und Verdacht entstehen, als ob manche Personen, welche Standzettel aufzeigen, nicht mehr leben können, sondern sich für die Verstorbenen ausgeben, um den Stand nicht lösen zu dürfen, besonders, wenn die Söhne mit den Vätern gleiche Vornamen haben. Diese scheinbaren Zweifel haben ihren Grund 1) in dem doppelten Standregister. In dem neuen Standregister sind die Personen mit ihrem Charakter genennet und doch siehet man aus dem beygefügten Jahre, daß sie bey der Lösung noch kleine Kinder gewesen sind. Man sollte also schließen, daß sie kaum leben können. Nach mühsam angestellter Vergleichung der alten und neuen Standregister findet sich, daß sie wirklich noch am Leben sind. Der Verfertiger der neuen Standregister hat die Personen so eingeschrieben, was sie damals, da er schrieb, als erwachsene Personen gewesen; aber in dem alten Standregister sind sie bey der Lösung als Kinder eingeschrieben. 2) Die Väter hatten in ihrem hohen Alter die Stände gleich auf ihre Söhne gleiches Namens gelöset und auf sie schreiben lassen. Es muß also der Tag und das Jahr der Lösung mit dem Geburtstag und Jahr der Söhne verglichen werden.

Man trifft auf Stände, welche einige Personen seit Jahrhunderten in ruhigem Besitz haben, über dieselben ein ausschließendes Recht behaupten und doch keine hohe Concession aufweisen können, kein Aequivalent an die Kirche bezahlet haben, auch keine Lösung in Sterbe- und Veränderungsfällen berichtigen, sondern gleichsam als Amtsstände besitzen, selbst betreten, oder vermiethen und einen ansehnlichen Miethzinß jährlich ziehen. Man findet darüber gar nichts, auf welche Art sie diese Stände an sich gebracht haben. Die Kirche hat seit Jahrhunderten geschwiegen und diesen Mißbrauch geschehen lassen. Ob man gleich glauben sollte, die Präscription oder Verjährung in Sachen, welche der Kirche nachtheilig sind, könne nicht gelten, so würde es doch sehr schwer halten, wenn man diese Stände der Kirche vindiciren wollte. Man kann leicht voraussehen, daß ein weitläuftiger Streit entstehen würde. Die Klugheit wird anrathen, die Sache auf sich beruhen zu lassen; weil man sich auf das hohe Alterthum des ruhigen und ungestörten Besitzers beruft. Hellbach S. 29. 38. 96. 107. nimmt in Kirchenstuhlsachen gegen die Kirche eine 40jährige und gegen einen Dritten eine 30jährige

Verjährung an. In Sachsen sind es 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage.

Ist die Durchsicht der Kirchenstände und deren Vergleichung mit den Kirchenbüchern beendiget, so muß ein Auszug in einer Uebersicht gefertiget werden. Sind Stände vorhanden, deren Besitzer längst abgestorben und deren Verschreibung von Seiten der Kirche nicht nachgesuchet worden, zu welchen sich bisher Niemand gemeldet, und welche die Kirche als leerstehend ansiehet und welche der Kirche anheimgefallen sind, so werden diese am Ende vermittelst Anschlag an die große Kirchenthüre der Kirchfarth bekannt gemacht, vermöge Rescript d. 4. May 1763, nebst den Nummern und Namen der letzten Besitzer, welche zuletzt in den Kirchenbüchern stehen, damit die nächsten und entfernten Verwandte derselben binnen vier Wochen sich gehörig auf gesetzmäßige Weise melden können, ehe sie an Fremde verschrieben und verlöset werden. Und zwar geschieht dies in Gemäßheit des angeführten hohen Oberconsistorial-Rescripts, in welchem ein solcher Anschlag an den Kirchthüren anbefohlen ist. Ich nehme an, daß die Untersuchung in der Kirche vier Wochen gedauert hat. Sollten noch viele zurück seyn, wel-

che aus mancherley Ursachen zu den vielen leerstehenden Stühlen sich noch nicht gemeldet haben, so giebt man noch die fünfte als die letzte Woche Frist, sich zu besinnen, wenn sie anders in der sechsten Woche die Stände durch öffentlichen Anschlag nicht ausbiethen lassen, oder andere Ungelegenheiten vermeiden und durch Nachlässigkeit zur Ergreifung anderer Maaßregel und schärferer Mittel nicht Anlaß geben wollen. In zweifelhaften Fällen, wo im Standregister die Erledigung nicht angemerkt und Niemand sich meldet, müssen die Stände ebenfalls zum Anschlag an die Kirchthüre kommen und wenn nach Verfluß der vier Wochen sich Niemand meldet, so sind diese Stände anderweit zu verlösen. Es werden sich viele erledigte Stände finden, welche seit langen Zeiten betreten, aber nicht gelöset sind, zu welchen die nächsten Verwandte, die sie bisher betreten und welchen allerdings das nächste Recht zukommt, sich bekennen und verstehen. Diesen Verwandten, welche sich zur Lösung melden, kann allenfalls eine längere Frist gegeben werden. Unterlassen sie aber die Lösung, so müssen diese Stände auch vermittelst Anschlag an der großen Kirchenthüre anderweit bekannt gemacht und ausgeboten wer=

den, weil man einen Termin festsetzt, wo, wie man hofft und denkt, die Kirchenbücher über die Kirchenstände in Ordnung gebracht seyn sollen und müssen, damit von nun an keine Unordnung mehr aufkommen kann und darf. Finden sich bey der Untersuchung solche Stände, deren Besitzer ihrer Handthierung und Nahrung halber seit langen Zeiten sich auswärts aufhalten und deren Zurückkunft ungewiß, aber möglich und wahrscheinlich ist, wo sich Niemand dazu gemeldet und sonst mancherley Ungewißheit obwaltet, so bringt man sie auch in den Anschlag. Meldet sich auf dieselben Niemand, so ist es der sicherste Weg, wenn die Kirche einstweilen Miethleute in diese Stände einsetzet, bis sich weiter etwas gewisses veroffenbaret. Nachdem die Untersuchung der Kirchenstände völlig beendiget, so erfordert es die Schuldigkeit, wenigstens die Billigkeit, der Kirchfarth Rechenschaft zu geben und in einer kurzen Summe und Uebersicht die Resultate darzulegen. Da fünf Sonntage hintereinander sehr viel von den Kirchenständen abgekündiget worden, werden nun auch die Gemeinglieder gern von dem Ausgang etwas wissen wollen. Das geschieht durch den Anschlag und durch die Abkündigung. Mit Ausgang der

fünften Woche Sonnabends wird der Anschlag an der großen Kirchenthüre angeheftet auf einen ganzen Bogen, welcher diejenigen Stände darstellt, zu welchem sich Niemand gemeldet und welche der Kirche anheim gefallen sind. Der Anschlag kann ohngefähr folgendermaaßen eingerichtet werden:

Nachdem bey fünfwöchentlicher Untersuchung der Kirchenstände sich gefunden, daß folgende Stände der Kirche anheim gefallen zu betrachten, weil zu denselben sich Niemand gemeldet hat, als: (hier werden angeführt, 1) Männer= 2) Weiberstände nach den verschiedenen Abtheilungen, Nummern, nebst den Namen der letzten Besitzer, Tag und Jahr der letzten Verschreibung) so wird hierdurch bekannt gemacht, daß von heute an binnen vier Wochen bis zum — — die nächsten Verwandten der letzten hier benannten Besitzer sich noch melden können, daß aber nach Verfluß dieser vier Wochen, wenn keine Verwandte sich melden, diese Stände an die zuerst sich meldenden Fremden von Seiten der Kirche verschrieben werden sollen.

(Kirchensiegel.) Die Kirche zu N. N.

Zugleich kann man die alten und bekannten allgemeinen Kirchenrechte und Observanzgesetze in Ansehung der Kirchenstände, welche ehemals in praxi gewesen, seit einiger Zeit aber und bisher ganz vernachlässiget worden, in Zukunft aber besser beobachtet werden müssen, wenn anders eine solche große Verwirrung nicht wieder entstehen soll, in einen kurzen Auszug bringen, und auf einem ganzen Bogen an die große Kirchthüre anschlagen, welche vier Wochen zugleich hängen bleiben, damit Jedermann dieselben sich bekannt machen könne, und die, welchen sie noch nicht völlig bekannt sind, Wissenschaft davon nehmen können. Auch das kann erlaubt seyn. Dies ist um so nöthiger, wenn der Revisor bey der Revision die Erfahrung hat machen müssen, daß viele glauben, es sey etwas ganz neues, was er einführen wolle, was aber lange vor ihm gewesen und lange nach ihm bleiben wird. Dieser Auszug muß enthalten, theils die allgemeinen Gesetze, nach welchen in allen geistlichen Gerichten in Sachsen gesprochen wird, theils die alten Observanzgesetze, welche bey der Kirche gewöhnlich sind. Und zwar kann man diese Gesetze noch sehr gelind, moderat und mit Nachlaß von Seiten der Kirche abfassen, ne=

denbey auch der strengen Rechte gedenken, welche noch viel schärfer sind.

Sonntags mit dem Anfang der sechsten Woche kann man eine passende Predigt halten, welche auf diese Revision Beziehung hat und die Erfahrungen benutzt, welche man bey dieser Untersuchung gemacht hat, man kann Erinnerungen anbringen an die Erwachsenen zum fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und zur bessern Beobachtung der stillen Ruhe in der Kirche. Nach der Predigt kündiget man den Anschlag ab, liest die Hauptsachen vor in einem Extrakt für die, welche nicht lesen können. Man legt die Resultate vor von der beendigten Untersuchung, und die Gesetze die Kirchenstände betreffend. Zugleich kann folgendes erinnert werden: sollte irgend Jemand aus besondern Ursachen, da die Standzettel verloren sind, falsche Nummern und Namen angegeben, oder einen alten Standzettel auf längst verstorbene Personen vorgezeigt und sich für die noch lebenden Personen ausgegeben, oder sonst einen Irrthum begangen haben, so hätte ein solcher nicht der Kirche, sondern sich selbst Schaden gethan, ein solcher Irrthum würde sich einmal, wo nicht eher, doch in Todesfällen veroffenbaren.

Es würde daher ein solcher wohlthun, wenn er sich während des Anschlags noch meldete und den Irrthum berichtigen ließe, ehe die hierüber zu fertigenden und verwahrlich beyzulegenden Nachrichten, wie die Kirchenstände befunden worden, geschlossen werden, auf welche nun in Zukunft gebauet wird. Um desto sorgfältiger und sicherer mußte zu Werke gegangen werden.

Nach diesem Anschlag können sich binnen vier Wochen alle noch melden, wo noch ein Irrthum vorgefallen, wenn etwa Stände als leerstehend angegeben sind, deren Besitzer noch leben, die aber nicht verschrieben sind, welche fremde Personen, oder kleine Kinder geschickt, welche keine richtige Auskunft geben konnten. Nachdem der Anschlag, die Kirchenstände betreffend, acht Tage an der großen Kirchthüre gehangen, so werden sich schon in diesen acht Tagen einige melden, bey deren Ständen deshalb Unrichtigkeiten übersehen worden, weil sie entweder kleine Kinder oder fremde Personen schickten, welche mit den Ständen in der Kirche nicht bekannt, keine vollständige Nachricht in Ansehung der Namen und der Verwandtschaft geben konnten und alle an sie gethane Fragen bejahet haben; obgleich anfangs er-

innert worden, daß da, wo Zweifel eintreten, man sich auf die Aussagen der Personen, welche erscheinen, verlassen müsse, jedoch mit dem Zusatz, daß, wenn sie etwas falsches angeben, sie nicht der Kirche, sondern sich selbst schaden. Man kann daher am siebenten Sonntage die Bitte wiederholen, daß man sich mit dem Anschlag an der großen Kirchthüre, der noch drey Wochen hängen bleibe, wohl bekannt zu machen habe, weil so lange noch Zeit verstattet wird, sich zu melden und vor deren Ablauf kein Stand an die Fremden, die sich schon zu demselben gemeldet, verschrieben werden darf, aber nach Verfluß dieser vier Wochen eine Meldung zu diesen Ständen nichts mehr hilft. Wenn die Hartnäckigen sehen, daß es Ernst wird, so kommen sie doch endlich nach und gestehen die Wahrheit.

Dieser Anschlag soll dem angeführten Rescript gemäß vier Wochen an der Kirchthüre hängen bleiben, damit die Stände den nächsten Verwandten der letzten Besitzer zur Wissenschaft kommen und sich melden können. Wenn binnen dieser vier Wochen die Verwandten sich nicht melden, so werden sie an Fremde, die sich zuerst melden, verschrieben. Es kann daher ein jeder nach Belie-

ben diese Stände im voraus ansehen, zu dieser Absicht läßt man, so lange diese vier Wochen dauern, nach dem Gottesdienst die Kirche eine kurze Zeit auf, damit jeder zur Ansicht der Stände Gelegenheit habe. Vom Tage des Anschlags an können sich die Liebhaber der Stände, welche dergleichen suchen und verlangen, melden. Es werden sich bey Zeiten sehr viele melden, welche die angeschlagenen Stände von der Kirche kaufen wollen. Diese schreibt man alle auf, so wie sie sich melden und die Stände zu welchen sie sich melden, jedoch mit der Erinnerung, daß die Stände nicht eher verschrieben werden dürfen, bis der Anschlag vier völlige Wochen gehangen, weil überall rechtlich verfahren wird und man den Weg Rechtens gehen müsse. Den Rechten nach sind, wenn keine Verwandte kommen, diejenigen Fremden die nächsten und haben den Vorzug, die sich zuerst melden, nämlich zu einem bestimmten Stand. Denn die Meldung, die etwa während der Untersuchung vorläufig im allgemeinen zu unbestimmten Ständen geschehen, ist nicht ausreichend. Jeder muß sich zu einem bestimmten Stand melden. Eher aber bis diese vier Wochen verflossen, dürfen sie nicht verschrieben werden nach Maaßgabe des an=

geführten Rescripts. Nach Verfluß dieser vier Wochen verlieren die Verwandten, die sich nicht melden, das Recht der Ansprüche. Nachdem die Anschläge vier Wochen gehangen, so werden sie am zehnten Sonntage abgenommen mit der Bekanntmachung, daß nunmehr die Zeit vorbey ist. Man erinnert mit ganz wenigen in einer letzten Abkündigung, daß in Ansehung der Kirchenstände, zu welchen sich Niemand gemeldet und deren Besitzer, die in den Kirchenbüchern standen, ganz unbekannt, die Frist von vier Wochen abgelaufen, die Anschläge nach dem oft erwähnten Rescripte wieder abgenommen und diejenigen Stände, zu welchen binnen diesen vier Wochen die Verwandten der letzten Besitzer sich nicht gemeldet haben, nunmehr an diejenigen Fremden, welche sich zuerst gemeldet haben, ohne Anstand und Bedenken weiter verschrieben werden sollen. Das Stillschweigen wird für ein Kennzeichen angenommen, daß keine Verwandte mehr vorhanden, oder davon nichts wissen wollen oder mögen. Wer sich nicht gemeldet aus Nachlässigkeit oder Hartnäckigkeit und doch nach der Verschreibung an Fremde Ansprüche machen und durchsetzen will, auf dessen Kosten muß endlich im eintretenden Widerspruchs-

fall Bericht erstattet werden, nebst Anzeige des ganzen Verfahrens, welches zehn Wochen hindurch gesetzmäßig beobachtet worden, und die ganze Streitsache wird einem hohen deciso überlassen.

Es ist möglich, daß bey allem rechtlichen Verfahren auch nach dem Anschlag noch eine Verwirrung vorgehen kann und folglich ein Streit entsteht. Vielleicht harmoniren die Nummern an den Stühlen in einer Bank oder Reihe nicht mit denen in den Standregistern und Standzetteln. Sie sind überall anders als sie seyn sollten. Diese Nummern sind wohl gar in den Standzetteln vielemal geändert und durchstrichen, daß man kaum sehen kann, welche für die rechte Nummer anzuerkennen ist. Die Besitzer solcher Stände erscheinen bey der Revision nicht auf einmal, wie sie sollten, daß man alle zugleich fragen könnte, wie sie bisher gesessen, sondern einzeln nach einander; und zwar nicht einmal in der Kirche, sondern im Hause. Es ist ein Stand von diesen Nummern durch den Tod erlediget, zu welchen sich Niemand meldet. Er kommt in Anschlag. Aber die Nummern im Standregister und im Anschlag besitzt noch ein lebender Standnachbar und die erledigte

Nummer ist ein benachbarter Stand. Während des Anschlags geschieht keine Meldung, entweder aus Hartnäckigkeit, weil man es aufs äußerste ankommen lassen will, oder aus Unwissenheit und Leichtsinn, weil man glaubt, es sey alles richtig, indem man sich bey der Revision gemeldet habe. Wird nun nach obigen Anschlag der erledigte Stand verschrieben, so trifft der neue Besitzer einen alten Besitzer an, der nicht weichen, sondern den neuen auf einen andern Stand verweisen will, welcher schlechter, vielleicht hinter dem Pfeiler gelegen ist. Wären alle Standnachbaren aus dieser Reihe bey der Revision auf einmal zugleich erschienen, so war die Sache geschwind abgethan. Sie konnten alle zeigen, wie sie bisher gesessen, welche Nummer derjenige, der längst gestorben, eingenommen. Nach ihrer Aussage konnten die Nummern überall berichtiget und diejenige Nummer, die sie angaben, als ein erledigter Stand im Anschlag aufgeführt werden. So war alles vereiniget und berichtiget. Da aber dies durch die Schuld der Standbesitzer nicht geschehen ist, so könnte man es hier auf Berichtserstattung ankommen lassen, weil man rechtlich verfahren, viele Wochen hindurch revidiret, so viele Sonn-

tage nach einander abgekündiget und durch öffentlichen Anschlag alles nöthige bekannt gemacht worden ist und die Schuld an denen liegt, welche den Irrthum gemerkt, da sie den Stand im Anschlage fanden, sich aber nicht gemeldet haben. Um aber mit hartnäckigen und widerspenstigen Menschen, welche eines bessern sich nicht überzeugen lassen, keinen kostspieligen und weitläuftigen Streit anzufangen, sucht man lieber den neuen Besitzer in Güte zu bereden, daß er sichs gefallen lasse, freywillig zurückzutreten und mit der Zeit einen andern und bessern Stand abzuwarten, mit dem Versprechen, daß er den ersten besten, der sich erledigen wird, erhalten soll. Und dieser durch Irrthum streitig gewesen und nun berichtigte geringere Stand wird an einen andern Liebhaber verschrieben.

Bey der Untersuchung der Kirchenstände werden von sehr vielen Standbesitzern verschiedene Klagen angebracht. 1) Daß viele Fremde, die in die Stände nicht gehören, sich einmischen, mancherley Unruhe und Geräusch erregen, die Besitzer in der Andacht und Aufmerksamkeit stören, beunruhigen, auch wohl aus ihren Ständen vertreiben und verdrängen wollen. 2) Daß an

manchen Orten, besonders in finstern, winklichten, verbaueten und vergitterten Ständen während des Gottesdienstes durch Plaudern, lautes Reden, Hin- und Hergehen, Auf- und Absteigen der Treppen große Unruhe erreget würde. 3) Daß bey Trauungen der Zulauf der Zuschauer sehr groß, welche auf die nahen Stände steigen, dieselben beschmutzen, beschädigen und unnöthigerweise Reparatur-Kosten verursachen, dabey auch über die Kleidung und Stellung, über den Glanz des Brautpaars Bemerkungen machen. 4) Daß viele an den Kirchthüren stehen und nicht eher in die Kirche gehen bis sie alle Kirchengänger vor sich haben vorbeygehen lassen und sie ungünstig beurtheilen. Zur Abstellung dieser und ähnliche Klagen kann man mit jenen beyden Anschlägen zugleich inwendig an einigen Orten der Kirche noch andere Anschläge anheften, welche auch vier Wochen hängen bleiben sollen, des Inhalts, daß ein jeder, der durch die Kirchthüren aus und ein, auf den Treppen in die Stände ab und zu gehet, von Seiten der Kirche herzlich gebeten und ermahnet werde, die Absicht des Gotteshauses und des öffentlichen Gottesdienstes zu bedenken, Niemanden in der Andacht und Aufmerksamkeit zu

stören und den Wohlstand nicht zu beleidigen. Zugleich kann von Seiten der Kirche den Unruhigen aufgegeben werden, Ordnung und Ruhe zu halten, wie allen vernünftigen Christen gebühret, welche der Absicht des öffentlichen Gottesdienstes gemäß handeln, als auch die eigentlichen Besitzer der Stände nicht zu beunruhigen, noch zu verdrängen. Die Kirche bittet, ermahnt, warnt, droht und verweiset auf Kirchengesetze. Wenn diese Ermahnungen nichts fruchten, so muß die Kirche dem geschärften Mandat wegen besserer Beobachtung der Sabbathsfeyer vom 2ten August 1749 und andern Königl. Sächß. Kirchengesetzen gemäß, jeden, der dagegen handelt und angezeiget wird, der Obrigkeit zur Bestrafung übergeben. Ein jeder, der diese Ermahnung nicht achtet, wird sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn auf geschehene Anzeige nach der Strenge verfahren werden muß. Bey der Abkündigung an den Sonntagen, wo die Anschläge Sonnabends vorher angeheftet sind, wird Jedermann zugleich erinnert, an diesen mit dem Kirchensiegel besiegelten Anschlägen sich nicht zu vergreifen, welches sehr strafbar seyn würde, sondern den Inhalt derselben sorgfältig zu beherzigen und zu befolgen,

damit es nicht nöthig sey, andere strengere Maaßregeln zu ergreifen.

Ein solches Unternehmen, wie ich bisher beschrieben habe, wird von manchen sehr übel ausgeleget, es werden manche ungünstige Urtheile gefället werden, auch von denen, welche die Sache besser verstehen sollten, aber aus gewissen Privatursachen nicht wollen. Wie sehr man sich in diesem Urtheil irre, wird am besten der Amts-Nachfolger des Revisors einsehen, wenn er die unpartheyischen Nachrichten davon lieset, und seinen Vorfahren Dank wissen, daß er die Bahn gebrochen, auf welcher er leicht fortgehen kann. Jedoch werden alle Verständige und Vernünftige von der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit dieses Unternehmens völlig überzeugt seyn, Beweise ihrer Ordnungsliebe ablegen auch Beyfall und Billigung bezeigen. Der Pastor revidens bemerke gleich anfangs und vorläufig, daß weder der Kirche noch den Familien irgend ein Schade zugefüget, im Gegentheil die Rechte der Kirche und der Familien geschützet werden sollen, daß die ganze Untersuchung auf dem Wege Rechtens den ruhigen Gang fortgehen werde, bis sich alles von selbst entwickelt; es solle am Ende alles, wie es

sich findet nebst den Gesetzen der alten Kirchenverfassung bekannt gemacht werden. Ehe aber dies geschehen könne, würden viele Wochen ablaufen, weil das Auskundschaften, die Vergleichung der Aussagen und Angaben mit den Kirchenbüchern und das Aufsuchen der alten und zum Theil unleserlichen Nachrichten, eine sehr mühsame und langweilige Arbeit, und es daher eine offenbare Unmöglichkeit, alles auf einmal ins Reine zu bringen. Die Gemeine solle sich nur gedulden, es werde ihr alles im Fortgang zur Wissenschaft vorgelegt werden, so bald es möglich und so wie es sich thun läßt, nachdem völlige Gewißheit herausgebracht worden ist. Der Revisor zeige, daß es eine genaue allgemeine Revision der Kirchenstände bedürfe, wie sie durch die große Verwirrung nöthig und unentbehrlich gemacht werde, er mache begreiflich, daß die Revision auf die Vermehrung des Aerarii Einfluß habe, welches durch Verwirrung vermindert wird, aber durch die Ordnung gewinnt; er stelle es augenscheinlich dar, was die Hauptabsicht dabey sey, daß er suche, die alten Rechte der Kirchenverfassung aufrecht zu erhalten, und allenthalben Gesetzmäßigkeit herzustellen, auch Billigkeit gegen die Familien zu beob-

achten, deren Rechte durch Mißbrauch und Unordnung leiden, daß er überall zwey Grundsätze befolge: von der einen Seite soll die Kirche von ihren Rechten nichts verlieren, in deren Besitz sie ist, von der andern soll gegen die Familien Gerechtigkeit und Gleichförmigkeit mit Beseitigung alles Willkührlichen und Schwankenden beobachtet, Niemanden soll zu nahe getreten werden. Aber Niemand darf auch verlangen wollen, die Vorzüge der Kirche zu genießen, ohne seine Schuldigkeit an die Kirche entrichtet zu haben. Den stärksten Eindruck macht es, wenn die Nothwendigkeit dieser Berichtigung auch in Ansehung der Familienrechte und die Folgen auf Verlust und Vortheil der Familien einleuchtend gemacht werden, nicht nur mit Worten, sondern in der That selbst. Das wird Vertrauen erwecken. Der Verständige wird gewonnen, die Widerspenstigen müssen sich durch kluge Behandlung in die Ordnung fügen. Man kann den Wunsch äußern, daß ein jeder selbst davon überzeugt seyn möchte, wie dieses ganze Unternehmen blos zum Besten der Kirche und zum Besten der ganzen Kirchengemeine gereichen soll, daß jeder den argwöhnischen und mißtrauischen Gedanken fahren lassen möchte, als ob

den Familien Unrecht geschehen sollte; es sey nichts mehr zu hoffen und zu wünschen übrig, als daß das ganze Unternehmen bis auf die weite Zukunft hinaus zum Besten der Kirche und zur Sicherstellung der Familienrechte, so wie zur Aufrechthaltung der Kirchenrechte gereichen möge.

Wer eine solche Totalrevision vornehmen will, der muß 1) mit den allgemeinen Kirchengesetzen und Kirchenstuhlrechten überhaupt und insonderheit mit der vieljährigen und uralten Observanz in Ansehung der Verlösung der Kirchenstände sich hinlänglich bekannt gemacht, alle Kirchensachen so durchsucht haben, daß er die Observanz, welche seit vielen Jahrhunderten bestehet, wenn sie auch interrumpiret worden, vollständig eruiren kann. Er muß also die ganze Local-Kirchenverfassung mühsam durchgehen, aus dem Alterthum alle vorhandenen Sachen hervor- und durchsuchen und ins Reine bringen, was vielleicht seit vielen Jahren unbekannt gewesen, oder nur eingeschläfert ist. Bevor er mit dem Locali nicht sattsam bekannt ist, darf er so etwas gar nicht wagen. Er muß also lange vorgearbeitet haben. 2) Er darf nicht eigennützig seyn, gar keinen Schein des Eigennutzes geben, welchen er durchaus vermeiden muß.

Er suche überall den Nutzen der Kirche zu befördern und sey auf Ersparniß für dieselbe bedacht und setze seinen eigenen Vortheil nach. Er muß überall so handeln, daß für das Beste des Aerarii gesorget sey. Was er stricto jure verlangen kann, was ihn bey jeder Lösung von der Kirche gesetzet ist, erlasse und schenke er lieber, wenn er den Verdacht merkt, als ob alles darauf angelegt sey, durch Hervorsuchung alter Sachen sich zu bereichern. Aber an die Kirche muß alles Rückständige, was ihr gebühret, bezahlet werden. 3) Unpartheyisch ohne Ansehen der Person handeln. Blos um Recht, Gerechtigkeit und Ordnung muß ihm zu thun seyn. Er würde sich sehr verdächtig machen, wenn er aus Gunst oder in Hoffnung einen ansehnlichen Gewinn zu erhalten, oder aus Rücksicht auf andere Verhältnisse, Verwirrungen bey manchen Personen unberichtiget lassen wollte. Auf solche Ausnahmen würden sich andere gar bald berufen, und seinen Charakter in einem dunkeln Licht darstellen. 4) Klugheit beweisen. Alte Gesetze, welche seit einer langen Reihe von Jahren eingeschläfert und nicht beobachtet worden sind, wieder in Gang bringen wollen, ist eine gefährliche Sache. Das ist ein mühsames, un-

dankbares, verdrießliches und bedenkliches Unternehmen, wobey man möglichst gesetzlich verfahren, behutsam und successive gehen und sehen muß, wie weit man die Sachen nach und nach bringen kann. Es hält überaus schwer in Sachen dieser Art, Unordnung in Ordnung zu verwandeln, aus Verwirrung Gesetzmäßigkeit herzustellen, zumal wenn die Abweichung von Gesetzen groß und die Hinweisung auf die Beobachtung derselben nicht allen angenehm ist. Man wünscht, alle Kirchenstücke ohne alle Lösung Jahrhunderte hindurch besitzen zu dürfen. Wenn die Unordnung so groß gewesen und an die wiederherzustellende Ordnung viele sich nicht gewöhnen wollen, und man nicht für rathsam hält, auf einmal Zwang zu gebrauchen, so muß man sehr sicher und vorsichtig zu Werke gehen. Viele können es gar nicht begreifen, daß es nöthig sey, alle alte eingeschläferte Rechte, welche man gar nicht mehr gewohnt ist, welche man für Neuerungen ansiehet, nach und nach in Gang bringen zu wollen. Einige sind widerspenstig. Aber endlich lassen sich die Leute theils belehren, theils weisen, wenn sie sehen, daß man standhaft sich gleich bleibt, rechtmäßig und edel handelt. Durch Belehrung, Vorstel-

lung, Hinweisung auf Gesetze und durch Drohungen bringt man alle auf den rechten Weg. In einer zahlreichen Kirchfarth hat man es mit Menschen von vielerley Gattung zu thun. Durch weise Moderation muß man mit allen so auszukommen suchen, daß es Niemanden einfällt zu klagen, Jedermann die Nutzbarkeit handgreiflich einsehen muß. Was sich auf einmal nicht abthun läßt, oder geschwind wieder herzustellen die Klugheit widerräth, das überläßt man der Zukunft, in welcher günstige Zeitpunkte eintreten, die, sobald sie eintreten, benutzet werden, dergleichen die Sterbefälle der alten Besitzer sind, die man ruhig absterben läßt. Ueberhaupt muß man sehr oft viele Erfahrungen machen, daß im gesammten Kirchen- und Schulwesen auch die besten Absichten weder mit Güte noch mit Gewalt in der Geschwindigkeit durchaus erreicht werden können, die gemeinnützigsten Anstalten verunglücken und oft wider Willen schädliche Folgen entstehen. Solche traurige Erfahrungen rathen kluges, wohlbedächtiges und vorsichtiges Zaudern an. 5) Es wird unglaubliche Geduld, Beharrlichkeit, Muth und Standhaftigkeit, Aufopferung und Verläugnung seiner selbst erfordert. Was man einmal ange-

fangen hat, muß man standhaft ausführen und vollenden. Es ist ein mühsamer Fleiß und eine eiserne Geduld nöthig, wenn man sich durch unübersehbaren Wust und Wirrwarr durcharbeiten will. Es sind trockene Sachen, die für den Geist gar keine Nahrung haben und doch zur Ordnung fürs Ganze durchgearbeitet seyn wollen, und welche für einzelne Individuen wichtig sind. Alte Nachrichten soll man durchlesen, die einander oft widersprechen. Oft kommt man in Ungewißheit und Verlegenheit, nicht zu wissen, was wahr oder falsch ist, bis man durch oft wiederholtes Nachsuchen in Widersprüche Zusammenhang gebracht hat. Die Erscheinung der Standbesitzer in der Kirche, dauert in 4 Wochen 3 Tage Vormittags. Mit der ganzen Berichtigung der Verwirrung selbst bringt man noch viel längere Zeit zu. Viele Wochen hinter einander ist man ohne Aufhören beschäftiget. Es kommen nicht alle in die Kirche zu der Zeit und in der Maaße wie sie bestellet werden, sondern wie es ihnen einfällt und gelegen ist. Man muß also die bestimmte Zeit in der Kirche auswarten, weil einige einzeln nachkommen. Die mehrsten kommen in die Wohnung und verursachen stets unglaubliche Mühe.

Es wird also vier, fünf Wochen hindurch von frühem Morgen bis zum späten Abend der Anlauf groß seyn, welcher unaufhörlich fortdauert. Die Arbeit wird dadurch erschwert, daß im Anfange wenige sich melden, die ihre Löseſcheine aufzeigen und im Fortgang erinnert und am Ende gezwungen werden müssen, daß sie erscheinen. Ungeduldig darf man nicht werden. Man muß froh seyn, wenn alle Leute freywillig noch nachkommen, wenn sie auch zu der Zeit und Stunde, wie sie bestellet sind, sich nicht einstellen. Und dabey sollen die übrigen Amtsverrichtungen mitten in diesen Zerstreuungen und Störungen nicht liegen bleiben, sondern ihren Gang fortgehen. Ueberhaupt können zwey bis drey Jahre hinlaufen, ehe man mit Durchlesung und Anwendung der alten Nachrichten, mit der Revision der Kirchenstände und mit der Berichtigung der Kirchenbücher und Kirchenschriften fertig wird. Lange genug ist man mit solchen Sachen beschäftiget, daß es kein Wunder ist, wenn man endlich dieselben überdrüßig wird. Mit mancherley Verdruß, mit Beseitigung aller Vortheile muß man die Zeit auf die Wiederherstellung der Ordnung verwenden. Diese Zeit hätte man besser nutzen, zum eigenen Studio anwen-

den, oder durch Schriftstellerey mehr gewinnen können. Es muß aber einem jeden Pastor daran liegen, das Beste der Kirche, an der er steht, allenthalben zu suchen. Er muß daran denken, daß es seine Pflicht sey, in der Stelle, welche ihm Einkünfte giebt, möglichst thätig, und der aufhabenden Funktion zunächst getreu zu seyn. 6) Der Revisor urtheile billig und gelind von seinen Vorfahren, welche verdienstvolle Männer seyn konnten, aber zu einem so verdrießlichen und mühsamen Geschäfte nicht aufgelegt und gestimmt waren. Sie sahen die Nothwendigkeit ein, aber sie furchten sich vor der Ausführung, oder wurden sonst daran verhindert. Dies sind höchstnöthige und unentbehrliche Eigenschaften eines Kirchenstandrevisors. Ohne die erste stößt er überall an, er ist gar nicht im Stande durchzukommen, kann Verdruß und Streitigkeiten ganz nicht vermeiden; durch die übrigen gewinnt er Vertrauen.

Ist die Revision glücklich beendiget, so muß man nun auch über die hergestellte Ordnung halten. Willkührliche Abweichungen von der Regel passiren nachher nicht mehr. Die alten Gesetze sind aus dem Staube hervorgesucht. Die Bahn ist gebrochen. Nun ists leicht, auf derselben fort=

zugehen und das nach und nach wegzuräumen, was etwa noch im Wege liegt. Freylich manche, welche die Ordnung nicht gewohnt sind, wollen sich weigern, ihre Kirchenstände zur rechten Zeit zu lösen. Sie zaudern, weil sie hoffen, es soll alles, wie vormals, wieder in Vergessenheit kommen. Es hält schwer, daß sich die Leute daran gewöhnen sollen, was sie ganz entwohnt sind. Endlich bequemen sie sich. Es darf keine solche über alle Maaße unübersehbare Verwirrung wieder entstehen, als gewesen ist. Alles Alte kann man freylich überall nicht aufrühren. Manches Verwirrre und Regellose muß vergessen und in das tiefe Grab der Vergessenheit geworfen werden. Was seit langen Zeiten vergangen und vorbey ist, das läßt man auf sich beruhen. Es ist nicht rathsam, alles was vergangen ist, genau aufzusuchen und aufznrühren, nur das muß man aufstören, was auf die Zukunft Einfluß hat. Aus der vergangenen Unordnung soll blos pro futuro Ordnung hergestellet werden. Aber von nun an, nachdem man die Ordnung der Dinge wieder in Gang gebracht, muß man mit Ernst darauf bedacht seyn, daß man keine neue Verwirrung und Unordnung für die Zukunft einreißen läßt. Soll eine

solche Verwirrung nicht wieder entstehen, so ist große Aufmerksamkeit nöthig. Die Versuchungen und Anfechtungen zu Ausnahmen und Abweichungen von den Gesetzen sind gar zu heftig. Hat man es durch anhaltende Geduld, Mühe und Arbeit so weit gebracht, daß im Ganzen genommen Ordnung hergestellet ist, so ist stets Wachsamkeit nöthig, dieselbe zu erhalten. In Ansehung der Kirchenstände kann gar keine Verwirrung mehr entstehen, wenn 1) die auseinander gesetzten Familienglieder, welche Löserecht haben, bemerkt, 2) die bestimmten Taxen eines jeden Standes, welche dann eintreten, wo kein Löserecht mehr ist, genau wahrgenommen werden, wenn man dafür sorgt, 3) daß in jedem Sterbe- und Veränderungsfall des letzten Besitzers der Stand binnen vier Wochen gelöset, 4) daß alles an die Kirche wirklich richtig bezahlet, 5) das Nöthige in die Kirchenbücher eingetragen werde.

Ich schließe mit der Bitte, welche ich immer hinzuzufügen pflege, es möchte den Kennern, welche diese Schrift etwa ihrer Aufmerksamkeit würdigen wollten, Juristen und Theologen, welche im Kirchenrecht und in der Pastoraltheologie zu Hause sind, gefällig seyn, ihre Belehrungen,

Berichtigungen, Zurechtweisungen und Ergänzungen mir durch Privatbriefe zu gönnen. Ich wünsche, daß diese Bitte, auch auf den Anhang, der nun folgt, ausgedehnt werden möchte.

Anhang.

Einige Gedanken über die zweckmäßige Einrichtung der Kirchenarchive.

Hiermit beschließe ich das Werkchen. Ich füge einen kurzen Anhang hinzu über eine mit dem Inhalt dieser Schrift verwandten Materie. Dieser Anhang stehet mit dem abgehandelten Gegenstand nicht nur einigermaaßen in entfernter Beziehung, sondern in einer sehr nahen, ja unzertrennlichen Verbindung. Das ganze Kirchenrecht wird durch die Localität und eigenthümliche Verfassung einer jeden einzeln Kirche so gar sehr modifiziret. Nur in einem Theil desselben habe ich so sehr auf die Observanz gedrungen und zwar aus Gründen. Diese Observanz kann man nicht anders als aus einem alten Kirchenarchiv schöpfen. Wo dieses fehlt, da ist man von einer Hauptquelle abge=

schnitten, und muß am hellen Mittag in Finsterniß umhertappen. Es giebt Fälle, in welchen man von dem Archiv verlassen, nie zur Gewißheit und Entscheidung kommen kann. Wie schön ist es, wenn man bey einer Kirche ein sehr altes und noch besser, zugleich auch ein wohl eingerichtetes und geordnetes Archiv findet! Wie unangenehm ist das Gegentheil!

Ich kann keine allgemeine Anweisung zur bequemen Anordnung eines jeden Archivs im Ganzen und Großen geben, noch von den Eigenschaften und Pflichten eines Archivarii sprechen. Dies könnte in Beziehung auf meinen Hauptentzweck in der beendigten Schrift nicht geschehen. Ich würde es auch aus einer andern Ursache nicht thun können. Ich bin kein Archivarius. Wie könnte und dürfte ich es wagen, mich für einen solchen auszugeben! Ein alter erfahrner noch lebender großer, über mein Urtheil weit erhabener akademischer Lehrer sagte einmal: ein Archivarius vom ersten Range ist eine seltene Art von Gelehrten. Man findet ihn kaum unter Hunderten. Allerdings wahr. Er muß ein Polyhistor, in allen Fächern menschlicher Wissenschaften bewandert seyn. Er muß besitzen einen durchdringenden

Scharfblick, der in der Menge der Sachen alles von allen Seiten geschwind überschauen kann, ein gebildetes Gefühl in der Critik und feine Beurtheilungskraft in der Unterscheidung des Wahren von dem Falschen, des Wichtigen von dem minder Wichtigen. Neben der ausgebreiten Gelehrsamkeit sind es noch andere wesentliche Erfordernisse, die ihm eigen seyn müssen. Ein Archivarius ist umgeben mit einer Menge Schriften von der größten Wichtigkeit, aber mit unleserlichen oder ganz unbekannten Schriftzügen bezeichnet, oder die Worte mit Abkürzungen angezeiget, oder mit Ziffern und unkenntlichen Buchstaben und überhaupt mit so verschiedenen Schriftzeichen angedeutet, daß der größte Diplomatiker alle Künste aufbieten muß, um den wahren Sinn und Verstand des Verfassers zu entziffern und zu enträthseln. Oder er ist vergraben in Convolute von Schriften, welche zwar zierlich geschrieben sind, für ihn aber gar kein Interesse haben, seinem philosophischen Geiste nicht die geringste Nahrung gewähren, die denn doch zum Ganzen der Aufmerksamkeit werth, für einzelne Familien und Individuen so anziehend sind, daß von der Aufbewahrung derselben einzelner Personen Glück und Un=

glück abhängt. Oder er kommt zu einem Archiv, wo alles umher zerstreut liegt, daß er weder Anfang, noch Mittel, noch Ende siehet, und an welchem er viele Jahre nach einander arbeiten muß, ehe er sagen kann: nun habe ich erstlich einen ganz geringen Anfang gemacht, Unordnung in Ordnung zu bringen. Welche eiserne Geduld und anhaltende Arbeitsamkeit ist nöthig! Er darf keine Gefahr für das Auge und für die Gesundheit überhaupt scheuen, denn er muß oft alte, vermoderte, feuchte, dumpfigte Volumina durchstören, eine einzige unleserliche Schrift wohl zwanzigmal durchlesen, ehe er einen Sinn auffassen kann. Treue und Verschwiegenheit muß er besitzen. Er darf nichts verfälschen, aber auch nicht zur Unzeit ausplaudern. Der Wahrheit muß er streng getreu bleiben, aber er darf auch von derselben keinen Mißbrauch machen. Der Geist der Ordnung muß ihn durch und durch beseelen. Ein leicht behältliches und getreues Gedächtniß darf ihm nicht fehlen. Er muß selbst ein lebendiges Archiv seyn. Wornach man ihn fragt, das muß er augenblicklich beantworten können, oder im Stande seyn, ein Stück Schriften auf der Stelle hervorzulangen, in

welchem das enthalten ist, was man zu wissen verlangt.

Die Vereinigung aller dieser Eigenschaften in einer Person ist eine seltene Erscheinung. Ein Archivarius bey großen Staats-Archiven ist ein wichtiger Mann, von dessen Kenntnissen, Wahrheitsliebe, Redlichkeit, Rechtschaffenheit und Pünktlichkeit sehr viel abhängt. Ein solcher hat gemeiniglich Gehülfen oder Secretaire, oder Schreiber zur Seite, weil er mannichfaltige Beschäftigungen hat, nicht nur von großer Wichtigkeit und Bedeutung, sondern auch kleinere, zu deren Besorgung er die Dienstleistungen anderer gebrauchen kann.

Hiervon jetzt ganz abgesehen, will ich nur noch eine grammatikalische Worterklärung vorausschicken.

Archiv ist ein griechisches Wort. Αρχεῖον, woraus das lateinische Wort archivum entstanden, heißt eigentlich curia magistratuum, regia, palatium, forum judiciale. Hernach bedeutet es soviel als locus, in quo libri et scripta in usum communem reponuntur, scrinium, in quo instrumenta et documenta publica, rerum gestarum actorumque monumenta communia as-

servantur. Ein Ort, Behältniß und Schrank, in welchem Urkunden und öffentliche Schriften aufbewahret werden, deshalb so benennet, weil dergleichen Orte in der Nähe königlicher, fürstlicher, bischöflicher Schlösser und der obrigkeitlichen Gerichtshöfe sind; eben das, was sonst χαρτοφυλάκιον oder γραμματοφυλάκιον genennet wird. Archivarius heißt daher der ganz eigene, seltene, und zu dieser Beschäftigung beynahe gebohrene Mann, der diese öffentliche Schriften aufbewahret, in Ordnung hält, im Ganzen übersehen und alles Einzelne, auf Verlangen und geschehene Nachfrage, sogleich auffinden kann und von demselben eine völlige Realnotiz hat; eben der, der sonst heißt: χαρτοφύλαξ, chartarum principalium custos, scriniorum praefectus.

Wem daran gelegen ist, mehrere Aufschlüsse zu haben, der wird sie in folgenden Werken finden: 1) Jac. Wenckeri Apparatus et instructus Archivorum, Argentor. 1713. 4. 2) Ejusd. Collecta Archivi et Cancellariae jura, Argent. 1715. 4. 3) Praktische Anweisung zur Diplomatik und zu einer guten Einrichtung der Archive, aus dem Französischen des Herrn le Moine und Batteney, Nürnberg 1776. 4. Supplement-

band dazu 1777. 4. 4) Carl Gottl. Günther über die Einrichtung der Haupt=Archive, besonders in deutschen Reichslanden, Altenb. 1783. 8. 5) Carl von Eckhartshausen über praktisch=systematische Einrichtung fürstlicher Archive, München 1786. 8.

Oeffentliche Bibliotheken und Bibliothecarii haben mit den Archiven und Archivariis viel Gemeinsames und Aehnlichkeit, jedoch sind zwischen beyden einige Unterschiede.

Die Archive sind in Ansehung des Umfangs und Inhalts unendlich verschieden. Ich schränke mich auf eine ganz kleine Gattung ein. Ich bleibe bey meiner Hauptabsicht stehen, welche ich in obiger Schrift zu erreichen mir vorgesetzet hatte. Ich habe es blos mit den Kirchenarchiven zu thun. Und auch diese sind mannichfaltig. Bey jeder einzelnen Kirche hat jedes Archiv seine Eigenthümlichkeiten.

Die Kirchenarchive kann man gar füglich in drey Theile abtheilen. Zu demselben gehören

I. Die Kirchenbücher, wie sie vorzugsweise genennet werden; und zwar von verschiedener Gattung

A) solche, welche genealogische Nachrichten

der Kirchengemeinglieder enthalten. Diese heißen sensu strictissimo Kirchenbücher. Und diese Art verstehet man gemeiniglich, wenn man sagt: Kirchenbücher. Vermittelst eines Oberconsistorial-Rescriptes d. 18. Febr. 1799 ist eine Anweisung für die Pfarrer und Küster in den Chursächsischen Landen zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher publiciret worden, welche im Leipz. Intelligenz-Blatt 1799 No. 14. S. 111. abgedruckt ist. Seitdem sind die Kirchenbücher nach linirten Rubriken, wozu ein Modell vorgeschrieben worden, zur leichten Uebersicht eingerichtet. Sie werden in duplo gehalten und das Duplicat wird zum Ephoral-Archiv am Ende des Jahres abgeliefert. Nach einem Schema, welches durch ein Oberconsistorial-Rescript d. 9. Dec. 1799 publiciret wurde, muß aus diesen Kirchenbüchern alljährlich mit Jahresschluß eine Generaltabelle eingesendet werden auf einem ganzen Bogen, nebst noch zwey Bogen, von welchen der eine die Summe der Communikanten angiebt und der andere, die von den neuen Eheleuten angepflanzten Bäume; so wie es in der Fortsetzung des im Jahre 1773 edirten Corporis Juris ecclesiastici Saxonici Dresden 1784. S. 184. vorgeschrieben ist.

An manchen Orten führen diese Bücher die Küster oder Kirchner, und auf dem Lande die Schulmeister. Die Bücher selbst dürfen aber nicht in ihren Behausungen bleiben, wie es in jener Anweisung §. 11. ausdrücklich befohlen ist; nicht einmal über Nachts. Sie sind bey dem Kirchenarchiv aufzubewahren, welches entweder in der Kirche oder in der Pastoralwohnung stehet. Der Pastor, bey welchem alle Vorfälle gemeldet und bestellet werden müssen, muß alle Wochen Revision halten; damit keine Verwirrungen, Verfälschungen und Vernachlässigungen sich einschleichen. Noch besser ist es, wenn es ex observantia dem Pastor zukommt, solche selbst allein zu führen. Dann läßt er den Küster oder Schulmeister das Duplicat führen, welcher alle Wochen, oder mit Schluß jedes Monats solches zu ihm bringen muß, um solches mit dem Original vergleichen zu können; um so mehr, da er am Ende des Jahres vor der Einsendung die Uebereinstimmung desselben mit dem Original bezeugen muß. Der Pastor muß sorgfältig darauf bedacht seyn, daß ein jeder einzelne Fall nach dem vorgeschriebenen Schema richtig und vollständig sogleich auf der Stelle eingetragen und nichts vergessen werde, auch daß

viele einzelne Fälle sich nicht zusammenhäufen, ehe sie eingeschrieben werden. Da die Interessenten oft selbst die gehörigen data nicht genau anzugeben wissen, so darf er sich die Mühe nicht verdrießen lassen, in Ansehung der richtigen Namen in den Kirchenbüchern zurück nachzuschlagen und in Ansehung der übrigen Umstände so lange nachzufragen und auszukundschaften, bis er alles richtig und vollkommen erfahren hat. Da viele gleiche Geschlechtsnamen führen und nur durch einige oder einen Vornamen sich unterscheiden, so ist große Vorsicht nöthig, daß die verschiedenen Personen nicht verwechselt und viele für eine gehalten werden, welches um so eher möglich, da viele gleiche Geschlechtsnamen und gleiche Lebensart haben und sich blos durch die Vornamen unterscheiden, auch ist der Fall nicht selten, daß sie einerley Vornamen haben. Wie nöthig ist die Vorsicht in der Bezeichnung zum Unterschied, in der Bemerkung der richtigen Namen für die Zeitfolge, für die Nachkommenschaft! Viele, welche die gehörigen data nicht anzugeben wissen, versprechen sie nachzubringen oder nachzuschicken. Man muß aufmerksam seyn und sogleich erinnern, wenn Nachlässigkeit sich zeigt. In einem jeden

Buche muß die Seitenzahl angegeben und ein vollständiges alphabetisches Register angefertiget, in welchem die Haupt=Personen nach dem Geschlechtsnamen unter die Anfangsbuchstaben gebracht und die, welche gleichen Geschlechtsnamen führen, mit Beysetzung der Vornamen bezeichnet und die Seitenzahl beygefüget werden. Für jeden Buchstaben wird so viel Platz gelassen, als die Stärke des Buchs und die Anzahl der Gemeinglieder erfordert. Am Ende eines jeden Jahres fügt man eine summarische Uebersicht an. 1) Bey den Getraueten, die Anzahl aus jedem Orte, am Orte der Kirche, und aus eingepfarrten Dörfern, in der matre und in der filia, wenn nicht für beyde Kirchen besondere Kirchenbücher eingeführt sind, wie es seyn sollte; wieviel aufgeboten und auswärts getrauet. 2) Bey den Gebornen, die Anzahl ebenfalls aus jedem Orte besonders und in einer Hauptsumme zusammengezogen, nach drey Rubriken: Lebendige, Todtgeborne, Uneheliche und jede in männliche und weibliche abgetheilet, auch werden die posthumi und Zwillingspaare bemerkt. 3) Bey den Verstorbenen, die Anzahl aus jedem Orte einzeln und dann unten in der Hauptsumme zusammengerechnet, nach vier

Rubriken, jede durch männliche und weibliche abgetheilet: Kinder: oder Knaben und Mädchen, (welche noch nicht ad sacra admittiret sind), Unverheyrathete, oder Junggesellen und Jungfern, Verehelichte, oder Ehemänner und Eheweiber, Verwittwete, oder Wittwer und Wittwen; wozu man die fünfte Rubrik der todtgebornen Knaben und Mädchen setzen kann. Die Verstorbenen kann man auch überdies noch rubriziren nach dem Alter und zwar nach Jahrzehenden; nach den verschiedenen Krankheiten, wobey man bemerkt, ob und welche im vergangenen Jahre die herrschende und ansteckende gewesen. Kinder kann man berechnen, 1) Todtgeborne, 2) nach der Geburt bis mit einem Jahre, 3) 1 — 5, 4) 6 — 10, 5) 11 — 15 Jahre, nun gehts nach Jahrzehenden. Die allerältesten als Seltenheiten werden besonders bemerkt. Auch kann man eine summarische Uebersicht machen nach den verschiedenen Begräbnißorten, so wie sie an jedem Ort üblich und gebräuchlich sind, z. E. halbe — ganze Schule mit dem Segen, mit Lektion, mit Abdankung, mit Leichenpredigt und Abdankung, auf hohe Concession beygesetzt; in der Stille wegen ansteckender Krankheiten nach dem Generale den

13ten Febr. 1801, welches durch Oberconsistorial-Rescript d. 2. März 1801 publiciret und nähere Bestimmung desselben, Oberconsistorial-Rescript d. 15. Jun. 1801. Eine solche und ähnliche summarische Uebersicht am Ende eines jeden Jahres ist gar sehr nützlich zur Anfertigung der Neujahrszettel und zu schicklichen Neujahrspredigten. Zur bequemen Erleichterung dient es, wenn man eine Haupttabelle macht nach allen den Rubriken, die man bezeichnet, und einen jeden einzeln Fall, so wie er eintritt, durch Zahlen bemerkt. Hat man das durch das ganze Jahr hindurch gethan, so ist es am Ende desselben sehr leicht einen Extrakt zu machen. durch Vergleichung vieler Jahre kann man aus solchen summarischen Uebersichten lehrreiche Bemerkungen und Schlüsse ziehen, und haben sonst noch mannichfaltigen Nutzen.

Die aus den ältesten Zeiten übriggebliebenen Kirchenbücher sind in den wesentlichen Nachrichten sehr unvollständig und in vielen Rücksichten fehler- und mangelhaft abgefaßt und so unleserlich geschrieben, daß man oft das Mehrste errathen muß, bis man mit der Schrift durch öftern Gebrauch ganz bekannt geworden ist. Indessen

muß man sie nehmen, wie man sie findet und so wie sichs thun läßt, in Ordnung bringen. Man muß froh seyn, wenn sie bis in das hohe Alterthum hinaufreichen. Sie werden in einem Kirchenschrank aufgestellet mit Bezeichnung durch Zahlen, Buchstaben und kurzen Inhaltsaufschriften auf dem Rücken eines jeden Bandes, welcher haltbar und dauerhaft gebunden seyn muß. Die uralten Bücher, welche durch oft wiederholten Gebrauch abgenutzt sind, müssen von neuem wieder eingebunden werden, damit die abgerissenen Blätter nicht herausfliegen und abhanden kommen. In eben dieser Ordnung und mit bestimmten Angaben müssen sie verzeichnet stehen a) in einem Repertorio, oder Kirchenbücher-Inhaltsanzeiger, welcher nach Rubriken so eingerichtet seyn muß, daß unter jeder leere Blätter offen stehen, in welche die Bücher, welche im Fortgang der Zeit nach und nach hinzukommen, nachgetragen werden können. b) In einer sehr kurzen tabellarischen Uebersicht auf einem halben oder ganzen Bogen, der auf Pappe aufgeklebt ist. Beydes wird an die Thüre zu diesem Schrank inwendig angeheftet und aufgehängt; zum beliebigen Auf- und Abnehmen. Oeffnet man den Schrank, in

welchem diese Kirchenbücher nach der angegebenen Ordnung bezeichnet befindlich sind, weiset auf dieselben das an der Thüre hängende Repertorium und der Bogen der tabellarischen Uebersicht, so kann man in der Geschwindigkeit des ersten Augenblicks jedes Buch finden. Man darf nur den Inhalt, die Nummern und Buchstaben auf dem Rücken eines jeden Buchs angegeben erblicken.

Diese schlechthin so genannten Kirchenbücher werden eingetheilet nach einer Real- und Chronologischen Classification.

1) Solche, in welchen die Verehelichten, Gebornen oder Getauften und die Verstorbenen zusammen in einem Band verzeichnet sind.

So findet man sie mehrentheils aus dem hohen Alterthum und zwar so untereinander vermengt, daß sie sich nicht absondern und abbinden lassen. Ein Register wird man zu den alten selten oder gar nicht finden. Man muß dergleichen alphabetische Register fertigen. Es ist eine langweilige, mühsame und verdrießliche Arbeit, aber sehr nützlich und zur bequemen Erleichterung dienend, ja unentbehrlich, wenn man oft nachsuchen muß bey Ausstellung erforderlicher Pastoralzeugnisse, bey Fertigung der Stammbäume, wel-

che aus den uralten Zeiten herabgezogen werden müssen und in vielen andern Fällen.

No. 1. vom Jahre — bis —

No. 2. vom Jahre — bis —

So gehts fort, so viele Bände vorhanden sind.

2) Solche, welche jede Gattung einzeln in besondern Bänden verfaßt, aufzeichnen.

Das ist viel bequemer. Allzudick dürfen dergleichen Bücher, die sehr oft gebraucht und für die Nachwelt auf so lange Zeit aufbehalten werden, nicht gebunden seyn, aber desto fester und halthafter.

a) Aufgebotbücher, so eingerichtet und eingebunden in forma quarta, ganz schwarz Leder und mit Goldschnitt, daß sie auf die Kanzel mitgenommen werden können. Die übrigen müssen alle in folio angefertiget und eingebunden seyn.

No. 1. A. vom Jahre — bis —

No. 2. A. vom Jahre — bis — und so fort.

b) Trauungsanzeigen

No. 1. B. vom Jahre — bis —

No. 2. B. vom Jahre — bis — und so fort.

In Städten, wo mehrere Diaconi sind, kann

jedesmal angemerkt werden, von wem die Trauung verrichtet worden. Das gilt auch von den Taufen.

c) Geburts- und Taufnachrichten

No. 1. C. vom Jahre — bis —

No. 2. C. vom Jahre — bis — und so fort.

d) Todtenanzeigen

No. 1. D. vom Jahre — bis —

No. 2. D. vom Jahre — bis — und so fort.

Hierbey könnte ich gelegentlich eine nöthige Anmerkung machen über das Einschreiben der unehelichen Kinder in das Taufbuch. In der schon erwähnten höchsten Orts publicirten Anweisung §. 12. ist hierüber eine Vorschrift enthalten, wobey aber mancherley zu bemerken ist. Eine Erörterung scheint mir zwar hier nicht am unrechten Orte zu seyn, weil sie das richtige Halten der Kirchenbücher betreffen würde. Da man aber eine lange Abschweifung mir nicht verzeihen dürfte, ich auch die Hauptsachen zusammengefaßt habe in einem Aufsatze, Prediger-Journal für Sachsen 5ter Jahrgang Jul. Auguststück 1807, Seite 455 — 466, so fahre ich weiter fort und gehe zu den übrigen Gattungen der Kirchenbücher, in wiefern diese Benennung sensu latissimo ge-

nommen wird, in deren Aufstellung ich kurz seyn kann.

B) Kirchenstandbücher, welche zum beständigen Nachschlagen und täglichen Gebrauch gebunden, gestellt und aufgeführt werden müssen; und die ich oben weitläuftiger beschrieben habe.

No. 1. E. Das älteste Manual vom Jahre — bis —

No. 2. E. Das alte Standregister, in welchem ohne alle Separation die Männer= und Weiberstände nicht selten vermischt unter= oder hintereinander specifiziret sind vom Jahre — bis —

No. 3. E. Das alte Capellenregister vom Jahre — bis —

No. 4. E. Das neue Capellenregister seit dem Jahre —

No. 5. E. Das neue Männerständ=Register seit dem Jahre —

No. 6. E. Das neue Weiberständ=Register seit dem Jahre —

No. 7. E. Das alte Standmiethzinß=Register vom Jahre — bis —

No. 8. E. Das neue Standmiethzinß=Register seit dem Jahre —

C) Kirchhofbücher, in welchen jede Veränderung kurz angezeigt und auf die weitläuftigen, besonders zu haltenden Nachrichten bezogen wird.

No. 1. F. Verzeichniß der von der Kirche gelöseten Grabestellen seit dem Jahre —

No. 2. F. Register über die mit hoher Concession erbaueten, auch sonstige Quasi-Erbbegräbnisse, oder ausgemauerte Grüfte.

No. 3. F. Neues Kirchhofbuch oder tabellarische Uebersicht der Erbbegräbnisse, der gelöseten Grabestellen und Reihegräber, in welcher die Vertheilung der ganzen Kirchhöfe nach verschiedenen Gegenden abgerissen und abgezeichnet ist.

D) Vermischte Kirchenbücher

No. 1. G. Communicanten-Register, in welchem die jährliche Anzahl der Communicanten nach einzelnen Sonn- und Festtagen und wo möglich nach den verschiedenen Beichtstühlen, wo deren sind, berechnet ist. Wird die Anzahl richtig und zuverlässig angegeben, so wird die Vergleichung vieler Jahre erleichtert, die in vieler Hinsicht mit lehrreichen Bemerkungen begleitet ist.

No. 2. G. Kirchrechnungsbuch über einige Theile

oder Capitel der jährlichen Kirchrechnung, in welchem der Pastor mit dem Kirchen-Kasten-Vorsteher berechnet, und ihm bescheiniget.

No. 3. G. Kirchrechnungsbuch, in welchem aus den jährlichen Kirchrechnungen die Hauptsummen der Capitel in der Einnahme und Ausgabe in einen summarischen Extrakt gebracht sind, zur leichten Uebersicht der aufeinander folgenden Jahre.

An manchen Orten, vorzüglich auf dem Lande, ists gewöhnlich, daß der Pfarrer selbst die jährliche Kirchrechnung führen und fertigen muß. Vor der Einsendung an die Kircheninspektion muß also von jeder Jahresrechnung ein völlig gleichlautendes Exemplar abschriftlich in extenso zurückbleiben. In diesem Falle dürften vielleicht obige No. 2. 3. wegfallen. An dessen Statt könnte eine neue besondere Rubrik unter diesem Titel: Kirchrechnungsbücher aufgeführt und die einzelnen Volumina nach den Jahren nummerirt und bezeichnet werden, von welchen sie die Rechnungen umfassen. So gar dick darf jeder einzelne Band nicht werden.

II. Kirchenschriften, oder Nachrichten und Akten in Kirchensachen.

Dies ist der zweyte Theil des Kirchenarchivs, welches man oft sensu arctissimo oder schlechthin Archiv nennt. Jene Kirchenbücher werden eingebunden und stehen in einem Schrank und werden reihenweise gestellet. Diese Kirchenschriften werden in folio geheftet und werden in einem andern Schrank wohlgeordnet nach Abtheilungen übereinander gelegt. Dieser Schrank muß Fächer haben und jedes Fach ist mit Rubriken durch kleine Bretschen unterschieden. Diese Rubriken müssen so breit und lang seyn, daß die Fascikel Akten paktweise bequem liegen können. Ueber jeder Rubrik steht die Aufschrift des Inhalts nebst der Nummer der Fascikel auf angeleimten Zetteln angeschrieben. Die Rubriken werden nach Nummern bezeichnet. Ein jedes Fascikel führt die Hauptnummer fort, welche durch die ganze Rubrik herrscht. Mehrere Fascikel einer Art werden überdies noch mit Buchstaben von den übrigen Fascikeln dieser Nummer unterschieden. Die Rubriken, in welche alle Fächer des Schrankes eingetheilt sind, könnte man auch classificata, locata, locos nennen und mit dem Buchstaben L. bezeichnen. Die Weite

oder Enge der Fächer sowohl als der Rubriken in diesem Schrank richtet sich nach dem Inhalt, je nachdem die in demselben befindliche Sachen durch tägliche Vermehrung sich anhäufen, so wie die Anzahl der Fächer und Rubriken von der Menge der Sachen abhängt. Jedoch dürfen alle Kirchenschränke nicht höher seyn, als eines Mannes Länge ist, zur Bequemlichkeit. Je mehr Sachen, desto mehr Schränke. Ein Schrank mit 5 und 6 Fächern, 4 Ellen hoch und 4 Ellen breit, kann freylich so gar viel Sachen nicht fassen. Denn die Fächer und die Rubriken in demselben müssen auf die Zunahme der Sachen berechnet werden. Daher müssen die Rubriken ein proportionirtes Verhältniß gegen einander haben. Wie viel Rubriken jedes Fach haben könnte, kommt auf die Reichhaltigkeit der Sachen an und diese hängt von der Quantität und Qualität der Parochie ab. Ein jeder Schrank muß Thüren mit Schloß und Schlüssel haben, welche auf- und zugeschlossen werden können. Alle Kirchenschränke müssen verschlossen seyn, und die Schlüssel beständig an einem bestimmten Orte hängen, daß man sie nicht lange suchen darf, so oft man sie braucht. Alle Kirchensachen, welche vorkommen, werden in ge-

nera abgetheilt. Ein jedes Fach hat eine oder mehrere Rubriken. Eine Rubrik oder ein locus begreift ein genus. Die genera theilt man in species und diese nach Befinden in individua oder einzelne Fälle ab. Ueberdies hält man a) ein Repertorium über das ganze Archiv, welches in diesem Kirchenschrank nach Fächern geordnet in Rubriken vertheilet liegt, mit Beziehung auf die locos, Nummern, Buchstaben und Inhaltsaufschriften und zwar eben so eingerichtet, daß es vermehrt werden kann. b) Eine kurze tabellarische Uebersicht desselben von einem ganzen oder halben Bogen auf Pappe aufgeklebt mit Anführung der Seitenzahlen im Repertorium und sonst allenthalben mit demselben übereinstimmend, welche auf die Fächer im Schranke verweisen muß. Beydes hängt inwendig an der Thüre des Schrankes zum Auf- und Abnehmen. Die Fascikel oder Päckte in jeder Rubrik könnte man in einem Packt mit Bindfaden zusammenbinden, damit sie in Feuersgefahr eher, geschwinder und leichter fortgeschaft werden können und unversehrt bleiben. Es ist freylich sehr unbequem, immer auf und zuzubinden. Aber noch schädlicher ist es, wenn bey dem geschwinden Ausräumen etwas verloren

gehet oder beschädiget wird. Eigentlich sollten diese Kirchenschränke neben oder in der Nähe der Expeditionsstube in feuerfesten Mauern oder in Gewölben angebracht seyn. Aber diese findet man in geistlichen Wohnungen nicht. In der Kirche kann das Kirchenarchiv nicht stehen. Alle Tage, ja alle Stunden hin und herzugehen, daß wäre zu weitläuftig und zu beschwerlich. Man muß das Archiv stets bey der Hand um und neben sich haben. Jedoch dürfte ein solches Gewölbe nicht dunkel, feuchte und dumpfig, sondern es müßte helle, trocken und zum Durchlüften mit Luftlöchern versehen seyn, welche in Feuersgefahr mit eisernen Thüren verschlossen werden könnten. So würden die Bücher und Schriften nicht vermodern und unleserlich werden. Da aber ein solches Gewölbe schwerlich in einer Pastoratwohnung angetroffen werden möchte, so muß dafür gesorget werden, daß ein sicherer Ort, ein feuerfester Keller oder Gewölbe entweder in der Pastoratwohnung oder in der Kirche vorhanden sey, daß gewisse Männer dazu beauftraget und verpflichtet werden, welche sogleich beym ersten Feuerlärm mit Körben bey der Hand sind und fortschaffen. Man muß sich aber gewiß darauf verlassen können, daß die bestimm-

ten Männer auf den Fall der Feuersgefahr in der größten Geschwindigkeit herbeyeilen und nicht zurückbleiben. Auch muß eine große Kirchentafel vorhanden seyn, als ein Inventarienstück, auf welche man die vielen Kirchenbücher nöthigenfalls legen und aufschlagen, die kirchlichen Schriften ausbreiten und in denselben nachsuchen kann. So oft ein Pastor auf kurze Zeit, besonders über Nacht ausreisen muß, so hat er Ursache, dafür zu sorgen, daß auf dieser Kirchentafel nichts liegen bleibe, sondern alles und jedes in den Kirchenschränken an seinen gehörigen Ort gestellet werde, theils damit kein fremdes unberufenes Auge hineinblicke, theils den Auftrag hinter sich zurücklassen könne, sobald Feuerlärm entsteht, den bestellten Männern zum Fortschaffen an den bestimmten feuerfesten Ort die Schränke zu öffnen.

Es ist höchstnöthig, daß der Pastor in seiner Studierstube eine große und lange Kirchentafel habe, auf welcher er die Kirchensachen ausbreiten und legen kann, welche er täglich im Gebrauche hat; welche freylich nicht eher in die Schränke geleget werden können, bis sie völlig beendiget sind, oder er muß sich ein Verzeichniß von den Sachen halten, welche zu expediren sind, und nachdem

sie expediret worden, anmerken. Auf dieser Tafel muß er so wenig als möglich liegen lassen. Am wenigsten darf er unter die Kirchensachen seine eigenen mischen. Es ist allerdings sehr bequem, wenn er die gangbaren Bücher und Sachen, in welchen er alle Tage, ja alle Stunden nachsuchen muß, auf dieser Tafel um und neben sich liegen haben kann. Es muß nur dafür gesorget werden, daß diese Sachen nöthigenfalls sogleich ohne Anstand und Verzug in die Schränke an ihren Ort geleget werden können.

In Anordnung der kirchlichen Schriften kann nicht sowohl die chronologische als vielmehr die Realordnung befolgt werden, etwa auf folgende Art:

Loc. I. Höchste Befehle, hohe Verordnungen.

No. 1. Mandate, die alljährlich von der Canzel zu verlesen sind.

No. 2. Bußtags-Ausschreiben.

No. 3. Außerordentliche Kirchengebete bey Jubelfesten, Landtagen ꝛc.

No. 4. Abkündigungen hoher Geburten und Todesfälle.

No. 5. Allgemeine Rescripte und Generalien.

No. 6. Allgemeine Ephoral-Verfügungen.

No. 7. Missiven von vermischtem Inhalt.

Note. Die speciellen in No. 5. 6. 7. in jedem einzelnen Falle, werden in den Fascikeln beygeheftet, wohin sie dem Inhalt nach gehören.

Loc. II. Nachrichten, die geistlichen Aemter betreffend.

No. 1. Antritt und Abzug der Geistlichen und was dazu gehört.

No. 2. Vacanzarbeiten.

A. in Loco.

B. auswärtig.

No. 3. Abtheilungen der Geistlichen in Todes- und Veränderungsfällen.

No. 4. Nachrichten über Funktion, Einkünfte und Verhältnisse des Pastorates, der Diaconate.

No. 5. Differenzien zwischen den geistlichen Aemtern.

A. in Loco.

B. mit benachbarten Geistlichen.

No. 6. Vom Herrn Superintendent dem Pastor aufgetragene Vices.

No. 7. Catalogus von vermischten gangbaren Amtssachen.

No. 8. Grundstücke der Geistlichen.

No. 9. Streitigkeiten über geistliche Gefälle.

Loc. III. Liturgica.

No. 1. Liturgische Local-Einrichtungen und Veränderungen in genere.

No. 2. Einführung des neuen Gesangbuchs.

No. 3. Einführung der allgemeinen Beichte.

No. 4. Feyerlichkeiten bey Dankfesten.

No. 5. Wochenpredigten, Fastenpredigten, Fastenexamen.

No. 6. Kirchen-Catechismusexamen.

No. 7. Betstunden.

No. 8. Besondere Abkündigungen.

No. 9. Jährliche Kirchenzettel.

No. 10. Cantoreygesellschaft.

No. 11. Kirchengesang und Kirchenmusik.

No. 12. Leichenbegleitung abseiten der Geistlichkeit, Schullehrer und Schulkinder und des Leichengesangs.

No. 13. Haustaufen in casu necessitatis, vi privilegii et dispensationis.

Loc. IV. Aerarium ecclesiasticum, Kirchen und geistliche Gebäude, Kirchenfelder und Kirchenholz.

No. 1. Abnahme der Local-Kirchrechnungen.

No. 2. Kirchrechnungen betreffend.

No. 3. Reparaturen an der Kirche und geistlichen Gebäuden.

No. 4. Administration und Benutzung der Kirchenfelder und Kirchenhölzer.

No. 5. Wechsel der Kirchen=Kasten=Vorsteher.

Loc. V. Piae Causae, Armenwesen und Legata.

No. 1. Gewöhnliche Kirchen=Collecten, welche alljährlich an den drey Bußtagen, am ersten Advent=Sonntage und zu Pfingsten gesammlet werden, nebst dem Quittungsbuch zur Einsendung.

No. 2. Außerordentliche Kirchen=Collecten.

No. 3. Privat=Collecten, zu welchen in der Kirche ermahnet wird.

No. 4. Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirche.

Ueber die einzelnen Legata, welche an jedem Orte auszutheilen sind, werden besondere Akten gehalten.

Loc. VI. Pastoralzeugnisse.

No. 1. Taufzeugnisse.

A. erhaltene.

B. ausgestellte, in extracto specifiziret.

No. 2. Todtenscheine.

A. erhaltene.

B. ausgestellte.

No. 3. Allerhand Zeugnisse von und wider verschiedene Personen.

No. 4. Gezogene Stammbäume.

Loc. VII. Capellen und Kirchenstandsachen.

Lit. A. Capellen.

No. 1. Capellen bey jeder Kirche überhaupt betreffend.

No. 2. Die — Capelle betreffend, und so fort.

Lit. B. Gemeine Kirchenstände.

No. 1. Die gemeinen Kirchenstände bey jeder Kirche überhaupt betreffend.

No. 2. Der Anbau neuer Kirchenstände.

No. 3. Die Reparatur alter Kirchenstände.

No. 4. Streitige Kirchenstuhlsachen.

No. 5. Sammlung eigenhändiger schriftlicher Lossagungen von Kirchenständen.

No. 6. Zurückgegebene Löseschеine oder ausgelieferte Standzettel.

No. 7. Klagen und Einwendungen in streitigen Kirchenstuhlsachen.

No. 8. Registerat. über Kirchenst. vermisch-

ten Inhalts, das Anbringen bey Lösung, Kaufung und Vermiethung, die Bitten um Aufbewahrung oder Auflassung derselben.

Hieher gehören die übrigen Schriften, welche ich schon angegeben und beschrieben habe.

Loc. VIII. Schulsachen.

No. 1. Ergangene Generalien, Rescripte und Verordnungen, das Schulwesen betreffend.

No. 2. Eintritt der Schullehrer in das Schulamt, Probe, Einweisung und was dazu gehört, Veränderungen durch Absterben und Versetzungen, und wie die Schule indessen versehen.

Lit. A. In der Knabenschule.

Lit. B. In der Mädchenschule.

Lit. C. In den Catecheten-Schulen der eingepfarrten Dörfer.

No. 2. Einrichtung der Schullectionen.

No. 3. Mancherley Schulgebräuche.

No. 4. Schulfeyertage.

No. 5. Schulexamen.

No. 6. Jährliche Schultabellen.

No. 7. Jährliche Translocation.

No. 8. Jährliche Singeumgänge. Weynachten, Neujahr, Ostern, Gregorius.

No. 9. Verschiedene merkwürdige Schulverbesserungen, wie z. E. Classenseparation.

No. 10. Oeffentliche Schulstrafen.

No. 11. Angeschafte und geschenkte Schulbücher zur eigenthümlichen Ueberlassung, oder zum beständigen Gebrauch für Arme, als Inventaria.

No. 12. Geschenktes Schulgeld von wohlthätigen Familien.

No. 13. Das Anhalten der Kinder zum fleißigen Schulbesuch.

No. 14. Die Admissio catechumenorum ad sacra; deren Aushebung u. Präparation.

No. 15. Klagen von und wider die Schule und Schullehrer.

No. 16. Differenzien der Schullehrer.

No. 18. Die Current-Knaben.

No. 19. Schulbesuche des Pastors.

A. In der Knabenschule.

B. In der Mädchenschule.

C. In den Catecheten-Schulen der eingepfarrten Dörfer.

No. 20. Winkelschulen.

Loc. IX. Kirchhof- und Begräbnißsachen.

No. 1. Allerhand streitige Begräbnißsachen.

No. 2. Beysetzungen auf hohe Concession.

No. 3. Stille Beerdigungen derer, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, und andere dahin gehörige Sachen.

No. 4. Die an jedem Ort eingeführten verschiedenen Begräbnißarten und Gebräuche, die dabey üblich sind.

No. 5. Außerordentliche und ungewöhnliche Begräbnißarten.

A. Der Selbstmörder.

B. Verunglückter Personen.

C. Anderer.

No. 6. Eintheilung der Kirchhöfe, Darstellung und Beschreibung der ganzen Local-Kirchenverfassung in Ansehung der Reihe-gräber, gelöseten Grabestellen und Begräbnißplätze.

No. 7. Nachrichten und Registeraturen bey Verschreibung der confirmirten und Quasi-Erbbegräbnisse und ausgemauerten Grabestellen.

No. 8. Streitige Erbbegräbniß- und Grabestellensachen, in Ansehung der Interessenten, welche sie von der Kirche lösen.

No. 9. Zurückgegebene Löseschseine.

No. 10. Leichensteine und epitaphia.

No. 11. Lebensläufe, welche bey Leichenbegängnissen von der Canzel oder sonst verlesen werden.

Ueber jedes Erbbegräbniß werden besondere Akten gehalten.

Loc. X. Ehesachen.

No. 1. Aufgebote, Präsentationsschreiben, oder Proklamationsscheine und testimonia integritatis.

A. Erhaltene.

B. Ausgestellte, extraktweise specificiret.

No. 2. Dispensationes.

A. Vom Aufgebot, Eid der Ledigkeit, oder Handschlag an Eidesstatt.

B. Von der Trauung in der Kirche, erlaubte Haustrauungen.

C. Von dem Ablauf der geordneten Trauerzeit.

D. In verbotenen Graden.

No. 3. Verweigerung des Consensus der Aeltern.

No. 4. Schwängerungssachen, in welchen scheinbare oder wirkliche Eheversprechungen vorkommen.

No. 5. Durch Versöhnung beygelegte Uneinigkeiten zwischen Verlobten vor Aufgebot und Trauung.

No. 6. Zögerung mit Vollziehung der Ehe durch Aufgebot und Trauung solcher, welche in der wilden Ehe als Eheleute beysammen leben.

No. 7. Besondere und ungewöhnliche Fälle bey Aufgebot und Trauung.

No. 8. Separationssachen.

A. Dissolvirte sponsalia derer, die noch nicht getrauet; aber förmlich verlobet sind.

B. Ehescheidungen nach der wirklichen Trauung.

No. 9. Appellationssachen.

A. Gegen Aufgebot und Trauung noch vor dem Aufgebot.

B. Gegen Einschreibung des Vaters Namen in das Kirchenbuch bey unehelichen Kindern.

No. 10. Einsprüche während des Aufgebots.

No. 11. Anticipationssachen.

No. 12. Stille Trauungen der Gefallenen.

No. 13. Legitimation durch Trauscheine sol-

cher, welche auswärts getrauet sind, von fremden Orten in eine Parochie ziehen und sich für Eheleute ausgeben.

No. 14. Eheirrungen und beygelegte Klagen der Eheleute gegen einander, welche durch Vermittelung zur Versöhnung vereiniget worden sind.

No. 15. Militairische Licenzscheine.

No. 16. Jubeltrauungen.

No. 17. Edictales.

No. 18. Falsa, oder Ehehindernisse, welche bey Bestellung des Aufgebots und der Trauung sind verheimlichet worden, die sich aber nachher veroffenbaret haben.

Loc. XI. Sepultur= und Heyraths=Cassen.

A. Sepultur=Cassen=Gesellschaft.

No. 1. Errichtung und Gesetze.

No. 2. Viertel oder Halbjährige Rechnungen.

No. 3. Von Zeit zu Zeit getroffene Abänderungen.

B. Heyraths=Cassen=Gesellschaft.

(Die nämlichen drey Nummern.)

Loc. XII. Vermischte Sachen.

No. 1. Anzeige des Botenlohns, welches aus dem Kirchen=Aerario dem Ephoral=Bo=

ten bezahlet worden, nach den einzelnen Fällen.

No. 2. Anzeige des Botenlohns aus dem Kirchen-Aerario für den extraordinären Boten in Sachen, Kirchenangelegenheiten betreffend, welche schleunig an den Ephorus zu berichten sind.

No. 3. Quittungsbuch über die einzusendenden Sepultursteuer für die geistlichen Wittwen.

No. 4. Chronick oder merkwürdige Vorfälle des Orts in rebus ecclesiasticis et politicis, welche in Ansehung der Moralität und Oeconomie auf die Kirchengemeine Einfluß haben.

Eines jeden Orts Local-Kirchenverfassung giebt es an die Hand, mit welchen Sachen alle diese Rubriken zu vermehren sind; und specielle Fälle bilden von sich selbst eine Inhaltsaufschrift. Wenn man aus dem Alterthum eine andere Classification vorfindet, so muß man sie freylich beybehalten und darauf fortbauen, ohnerachtet sie nicht allezeit die beste ist. Eine totale Veränderung würde Verwirrungen verursachen, besonders wenn in dem angefangenen Repertorio, in welchem das

ganze Archiv in einen kurzen Auszug gebracht, so wie auch in den Kirchenbüchern citando darauf verwiesen ist. Man müßte denn, wenn es anders thunlich und ausführbar, sich dadurch helfen, daß man ein ganz neues Archiv anordnete und dazu neue Schränke erbauen ließe, ein neues Repertorium einrichtete, und zwischen dem alten und neuen Archiv einen Unterschied machte.

Die Schränke, in welchen die Kirchensachen aufbewahret werden, heißen Kirchenschränke. Schon in diesem Namen liegt der Begriff, daß sie als inventaria bey der Kirche verwahrlich liegen, welche jeder Nachfolger von dem Vorfahrer überliefert bekommen muß. In diese Schränke dürfen keine Privatsachen kommen, welche die persönlichen und eigenen Angelegenheiten des Predigers betreffen. Es ist unanständig, wenn nach dem Tode diese von jenen mühsam abgesondert werden müssen; unverantwortlich ist es, wenn auf diese Art wichtige Sachen absichtlich oder durch Unvorsichtigkeit in die Rappuse gehen. Die Anordnung und Unterhaltung des Kirchenarchivs und der Pfarrnachrichten, die Sorge, daß nichts verloren gehe, weil der Verlust sehr empfindlich ist, gehöret unter die unerläßlichen Pflichten eines

Predigers. Ueber die Unterlassung dieser Pflicht ist öfters geklaget worden, unter andern Prediger-Journal für Sachsen 1807, Sept. October-Stück S. 632.

Es ist keine Kleinigkeit, in Kirchensachen Ordnung zu halten. Es ist verdrießlich und mit Zeitverlust verbunden, wenn man in der Verwirrung lange umhersuchen muß, ehe man etwas finden kann und wohl gar nicht findet, weil alles untereinander geworfen liegt, und wenn man auf gehaltene Nachfrage gar keine oder eine sehr unbefriedigende Auskunft geben kann. Ein jeder Pastor sollte billig in der Geschichte seiner Kirche zu Hause seyn. Er muß alles, was verlangt wird, sogleich ausfindig machen können. Wo er in Kirchensachen Zerrüttung und Zerstörung, welche durch Amtsveränderungen, (es sollte aber gar nicht verstattet werden, daß in Todesfällen und durch Versetzungen der Pastorum Schriften, die zum Kirchenarchiv gehören, abhanden kommen. Vielmehr sollte dasselbe nebst dem Repertorium und Catalogo jedem Nachfolger feyerlich überliefert werden), Brandunglücksfälle, Baue und Reparaturen der geistlichen Wohnungen und durch andere Ursachen veranlaßt worden sind, vorfindet,

da muß er durch Geduld, anhaltende Mühe, Fleiß und Arbeitsamkeit, die Zerstreuung in Ordnung bringen, wiederherstellen, was er kann, und auf dem gebahnten Weg fortgehen. Diligentia utitur tempore et tempus ornat diligentiam.

Eine jede Sache muß so wie sie eingehet expediret, eingetragen und eingeheftet werden, jedes an seinem Ort, wohin es gehöret. Es darf nichts liegen bleiben und in das finstre Grab der Vergessenheit geworfen werden. Sind der Sachen gar zu viele, daß sie auf einmal nicht besorget werden können, (oft ist auch bey der größten Beschleunigung eine Sache per naturam rei nicht sogleich zu beendigen, z. E. bey Berichtserstattungen, Untersuchungen, ehe die Termine angesetzt werden, decisa und Rescripte eingehen, vergehet viel Zeit), so macht man ein Fach, oder eine Rubrik, das man Expedienda nennen kann, von welchen jedes an die Reihe kommt, nach der Zeit und Ordnung, wie und wenn es einläuft. Ist eine Sache nach vielen Weitläuftigkeiten vollendet, so wird ihr der gehörige Ort angewiesen. Auf diese Art kann man alles finden, was man sucht.

Ich kannte vormals einen wahrheitliebenden, thätigen, theoretisch und praktisch brauchbaren Gelehrten, welcher zugleich strenge Ordnung beobachtete. Bey seinen täglichen Verrichtungen hatte er ein doppeltes Register stets um und neben sich liegen, das eine hatte die Rubrik: agenda, dahinein schrieb er alles, was ihm einfiel, das er in Zukunft zu thun hatte, oder besser und zweckmäßiger einzurichten gedachte, auch die Gedanken, welche ihm zur Vermehrung oder Verbesserung der Collectaneen aufstießen, wenn er nicht gleich Gebrauch zur weitern Ausführung machen konnte; kurz alles, was er unternehmen wollte und sollte. Täglich, Abends, besonders wöchentlich am Sonnabende mit Schluß der Woche besah er dieses Register, durchsuchte, was, wieviel und wie er es gethan habe, durchstrich es, und was völlig vollbracht war, schrieb er in ein anderes Register, welches den Titel hatte: acta. Sollte diese Gewohnheit nicht auch bey einem Archiv anwendbar seyn, um so mehr, da es nicht blos für den Privat- sondern für den öffentlichen Gebrauch, nicht nur für die Gegenwart, sondern für die entfernte Zukunft bestimmt ist?

Zur Unterhaltung und Fortsetzung des Archivs

wird jährlich eine ansehnliche Menge Papier erfordert; besonders in volk- und zahlreichen Parochien. Ohngeachtet die Summe im Ganzen etwas beträgt, so würde es doch sehr eigennützig seyn, wenn ein Pastor dasselbe in der jährlichen Kirchrechnung verausgaben lassen wollte. Es würde diese Ausgabe vielleicht nicht einmal passiren, wenigstens zu spitzigen Erinnerungen und Anmerkungen Gelegenheit geben. Mehrentheils hat ja der Pastor in den einzelnen Fällen ein Accidenz. Wo bey Ausfertigungen Stempelbogen nöthig sind, so werden diese ohnehin von den Interessenten bezahlt. Zu Nachrichten, die verwahrlich beygelegt werden, gebraucht er solche nicht. Ein anderes sind die Sachen, die auf Stempelbogen an die Kirche gelangen. Wo ex officio zu arbeiten ist, (das ist freylich sehr oft der Fall), da muß man darauf rechnen, daß man aus andern Quellen Ersatz hat. Es giebt ja Einkünfte, die mit jeder Stelle verbunden sind. Man muß auch für das bonum publicum thätig seyn können. Die Anschaffung des Papiers und die Kosten des Einbandes für die oben angezeigten Kirchenbücher passiren allenthalben in den Kirchrechnungen. Es war die Rede von den

Kirchen = Schriften, die aktenmäßig geheftet werden.

III. Die Kirchenbibliothek.

Dies ist der letzte Theil des Kirchenarchivs. Eine Kirchenbibliothek ist fast bey einer jeden Kirche vorhanden; freylich bey einigen Kirchen sehr unbedeutend. Die Kirchen sind immer zu arm. Aus den Kirchen = Aerarien sind so viele Ausgaben zu bestreiten, daß sie zu den nöthigsten Bedürfnissen nicht ausreichen, und die Commun in subsidium herbeygerufen und gezogen werden muß. Die Quellen der Einkünfte, die in alten Zeiten sehr reichhaltig und ergiebig waren, sind in neuern Zeiten verstopft oder vertrocknen und versiegen nach und nach, weil sie von der Freygebigkeit und Wohlthätigkeit abhiengen, welche sich in neuern Zeiten ziemlich unsichtbar gemacht hat. An große Kirchenbibliotheken ist nicht zu denken. Ein jeder Pastor muß für eine eigene Privatbibliothek sorgen. Wo aber eine ist, sie mag so schwach und gering seyn, als sie will, so wird sie im dritten Kirchenschrank so aufbewahrt, daß die Bücher in gehöriger Ordnung gestellet werden, nebst einem Catalogo, der an der Thüre inwendig hängt, und auf den Rücken der Bände

kann eine kurze Aufschrift der Titel angebracht werden. Einige von diesen Büchern liegen beständig in der Kirche, in der Sacristey, auf der Canzel, auf dem Altar und Pult, weil sie alle Sonn- und Festtage und bey dem täglichen Wochen-Gottesdienst im Gebrauche sind. Wo noch eine Vermehrung durch Schenkung oder Vermächtniß geschehen sollte, oder die Anschaffung aus dem Kirchen-Aerario möglich ist, so müßten die von Zeit zu Zeit hinzukommenden Bücher in dem Catalogo nachgetragen werden. Werden einige verborgt, so ist darauf zu sehen, daß sie nicht abhanden kommen. Das Aufschreiben und Ausstreichen auf Verzeichnissen ist als das sicherste Mittel dazu anzurathen.

Diese drey Kirchenschränke führen diese Namen: 1) Kirchenbücher, 2) Archiv oder Kirchenschriften, 3) Kirchenbibliothek. Diese Namen können auswendig an den Kirchenschränken mit großen Buchstaben angeschrieben werden, um sie sogleich zu erblicken und zu erkennen.

Von dem Kirchen-Ornat, oder Schmuck, wohin die vasa sacra und andere Geräthschaften zu rechnen, welcher bey manchen Kirchen ein gar nicht unbeträchtliches Inventarium ausmacht, vor-

züglich wenn vieles vergoldet und versilbert ist, sage ich nichts, obgleich viel davon zu sagen wäre. Es scheint nicht so recht in meinem Plan zu liegen.

Aber einen besorglichen Einwand muß ich noch ganz kurz abfertigen. Manche, die zur Anordnung und Unterhaltung eines solchen Kirchenarchivs, wie ich es beschrieben habe, nicht eben große Lust und Neigung haben möchten und zwar aus leicht begreiflichen Ursachen, werden vielleicht den Einwurf machen: ein Kirchenarchiv der Art ist ganz unnöthig, unnütz und überflüßig. Es ist lediglich dem Ephoralarchiv, das auf jeder Superintendur befindlich seyn muß, vorbehalten. Ja, um die Sache scheinbar zu machen, setzen andere hinzu: es ist sogar eine Mengerey und Anmaßung, man könnte es wohl als Eingriffe in die Ephoralarchive ansehen.

Nicht doch! Die Archive sind so verschieden als die öffentlichen Aemter. Ein Ephoralarchiv, das die Kirchen einer ganzen Diöces begreift, muß ganz anders eingerichtet seyn. So wie auf Superintenduren Ephoralarchive für die Kirchen ganzer Diöcesen sind, so kann ja auch auf jeder Pastoratwohnung ein Pastoralarchiv für eine jede einzelne Kirche seyn. Es ergehen ja durch die

Ephoros an alle Kirchen hohe Befehle, die für das gesammte Kirchen- und Schulwesen sehr wichtig sind; allgemeine, die die Kirchen des ganzen Landes betreffen; und besondere, in einzelnen Fällen. Diese müssen bey jeder Kirche liegen bleiben. Es ist oft traurig genug, wenn man sie nicht aufbewahret und gesammlet findet. Je größer und ausgebreiteter der Wirkungskreis eines öffentlichen Amtes ist, desto vielumfassender ist das Archiv. Das Ephoralarchiv ist auch noch kleiner als das Oberconsistorial-Archiv. Wie groß ist nicht das Archiv eines Gerichtshofes, eines Landes-Collegii! Von welchem Umfang sind nicht die Staatsarchive für ein ganzes Land und Reich! So wie es Archive im Großen giebt, so kann es deren auch im Kleinen geben. So klein und beschränkt ein öffentliches Amt ist, so ist in demselben doch Ordnung nöthig und nützlich. Um desto eher und leichter kann sie auch erhalten, beobachtet und übersehen werden. Die Schriften, Bücher und Nachrichten einer Kirche sind für jede einzelne Kirche und deren Mitglieder öffentliche documenta, welche gerade für diese Kirche und ihre Gemeinglieder von großer Wichtigkeit und Bedeutung sind. Allerdings sind sie für das Ganze unin-

teressant und vielleicht für viele Tausend ungenießbar; aber für den, der sie braucht und benutzt, für den Pastor loci und für einzelne Glieder der Kirche so wenig gleichgültig und unerheblich, daß sie auf den Wohl- oder Uebelstand der Gemeinglieder einen entscheidenden Einfluß haben. Das Ganze bestehet aus Theilen. Das Große und Kleine hängt genau zusammen. Die experientia sub sanae rationis directorio benutzt die Theile und das Kleine so, daß endlich ein kleiner Beytrag zur Wohlfarth des großen Ganzen geliefert wird, daß in das weite bodenlose Weltmeer ein kleines Tröpfchen fließe.

Einwendungen der Art verdienen keine gründliche Widerlegung. Es bedarf nur eines Fingerzeigs, um sich von der Nichtigkeit zu überzeugen und einzusehen, daß mehrentheils die Trägheit und Unbehülflichkeit zum Grunde liegt, welche sich auf eine scheinbare Art rechtfertigen und beschönigen will.

Endlich wird man sagen, und dieser Einwurf scheint wichtiger, ein Philosoph bedarf keinen solchen ängstlichen Umschweif. Die Durchsuchung eines alten Archivs, das oft der Mittelpunkt von alten Wust und Wirrwarr, auch ein Chaos von Wider-

sprüchen ist, ist für ihn Zeitverschwendung, Pönitenz und Niederbeugung des speculativen Geistes. Ein Philosoph, der aus sich selbst schöpfen kann, weiß sich überall zu helfen. Allenfalls mag dieses Hülfsmittel für Formular- und Observanzmenschen dienlich seyn, welche von dem dürren Buchstaben der vorgeschriebenen Norm nicht einen Nagelbreit abweichen wollen oder nicht können.

Darauf antworte ich kurz. Wir leben in policirten Staaten und in denselben unter positiven Gesetzen, ohne welche ein Staat nicht bestehen kann. Nach den Gesetzen und nicht nach den Meynungen dieses oder jenes Philosophen sprechen die Gerichtshöfe in streitigen Fällen. In die Gesetze und hergebrachte Gewohnheiten, welche so verjährt sind, daß sie sich nicht abschaffen lassen, muß sich doch auch der Philosoph fügen, wenn er ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft seyn will, welche unter dem Schutz und der Handhabung der Gesetze lebt. Wenn er die Vortheile der Stelle, welche er in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt und verwaltet, genießen will, so muß er auch die Pflichten erfüllen, welche sie ihn auflegt, und darf die Beschwerden nicht scheuen, die damit verbunden sind. Das muß er sich gefallen

lassen. Qui vult commoda et emolumenta, non debet nolle officia et onera. Jedes Land hat seine eigene Verfassung und seine Gesetze. Jeder Ort hat seine besondern Gewohnheiten und Localgesetze; nach welchen gehandelt, geurtheilet und gerichtet wird. Für beyde Arten, vorzüglich für die letztere, ist das Archiv die Niederlage. Etwas anders ist es: an die Gesetze gewiesen seyn, und über dieselben privatim philosophiren. Auch ist noch ein Unterschied zwischen: bey dem Buchstaben des Gesetzes stehen bleiben, und: den Geist desselben erforschen, und: den Sinn desselben willkührlich erklären. Der Philosoph kann die Welt, die Menschen und den Gang der menschlichen Dinge, die zu allen Zeiten im Ganzen genommen sich immer gleich bleibt, nach seinem individuellen Kopf nicht umschaffen, vielmehr muß er alle Außendinge, deren Abänderung und Einleitung in seiner Gewalt nicht steht, philosophisch behandeln. In dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und in den alltäglichen Veränderungen des menschlichen Lebens giebts wichtige Begebenheiten genug, aus welchen sich reichhaltige Quellen des fruchtbaren Nachdenkens öffnen; auch Kleinigkeiten, die in ihren Folgen große Dinge bewirken

und in dem Zusammenfluß vieler zufälligen Nebenumstände und in der Mitwirkung der freyen Handlungen der Menschen sogar anfangen groß zu werden, geben Veranlassungen zu lehrreichen Bemerkungen. In dem Gewöhnlichen und Alltäglichen kann der Philosoph einen vielfachen unerschöpflichen Stoff zur brauchbaren Lebensweisheit finden, wenn er nur die Kunst versteht, denselben sich nutz- und genießbar zu machen. So unfruchtbar also ein kleines Archiv in der durchkreuzenden Menge kleinlichscheinender Sachen ist, so wirds doch dem philosophischen Geist nicht ganz an Gelegenheit fehlen, einige Nahrung zu ziehen, sollten auch aus Schlacken einige Goldkörnchen mühsam gesucht und aufgefunden werden müssen. Kurz: auch Kirchenarchive sind nützlich, nothwendig und unentbehrlich. Und durch die Ordnung, welche will, daß alles zur bestimmten Zeit unternommen und vollendet werde, und jede Sache ihren gehörigen Ort und ihre Bestimmung habe, und welche in allen Archiven häuslich sich niederlassen und wesentlich wohnhaft seyn muß, wird die Amtsführung gar sehr erleichtert. Mehr wollte ich nicht sagen.

Bitte.

Wenn die Hoch- und Wohlgeneigten Herren Leser einige Wünsche hegen sollten, die ich nicht befriediget habe, oder Mängel und Lücken entdecken möchten, welche noch auszufüllen und zu ersetzen sind: so würde mir es höchst angenehm seyn; ich würde es als einen unverkennbaren Beweis einer besondern günstigen Aufmerksamkeit, welcher diese Schrift gewürdiget worden, aufnehmen, wenn dieselben ihre Bemerkungen und Erinnerungen schriftlich in Privatbriefen mir mitzutheilen und bekannt zu machen die Gütigkeit haben wollten. Ich würde solche aufs dankbarste berücksichtigen und in einem Anhang zu benutzen suchen, welcher vielleicht in Zukunft zu dieser Schrift nöthig wer-

den könnte. Unter andern würde mir eine vorzüglich schätzbare Gefälligkeit erwiesen werden, wenn Jemand das Seite 127 angeführte alte und in seiner Art wichtige Rescript aus irgend einem vollständigen Archive abschriftlich mir übersenden oder nachweisen wollte, wo es abgedruckt aufzufinden sey.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite	Zeile	
4	8	v. o. lies Mittweyda statt Mitweyda und so in allen übrigen Stellen
10	11	v. u. l. einen st. einem
11	5	v. o. l. denselben st. demselben
14	5	v. o. ist sich wegzustreichen
22	13	v. u. l. von st. vor
23	5	v. u. l. wird st. ward
26	4	v. o. l. denn st. dann
27	12	v. o. l. den st. dem
29	8	v. o. l. Tochter st. Tochte
30	12	v. u. l. Kirchenrechten st. Kichenrechten
31	8	v. o. l. ist st. sey
32	2	v. u. l. einem st. einen
35	12	v. o. Hälfte setze hinzu: des Kauftaxes
36	9	v. u. l. Besitzerin st. Besitzer
37	7	v. o. l. Männerstandes st. Mänerstandes
39	1	o. sind, setze hinzu: verschrieben worden
41	7	v. u. l. auf den st. nach dem
46	7	v. o. l. jene st. nur
61	5	v. u. l. bekennen st. bekommen
69	11	v. u. l. einer st. eine
70	7	v. u. l. Mandat st. Rescript
—	6	v. u. Bettelwesens, setze hinzu: §. 4.

Seite	Zeile	
71	12 v. o.	l. und st. ist
—	5 v. u.	l. L. st. C.
78	10 v. u.	streich ist aus
93	2 v. o.	l. daß st. das
95	9 v. o.	l. confirmirtem st. confirmirten
96	12 v. u.	l. Churf. st. Curf.
98	9 v. u.	l. keine st. eine
102	9 v. o.	l. dem st. den
106	6 v. u.	l. Grosvaters st. Grosvater Bruders st. Bruder
112	3 v. u.	l. zutreffen st. zu treffen
131	5 v. o.	l. auf st. auch
134	7 v. u.	streich ist weg
136	9 v. o.	l. dieselben st. derselben
137	4 v. u.	l. erstem st. ersten
—	5 v. u.	l. ihrem st. ihren
147	10 v. u.	gewöhnlich, setze zu: ist
176	4 v. u.	l. Orten st. Orte
—	7 v. u.	l. den st. dem
188	2 v. o.	l. jeden st. jedem
192	9 v. o.	l. demselben st. derselben
198	7 v. o.	streich werde weg
206	3 v. o.	l. dem st. den

Verzeichniß einiger Verlagsartikel, die sich bestens empfehlen, und allgemein bekannt zu werden verdienen.

Ettmüller, D. C. F. B., von den Mitteln, die Gesundheit der Augen zu erhalten, ihren Krankheiten vorzubeugen, und solche vernünftig zu behandeln. Eine Haustafel für alle Stände. 2te Aufl. Groß Folio 2 Gr.

Von demselben Verfasser, eine gleiche Tafel über die Gesundheit des Gehörs. 2 Gr.

Fielitz, D. C. G. H., Leitfaden zum Unterricht in der Anthropologie und in der Kunst, das menschliche Leben zu verlängern. 8. 12 Gr.

— — Noth- und Hülfsbüchlein zur Beförderung der Pockenausrottung, durch die Impfung der Schutzblattern. 8. 6 Gr.

Herrmann, Fr., Hofrath und Professor, moralische Kinderbibliothek, oder die menschlichen Pflichten, in Erzählungen für die erwachsnere Jugend. 1r bis 5r Theil. 8. 8 Thlr.

— — der erste Morgen an Schillers Grabe.

Eine Dichtung, allen seinen Verehrern gewidmet. gr. 8. 3 Gr.

Jesus und die Samaritin am Jakobsbrunnen. Eine lehrreiche Szene aus dem Leben unsers Herrn. 8. 8 Gr.

Markus, M. K. W., neue Katechesen über sittlich-religiöse Wahrheiten, gehalten in den sonntäglichen Versammlungen in der Schulanstalt im Arbeitshause für Freywillige zu Leipzig. 8vo. 16 Gr.

Meußer, M. Ph. W., Antrittspredigt in der Hauptkirche zu Spremberg gehalten. 8. 3 Gr.

Poyda, Superint. J. F., Predigt am zweyten Bußtage 1806 in der Schloßkirche zu Dobrilugk gehalten. 8. 3 Gr.

Reinhard, D. F. Volkm., Ermunterungen zu einem zweckmäßigen Lesen der heiligen Schrift. Eine Predigt am Sonntage Invocavit 1808 gehalten. 8. 4 Gr.

Sasse, D. J. F., über das schwere Zahnen der Kinder. Eine Haustafel für Mütter. Groß Folio. 2 Gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kretzschmar, Adolph Christian.

Theoretisch-praktische Bemerkungen über die Verbindung der in Sachsen gewö
hnlichen Kirchenstuhlrechte mit den örtlichen Observanzen

Lübbe 1809

J.can.p. 573 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545583-1